

Inhaltsverzeichnis

zum Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1941

Stück 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, unter, bezw. auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

Abänderung der Kinderzuschläge	28	9	Beschaffung von Eisen für Reparaturen und Neuanschaffungen	71	32
Abänderung der Kirchenbeamtenordnung Einstweilige kirchliche Verfügung	51	27	Bekanntmachungsdeutsche — Ergebnis der Kollekte 1941	70	
Abänderung der Pfarrergehaltsordnung Einstweilige kirchliche Verfügung	52	27	Bestimmungen des Grundsteuergesetzes	25	7
Abstammung — Geheimhaltung	17	6	Bewertung der Sachbezüge	94	47
Abstammungsnachweis — Gebührenfreiheit für Aus- bildungsbeihilfeanträge	4	3	Bezugsscheine zum Erwerb von Schreibmaschinen — An- träge auf Zuweisung	70	32
Abstammungsnachweis von Kriegsteilnehmern — Gebühreneinhebung	18	6	Binder Dr. Ernst Kurt Niederlegung der Personalvikarstelle in Innsbruck	50	
Admont Systemisierung einer ständigen Pfarrvikarstelle	76		Blätter, Kirchliche Anordnungen über den Vertrieb	31	11
Außere Mission — Ergebnis der Kollekte 1941	70		Versicherungspflicht für den Vertrieb	38	19
Ahrensachforschungen Auslandsdeutscher	139	75	Brandbekämpfung im Luftschutz — Richtlinien	58	28
Altardecke — Anbot durch Hauptverein Brandenburg der Gustav Adolf-Stiftung	50		Brunner Ladislaus Ernennung zum Leutnant in einer Panzerjäger- abteilung	34	
Amstetten Zuweisung der in den Landkreisen Krummau und Kapitz wohnhaften evang. Glaubensgenossen H. B.	30		Deutsch-Walther Hermann Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.	8	
Anfragen der Kirchenbeitragsstelle — Erledigung	88	44	Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Holzschlag	50	
Angeordnete Kollekten	7	12 23 50 62	Deutsche Reichsbahn — Reismöglichkeiten	85	43
Anlage von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene auf Fried- höfen	9	3	Deutsches Rotes Kreuz Gesamtergebnis der Kollekte	8	
Anmeldung von Auslandschulden	66	31	Dienstauswandschädigung	128	69
Anordnung der Reichsschrifttumskammer über den Einzelhandel mit Schrifttum	60	28	Dienstleder Dr. Alois Schrift über Kirchenbeitragsordnungen	30	
über den Vertrieb von Schrifttum	3	2	Dienstweg, Kirchlicher — Einhaltung	21	7
Anordnungen über den Vertrieb kirchlicher Blätter	31	11	Domänenstaatliche Grundstücke — Richtlinien für den Verkauf	120	67
Anrechnung von Tagungen auf die Urlaubsdauer	75	34	Druckaufträge für kirchl. Druckschriften 16 5 55 28	113	63
Anschrittsverzeichnis der evangelischen Kirchenbehörden — Ergänzung	27	7	Eheberwilligung	125	68
Anträge auf Zuweisung von Bezugsscheinen zum Erwerb von Schreibmaschinen	70	32	Ehemalige sudetendeutsche Gebiete — Eingliederung in die Landeskirche — Provisorische kirchliche Ver- fügung	50	25
Arbeitsämter — Zuschriften	123	68	Ehrenfelder für Kriegsgefallene auf Friedhöfen — Anlage	9	3
Arbeitsbuchpflichten — Erfüllung durch öffentliche Dienststellen	40	21	Einbringung und Behandlung der Urlaubsgesuche	12	4
Archivordnung — Bereinigung der Pfarrgemeinden durch Pfarrer Lehmann	73	33	Eingerückte — Ausgleichsbetrag	22	7
Aufhebung von Steuervergünstigungen für Kirchen in der Ostmark und im Sudetenland	102	52	Einhaltung des kirchlichen Dienstweges	21	7
Auflegung kirchlicher Matrikelscheine	87	43	Einkommensbewertung und Grundsteuer — Beseitigung et- waiger Bewertungsfehler	42	21
Aufteilung der Kirchenbeiträge	80	37	Einkommensteuer (Lohnsteuer) — Vereinfachung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, weitere Beseitigung von Härten beim Kriegszuschlag	61	29
Ausbildungsbeihilfeanträge — Gebührenfreiheit bei Abstammungsnachweis	4	3	Einkommensteuergesetz 1939 — Wesentliche Bestim- mungen	2	1
Ausgleichsbetrag bei Eingerückten	22	7	Einstweilige kirchliche Verfügung über eine Abänderung der Kirchenbeamtenordnung	51	27
Auslandsdeutsche — Ahnennachforschungen	139	75	über eine Abänderung der Pfarrergehaltsordnung	52	27
„Auslandsdeutschtum und evangelische Kirche“, Jahr- buch 1940, herausgegeben von Ober-Konf. Rat D. Dr. Ernst Schubert	23		Eintragung in das Trauungsbuch	62	29
Auslandsdiaspora — Gesamtergebnis der Kollekte 1940	8		von kirchlichen Amtshandlungen an Umsiedlern in die Kirchenbücher	116	64
Auslandschulden — Anmeldung	66	31	von kirchlichen Amtshandlungen an Wehrmachtan- gehörigen in die Kirchenbücher	45	22
Baufonds der Landeskirche Errichtung und Satzungen	107	60	von Randvermerken in die Matriken	83	43 105 60
Bauten, Kirchliche — Gesamtergebnis der Kollekte 1940	8		Ein- und Austritte 1941 — Meldung	137	75
Begräbnis gottgläubiger Personen	53	27	Einzelauskünfte aus Melderegistern	63	29
Behandlung und Instandsetzung der Kirchenbücher	7	3	Einzelhandel mit Schrifttum — Anordnung der Reichs- schrifttumskammer	60	28
Bekennnisfreiheit — Wahrung Verordnung des Reichsstatthalters in Wien	19	6	Eisen für Reparaturen und Neuanschaffungen — Be- schaffung	71	32
Berliner Kinder Fahrtkostensatz für die Seelsorge	26	7			
Seelsorge	115	64			

Eisernes Sparen	127	69
Empfohlene Kollekte — Finnland-Hilfe		62
Erbschaftsteuer	39	20
Erdbestattung — Kunststoffarg	30	11
Erledigte Pfarrstellen — Besetzung während des Krieges	6	3
Erledigung von Anfragen der Kirchenbeitragsstelle	38	44
Erneuerung kirchlicher Gemeindeförperschaften	100	51
Erweiterte Kinderlandverschickung — Religiöse Unterweisung in den Lagern	43	21
Evangelische Kirchenbehörden — Ergänzung des Anschriftenverzeichnisses	27	7
Evangelische Pfarrersfamilienstatistik — Hinweis auf Abschlussheft		70
Evangelischer Bund		
Kollektenergebnis 1940		8
Kollektenergebnis 1941		76
Luthertag	11	3
Evangelischer Presbyterverband		
Gesamtergebnis der Kollekte 1940		8
Evangelisches Jugendwerk		
Gesamtergebnis der Kollekte 1940		8
Examen pro ministerio — Meldung	15	4 103 61

Faber-Kovacs Julius		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Oberwart H. B.		39
Feiertagsrecht — Handhabung	122	68
Feuerbestattungsfürge	46	22
Finnland-Hilfe — Kollektenempfehlung		62
Fischer Gerhard — tödlich verunglückt am 14. 10. 1941		66
Form schriftlicher Berichte	142	76
F r a n z Robert		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.		44
Bestätigung der Wahl zum Superintendentialvikar der Wiener Evang. Superintendentenz A. B. in Willach		62
Freigewordene Pfarrere- oder Vikarstellen	124	63
Friedhofsgelände	41	21
Fuchs Karl Erich		
Ernennung zum Pfarrer in Etains		76
Fürle Dr. Vizepräsident		
Übernahme der Vertretung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei		76

Gallneukirchen		
Zuweisung der in den Landkreisen Krumm- au und Kaplitz wohnhaften evang. Glaubensgenossen A. B.		30
„Gang des Konfirmationsunterrichtes“, Schrift von Senior Erich Pechel		8
Gebühreneinhebung beim Abstammungsnachweis von Kriegsteilnehmern	18	6
Gebührenfreiheit bei Abstammungsnachweis für Aus- bildungsbeihilfeanträge	4	3
Geburtstag des Führers	49	25
Glückwunschtelegamm	48	25
Gehaltszahlung am 1. Jänner 1942	141	75
Geheimhaltung der Abstammung	17	6
Gemeindeförperschaften, Kirchliche — Erneuerung	100	51
Genehmigung von Kollekten für Schriftenmission	13	4
Generalgouvernement — Urkundenbeschaffung	5	3
Geschäftsordnung der evangelischen kirchlichen Dienst- stellen	35	14
Erläuterungsbestimmungen	36	17
Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen		
Erste Durchführungsverordnung	117	65
Glaser Dr. Ludwig		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B.		8
Glockenabnahme	133	73
Glockengeläute bei Übertragung von Führereden	140	75
Gmünd N.-D.		
Zuweisung der im Landkreis Neubistritz, im Gerichts- bezirk Blabings und in Gemeinden des Landkreises Gmünd wohnhaften evang. Glaubensgenossen A. B.		30

Gotische Schrift — Verwendung	29	11
Gotiesdienste am 20. April	33	14
Gotiesdienste in Kriegsgefangenenlagern — Hand- agenden und Predigten	44	21
Gotiesdienstliche Betreuung der polnischen Zivilarbeiter	110	61
Gottgläubige Personen — Begräbnis	53	27
Graf Samuel — Dank und Anerkennung		
Graf Franko		
Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche	30	
Grundsteuer	143	76
Grundsteuer und Einheitsbewertung — Beseitigung etwaiger Bewertungsfehler	42	21
Grundsteuergesetz — Bestimmungen	25	7
Grundstücke, Domänenstaatliche — Richtlinien für den Verkauf	120	67
Grundstückverkehrsbekanntmachung Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Rechtsgeschäften	121	67
Güde Erich		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Wien A. B. Zaboritten		8
Günther Ella — gestorben am 4. März 1941		23

Haberl Minna — gestorben am 18. Juli 1941		
Handagenden und Predigten für Gottesdienste in Kriegs- gefangenenlagern	44	21
Handhabung des Feiertagsrechtes	122	68
Henning Wilhelm		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Fürstenfeld		8
Hermann Dr. med. Ernst — Heldentod		
Herz Gerhard		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.		66
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Braunau		66
Hendenreich Fridolf		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.		44
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Waleern		50
Hokschlag		
Pfarrstellenausreibung		12

„Im Glauben treu“, Reformations-Jugendzeitschrift von Pfarrer Josef Beck — Empfehlung		4
Innere Mission	89	44
Innsbruck		
Ausreibung der Stelle eines zweiten Personalvikars		23
Ausreibung der zweiten Pfarrstelle		30
Ausreibung einer Vikarstelle		50
Instandsetzung der Kirchenbücher	7	3
Irtding		
Errichtung einer Predigtstation		30

Jahrbuch 1940 „Auslandsdeutschtum und evangelische Kirche“, herausgegeben von Ob.-Konf.-Rat D. Dr. Ernst Schubert		
Jahresabrechnung der Landeskirche für das Rechnungs- jahr 1940 41		
Jahresabrechnungen — Vorlagefristen		
Jahresabrechnungsabschlüsse — Bordrucke		
Jahresrechnung 1940 der Krankenkasse der Landes- kirche		
Jahresrechnungen der Kirchengemeinden — Einführung eines einheitlichen Musters		
Jahresübersicht — Statistische		
Jahresvoranschlag 1941 42 der Landeskirche		
Juden-Übertritte — Berichterstattung		

Kaufmann Alfred — Heldentod		
Kiesling Heinrich — Heldentod		
Kinderlandverschickung, Erweiterte — Religiöse Unter- weisung in den Lagern		
Kinderzuschläge		
Abänderung	28	9
Zahlung während des Pflichtjahres	109	61

Kirchenbeamtenordnung — Abänderung Einstweilige kirchliche Verfügung	51	27
Kirchenbeiträge — Aufteilung	80	37
Kirchenbeitragsanteile der Pfarrgemeinden	135	75
Kirchenbeitrags einhebung — Kosten	99	50
Kirchenbeitragsstelle — Erledigung von Anfragen	88	44
Kirchenbücher Behandlung und Instandsetzung	7	3
Verkartung	47	22
Kirchenmusiker — Beitrittspflicht zur Reichsmusik- kammer	54	27 84 43
Kirchliche Amtshandlungen an Umsiedlern — Eintragung in die Kirchenbücher	116	64
an Wehrmachtangehörigen — Eintragung in die Kirchenbücher	45	22
Kirchliche Bauten Gesamtergebnis der Kollekte 1940		8
Kirchliche Blätter Anordnungen über den Vertrieb	31	11
Versicherungspflicht für den Vertrieb	38	19
Kirchliche Druckschriften Druckaufträge	16 5 55	28 113 63
Kirchliche Gemeindegemeinschaften — Erneuerung	100	51
Kirchlich-konfessionelle Veranstaltungen in Schulen	101	52
Kirchliche Matriken — Lichtbildaufnahmen	56	28
Kirchliche Matrikenskneine — Auflegung	87	43
Kirchlicher Dienstweg — Einhaltung	21	7
Kirchlicher Nachrichtendienst	81	38
Kollektenplan 1942	134	74
Konfessionelle Propaganda bei der Überfendung von Abstammungsnachweisen — Verbot	24	7
Konfessionelle Schriften	64	29
Konfirmationsfeiern — keine Festsetzung am 22. März 1942	136	75
Kosten der Kirchenbeitrags einhebung	99	50
Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Öffentliche — Seelsorge	74	33
Krankenkasse der Landeskirche — Jahresrechnung 1940	93	46
Kriegergräber- und Hinterbliebenenfürsorge Gesamtergebnis der Kollekte 1940		8
Gesamtergebnis der Kollekte 1941		76
Kriegsgefallene — Ehrenfelder auf Friedhöfen	9	3
Kriegsgefangenenlager — Handagenden und Predigten für Gottesdienste	44	21
Kriegsgräber	68	32
Kriegsteilnehmer — Gebühreneinhebung beim Abstam- mungsnachweis	18	6
Krumau an der Moldau Ausweisung einer Vikarstelle		4
Kreuzfuge — Unentgeltliche Ueberlassung	59	28
„Kunst und Kirche“ Zeitschrift		70
Kunststoffarg — Erdbestattung	30	11
Kurpasteratten — Sommer 1941	32	12
Lajota Karl Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Veitsberg		8
„Leitfaden für die kirchenmusikalische Arbeit“ von Landeskirchenmusikdirektor Alfred Euer		8
Lichtbildaufnahmen kirchlicher Matriken	56	28
Liebenwein Wolfgang Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfarrer in Innsbruck		62
Lohnabzug — Vereinfachung	86	43
Luftschutz Richtlinien für die Brandbekämpfung	58	28
Richtlinien für die Durchführung eines erweiterten Selbstschutzes	57	28
Luftschutzangelegenheiten	103	53
Lundenburg Genehmigung der Gründung der Pfarrgemeinde und der Systemisierung einer Pfarrstelle		44
Pfarrstellenausschreibung		70
Luthertag des Evangelischen Bundes	11	3

„Männerarbeit der Kirche“ — Buchempfehlung		76
Männersonntag	112	62
Männersonntagskollekte — Tag der Abhaltung	111	61
Martin de Christa Aufnahme in das Verzeichnis der zum Amte einer Vikarin u. B. wahlfähigen Kandidatinnen		8
Bestätigung der Wahl zur Personalvikarin in Wien-Innere Stadt u. B.		30
Maßnahmen zur Papierersparnis	90	46
Matriken — Eintragung von Randvermerken 83 43	105	60
Matriken, Kirchliche — Lichtbildaufnahmen	56	28
Matriken, Ständesamtliche — Bordrucke	67	31
Matrikeneintragung	8	3
Matrikeneintragen und Anmerkungen	82	38
Ergänzungsverfügung	95	48
Matrikenskneine, Kirchliche — Auflegung	87	43
Melderegister — Einzelauskünfte	63	29
Meldt Fritz — Heldentod		45
Meldung zum examen pro ministerio	15 4	108 61
Müller Wilhelm Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie u. B.		50
Nachrichtendienst, Kirchlicher	81	38
Neujahrsgruß	132	71
Neunkirchen Genehmigung der Systemisierung einer ständigen Pfarrvikarstelle		70
Nichtarier — Urkundenanforderung	20	6
Oberösterreichische Evangelische Superintendentur u. B. Anschrift		4
Opitz Lic. theol. Hans Georg — Heldentod		45
Orgelspiel — Lehrgänge	98	50
Öffentliche Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten — Seelsorge	74	33
Palästina-Jahrbuch Erscheinen des 36. Jahrganges (1940)		34
Papierersparnis — Maßnahmen	90	46
Pellischek Franz — Heldentod		51
Pfarrerfamilienstatistik, Evangelische Hinweis auf Abschlussheft		70
Pfarrergehaltsordnung — Abänderung Einstweilige kirchliche Verfügung		52 27
Pfarrstellen, Erledigte — Besetzung während des Krieges		6 3
Pfarrstellen, Freigeordnete	124	68
Pohl Fürchtegott Dankwart Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Obersiebenbrunn		4
Polnische Zivilarbeiter — Gottesdienstliche Betreuung	110	61
Predigstationen ohne Kirchenraum	14	4
Preindl Dr. Johann Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten u. B.		44
Provisorische kirchliche Verfügung über die Eingliederung ehemaliger sudetendeutscher Gebiete in die Landes- kirche		50 25
Randvermerke — Eintragung in die Matriken 83 43	105	60
Raschke Friedrich Ernennung zum Regierungsinspektor auf Kriegs- dauer		62
Rechnungsabschluss 1941	138	75
Reformations-Jugendzeitschrift „Im Glauben treu“ von Pfarrer Josef Beck — Empfehlung		4
Reichsbahn, Deutsche — Reiseumöglichkeiten	85	43
Reichsmeldeordnung Einführung in den Reichsgauen der Ostmark		1 1
Reichsmusikkammer — Beitrittspflicht der Kirchen- musiker	54 27	84 43

Reichsschrifttumskammer	
Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum	60 28
Anordnung über den Vertrieb von Schrifttum	3 2
Erteilung von Druckaufträgen	16 5
Reißer Franz	
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B.	76
Religionsunterricht, Staatlich erteilter	
Ausstellung von Zeugnissen	106 60
Religiöse Unterweisung in den Lagern der erweiterten Kinderlandverschickung	43 21
Religiöses Schrifttum — Verteilung durch zivilkirchliche Stellen	72 33
Reparaturen und Neuanschaffungen	
Beschaffung von Eisen	71 32
Notes Kreuz — Deutsches	
Gesamtergebnis der Kollekte	8
Notenmann	
Systemisierung einer ständigen Pfarrvikarstelle mit dem Amtsjuge in Admont	76
Sachbezüge — Bewertung	94 47
Sammlungsgesetz	119 67
Sander Heinz	
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B.	70
Schellhammer Ludwig — Heldentod	71
Schmettan Leonhard — Heldentod	45
Schreibmaschinen — Anträge auf Zuweisung von Be- zugsscheinen	70 32
Schriften Konfessionelle	64 29
Schriftenmission — Genehmigung von Kollekten	13 4
Schriftenmission unter den evangelischen Soldaten der Dümark — Kollektenausschreibung	34 14
Schriftliche Berichte — Form	142 76
Schrifttum, Religiöses — Verteilung durch zivilkirchliche Stellen	72 33
Schulanfängergottesdienst	97 49
Sebering Mathilde — gestorben am 18. Jänner 1941	8
Seelsorge an Berliner Kindern	115 64
Fahrtkostenerlass	26 7
Seelsorge in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten	74 33
Seemannsmission — Kollektenempfehlung	23 7
Kollektenergebnis 1941	76
Spanuth D. Paul	
Bestätigung der Wiederwahl zum Senior des Steiermärkischen Evangelischen Seniorates U. B.	66
Staatlich erteilter Religionsunterricht — Ausstellung von Zeugnissen	106 60
Stainz	
Ausschreibung der Pfarrstelle	50
Standesamtliche Matrizen — Vordrucke	67 31
Statistische Jahresübersicht	126 68
Sterbegeldbeihilfen — Steuerfreiheit	114 64
Steuervergünstigungen für Kirchen in der Dümark und im Sudetenland — Aufhebung	102 52
Steuerahlfarten	130 70
Stöckl D. Erich — 70. Geburtstag	23
Streblow Elisabeth	
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B.	50
Suchanzeige	44 76
Superintendentur U. B. Oberösterreichische Evangelische Anschrist	4
Tag der Inneren Mission	89 44
Lagungen — Anrechnung auf die Urlaubsdauer	75 34
Taufscheine	92 46
Thening	
Pfarrstellenausschreibung	70
Tiebel Wilhelm — gestorben am 15. Februar 1941	8

Totenscheine	92 46
Traunungsbuch — Eintragung	62 29
Traunungsscheine	92 46
Umsiedler — Eintragung kirchlicher Amtshandlungen in die Kirchenbücher	116 64
Unentgeltliche Überlassung von Kreuzfixen	59 28
Urkundenanforderung von Nichtariern	20 6
Urkundenbeschaffung aus dem Generalgouvernement	5 3
Urlaubsdauer — Anrechnung von Lagungen	75 34
Urlaubsgesuche — Einbringung und Behandlung	12 4
Überführung der Leichen gefallener oder gestorbener Wehrmachtangehöriger	65 30
Übersiedlungsanzeigen	131 70
Übertritte von Juden — Berichterstattung	10 3
Veranstaltungen, Kirchlich-Konfessionelle in Schulen	101 52
Verbot konfessioneller Propaganda bei der Über- sendung von Abstammungsnachweisen	24 7
Vereinfachung des Lohnabzuges	86 43
Vereinfachung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn, weitere Beseitigung von Härten beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)	61 29
„Verfrühung in der Religionspädagogik“, Schrift von Dompropst Dr. Walter Ziehen	62
Vergnügungssteuer	129 69
Verfälschung der Kirchenbücher	47 22
Verfälschungspflicht für den Vertrieb kirchlicher Blätter	38 19
Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen	72 33
Vertrauenskundgebung	77 35
Vertrieb kirchlicher Blätter	
Anordnungen	31 11
Verpflichtungspflicht	38 19
Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Rechts- geschäften nach der Grundstücksverkehrskennt- machung	121 67
Verwendung gotischer Schrift	29 11
Verwendung standesamtlicher Matrizen — Vordrucke	67 31
Vetter Jakob — gestorben am 16. Februar 1941	12
Viehh Paul	
Genehmigung der Amtsniederlegung in St. Veit an der Glan	76
Vikarstellen, Freigewordene	124 68
Volkszählungsergebnisse vom 17. Mai 1939	104 59
Wahrung der Bekenntnisfreiheit	
Verordnung des Reichsstatthalters in Wien	19 6
Wehrmachtangehörige, Gefallene oder gestorbene — Überführung der Leichen	65 30
Wehrmachtkirchenbuchstelle	118 66
Wien-Floridsdorf	
Ausschreibung einer Personalvikarstelle	66
Wien-Innere Stadt H. B.	
Zuweisung der im Landkreis Neubitz, im Gerichts- bezirk Zlabings und in den Gemeinden des Land- kreises Gmünd wohnhaften evangelischen Glaubens- genossen H. B.	30
Abänderung	44
Winterhilfswerk 1941/42 — Durchführung der Abzüge	96 49
Winterhilfswerk-Kollekte 1940/41 — Gesamtergebnis	50
Wölfel Dr. Josef	
Genehmigung der Amtsniederlegung in Fürstfeld und Zuteilung als fliegender Pfarrer nach Wien- Schwechat	8
Zentralheizungs- und Warmwasseranlagen — Merkblatt	69 32
Zum 20. April	13
Zuschriften an Arbeitsämter	123 68

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1941

Ausgegeben am 23. Jänner 1941

1. Stück

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Reichsmeldeordnung. Einführung in den Reichsgauen der Ostmark. 2. Einkommensteuergesetz 1939. Wesentliche Bestimmungen. 3. Anordnung der Reichsschrifttumskammer. 4. Gebührenfreiheit bei Abstammungsnachweis für Ausbildungsbeihilfeanträge. 5. Urkundenbeschaffung aus dem Generalgouvernement. 6. Erledigte Pfarrstellen. Besetzung während des Krieges. 7. Behandlung und Instandsetzung der Kirchenbücher. | <ol style="list-style-type: none"> 8. Matrifoneintragung. 9. Anlage von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene auf Friedhöfen. 10. Übertritte von Juden. Berichterstattung. 11. Luthertag des Evangelischen Bundes. 12. Einbringung und Behandlung der Urlaubsgesuche. 13. Genehmigung von Kollekten für Schriftenmission. 14. Predigtstationen ohne Kirchenraum. 15. Meldung zum Examen pro ministerio. |
|--|--|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Z. 189/41 vom 8. Jänner 1941.

Reichsmeldeordnung. Einführung in den Reichsgauen der Ostmark.

Zusolge der Verordnung, RGBl. I. S. 1345 aus 1940 ist die Reichsmeldeordnung vom 6. Jänner 1938, RGBl. I. S. 13 in den Reichsgauen der Ostmark mit 1. Jänner 1941 in Kraft getreten.

Für die kirchlichen Amtsstellen sind folgende Bestimmungen dieser Reichsmeldeordnung wichtig:

Nach § 2 der RMD. hat sich jeder, der eine Wohnung bezieht, binnen drei Tagen — Ausländer und Staatenlose binnen 24 Stunden — nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden und hierbei die Bestätigung über seine Abmeldung aus der früheren Wohngemeinde vorzulegen. Meldebehörde ist nach § 8 in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, sonst der Bürgermeister. Die Meldescheine enthalten unter anderem außer der Angabe der neuen und der letzten Wohnung Vor- und Zuname, bei verheirateten Frauen auch den Mädchennamen, Familienstand, Geburtstag und die Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses. Bei der Abmeldung ist vor der Meldebehörde auch die neue Anschrift bekanntzugeben.

Nach dem 2. Kundenerlaß zur Reichsmeldeordnung des RUPr.MdZ. vom 10. April 1938, Zl. Pol-D-Ver-R-III. 3046/38, RMBl. W. 1938, S. 690, Abschn. III, Pkt. 1 ist allen geschäftsfähigen Personen gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr (RM — 50) Auskunft aus den Melderegistern zu geben. Nach Abschn. III, Pkt. 8 des gleichen 2. RdErl. bleibt das Recht der Behörden auf unentgeltliche Auskunfterteilung in Angelegenheiten ihrer Geschäfte unberührt. Die Auskunft erstreckt sich grundsätzlich nur auf die jetzige und die frühere Wohnung sowie den Vor- und Zunamen. Über Geburtsdaten, Familienstand, Mädchennamen einer verheirateten oder verwit-

weten Frau kann die Meldebehörde Auskunft dann geben, wenn nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen der Anfragende ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunft hat.

Sinsichtlich des Rechtes auf unentgeltliche Auskunft durch Kirchenbehörden wird auf den im Kundenerlaß des Oberkirchenrates vom 27. März 1940, Zl. 2777/40 verlaublichen Erlaß des Reichsführers // verwiesen. Insbesondere wird darnach daran erinnert, daß das Recht auf unentgeltliche Auskunfterteilung sich auf Einzelanfragen beschränkt und daß listenmäßige Benachrichtigungen verboten sind.

Der Oberkirchenrat fügt hiezu bei, daß bei Feststellung des Verzuges eines Glaubensgenossen das bisher zuständige Pfarramt verpflichtet ist, bei der Meldebehörde zu erheben, wohin der Verzogene sich abgemeldet hat. Dies ist mittels der Veränderungsausweise zu Anlage I ABl. Nr. 88/40 dem Oberkirchenrat zu melden. Der Oberkirchenrat wird den Veränderungsausweis sodann der neu zuständigen Pfarrgemeinde übermitteln, die nunmehr verpflichtet ist, die genaue neue Anschrift zu erheben und der Kirchenbeitragsstelle zu berichten.

2. Z. 10.574/40 vom 13. Jänner 1941.

Einkommensteuergesetz 1939. Wesentliche Bestimmungen.

Der Oberkirchenrat wurde von einzelnen Pfarrern ersucht, die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1939 über steuerfreie Beträge allgemein gültig mit den Oberfinanzpräsidenten zu regeln.

Da offensichtlich Unklarheiten über diese Bestimmungen herrschen, teilt der Oberkirchenrat nachfolgend die wesentlichsten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1939, das im GesBl. f. d. Land Österreich 1939 auf Seite 4997 und folgende verlaublich wurde und das am 1. Jänner 1940 in den Reichsgauen der Ostmark in Kraft getreten ist, mit:

Das Gesetz regelt die Lohnsteuer, die mit einigen wenigen Ausnahmen alle nicht selbständig erwerbstäti-

gen Gehaltsempfänger zu zahlen haben, und weiters die Einkommensteuer aller übrigen Personen.

Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen des letztabgelaufenen Kalenderjahres. Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Abzug gewisser Sonderausgaben. Hierbei sind an sich — sowohl für die Einkommensteuer als auch für die Lohnsteuer — unter anderem folgende Einkommensbeträge steuerfrei: Fürsorge und Versorgungsbeträge nach dem Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz (s. B. Invalidenrenten von Kriegsinvaliden), Krankenversicherungsvergütungen, Frontzulagen für Kriegsschädigte, Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung usw. bewilligt werden, endlich auch die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten, darunter aber nicht die für Verdienstausfall und Zeitverlust bezahlten Beträge. Aufwandsentschädigungen in diesem Sinne gibt es für die Pfarrer unserer Landeskirche nicht, da die Reisekosten nach dem Pfarrergehaltsgesetz nicht von den Geistlichen bezahlt werden sondern von der Kirchengemeinde. Sie sind zwar steuerfreie Nebeneinnahmen, aber sie können nicht von der vom Gehalt zu bemessenden Lohnsteuer als steuerfrei abgezogen werden. Die wiederholt angeführte Regelung in Preußen, nach welcher ein Betrag von *R.M.* 30.— monatlich als steuerfreier Betrag vom Einkommen abgezogen werden kann, kann für unsere Geistlichen nicht angewendet werden, weil bei uns der Gehalt ganz anders aufgebaut ist und Reisekosten nicht vom Pfarrer zu tragen sind. Nur die Senioren und Superintendenten beziehen nach der Pfarrergehaltsordnung Dienstaufwandsentschädigungen. Der Versuch des Oberkirchenrates, diese Dienstaufwandsentschädigungen zur Gänze als steuerfrei erklären zu können, ist vergeblich gewesen. Die Senioren und Superintendenten können lediglich, wie seinerzeit mitgeteilt wurde, ihre Reisespesen unter Nachweisung derselben, soweit sie diese aus eigenem bezahlen, vom Finanzamt als steuerfreien Abzugsbetrag anerkennen lassen.

Abziehbare Sonderauslagen sind unter anderem: Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Ungefallenen-, Invaliden-, Erwerbslosenversicherungen, Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, weiters Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Alle diese Sonderauslagen sind jedoch nur bei der Einkommensteueranlagung bis zu einem gewissen Höchstbetrag abziehbar, bei der Lohnsteueranlagung kommt ein besonderer Abzug in der Regel nicht in Frage, weil die Lohnsteuerfestsetzung schon von einem um *R.M.* 39.— monatlich verringerten Gehalt ausgeht, diese Sonderauslagen aber erfahrungsgemäß praktisch fast nie *R.M.* 39.— monatlich übersteigen. Darüber hinaus kann aber ein steuerfreier Betrag nach freiem Ermessen vom Finanzamt anerkannt werden, wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dies wird etwa der Fall sein, wenn die Erhaltung einkommensloser Eltern außergewöhnlich hohe Auslagen verursacht, wenn ein Geistlicher im Interesse des Dienstes einen Kraftwagen halten muß, dessen Kosten ihm nicht von der Gemeinde ersetzt werden. Erfahrungsgemäß

ist jedoch die Bewilligung eines steuerfreien Betrages aus dem Titel der Kraftwagenerhaltung schwer erzielbar.

Eine Einkommensteuererklärung muß ein Lohnsteuerpflichtiger nur dann abgeben, wenn sein Bruttoeinkommen den Betrag von *R.M.* 8000.— übersteigt, oder wenn zwar das der Lohnsteuer unterliegende Gehaltseinkommen des letzten Kalenderjahres *R.M.* 8000.— nicht übersteigt, der Geistliche aber mehr als *R.M.* 300.— Nebeneinkünfte (etwa aus einem eigenen Besitz, aus schriftstellerischer Tätigkeit usw.) bezogen hat.

Ein steuerfreier Betrag ist weiters sowohl lohnsteuerpflichtigen als auch einkommensteuerpflichtigen Kriegsbeschädigten zu bewilligen, wenn sie durch den Invalidenrentenbescheid nachweisen, mit welchem Hundertjäh sie als kriegsbeschädigt anerkannt sind. Der als steuerfrei abziehbare Betrag schwankt je nach dem Grad des Hundertjahres der Beschädigung zwischen *R.M.* 30.— und *R.M.* 200.— monatlich.

Kinderermäßigung steht für jedes Kind bis zu gewissen Altersstufen und bis zu einem gewissen Einkommen der Kinder zu. Kinderermäßigung gebührt insbesondere auch dann, wenn ein Kind zum Arbeitsdienst oder zum Waffendienst eingerückt ist, letzteres allerdings nur dann, wenn das Kind nicht mehr als „außerplanmäßiger Truppführer, außerplanmäßige Gehilfin, bzw. Gefreiter“ ist.

Sofern einer der Geistlichen glaubt, daß er aus diesen Bestimmungen heraus Anspruch auf Bewilligung eines steuerfreien Abzugsbetrages hat, wolle die Lohnsteuerkarte vom Oberkirchenrat rückerbeten werden.

Der Oberkirchenrat möchte zum Schluß noch mitteilen, daß er selbst von amtswegen die Lohnsteuerkarten überprüft und in den Einzelfällen, in denen nach seiner Kenntnis eine Steuerherabsetzung in Frage kommen kann, die betreffenden Geistlichen von sich aus entsprechend belehrt hat.

3. 3. 10.245/40 vom 17. Dezember 1940.

Anordnung der Reichsschrifttumskammer.

Über Verfügung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 6. Dezember 1940, Zl. I 22682/40 II, wird folgende Anordnung der Reichsschrifttumskammer zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verlautbart:

„Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes an:

Schrifttum ohne Unterschied der Wertgrenze darf außerhalb von gewerblichen Räumen nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden. Dies gilt nicht für den Bahnhofsbuchhandel und den Reisebuchhandel (einschließlich der Tätigkeit der Buchvertreter). Zulassungen des ambulanten Bücherverkaufs (Karrenbuchhandel), die von der Reichsschrifttumskammer bereits erteilt worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht im Einzelfalle widerrufen werden.

Auf Veranstaltungen der Partei und des Staates findet die Anordnung keine Anwendung. Die Anord-

nung tritt im gesamten Reichsgebiet am 10. November 1940 in Kraft.

4. Z. 10.426/40 vom 20. Dezember 1940.

Gebührenfreiheit bei Abstammungsnachweis für Ausbildungsbeihilfeanträge.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß bei Abstammungsnachweisen für Ausbildungsbeihilfeanträge aus sozialen Gründen von der Einhebung einer Gebühr Abstand genommen werden wolle.

5. Z. 10.661/40 vom 27. Dezember 1940.

Urkundenbeschaffung aus dem Generalgouvernement.

In einer Bekanntmachung des Generalgouvernements wird die Beschaffung von Personenstandsurkunden geregelt, die aus dem Gebiete des Generalgouvernements zu erbringen sind. Anträge dieser Art müssen von Antragstellern, die im Deutschen Reich wohnen, an den Bevollmächtigten des Generalgouverneurs in Berlin, Standartenstraße 14, gerichtet werden.

6. Z. 134/41 vom 27. Dezember 1940.

Erledigte Pfarrstellen. Besetzung während des Krieges.

Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Pfarramtskandidaten der Landeskirche im Wehrdienst stehen und daher keine Möglichkeit haben, sich um freierwerbende Pfarrstellen zu bewerben, ersucht der Oberkirchenrat die Presbyterien, bei Freierwerden einer Pfarrstelle sorgfältig zu prüfen, ob die Besetzung der Pfarrstelle während des Krieges unbedingt erforderlich ist. Läßt sich durch einen vorhandenen Vikar oder Predigtamtskandidaten eine einstweilige Versorgung der Pfarrstelle durchführen oder kann die einstweilige Verwaltung der Pfarrstelle durch einen Administrator oder einen im Ruhestand befindlichen Geistlichen erfolgen, so wolle die Ausschreibung und Besetzung der Pfarrstelle bis nach Kriegsende aufgeschoben und der Oberkirchenrat hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

7. Z. 10.617/40 vom 27. Dezember 1940.

Behandlung und Instandsetzung der Kirchenbücher.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat folgenden Erlass vom 16. Dezember 1940 Z. K. K. V-873/40 mitgeteilt:

„Wir hatten gehofft, daß die zahlreichen Bekanntmachungen über die Behandlung und Instandsetzung der Kirchenbücher es unmöglich machen würden, daß auf diesem Gebiet noch Fehler unterlaufen. Leider haben wir feststellen müssen, daß noch immer Unzulässiges geschieht. So hat in einem Falle ein Kirchenbuchführer ein einzelnes Blatt aus einem auseinandergenommenen Kirchenbuch zum Fotokopieren versandt. Dabei ist das Blatt in der Mitte geknickt worden, wodurch eine die Schrift schädigende Bruchstelle entstanden ist. Da die Seite bereits in Pergaminpapier eingebettet war, konnte die Bruchstelle ohne Beschädigung des Originalblattes nicht wieder instandgesetzt werden. Wir bitten weiterhin mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß ähnliche Vorkommnisse unterbleiben und die gegebenen Anweisungen genauest beachtet werden. Alle Arbeiten, die mit dem Einbinden oder Instandsetzen eines beschädigten Kirchenbuches zusammenhängen, dürfen nur von den Buchbindern vorgenommen

werden, deren besondere Eignung hierfür festgestellt worden ist.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auch nochmals auf unser Rundschreiben vom 3. Jänner 1939 — K. K. V-1622/38 — betr. Ausleihen von Kirchenbüchern hin. Das Ausleihen von Kirchenbüchern für private Zwecke ist unter allen Umständen verboten. So erscheint es auch nicht zulässig, einem Sippenforscher ein Kirchenbuch zur eigenen Vertartung zu überlassen.“

Dies wird den Gemeinden zur Darnachachtung mitgeteilt.

8. Z. 95/41 vom 10. Jänner 1941.

Matrifoneintragung.

1. Austrittserklärungen aus der Kirche, die von der politischen Behörde noch im alten Jahr zur Kenntnis genommen, aber erst im neuen Jahr den Pfarrämtern mitgeteilt wurden, sind in den neuen Jahrgang der Austrittsmatrix einzutragen.

2. Taufen von Kindern evangelischer Eltern oder Müttern, die versehentlich von einem katholischen Geistlichen vorgenommen, dann aber dem evangelischen Pfarramt gemeldet worden sind, sind im Taufbuch des letzteren unter O einzutragen.

9. Z. 10.729/40 vom 10. Jänner 1941.

Anlage von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene auf Friedhöfen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat dem Oberkirchenrat die Bestimmungen der zuständigen Stellen des Staates und der Wehrmacht bekanntgegeben, die bei der Anlage von Ehrenfeldern für die Kriegsgefallenen auf Friedhöfen zu berücksichtigen sind. Jene Gemeinden, die die Anlage eines solchen Ehrenfeldes auf ihrem Friedhof ins Auge fassen, wollen diese Bestimmungen vom Oberkirchenrat anfordern.

10. Z. 10.614/40 vom 10. Jänner 1941.

Übertritte von Juden. Berichterstattung.

Die Pfarrämter werden angewiesen, bis 5. Feber 1941 dem Oberkirchenrat zu berichten, wieviel Juden in den Jahren 1933 bis 1939 durch die Taufe in die evangelische Kirche aufgenommen worden sind. Die Ziffern sind nach Jahren getrennt anzuführen. Taufen von Kindern aus evangelisch-jüdischen Ehen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Auch Fehlberichte sind zu erstatten. Vom Jahre 1940 ab sind diese Übertritte bei der jährlichen statistischen Übersicht, Tabelle II, besonders zu vermerken.

11. Z. 66/41 vom 10. Jänner 1941.

Luthertag des Evangelischen Bundes.

Im ganzen Gebiete der Deutschen Evangelischen Kirche wird über Anregung des Evangelischen Bundes der 16. Februar als Luthertag besonders gefeiert. Der Oberkirchenrat weist die Pfarrämter an, auch im Gebiete unserer Landeskirche diesen Tag als Luthertag festlich zu begehen. In der Predigt ist darauf Bezug zu nehmen und wo es tunlich ist, sind besondere Nachmittagsveranstaltungen für die Jugend und Abendver-

anstaltungen für die Gemeinde durchzuführen. Wegen Gestaltung dieser Feiern wollen sich die Pfarrämter an den Evangelischen Bund in Wien wenden.

Die im Kollektenplan 1941 für den 8. Juni ausgeschriebene Kollekte zugunsten des Evangelischen Bundes wird schon am 16. Februar eingehoben. Sie ist bis 25. Februar 1941 an den Oberkirchenrat abzuführen.

12. Z. 96/41 vom 10. Jänner 1941.

Einbringung und Behandlung der Urlaubsgesuche.

Nach § 29 der Ordnung des geistlichen Amtes wird der gesetzlich festgesetzte Erholungsurlaub des Geistlichen nur noch von der Superintendentur bewilligt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Urlaubsgesuche durch das zuständige Senioratsamt einzubringen und von diesem zu begutachten sind. Von der Urlaubserteilung hat der Superintendent nicht bloß den Oberkirchenrat, sondern auch das Senioratsamt zu verständigen. Der Superintendent hat sich vor der Urlaubsbewilligung darüber zu vergewissern, daß während desurlaubes für die Abhaltung der Gottesdienste und der sonstigen Amtshandlungen Vorseege getroffen ist.

13. Z. 170/41 vom 13. Jänner 1941.

Genehmigung von Kollekten für Christenmission.

Der Oberkirchenrat erteilt seine Zustimmung, daß über Beschluß der Presbyterien an kollektenfreien Sonntagen im Hauptgottesdienst und in allen Nebengottesdiensten und Bibelstunden, soweit diese in der Form von gottesdienstlichen Feierstunden gehalten werden, eine Kirchenkollekte für heimatische Christenmission gesammelt wird, aus deren Erträgen volksmissionarische Christen in der Seelsorge an Gemeindeglieder verschenkt werden können. Es wird dabei ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß das Verbot der Verwendung religiöser Christen durch das Pfarramt an Wehrmachtsangehörige weiter besteht und genau zu befolgen ist.

14. Z. 158/41 vom 13. Jänner 1941.

Predigtstationen ohne Kirchenraum.

Mit Schluß des Jahres 1940 hatten 45 Predigtstationen in unserer Kirche keinen Raum zur Abhaltung von Gottesdiensten. Die Wiedereröffnung derselben ist ein ganz dringendes Anliegen, dem die Presbyterien und Pfarrämter, aber auch die Senioratsämter und Superintendenturen ihre besondere Aufmerksamkeit widmen wollen. Wo die Wiedereröffnung an der finanziellen Frage scheitert, ist dem Oberkirchenrat bis 20. Februar Bericht zu erstatten, welcher Betrag für die Miete eines Lokals notwendig ist, damit er aus einer Gabe des Gustav Adolf-Vereines die entsprechende Beihilfe gewähren kann. Ferner ist dem Oberkirchenrat bis zu dem genannten Tage zu melden, wenn aus einem anderen Grunde die Predigtstation nicht eröffnet werden kann und aus welchem Grunde dies der Fall ist.

15. Z. 224/41 vom 10. Jänner 1941.

Meldung zum Examen pro ministerio.

Diejenigen Predigtamtskandidaten und Kandidatinnen, die im Sommer 1941 zum Examen pro ministerio

antreten wollen, haben sich bis 25. Februar beim Oberkirchenrat zu melden. Die Gesuche um Zulassung sind beim zuständigen Pfarramt einzureichen und von diesem ausführlich begutachtet im Instanzenwege vorzulegen. Im Gesuch um die Zulassung haben die Bewerber eingehend über ihre Tätigkeit seit Ablegung des 1. Examens zu berichten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat schreibt hiemit die Stelle eines „fliegenden Vikars“ für Krumau an der Moldau aus. Das von diesem Vikar zu betreuende Gebiet umfaßt die zum Reichsgau Oberdonau eingegliederten Teile des ehem. Südböhmens.

Im Sprengel wohnen etwa 400 Evangelische, Gottesdienststätten sind in Krumau (gemieteter Saal in einem vielleicht einmal käuflich erworbenen Haus) und in Kaplitz (in einem Gasthausaal). Religionsunterricht muß in Brünml (3 Kinder), Friedberg (1 Kind), Grazen (6 Kinder), Kaplitz (7 Kinder), Koreschlag (2 Kinder), Reichenau (3 Kinder), Rosental, Zirneschlag und Oberheid (je 1 Kind) und in Krumau (34 Kinder) erteilt werden.

In Krumau ist ein Zimmer für einen Vikar vorhanden. Es wird Aufgabe des Vikars sein, die Glaubensgenossen zu sammeln und die Gründung einer selbständigen Pfarrgemeinde in Krumau in die Wege zu leiten.

Bewerbungsgeesuche sind bis Ende Februar 1941 beim Oberkirchenrat einzureichen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 19. Dezember 1940, Z. 10.341/40 die Wahl des Pfarrers Fürchtegott Dankwart Pohl zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Oberschützen oberstkirchlich bestätigt.

Die Anschrift der Oberösterreichischen Evangelischen Superintendentur U. B. lautet: Linz an der Donau, Bergschlüsselgasse 7.

Der Oberkirchenrat weist auf die in 5. Auflage erschienene Reformation-Jugendchrift „Im Glauben treu“ von Pfarrer Josef Beck, die im Selbstverlag des Verfassers erschienen ist, hin. Sie wird für den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie als geeignete Gabe für Weihnachts-, Reformation- und andere Jugendfeiern wärmstens empfohlen.

In Richtigstellung der kirchlichen Mitteilung Z. 8159/40 wird bekanntgegeben:

Pfarrer Erwin Kock der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Voitsberg ist zufolge Erkenntnis des steirischen evangelischen Senioratsausschusses U. B. vom 30. Juli 1940 seines Amtes als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Voitsberg entsetzt worden.

Diesem Amtsblatt liegt eine Zahlkarte zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1941 bei, sofern dieser noch nicht entrichtet ist (Jahresbezugspreis R.M. 3.— für ein Exemplar).

Allfällige Rückstände, welche auf der Zahlkarte verzeichnet sind, wollen tunlichst gleichzeitig zur Einzahlung gebracht werden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1941

Ausgegeben am 26. febr 1941

2. Stück

- | | |
|--|--|
| 16. Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer. | 23. Kollekte für die Seemanns-Mission. |
| 17. Geheimhaltung der Abstammung. | 24. Verbot konfessioneller Propaganda bei der Übersendung von Abstammungsnachweisen. |
| 18. Gebührenerhebung beim Abstammungsnachweis von Kriegsteilnehmern. | 25. Bestimmungen des Grundsteuergesetzes. |
| 19. Verordnung des Reichsstatthalters in Wien über Wahrung der Bekenntnisfreiheit. | 26. Fahrtkostenerlass für die Seelsorge an Berliner Kindern. |
| 20. Urkundenanforderung von Nichtariern. | 27. Anschriftenverzeichnis der evangelischen Kirchenbehörden. — Ergänzung. |
| 21. Kirchlicher Dienstweg. — Einhaltung. | Angeordnete Kollekten im März 1941. |
| 22. Ausgleichsbetrag bei Eingetrückten. | Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

16. Z. 474/41 vom 20. Jänner 1941.

Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1941, Zl. K. K. II—988/40 mitgeteilt, daß der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten als zuständige oberste Reichsbehörde nach § 1 Absatz 3 Ziffer 1 der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 (RGBl. I S. 1035) auf unseren Antrag unter dem 28. November 1940 — I 22 635/40 — bestimmt hat:

„Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche, die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen und die Konsistorien der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union bedürfen als Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften eines Nachweises für Druckaufträge gemäß § 1 Absatz 3 Ziffer 1 der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 — RGBl. I S. 1035 — nicht.“

Hiernach haben die aufgeführten kirchlichen Behörden das Recht, ohne Mitglied der Reichsschrifttumskammer zu sein und ohne förmliche Befreiung von der Mitgliedschaft Druckaufträge im Sinne der genannten Verordnungen zu erteilen, und zwar für den

eigenen Geschäftsbereich und für die der betreffenden Behörde unterstellten bzw. angeschlossenen kirchlichen Gemeinden, Werke und Verbände. Dem Druck im Sinne der Verordnung vom 17. Juli 1940 steht jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich.

Für Schriftgut von größerem Umfange wird es sich jedoch empfehlen, mehr als bisher einen regelrechten Verleger, der der Reichsschrifttumskammer angeschlossen ist, zu beteiligen. Dies gilt z. B. für Gesangbücher, Agenden, Katechismen, Hilfsbücher für den Konfirmandenunterricht und ähnliche für den innerkirchlichen Bedarf zu druckende Bücher. Es empfiehlt sich, von der eingangs erwähnten Möglichkeit zur Erteilung von Druckaufträgen vorwiegend dann Gebrauch zu machen, wenn sich ein Verleger mangels genügenden geschäftlichen Interesses nicht finden läßt oder wenn es sich um ein Schriftgut handelt, das in geringem Umfange und für begrenzte Gelegenheiten gedruckt werden soll, z. B. kirchenamtliche Verlautbarungen (Kundgebungen, Aufrufe, Mitteilungen), Mitteilungen von kirchlichen Verbänden an ihren meist begrenzten Mitgliederkreis, Berichte von Kreisynoden, Jahresberichte von kirchlichen Anstalten, Einladungen und Programme für Feiern von Kirchengemeinden und Verbänden, Empfehlungsschreiben für Kirchenkollekten und anderes mehr.

Kirchengemeinden und kirchliche Verbände haben sich in vorkommenden Fällen rechtzeitig an ihre zuständige Kirchenbehörde zu wenden, da nur die im Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen

Angelegenheiten aufgeführten Behörden Druckaufträge im Sinne der Verordnung vom 17. Juli 1940 erteilen können. Die kirchlichen Behörden haben den Inhalt der Manuskripte vor der Erteilung eines Druckauftrages daraufhin zu prüfen, ob sie den geltenden staatlichen Bestimmungen entsprechen. Verantwortlich für den Inhalt ist in jedem Fall der Verfasser bzw. Herausgeber. Die geltenden Bestimmungen über periodisch erscheinende Druckerzeugnisse, die pressekammerpflichtig sind, werden hierdurch nicht berührt.

17. Z. 323/41 vom 25. Jänner 1941.

Geheimhaltung der Abstammung.

In Durchführung des im hieramtlichen Amtsblatt unter Nr. 111/1940 verlautbarten Erlasses des RM. d. J. u. d. RM. f. d. kirchl. N. vom 1. August 1940 wird folgende Verfügung des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirche zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt:

Es genügt als personenstandsrechtliche Grundlage bei der Vornahme der Taufe, Konfirmation und Trauung sowie deren Eintragung in das Kirchenbuch die Vorlage eines Abstammungsbescheides des Reichsrippenamtes (R. f. E.). Sodann sind die Pfarr-, Kirchenbuch- und kirchlichen Registerämter gehalten, nicht nur in die vor Inkrafttreten der Personenstandsgesetzgebung geführten Kirchenbücher bzw. Matrizen, sondern auch in die danach geführten Taufbücher auf entsprechenden Antrag Sperrvermerke einzutragen und derart gesperrte Eintragungen jeder Einsichtnahme und Ausstellung von Taufurkunden an Private zu entziehen.

Die Eintragung eines Sperrvermerkes in die kirchlichen Register bedarf entsprechend der Vorschrift im § 153 ZM der Genehmigung der kirchenaufsichtlich zuständigen Behörden.

Als antragsberechtigte Stelle ist auch das Landesjugendamt erwähnt, das bisher in § 153 ZM nicht erwähnt war. § 153 a. a. D. wird demnächst entsprechend ergänzt werden.

Schließlich haben sich die Herren Minister zur Frage der Ausstellung von Taufscheinen für Adoptivkinder folgendermaßen geäußert:

„Im Abs. 4 (im ZBl. unter Nr. 111/40 vollinhaltlich verlautbart) des Runderlasses vom 1. August 1940 ist u. a. bestimmt worden, daß keine Bedenken dagegen bestehen, Taufscheine von vornherein auf den Familiennamen auszustellen, den das Kind nach der Bestätigung des Adoptionsvertrages oder nach der Ehelichkeitserklärung führt. Dies gilt allgemein ohne Rücksicht darauf, ob die Kirchenbucheintragung gesperrt ist oder nicht. Darans ergibt sich nach dem weiteren Wortlaut des Runderlasses, daß regelmäßig jeder Hinweis auf die leiblichen Eltern usw. zu unterbleiben hat, wenn die Ausstellung des Taufscheines auf den Adoptivnamen des Kindes gewünscht wird.“

Dazu wird verfügt, daß die Genehmigung zur Eintragung eines Sperrvermerkes in die kirchlichen Matrizen seit der Einführung der Standesämter vom Oberkirchenrat auf Antrag erteilt wird.

18. Z. 10.618/40 vom 10. Jänner 1941.

Gebühreneinhebung beim Abstammungsnachweis von Kriegsteilnehmern.

Folgende Weisung des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. Dezember 1940 R. N. V. 875 wird den Pfarrämtern zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt:

„Kriegsteilnehmer haben in demselben Umfange wie alle Volksgenossen die Gebühren für Abstammungszugnisse zu entrichten. Es erscheint selbstverständlich, daß bei ihnen bezüglich der Nachprüfung des Unvermögens nicht kleinlich zu verfahren ist. Eine Einziehung der Gebühren im Nachnahmewege kommt nicht in Betracht. Dagegen ist empfohlen worden, den Antragstellern mitzuteilen, daß die Urkunden zur Versendung bereitzulegen und nach Empfang des Rechnungsbetrages abgesandt werden würden.“

19. Z. 735/41 vom 27. Jänner 1941.

Verordnung des Reichsstatthalters in Wien über Wahrung der Bekenntnisfreiheit.

Das Verwaltungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien enthält unter Zl. 9/41 die folgende Verordnung des Reichsstatthalters in Wien zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit:

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. April 1939, Reichsgesetzbl. I S. 777, über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark, wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und der beteiligten Reichsminister folgendes verordnet:

§ 1 (1) Wer öffentlich oder sonst mißbräuchlich mitteilt, daß jemand aus einer konfessionellen Gemeinschaft ausgetreten ist, auszutreten beabsichtigt, von einer Einrichtung konfessionellen Inhalts keinen Gebrauch macht oder zu machen beabsichtigt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu R. M. 10.000 bestraft.

(2) Wer die Tat öffentlich begeht, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft.

(3) Die Mitteilung ist mißbräuchlich, wenn der Täter damit die Freiheit des Bekenntniswillens beeinflussen oder jemand in der Wertschätzung anderer, z. B. seiner Angehörigen, herabsetzen will.

§ 2. Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.“

Der Reichsstatthalter in Wien
v. Schirach.

Gleichlautende Verordnungen haben die Reichsstatthalter in Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg und Steiermark erlassen.

20. Z. 15/41 vom 27. Jänner 1941.

Urkundenanforderung von Nichtariern.

Über Ersuchen der NSDAP., Leitung der Auslandsorganisation-Rechtsamt in Berlin-Wilmersdorf, Westfälische Straße Nr. 1, werden die Pfarrämter angewiesen, bei Ansuchen um Ausstellung von Kirchenbuchurkunden von im Ausland wohnenden deutschen Staatsangehörigen diesem Amte Mitteilung zu machen, wenn einer der Vorfahren des Ansuchenden Jude gewesen ist.

21. Z. 801/41 vom 5. Februar 1941.

Kirchlicher Dienstweg. — Einhaltung.

In der letzten Zeit haben Senioratsämter wiederholt beim Oberkirchenrat darüber Beschwerde geführt, daß die Bestimmungen des Erlasses vom 20. Juni 1938, Zl. 4153/38, UBl. Nr. 19/39, betreffend die Einhaltung des kirchlichen Dienstweges, nicht beachtet werden und daß die Arbeit der Senioratsämter hierdurch wesentlich erschwert wird.

Der Oberkirchenrat bringt daher diesen obangeführten Erlaß zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung.

22. Z. 989/41 vom 7. Februar 1941.

Ausgleichsbetrag bei Eingerückten.

In Ergänzung der Bestimmungen des Einfaß-Wehrmachtgebührgesetzes hat der Reichsminister der Finanzen mit dem im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt vom 3. Februar 1941 verlaublichen Runderlaß vom 20. Jänner 1941, Zl. U-5401-845-IV wie folgt verfügt:

„Für Wehrmachtangehörige, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert sind, bleibt der Abzug des Ausgleichsbetrags von den Friedensgebührrufen bestehen. Dasselbe gilt für ledige vermählte Wehrmachtangehörige. Dagegen wird für vermählte Angehörige der Wehrmacht, die verheiratet sind oder den Verheirateten gleichgestellt werden, der Ausgleichsbetrag nur noch für den Monat in Abzug gebracht, in dem das Vermisstsein eingetreten ist. Von den Vermisstengebührrufen, die nach Nr. 11 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen zum EWGG vom 31. August 1939 für verheiratete Wehrmachtangehörige noch für drei Monate nach dem Vermisstsein in Höhe der Friedensgebührrufe gewährt werden, wird der Ausgleichsbetrag nicht mehr abgezogen.“

23. Z. 812/41 vom 8. Februar 1941.

Kollekte für die Seemanns-Mission.

Über Erjuchen der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wird den Gemeinden empfohlen, am 5. Sonntag nach Trinitatis, den 13. Juli 1941, eine Kollekte für die Seemanns-Mission einzubeben. Das Ergebnis derselben wolle an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. in Wien, Postsparkassen-Konto Nr. 54061 abgeführt werden. Auf der Zahlkarte ist links unten zu vermerken: „Kollekte für die Seemanns-Mission“.

24. Z. 946/41 vom 13. Februar 1941.

Verbot konfessioneller Propaganda bei der Über-sendung von Abstammungsnachweisen.

Über Auftrag der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 31. Jänner 1941 R. R. IV. 109/41 wird folgende Verlautbarung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Darnachachtung bekanntgegeben:

„Es ist wiederholt laufend festgestellt worden, daß von einer großen Anzahl kirchlicher Stellen beider

Konfessionen im Rahmen der Ausstellung von Urkunden für den Nachweis der arischen Abstammung konfessionelle Propaganda getrieben wird. Den jeweiligen Sendungen werden Schriften und Schreiben beigelegt, in denen darauf hingewiesen wird, daß die Vorfahren treu zu ihrem Glauben und zu ihrer Kirche gestanden haben. Hiermit wird die Aufforderung verbunden, mit neuer Treue zu Jesus Christus und seiner Gemeinde zu stehen.

Ich bitte, die in Frage kommenden nachgeordneten Stellen anzuweisen, daß eine solche Propaganda zu unterlassen ist.“

25. Z. 1136/41 vom 15. Februar 1941.

Bestimmungen des Grundsteuergesetzes.

Mit Rücksicht auf wiederholt eingelaufene Anfragen bringt der Oberkirchenrat hiemit zur Kenntnis:

Nach § 4, Z. 5 des Grundsteuergesetzes (GrSt.G) vom 1. 12. 1936 (RSBl. I S. 986) ist von der Grundsteuer befreit:

- a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist,
- b) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird,
- c) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird.

26. Z. 941/41 vom 13. Februar 1941.

Fahrtkosteneraß für die Seelsorge an Berliner Kindern.

Der Verband der evangelischen Kirchengemeinden in der Reichshauptstadt Berlin, Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 4/5, hat sich bereit erklärt, Gesangbücher für die in der Dittmark untergebrachten Berliner Kinder kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Fahrtauslagen, die bei der Besorgung des Religions- und Konfirmandenunterrichtes für diese Kinder entstehen, zu tragen.

Die entsprechenden Gesuche sind direkt an den obigen Verband zu richten.

27. Z. 1053/41 vom 11. Februar 1941.

Anschriftenverzeichnis der evangelischen Kirchenbehörden. — Ergänzung.

Die auf Seite 100 unter Nr. 190 des Amtsblattes 1939 verlaublichen Anschriften der evangelischen Kirchenbehörden sind wie folgt zu ergänzen:

„35. Kirchenkanzlei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche des Elsaß in Straßburg.“

Ungeordnete Kollekten im März 1941:

Heldengedenktag.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Weltkrieg Gefallenen und Volksbund für Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Kirchliche Mitteilungen

Im Posamen-Verlag Johann Weisermüller, Dresden II 24, Lukasstraße 6, ist der „Leitfaden für kirchenmusikalische Arbeit“ von Landeskirchenmusikdirektor Alfred Stier erschienen (48 Seiten, Preis *R.M.* 1,20).

Der Professor an der Staatsakademie für Musik (Abt. für Kirchenmusik) Dr. Egon Hajek, Pfarrer der Evangelischen Gemeinde Wien-Währing, hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Die verdienstliche Arbeit des sächsischen Landeskirchenmusikdirektors kann allen unsern Kirchenmusikern und die es werden wollen bestens empfohlen werden. Auf dem geringen Raum von knapp einem halben Hundert Seiten wird eine Fülle von Stoff geboten, der das ganze Arbeitsgebiet der Kirchenmusik vom Chorgefangen angefangen bis zu hundert Kleinigkeiten der Harmonisierung und des kurzen Orgelvorspiels, der Überleitung von Tonart zu Tonart, sowie umfangreiche Literaturangaben umfaßt. Gerade was der Kirchenmusiker in einfachen ländlichen Verhältnissen braucht, ist hier zu einer ordentlichen und nützlichen Sammlung zusammengefaßt. Das Büchlein füllt eine fühlbare Lücke aus und kann bestens empfohlen werden.“

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 23. Jänner 1941, Z. 523 die Schrift von Senior Erich Pechel „Der Gang des Konfirmandenunterrichtes“ mit einhelliger Zustimmung des Synodalausschusses *N. B.* gemäß § 119, Z. 9 und § 133, Z. 2 *R.N.* zum Gebrauch beim Konfirmandenunterricht in den Gemeinden *N. B.* provisorisch zugelassen.

Der Oberkirchenrat hat bestätigt:

Die Wahl des Personalvikars Wilhelm Henning zum Pfarrer der Evang. Pfarrgemeinde *N. B.* in Fürstfeld;

die Wahl des Pfarrers Karl Lasota zum Pfarrer der Evang. Pfarrgemeinde *N. B.* in Voitsberg;

die Wahl des Pfarramtskandidaten Erich Güde zum Personalvikar in der Evang. Gemeinde *N. B.* Wien-Favoriten.

Die Amtsniederlegung des Pfarrers Dr. Josef Wölfel der Pfarrgemeinde Fürstfeld wurde mit Rechtswirksamkeit vom 31. Jänner 1941 oberkirchenbehördlich genehmigt. Pfarrer Dr. Wölfel wurde ab 1. Februar 1941 als fliegender Pfarrer dem evangelischen Pfarramt Wien-Schwechat zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. Jänner 1941, Z. 727/41, den Kandidaten der Theologie Walther Hermann Deutsch nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum

Pfarramte wahlfähigen Kandidaten *N. B.* aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. Jänner 1941, Z. 726/41, die Kandidatin der Theologie Christiane de Martin nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Amt einer Vikarin *N. B.* gemäß § 13 der Ordnung des Geistlichen Amtes wahlfähigen Kandidatinnen aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. Jänner 1941, Z. 597, den absolvierten Studierenden der Theologie Dr. Ludwig Glaser nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie *N. B.* aufgenommen und ihn Herrn Senior Hans Neumayer-Goisern als Lehrvikar zugewiesen.

Der Superintendentenstellvertreter der *D. S.* Evang. Superintendenz *N. B.* und erster Pfarrer der Evang. Pfarrgemeinde *N. B.* Linz, Wilhelm Siebel ist am 15. Februar 1941 verschieden.

Am 18. Jänner 1941 ist in Innsbruck die Pfarrerswitwe Mathilde Seberinn gestorben.

Dem Küster Samuel Graf hat der Oberkirchenrat anlässlich der Vollendung seines 40. Dienstjahres in der evangelischen Pfarrgemeinde *N. B.* Oberschützen Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Das Gesamtergebnis der Kollekte für das Jahr 1940 für die Kriegsgräberfürsorge usw. belief sich auf *R.M.* 1678.69 einschließlich eines bereits im Jahre 1939 eingelaufenen Kollektenbetrages von *R.M.* 17.—.

Das Gesamtergebnis der Kollekte für das Deutsche Rote Kreuz beträgt einschließlich eines von Steyr direkt an die Ortsgruppe des Deutschen Roten Kreuzes abgeführten Kollektenbetrages von *R.M.* 50.— *R.M.* 3374.56.

[REDACTED SECTION]

Das Gesamtergebnis der Kollekten 1940 beträgt:
für die Auslandsdiaspora *R.M.* 1.408.92
für das Evangelische Jugendwerk *R.M.* 4.012.69
für den Evangelischen Pressverband *R.M.* 1.371.84
für kirchliche Bauten *R.M.* 2.848.61

Richtigstellung: Das Kollektenergebnis 1940 für den Evangelischen Bund beträgt *R.M.* 1710.49 einschließlich zweier unmittelbar an den Steirischen Zweigverein des Evangelischen Bundes abgeführter Kollekten im Betrage von *R.M.* 24.—.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1941

Ausgegeben am 15. März 1941

3. Stück

28. Kinderzuschläge. — Abänderung.
29. Verwendung gotischer Schrift.
30. Erdbestattung. — Kunststoffarg.

31. Anordnungen über den Vertrieb kirchlicher Blätter.
32. Kurpastoration-Sommer 1941.
Ungeordnete Kollekten im April 1941. / Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

28. Z. 1283/41 vom 19. Februar 1941.
Kinderzuschläge. — Abänderung.

Im RGBL. I ist auf Seite 33 folgende mit dem Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. Jänner 1941 verlautbarte Änderung des § 14, Abs. 1 des Besoldungsgesetzes enthalten:

„Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich *R.M.* 20.—.“

Hierzu hat der Reichsminister der Finanzen mit dem Erlaß vom 6. Feber 1941, *Zl. U-4022-953 IV.*, verlaublich in Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 5 vom 14. Feber 1941, *S. 70* unter anderem folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

„Die Kinderzuschläge der Beamten sind durch das Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. Jänner 1941 einheitlich auf monatlich zwanzig Reichsmark festgesetzt worden.

Die bisherigen Staffeln von monatlich zehn bis dreißig Reichsmark sind aus den folgenden Gründen beseitigt worden:

1. Der Kinderzuschlag von zehn Reichsmark für das erste Kind entsprach nicht den erhöhten Aufwendungen, die gerade das erste Kind durch erstmalige Anschaffungen den jungen in den ersten Dienstaltersstufen stehenden Beamten verursacht.

2. Der kinderreiche Beamte erhält den bisher als Kinderzuschlag gewährten Betrag von monatlich dreißig Reichsmark für das vierte und jedes weitere Kind künftig schon vom dritten Kind ab in der Form, daß er nebeneinander

- als Beamter den Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Reichsmark,
- als Volksgenosse wie jeder andere die Kinderbeihilfe von monatlich zehn Reichsmark bezieht.“

Im Zusammenhang damit bestimmt die im RGBL. I. auf Seite 1571/1940. verlaublich Kinderbeihilfe-

verordnung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Inneren vom 9. Dezember 1940 unter anderem folgendes:

„§ 1. Beihilfeberechtigung.

(1) Das Reich gewährt dem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Haushaltsvorstand für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind, das zu seinem Haushalt gehört, eine Kinderbeihilfe, wenn der Haushaltsvorstand deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist.

(2) Kinder im Sinn des Absatzes 1 sind die Abkömmlinge des Haushaltsvorstands, seine Stiefkinder, seine Adoptivkinder, seine Pflegekinder und die Abkömmlinge dieser Personen, wenn sie deutschen oder artverwandten Bluts sind.

§ 2. Höhe der Kinderbeihilfe.

Die Kinderbeihilfe beträgt zehn Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind.

§ 3. Bescheid.

Das Finanzamt erteilt dem Haushaltsvorstand einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Kinderbeihilfe.

§ 4. Zahlung.

(1) Die Kinderbeihilfe wird nach Ablauf des Kalendermonats gezahlt, für den sie gewährt wird.

(2) Die Kinderbeihilfe, die zu Unrecht gezahlt worden ist, ist zurückzuzahlen.

§ 6. Anrechnungsverbot.

Die Kinderbeihilfe wird auf Zuwendungen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, nicht angerechnet.

§ 9. Erstmalige Anwendung.

(1) Kinderbeihilfen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung erstmalig für den Monat Januar 1941 zu gewähren.“

In Durchführung dieser Kinderbeihilfenverordnung hat der Reichsminister der Finanzen mit Erlaß vom 30. Jänner 1941, *Zl. S. 2197-1 III. RGBL. S. 74* unter anderem bestimmt:

„Die Gewährung von Kinderbeihilfe ist durch die Kinderbeihilfen-Verordnung vom 9. Dezember 1940

(*RGBL*) — Reichsgesetzblatt I S. 1571, Reichsteuerblatt 1940 S. 1022 — neu geregelt worden. Die Verordnung gleicht die Vorschriften über die Gewährung von Kinderbeihilfe den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Gewährung von Kinderermäßigung für minderjährige haushaltszugehörige Kinder weitgehend an. Es bleiben im wesentlichen nur noch die folgenden Unterschiede:

1. Kinderbeihilfe wird in der Regel nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand deutscher Volkszugehöriger und deutscher Staatsangehöriger ist;
2. Kinderbeihilfe wird nicht auch für andere Angehörige, sondern nur für Kinder gewährt;
3. Kinderbeihilfe wird nur für Kinder deutschen oder artverwandten Bluts gewährt;
4. Kinderbeihilfe wird für das erste und für das zweite Kind in der Regel nicht gewährt;
5. Kinderbeihilfe wird außerdem nicht gewährt, wenn ihre Zahlung mit dem Zweck der Kinderbeihilfe nicht vereinbar sein würde. Zweck der Kinderbeihilfe ist die Förderung gesunder gemeinschaftswürdiger, deutscher Familien.

Beihilfeberechtigte Personen (§ 1, Absatz 1).

(1) Der Kreis der Beihilfeempfänger ist erweitert worden. Beihilfeberechtigt ist künftig jeder Haushaltsvorstand, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Haushaltsvorstand muß unbeschränkt einkommensteuerverpflichtigt sein;
2. Er muß grundsätzlich deutscher Volkszugehöriger sein. Wegen der Ausnahmen Hinweis auf Absatz 5. Die deutsche Volkszugehörigkeit wird vermutet, wenn der Haushaltsvorstand deutscher Staatsangehöriger ist;
3. Es müssen mindestens drei minderjährige Kinder deutschen oder artverwandten Bluts zu seinem Haushalt gehören.

(2) Einem Haushaltsvorstand, zu dessen Haushalt weniger als drei minderjährige Kinder deutschen oder artverwandten Bluts gehören, kann Kinderbeihilfe gewährt werden:

1. wenn der Haushaltsvorstand zu mindestens 85 v. H. in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist oder eine Pflegezulage, eine erhöhte Verstückelungszulage oder eine Rente für Arbeitsverwendungsunfähige bezieht, oder
2. wenn der Haushaltsvorstand eine alleinstehende (verwitwete, geschiedene, dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebende oder ledige) Frau ist, oder
3. wenn der Haushaltsvorstand nicht unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 fällt und es sich um Kinder einer alleinstehenden (verwitweten, geschiedenen, dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebenden oder ledigen) Frau oder um Vollwaisen handelt. Der Haushaltsvorstand und die alleinstehende Frau sind in diesem Fall nicht personengleich.

(3) Ist die im Satz 2, Ziffern 2 und 3 bezeichnete Frau eine ledige Frau, so ist Voraussetzung, daß der Vater des Kindes bekannt ist und die anderen Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderbeihilfe festgestellt sind.

(4) Deutscher Volkszugehöriger ist, wer dem Deutschen Volk angehört, auch wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt. Zuständig für die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit sind die zur Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen berufenen Stellen.

(5) Die Erklärung des Haushaltsvorstands, daß er deutscher Staatsangehöriger sei, ist im allgemeinen als richtig zu unterstellen. Der Nachweis der Deutschen Staatsangehörigkeit kann durch Vorlage des Reisepasses, des Staatsangehörigkeitsausweises usw. erbracht werden. Bestehen Zweifel an der Deutschen Staatsangehörigkeit, so ist zunächst zu prüfen, ob der Haushaltsvorstand deutscher Volkszugehöriger ist. Ist diese Frage zu bejahen, so bedarf es einer weiteren Prüfung der Staatsangehörigkeit nicht.

Beihilfefähige Kinder (§ 1, Abs. 1 und 2).

(2) Deutschen oder artverwandten Bluts im Sinn dieses Erlasses sind im allgemeinen die Völker Europas mit Ausnahme der Juden und Zigeuner. Fremdrassige Mischlinge sind nicht deutschen oder artverwandten Bluts. Für jüdische Mischlinge gelten die Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (*RGBL* I S. 1146) und der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (*RGBL* I S. 1333). Die Vorlage von Urkunden oder von Bescheinigungen nach § 1 der Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940 (*RGBL* I S. 1063) wird nur in Ausnahmefällen zu fordern sein. Die Polizeiverwaltung ist für Ermittlung über die Abstammung nicht in Anspruch zu nehmen.

Verfahren bei dem Finanzamt und Bescheid (§ 3).

(1) Die Gewährung von Kinderbeihilfe setzt voraus, daß die Verhältnisse des Haushaltsvorstands dem zuständigen Finanzamt bekannt sind. Es ist deshalb erforderlich, daß der Haushaltsvorstand dem Finanzamt eine Anmeldung für die Gewährung von Kinderbeihilfe einreicht, sobald bei ihm die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Finanzämter geben Anmeldevordrucke unentgeltlich ab. Sie stellen den Gemeindebehörden außerhalb des Sitzes des Finanzamts Vordrucke zur Abgabe an die Haushaltsvorstände zur Verfügung.

Auf Grund dieser Bestimmungen werden die Geistlichen, die kirchlichen Angestellten und Hinterbliebenen, soweit sie drei oder mehr haushaltszugehörige Kinder haben, aufgefordert, an ihr zuständiges Finanzamt die Bitte um Gewährung der Kinderbeihilfen rückwirkend mit 1. Jänner 1941 sofort einzureichen.

Die derzeitigen Kinderbeihilfen von *RM* 25.— bzw. *RM* 30.— (§ 9 der Pfarrergehaltsordnung, *ABl.* 141/39) werden demgemäß ab 1. April 1941 auf *RM* 20.— herabgesetzt werden. Die derzeitige Kinderbeihilfe von *RM* 10.— (für das erste Kind) wird der Oberkirchenrat im Wege einer Verfügung nach § 119, Zl. 9 der Kirchenverfassung regeln, doch wird eine sofortige Hinaufsetzung auf den Betrag von *RM* 20.— mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Kirche derzeit noch nicht möglich sein. Die erforderlichen Neuberechnungen der Gehalte werden nach Inkrafttreten und Verlautbarung der erwähnten kirchlichen Verfügung durch Einzelerlaß mitgeteilt werden.

Den Erfolg des Einschreitens an das Finanzamt wollen die Herren Geistlichen und kirchlichen Angestellten sowie Hinterbliebenen dem Oberkirchenrat unmittelbar berichten.

29. Z. 1156/41 vom 24. Feber 1941.

Verwendung gotischer Schrift.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 13. Feber 1941, Zl. 1—120/41—II bekanntgegeben:

„Der Führer hat entschieden, daß sämtliche Zeitungen und Zeitschriften allmählich auf die sogenannte Antiqua-Schrift umgestellt werden. Der Führer geht davon aus, daß die Verwendung der fälschlicherweise als gotische Schrift bezeichneten Schriftzeichen den deutschen Interessen im In- und Auslande schade, weil Ausländer, die die deutsche Sprache beherrschen, diese Schrift meist nicht lesen können.

Der Führer hat ferner angeordnet, daß die Antiqua-Schrift künftig als *N o r m a l s c h r i f t* bezeichnet und, sobald dies schulbuchmäßig möglich ist, allein in den Volksschulen gelehrt wird.

Der Führer hat schließlich bestimmt, daß Urkunden des Staates, Anschläge und Veröffentlichungen von Behörden, Straßenschilder, Bahnhofsnamen u. dgl. künftig nur in Normalschrift geschrieben oder gedruckt werden.

Ich bitte, das zur Durchführung der Weisungen des Führers Erforderliche zu veranlassen.“

30. Z. 1451/41 vom 3. März 1941.

Erdbestattung. — Kunststoffjarg.

Der Reichsminister des Innern hat mit Runderlaß vom 7. Jänner 1941 — IV e 8838/40 — 3995 — bekanntgegeben:

„Der von dem Bildhauer Jean Cauer, Mainz, Untere Zahlbacher Straße 33, hergestellte Kunststoffjarg entspricht, wie der Prüfungsbefund ergeben hat, den im RdErl. v. 8. 2. 1940 (RMBl. V. S. 271) an Erdbestattungsfürge gestellten Anforderungen.“

Dies wird zur Kenntnisnahme mit dem Beifügen mitgeteilt, daß der Runderlaß vom 8. 2. 1940 (RMBl. V. S. 271) im 4. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1940 unter Nr. 31 verlautbart wurde.

31. Z. 1341/41 vom 24. Feber 1941.

Anordnungen über den Vertrieb kirchlicher Blätter.

Nachstehende Anordnungen werden bekanntgegeben:

**„Reichsverband der evangelischen Presse.
Fachschaft der Reichspressekammer.**

Berlin-Steglitz, den 5. XII. 40.
Beynestr. 8

Rundschreiben 80:

Betr.: Anordnung über Eingliederung von Verlagen periodischer Druckwerke, verlegerische Planungen und Pflichtbezug vom 15. Juni 1938, Artikel IV.

Der Herr Präsident der Reichspressekammer teilt uns mit:

„Nach den Bestimmungen des Artikels IV meiner Anordnung über Eingliederung von Verlagen perio-

discher Druckwerke, verlegerische Planungen und Pflichtbezug vom 15. Juni 1938 dürfen Zeitschriften nicht unter Mitwirkung einer Organisation oder ihrer Einrichtungen vertrieben werden. Unter die Begriffsbestimmung Organisation fallen selbstverständlich auch die Kirchen und kirchliche Vereinigungen. Ich habe feststellen müssen, daß in einigen Fällen trotz der klaren Bestimmung meiner bereits im Jahre 1938 erlassenen Anordnung auch heute noch Verlage kirchlicher Presseerzeugnisse ihre Blätter unter Mitwirkung der Kirchen und kirchlicher Vereinigungen vertreiben, indem z. B. Pfarrer die Verteilung von Zeitschriften vornehmen und die Bezugsgelder einflussieren.“

Berlin-Steglitz, den 16. I. 1941.

An die von der in unserem Rundschreiben 80, 1 veröffentlichten Anordnung betroffenen Verlage.

In Ergänzung zu unserem Rundschreiben 80, 1 vom 5. Dezember 1940 „Anordnung über Eingliederung von Verlagen periodischer Druckwerke, verlegerische Planungen und Pflichtbezug vom 15. Juni 1938, Artikel IV“, geben wir im Benehmen mit der Reichspressekammer zur Durchführung, die bis zum 28. Feber d. J. erfolgt sein muß, folgendes zur Kenntnis:

1. Der Vertrieb konfessioneller Blätter wird in Zukunft auf derselben Grundlage erfolgen, die für die Presse allgemein üblich ist. Die Mitwirkung der Organisation oder ihrer Einrichtungen — unter den Begriff der Organisation fallen auch die Kirchen — bei der Lieferung von Zeitschriften ist nicht mehr möglich. Als Mitwirkung der Organisation muß es betrachtet werden, wenn der Vertrieb kirchlicher Blätter durch Pfarrer, Kirchenrendanten, Küster, Gemeindediener, Gemeindefrauentoren, Diakone, Kirchengemeindevorsteher, Organisten u. ä. erfolgt. Es darf also der Vertrieb nicht mehr durch Personen erfolgen, die ein kirchliches Amt, gleichgültig ob Ehrenamt oder bezahltes Amt, bekleiden.

Die Mitwirkung an der inhaltlichen Gestaltung der Blätter oder die Empfehlung ihres Bezuges bleiben unberührt.

Der Verlag hat den Weg zum Bezieher unmittelbar zu nehmen, sei es durch Agenten, sei es durch Postbezug. Mit den Personen, die für eine Ortsagentur gewonnen werden, empfiehlt es sich, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Zwei Vertragsmuster nebst einer Erläuterung, ausgearbeitet vom Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel, fügen wir in der Anlage bei.

In Ihrem eigenen Interesse ersuchen wir Sie, diese Richtlinien peinlich genau zu beachten und innezuhalten. Falls Sie sich bei Ihrer Vertriebsorganisation nicht dieser Vertragsmuster zu bedienen gedenken, müssen Sie unter allen Umständen die Bezeichnung „Ortsagent“, „Bezirksagent“ oder „Agent“ überhaupt vermeiden.

Nachdem bisher weithin der Vertrieb in den Händen des Pfarrers gelegen hat, wird nichts dagegen eingewandt, daß bei der Überführung in die neue Form der Rat des Pfarrers oder der bisherigen Vertriebsstelle eingeholt wird.

2. Der Agent muß nachweisen können, daß seine Bezieher echte, d. h. zahlende sind. Hinsichtlich der Zahl der kostenlos abzugebenden Werbestücke, über

die der Agent verfügen kann, siehe Anordnung über Gewährung von Vorzugspreisen und Gratislieferungen von Zeitschriften vom 13. Juli 1934. Für die Werbung ist ein von der Reichspressekammer auszustellender und von uns anzufordernder Ausweis notwendig. Für die Verteiler-Tätigkeit bedarf es keines amtlichen Ausweises. Es genügt der unter 1. erwähnte Agentenvertrag.

3. Die Agententätigkeit kann ehrenamtlich ausgeübt werden. Der Normalssatz bei Gewährung von Provision beträgt für Blätter mit niedrigem Preis (10 bis 15 Rpf) 15 bis 20% Provision. Bei der Festsetzung der Provision ist es unerheblich, wie oft das Blatt erscheint.

4. Eine Erhöhung des Bezugspreises infolge der Umstellung kann in Hinsicht auf die Preisstoppverordnung nur vorgenommen werden nach Genehmigung seitens der zuständigen Preisbildungsstelle. Die Anträge dürfen nur in wirklich begründeten Fällen gestellt werden und müssen unter Beifügung aller für die Beurteilung der Kalkulationsgrundlagen wichtigen Unterlagen beim Reichsverband der evangelischen Presse eingereicht werden.

5. Die genauen Vorschriften über den Vertrieb von Blättern durch die Post enthält die Schrift „Der Zeitungs- und Zeitschriften-Vertrieb durch Vermittlung der Deutschen Reichspost — Eine Anleitung für Beamte und Verleger“, dritte Auflage. Neubearbeitet von Georg Albrecht, Oberpostinspektor beim Postzeitungsamt — Berliner Formular-Verlag, Berlin EW 68, Lindenstraße 91.

6. Hinsichtlich Kindergottesdienst-Verteilblätter, Krankentrostblätter, Kollektblätter und ähnlichem erfolgt eine noch bekanntzugebende Sonderregelung.

7. Durch die getroffene Neuordnung über den Vertrieb bleibt, wie oben bemerkt, die Inhaltsgestaltung der Blätter unberührt. Auch ist dem Pfarrer unbenommen, auf der Kanzel, auf Gemeindeabenden, in Versammlungen evangelischer Vereine und Verbände empfehlend auf die evangelischen Blätter hinzuweisen.

Berlin-Steigliß, den 21. I. 1941.

Rundschreiben 81:

1. Betr.: Vertrieb.

Auf den Termin 28. Feber 1941 als Endtermin für die Umstellung des Vertriebs auf Grund der in unserem Rundschreiben 80, 1 veröffentlichten Anordnung und den zufolge davon unter dem 16. Jänner 1941 gegebenen weiteren Anweisungen machen wir nochmals aufmerksam.

Der Herr Präsident der Reichspressekammer hat über die noch offenen Fragen hinsichtlich des Vertriebs kirchlicher Presseerzeugnisse im einzelnen folgende Entscheidungen getroffen:

1. Die Bestimmungen der Anordnung vom 15. Juni 1938 finden keine Anwendung auf die von Geistlichen verlegten Gemeinde- oder Pfarreiblätter, soweit sie in der Gemeinde oder Pfarrei des Verlegers vertrieben werden. Ferner sind die sogenannten Krankenblätter

ausgenommen, soweit sie an Personen vertrieben werden, die infolge ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes nachweislich nicht in der Lage sind, den Gottesdienst zu besuchen. In allen anderen Fällen muß unabhängig von dem Charakter des Presseerzeugnisses der Vertrieb auf der Grundlage erfolgen, die für die übrige Presse üblich ist.

2. Dagegen liegt ein Verstoß gegen die Anordnung vor, wenn ein kirchlicher Amtsträger mehrere Exemplare einer Zeitschrift bestellt und sie an dritte Personen weitergibt; es ist hierbei gleichgültig, ob die letzten Empfänger das Blatt voll oder teilweise bezahlen oder unentgeltlich erhalten. Auf eine Reihe von Anfragen betreffend Vertragsabschluß mit Agenten an Hand der übersandten Formulare:

Eine Verpflichtung, einen so gefaßten Vertrag abzuschließen, besteht nicht. Werden aber die Vertragsformulare nicht benutzt oder wird ein Vertrag anderer Art abgeschlossen, so sind, wie wir bemerken, die Bezeichnungen „Ortsagent“, „Bezirksagent“ oder „Agent“ unbedingt zu vermeiden und dafür andere zu wählen. Bei Benutzung der Vertragsformulare kommt eine Versicherungspflicht in Fortfall.

Heil Hitler!

Reichsverband der evangelischen Presse
Fachschaft der Reichspressekammer.

Die Geschäftsstelle."

32. Z. 1652/41 vom 10. März 1941.

Kurpastoration-Sommer 1941.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, auch in diesem Jahre wieder an die meistbesuchten Sommerfrischen- und Kurorte Kurprediger zu entsenden. Die Presbyterien werden aufgefordert, bis zum 10. April im Dienstwege zu melden, für welche Orte sie die Entsendung eines Kurpredigers wünschen und für welche Zeit ihnen eine solche notwendig erscheint. Ein Raum für die Gottesdienste ist vom zuständigen Presbyterium zur Verfügung zu stellen.

Diejenigen Pfarrer, die die Absicht haben, einen solchen Kurpredigerposten anzunehmen, wollen dies unverzüglich dem Oberkirchenrat direkt melden.

Ungeordnete Kollekten im April 1941.

11. April (Karfreitag): Kirchliche Jugendarbeit.

20. April (Quasimodogeniti): Auslandsdiaspora.

Kirchliche Mitteilungen

Oberlehrer i. R. Jakob Welter von der ehemaligen evangelischen Schule Wiener-Neustadt ist am 16. Feber 1941 gestorben.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Holzschlag, Post Unterkohlstätten, Steiermark, schreibt die offene Pfarrstelle zur Besetzung aus. Bewerbungen sind bis 31. III. 1941 an das Presbyterium der genannten Pfarrgemeinde zu richten.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche U. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1941

Ausgegeben am 8. April 1941

4. Stück

- | | |
|---|---|
| 33. Gottesdienst am 20. April. | 41. Friedhofsgelände. |
| 34. Kollekte für die Christenmission unter den evangelischen Soldaten der Ostmark. | 42. Einheitsbewertung und Grundsteuer. Beseitigung etwaiger Bewertungsfehler. |
| 35. Geschäftsordnung der evangelischen kirchlichen Dienststellen. | 43. Religiöse Unterweisung in den Lagern der erweiterten Kinderlandverschickung. |
| 36. Geschäftsordnung der evangelischen kirchlichen Dienststellen. — Erläuterungsbestimmungen. | 44. Handagenden und Predigten für Gottesdienste in Kriegsgefangenenlagern. |
| 37. Jahresrechnungen der Kirchengemeinden. Einführung eines einheitlichen Musters. | 45. Eintragung von kirchlichen Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen in die Kirchenbücher. |
| 38. Versicherungspflicht für den Vertrieb kirchlicher Blätter. | 46. Feuerbestattungsfürge. |
| 39. Erbschaftsteuer. | 47. Verkartung der Kirchenbücher. |
| 40. Arbeitsbuchpflichten. — Erfüllung durch öffentliche Dienststellen. | Kirchliche Mitteilungen. / Angeordnete Kollekten im Mai 1941. |

Zum 20. April.

Mit dem gesamten Deutschen Volke gedenkt die evangelische Kirche der Ostmark heute in besonderer Dankbarkeit und herzlicher Fürbitte unseres geliebten Führers bei seinem Eintritt in ein neues Lebensjahr. Gott sei mit ihm, behüte sein Leben und seine Gesundheit, kröne seine Bemühungen um die Neugestaltung Europas und die glückliche Zukunft unseres Volkes mit seinem Segen und lenke ihn in allem nach seinem gnädigen Wohlgefallen! Und wie mit ihm, so sei Gott mit unserer von unserem Führer geschaffenen Wehrmacht und führe sie auch weiterhin von Sieg zu Sieg. Wir aber wollen gerade als evangelische Christen uns an diesem Tag zu einsatzbereiter Treue erneut rufen lassen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

33. Z. 2044/41 vom 28. März 1941.

Gottesdienst am 20. April.

Der Oberkirchenrat ordnet an, daß beim Gottesdienst am 20. April in Predigt und Gebet in feierlicher Weise des Geburtstages unseres geliebten Führers gedacht werde. Wegen der Beslagung der kirchlichen Gebäude gelten die Bestimmungen des Flaggengesetzes.

Gemeinden, in denen an diesem Sonntag die Konfirmation stattzufinden pflegt, werden aufgefordert, die Konfirmation in diesem Jahr auf einen anderen Tag zu verlegen.

34. Z. 1977/41 vom 28. März 1941.

Kollekte für die Schriftenmission unter den evangelischen Soldaten der Ostmark.

Der evangelische Wehrkreispfarrer XVII hat an den Oberkirchenrat die Bitte um eine Sonntagskollekte gerichtet, aus deren Erträgnis die evangelischen Soldaten sowohl in den Garnisonen und Spitälern als auch bei den Feldformationen mit gutem religiösen Schrifttum versorgt werden sollen. Die Nachfrage nach solchem sei sehr groß.

Der Oberkirchenrat schreibt daher für den Sonntag Quajimodogeniti (20. April) eine Kollekte für diesen Zweck aus, die bis 30. April an die Kasse des Oberkirchenrates abzuführen ist. Ein möglichst großes Erträgnis dieser Kollekte wollen sich die Gemeinden angelegen sein lassen.

Die für den 20. April bereits ausgeschriebene Kollekte für die Auslandsdiaspora wird auf den 27. April verschoben.

35. Z. 1391/41 vom 13. März 1941.

Gemäß § 119 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 erläßt der Oberkirchenrat die nachfolgende

Geschäftsordnung

der evangelischen kirchlichen Dienststellen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Diese Geschäftsordnung regelt die formale Geschäftsbehandlung der bei den evangelischen kirchlichen Dienststellen (Predigtstiftungsausschüsse, Pfarrämter, Presbyterien, Senioratsämter, Senioratsausschüsse, Superintendenturen, Superintendentialausschüsse) einlangenden Geschäftsstücke.

§ 2. (1) Jedes einlangende oder von einer kirchlichen Dienststelle aus eigener Anregung ausgearbeitete Geschäftsstück hat eine eigene Geschäftszahl zu erhalten.

Die schriftliche Erledigung eines eingelangten Geschäftsstückes erhält die gleiche Geschäftszahl wie das Einlauffstück.

(2) Die Geschäftszahl besteht aus einer Nummer und der durch einen schrägen Bruchstrich getrennten Jahreszahl.

(3) Die Zahlen der Geschäftsstücke sind in jedem Kalenderjahr mit 1 zu beginnen und nach der Zahlenfolge durch das ganze Jahr fortzusetzen.

(4) Geschäftsstücke, die keine gesonderte Erledigung erfordern, wie Empfangsbestätigungen, Leermeldungen, Dankschreiben usw. erhalten keine eigene Geschäftszahl, sondern werden mit der Zahl des führenden Aktes und dem Zusatz „Zu Z.“ bezeichnet.

§ 3. (1) Die Nummerierung der einlangenden Geschäftsstücke erfolgt nach einer gemeinsamen Zahlenfolge:

1. für Pfarrämter und Presbyterien in jenen Kirchengemeinden, in denen der Pfarrer Vorsitzender des Presbyteriums ist;
2. für Senioratsämter und Senioratsausschüsse;
3. für Superintendenturen und Superintendentialausschüsse.

(2) In Kirchengemeinden, in denen der Kurator Vorsitzender des Presbyteriums ist, führen Pfarramt und Presbyterium je eine eigene Zahlenfolge. In diesem Falle ist den Zahlen des Presbyteriums das Vorzeichen „Pr“ voranzusetzen.

§ 4. (1) Von kirchlichen Dienststellen in Zukunft neu angeschaffte Stempel müssen in Form eines Kreises von 35 Millimeter Durchmesser geschnitten sein. Der Name der Dienststelle ist am Innenrand des Kreises zu schreiben. In der Mitte kann ein christliches Symbol (Kreuz, aufgeschlagene Bibel, Kelch usw.) angebracht werden.

(2) Für die Beglaubigung von Eintragungen in Abhrenpässen können Stempel mit kleinerem Durchmesser verwendet werden.

II. Bestimmungen über die Erledigung von Geschäftsstücken.

§ 5. (1) Alle schriftlichen Erledigungen sind unter Festhaltung des Grundsatzes der fortlaufenden Schreibweise derart abzufassen, daß die zeitliche Aufeinanderfolge eingehalten wird. An beiden Rändern ist stets ein mindestens zwei Zentimeter breiter Streifen frei zu lassen.

(2) Für die äußere Form schriftlicher Erledigungen hat zu gelten:

Das Geschäftsstück trägt am Kopf links oben die Bezeichnung jener kirchlichen Dienststelle, von der das Geschäftsstück ausgeht. Darunter ist die Geschäftszahl und unter dieser die Gegenstandsbezeichnung mit der allfälligen Bezugszahl der empfangenden Stelle anzuführen. Die Gegenstandsbezeichnung hat schlagwortartig die Angelegenheit zu bezeichnen, über die das Geschäftsstück handelt. Rechts oben ist die Angabe des

Ortes und des Tages der Erledigung anzuführen. Darunter folgt über die ganze Breite des Bogens die Aufschrift desjenigen, an den die Aufschrift gerichtet ist, darunter die Angabe, ob der Bericht unmittelbar oder im kirchlichen Dienstweg vorgelegt wird, sodann die Aufschrift selbst. Den Schluß bildet die Bezeichnung der erledigenden Dienststelle, die dann weggelassen werden kann, wenn diese Bezeichnung auf der gleichen Seite bereits ersichtlich ist, und die Unterschrift des Amtsträgers.

(3) Bei allen Erledigungen sind grundsätzlich nur ganze oder halbe Bogen zu verwenden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die vorgesezten Zwischenstellen für die Beizehung ihres Vorlageberichtes genügend Platz haben müssen. Die Verwendung von Viertelbogen ist nur für Erinnerungen zulässig.

§ 6. (1) Die schriftlichen Erledigungen sind in klarer, knapper und allgemein verständlicher Ausdrucksweise abzufassen. Veraltete Kanzleiausdrücke oder im gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht übliche Redewendungen, Höflichkeitsformeln aller Art sowie Fremdwörter, für die ein entsprechender deutscher Ausdruck vorhanden ist, sind zu vermeiden. Die Anwendung von Abkürzungen, die sich im Raume der Kirche eingelebt haben, ist nur in solchen Ausfertigungen zulässig, die an kirchliche Dienststellen gerichtet sind. In allen anderen Fällen dürfen nur allgemein verständliche Abkürzungen verwendet werden.

(2) Alle Ausführungen sind in lesbarer Schrift abzufassen. Längere Niederschriften sollen möglichst mit Schreibmaschine erfolgen. Die Kurzschrift ist in Geschäftsstücken nicht anzuwenden.

(3) Jedes Geschäftsstück hat nur eine Angelegenheit zu behandeln. Die Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig.

(4) Wenn bei der Bearbeitung von Geschäftsstücken die Handschrift zur Anwendung gelangt, darf nur Tinte benutzt werden.

§ 7. Ausfertigungen wichtigeren Inhaltes können mit Durchschlag hergestellt werden. Der Durchschlag bleibt nach Abfertigung der Reinschrift bei den Akten der abfertigenden Stelle. In allen anderen Fällen ist der wesentliche Inhalt der Erledigung auf dem Geschäftsstück in einem Geschäftsvermerk festzubalten.

§ 8. (1) Für die Erledigungen kann nicht nur der schriftliche Weg, sondern auch der mündliche Weg (insbesondere der Fernsprechweg) unter gleichzeitigem Vermerk auf dem Geschäftsstück gewählt werden.

(2) Der Vermerk auf dem Geschäftsstück hat den Tag, nötigenfalls auch die Stunde des Gespräches, den Namen der anderen am Gespräch beteiligten Personen und seinen wesentlichen Inhalt zu enthalten.

§ 9. Das Anbringen von Randbemerkungen und das Herumschreiben in den Akten ist nicht zulässig. Sachliche Bemerkungen gehören in die Erledigung oder in einen Geschäftsvermerk.

§ 10. Wenn einer Erledigung Beilagen anzuschließen sind, so müssen diese am Schluß der Erledigung zeitlich ausgeworfen werden.

§ 11. Während des Laufes der Geschäftsstücke ist eine Befestigung von weiteren Bogen oder Beilagen

am Geschäftsstück mit Steckklammern tunlichst zu vermeiden. Soweit nicht ganze Bogen als Umschlag für das Geschäftsstück und seine Beilagen dienen, sind die Erledigung enthaltenden Bogen senkrecht auf die Blattlänge zu falten und mit dem Ring nach links um das Geschäftsstück zu legen.

§ 12. Einlaufstücke, die dieselbe Angelegenheit betreffen und gleichzeitig erledigt werden können, sind für die Erledigung zusammenzufassen. Hierbei hat die Erledigung unter der niedersten Geschäftszahl der in Betracht kommenden Einlaufstücke zu erfolgen. Die Geschäftszahlen der übrigen Einlaufstücke sind dann in der Weise zu erledigen, daß sie den Vermerk „Mit erledigt bei Bl.“ erhalten.

§ 13. Wenn die sachliche Erledigung eines Geschäftsstückes keine Abfertigung erfordert, so erfolgt die Erledigung des Aktes durch die Bezeichnung „Einlegen“.

§ 14. Wenn die Unterfertigung eines Geschäftsstückes nicht durch den Leiter der kirchlichen Stelle erfolgt, sondern durch eine andere Person, so muß der Unterfertigung der Vermerk „i. V.“ (in Vertretung) oder „i. A.“ (im Auftrag) beigelegt werden.

§ 15. (1) Ist auf die Erledigung eines Geschäftsstückes eine Antwort zu gewärtigen, die einer Überwachung bedarf, oder ist das Geschäftsstück zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Behandlung zu ziehen, so kann es vom Bearbeiter befristet werden.

(2) Als Fristen dürfen in der Regel nur der 1., 10. oder 20. eines jeden Monats eingesetzt werden. Nur bei unbedingter Notwendigkeit können auch andere Fristen gesetzt werden.

(3) Die Überwachung von Fristenstücken erfolgt entweder durch Eintragung der Fristenstücke in einen Fristenvermerk oder durch Einlegung derselben in eigene Fristenmappen. Im letzteren Fall ist die gesetzte Frist am linken unteren Rand der ersten Seite des Geschäftsstückes mit Bleistift anzumerken.

§ 16. Geschäftsstücke, die ihrer Art nach eine vertrauliche Behandlung erfordern, sind an der Spitze der Erledigung rechts oben als „vertraulich“ zu bezeichnen.

§ 17. (1) Sofern von vorgesezten Dienststellen nicht ausdrücklich die unmittelbare Vorlage von Berichten angeordnet ist, sind die Geschäftsstücke ausnahmslos im kirchlichen Dienstweg vorzulegen.

(2) In besonders dringenden Ausnahmefällen kann ein Geschäftsstück unmittelbar vorgelegt werden, doch ist in diesem Fall ein Durchschlag des Geschäftsstückes gleichzeitig an die kirchlichen Zwischeninstanzen abzufertigen. Reinschrift und Durchschlag der Erledigung müssen aufeinander Bezug nehmen.

III. Bestimmungen über die kanzleimäßige Behandlung der Geschäftsstücke.

§ 18. (1) Alle Einlaufstücke haben am Ende des Schriftsatzes den Eingangsvermerk zu erhalten und sind sodann in das Geschäftsbuch einzutragen.

(2) Der Eingangsvermerk hat die Benennung der Dienststelle, den Tag des Einlangens, die Geschäftszahl und die Anzahl der Beilagen zu enthalten.

(3) Bei Einlauffstücken, die mit der Post einlangen, sind die Umschläge, deren Poststempel für die Bearbeitung der Geschäftsstücke voraussichtlich von Bedeutung ist (zum Beispiel: bei Berufungen, Zustellung von Bescheiden staatlicher Behörden), den betreffenden Geschäftsstücken beizulegen. Im übrigen sind die Briefumschläge zu vernichten. Briefmarken sind, soweit es sich um nicht alltäglich gangbare Werte handelt, aufzubewahren.

(4) Schriftstücke, die nicht mit der Post einlangen, sind, falls dieser Umstand von Bedeutung sein kann, mit dem Vermerk „persönlich“ oder „durch Boten“ zu versehen.

(5) Wenn Einlauffstücke gleichzeitig mit Geld- oder Wertsendungen einlangen, so ist beim Eingangsvermerk mit Farbstift die Bezeichnung „Wertstück“ anzubringen und der Betrag und die Art der betreffenden Wertstücke anzumerken. Geldebeträge und ungebrauchte Briefmarken sind in der Kasse aufzubewahren.

§ 19. Jede kirchliche Stelle führt ein Geschäftsbuch nach aufgelegtem Muster.

§ 20. (1) Das Geschäftsbuch dient zur Verbuchung der eingelangten und der von der kirchlichen Stelle aus eigener Anregung ausgearbeiteten Geschäftsstücke in der Reihenfolge ihrer Geschäftszahlen und zur Vermerkung des Laufes der Geschäftsstücke.

(2) Eintragungen im Geschäftsbuch sind, soweit nicht Maschinenschrift zur Anwendung kommt, mit Tinte durchzuführen.

§ 21. (1) Als erledigt abzulegende Geschäftsstücke sind links unten mit dem Geschäftszeichen zu versehen.

(2) Miterledigte Geschäftsstücke erhalten kein Geschäftszeichen, sondern sind beim führenden Geschäftsstück einzulegen.

(3) Das Geschäftszeichen besteht aus dem Abschnittszeichen, das ist dem Buchstaben, unter dem das betreffende Sachgebiet geführt wird, der Grundzahl, das ist der Zahl der Unterabteilung des Abschnittes, und der Ordnungszahl, das ist der (ohne Rücksicht auf das Kalenderjahr) fortlaufenden Zahl der unter gleichem Abschnittszeichen und gleicher Grundzahl einzulegenden Geschäftsstücke. Im Bedarfsfalle kann eine weitere Unterteilung der Ordnungszahl mit einer durch schrägen Bruchstrich getrennten Zahl oder einem Buchstaben erfolgen.

(4) Die Hinterlegung hat nach dem Gegenstand in der Weise zu erfolgen, daß alle daselbe Abschnittszeichen tragenden Geschäftsstücke zusammen in einem mit diesem Abschnittszeichen versehenen Fach aufbewahrt werden. Innerhalb dieser Fächer sind die Geschäftsstücke — für jede Angelegenheit unter der Grundzahl vereinigt — nach der Folge der Grundzahlen in Mappen einzulegen. Hierbei können bei größerer Anzahl der die gleiche Grundzahl tragenden Geschäftsstücke mehrere Mappen verwendet werden, die auf dem Umschlag nach römischen Zahlen zu beziffern sind. Innerhalb der gleichen Grundzahl des gleichen Abschnittszeichens liegen die einzelnen Geschäftsstücke nach den fortlaufenden Ordnungszahlen in der Weise, daß die niedrigste Zahl, somit der älteste Akt, zu unterst liegt und die höchste Zahl, somit der jüngste Akt, zu oberst zu liegen kommt.

(5) Das einzelne Geschäftsstück ist nach dem Grundsatz der fortlaufenden Schreibweise zu ordnen. Hierbei

ist jedoch darauf zu achten, daß die Zusammenfassung des Geschäftsstückes durch einen ganzen Bogen, sofern ein solcher verwendet wurde, aufrecht bleibt. Sofern dies nicht geschehen kann, sind die zum Geschäftsstück gehörigen und bei diesem verbleibenden Blätter in geeigneter Weise (Papierumschläge, Bindfäden, Ankleben) fest zu verbinden. Die Verwendung von Steckklammern ist tunlichst zu vermeiden.

(6) Zu jeder Grundzahl kann ein Übersichtsbogen nach aufgelegtem Muster angelegt werden, der die einliegenden Geschäftsstücke nach der Reihenfolge der Ordnungszahlen und eine schlagwortartige Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes zu enthalten hat.

(7) Beilagen, die bei einem erledigten Geschäftsstück verbleiben, sind mit dessen Geschäftszahl zu bezeichnen. Eignen sich die Beilagen wegen ihrer Größe oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht zur Verwahrung im Geschäftsstück, so sind sie, entsprechend bezeichnet, abgeondert aufzubewahren. Die gesonderte Aufbewahrung der Beilagen ist im Geschäftsstück ersichtlich zu machen.

(8) Leere Blätter sind, sofern sie nicht zu einem als Umschlag dienenden Bogen des Einlauffstückes gehören, abzutrennen und der Verwertung zuzuführen.

(9) Die in einer Grundzahl vereinigten Geschäftsstücke können durch Fadenheftung miteinander verbunden werden.

(10) Die Abschnittszeichen und Grundzahlen werden im Geschäftsplan, den jede kirchliche Dienststelle für sich anzulegen hat, festgesetzt.

(11) Die Eröffnung neuer Abschnittszeichen kann nur durch den Oberkirchenrat angeordnet werden.

§ 22. Mit der Bezeichnung „Vertraulich“ versehenen Geschäftsstücke sind gesondert und versperret aufzubewahren. In der betreffenden Mappe ist hierfür ein Schein mit dem Vermerk „Verschluß“ einzulegen.

§ 23. Die Ausfolgung von Geschäftsstücken oder die Einsichtnahme in diese ist nur den dienstlich mit diesen Geschäftsstücken befaßten Personen kirchlicher Dienststellen gestattet. Die Ausfolgung von Akten kirchlicher Dienststellen an fremde Dienststellen nicht kirchlicher Art bedarf der Genehmigung des nächst höheren kirchlichen Vorgesetzten, das ist des Seniors oder einer diesem vorgesetzten kirchlichen Dienststelle. Im Zweifelsfalle ist vor der Ausfolgung Rücksprache beim Oberkirchenrat zu pflegen.

§ 24. Kirchengemeinden mit einem größeren Kanzleibetrieb können an Stelle der Bestimmungen des Abschnittes III dieser Geschäftsordnung eine besondere Kanzleiordnung erlassen. Diese Kanzleiordnung soll sich tunlichst im Rahmen der Bestimmungen des Abschnittes III der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates halten und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

IV. Bestimmungen für Archive.

§ 25. Geschäftsstücke, die wegen ihres Alters oder aus sonstigen Gründen für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr benötigt werden, sind in das Archiv der betreffenden kirchlichen Stelle abzugeben. Im Archiv sind auch die nicht mehr benötigten Geschäftsbücher aufzubewahren.

§ 26. Geschäftsstücke von vergänglicher Bedeutung können ausgeschieden werden. Die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Aktenausscheidungen werden in einer besonderen Ordnung getroffen werden, die der Oberkirchenrat zu erlassen hat. Die zur Ausscheidung gelangenden Geschäftsstücke sind, soweit das Papier nicht im eigenen Amtsbetrieb verwendet werden kann, der Verwertung als Altpapier zuzuführen.

V. Sonderbestimmungen für die Senioratsämter und Superintendenturen.

§ 27. Für die Behandlung der Geschäftsstücke der Senioratsämter und Superintendenturen gelten neben den Bestimmungen der Abschnitte I—IV dieser Geschäftsordnung folgende Sonderanordnungen:

1. Sammelberichte untergeordneter kirchlicher Stellen werden, soweit sie keine gesonderte Erledigung erfordern, unter einer einzigen Geschäftszahl zusammengefaßt.

2. Wenn Vorlageberichte auf Geschäftsstücken untergeordneter kirchlicher Stellen verfaßt werden, entfällt die in § 5 (2) vorgeschriebene Beifügung der Bezeichnung der kirchlichen Zwischeninstanz, der Geschäftszahl und der Gegenstandsbezeichnung, sofern der Vorlagebericht unmittelbar unter dem Eingangsvermerk und der Zwischenstelle angebracht wird. Ort und Tag des Vorlageberichtes sind in diesem Falle nicht rechts oben, sondern an den Schluß der Erledigung unter der Bezeichnung der erledigenden Stelle zu setzen.

3. (a) Collen bei Erledigung eines Geschäftsstückes gleichzeitig Zuschriften an mehrere Stellen ergeben, so ist zu prüfen, ob diese Zuschriften in einen gemeinsamen Wortlaut zusammengefaßt werden können. Ist dies der Fall, dann hat der Bearbeiter diese Form anzuwenden. Alle Stellen, die diese gleichlautende Erledigung zu erhalten haben, sind am Schluß der Erledigung anzuführen. Hierbei muß für die Empfangsstellen unzweifelhaft zum Ausdruck kommen, welche Stellen den Erlaß zur Durchführung und welche ihn lediglich zur Kenntnis erhalten. Es ist bei einer solchen zusammenfassenden Erledigung nicht notwendig, die Anschriften jener Stellen, die den Erlaß nur zur Kenntnisaufnahme erhalten, an der Spitze der Erledigung anzuführen.

(b) Um eine Stelle von einer gleichzeitig an eine andere Stelle ergehenden Erledigung zu verständigen, kann auch die Übermittlung einer Abschrift dieser Erledigung erfolgen. Dies hat grundsätzlich dann zu geschehen, wenn eine vorgelegte kirchliche Behörde oder eine staatliche Stelle von einer an eine untergeordnete kirchliche Stelle ergehenden Erledigung in Kenntnis gesetzt werden soll.

(c) Soll eine untergeordnete kirchliche Dienststelle von einer an eine andere Stelle ergehenden Erledigung mit gleichzeitigem besonderen Zusatz verständigt werden, so kann je nach dem Inhalt des Zusatzes dieser Zusatz entweder am Schluß der Erledigung angefügt werden, oder es kann die Übermittlung einer Abschrift der Erledigung unter fortsetzungsweise Anbringung der Verständigung und des Zusatzes auf dieser Abschrift erfolgen.

4. Wenn Verfügungen erlassen werden, auf Grund deren untergeordnete kirchliche Stellen gleichlautende

Verständigungen auszugeben haben, so sind gleich auch für deren Bedarf die erforderlichen Vervielfältigungen anzuschließen.

5. Übersichtsbogen nach § 21 (6) müssen bei allen Grundzahlen geführt werden.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 28. Die bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung erledigten Akten sind, soweit sie für den laufenden Geschäftsverkehr nicht benötigt werden, abzuschließen und im Archiv einzureihen.

Jene Akten, die für den laufenden Geschäftsverkehr noch benötigt werden, sind je nach Notwendigkeit entweder unter der bisherigen Bezeichnung in Sammelmappen einzulegen, oder zur Gänze in die neue Geschäftsordnung zu überführen.

§ 29. Die Einführung der neuen Geschäftsbücher kann bis zur Ausbrauchung der bisher verwendeten Einlaufprotokolle hinausgeschoben werden. In diesem Falle ist jedoch bei den Eintragungen in die bisher verwendeten Einlaufprotokolle auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend Bedacht zu nehmen.

§ 30. Die derzeit im Gebrauche befindlichen Stempel können, auch wenn sie der Bestimmung des § 4 nicht entsprechen, weiterhin verwendet werden.

§ 31. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 1. Jänner 1942 in Kraft.

36. Z. 1392/41 vom 13. März 1941.

Geschäftsordnung der evangelischen kirchlichen Dienststellen. — Erläuterungsbestimmungen.

Zu der in diesem Amtsblatt verlautbarten Geschäftsordnung für die evangelischen kirchlichen Dienststellen teilt der Oberkirchenrat erläuternd mit:

Der Präsident des Oberkirchenrates hat für den Bereich des Oberkirchenrates eine im ABl. unter Z. 104/40 verlautbarte Geschäftsordnung erlassen, da die früher für den Oberkirchenrat als staatliche Behörde in Geltung gestandene Geschäftsordnung nunmehr, da der Oberkirchenrat eine kirchliche Dienststelle geworden war, nicht mehr in Geltung geblieben war. Für die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Dienststellen gab es bisher überhaupt keine Geschäftsordnung. Wiederholt wurden diesbezüglich Anregungen von kirchlichen Instanzen gegeben. Der Oberkirchenrat hat sich daher entschlossen, eine einheitliche Verwaltungsordnung für die Behandlung der Geschäftsstücke auch für die nachgeordneten kirchlichen Stellen zu erlassen. Nachdem die Presbyterien zu dem mit Erlaß vom 3. November 1940, Z. 9133/40 mitgeteilten Entwurf Stellung genommen haben und die meisten Anregungen der Presbyterien mitverwertet wurden, wird nunmehr diese Geschäftsordnung verlautbart.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt: Der im § 1 gebrachte Ausdruck „Geschäftsstück“ ist die auch im staatlichen Bereich eingebürgerte Bezeichnung für den lateinischen Ausdruck „Akt“.

Geschäftszahlen, abgekürzt „GZ“, wie sie § 2 vorschreibt, werden bereits jetzt fast ausnahmslos in allen Kirchengemeinden geführt. Neu ist lediglich die Einführung, daß in jenen Gemeinden, in denen die Pres-

byterien eigene Zahlen führen, diese Zahlen die Vorbezeichnung „Pr“ zu erhalten haben. Die Geschäftszahl eines Presbyteriums wird daher nun: „Pr-345/40“ zu lauten haben.

Da nach den in den Reichsgauen der Ostmark derzeit noch in Kraft stehenden Bestimmungen über das Grundbuchsweisen Verträge und Urkunden von Dienststellen mit Rundstempel versehen sein müssen, war es empfehlenswert, eine entsprechende Bestimmung für die kirchlichen Dienststellen einzuführen, wie sie nun § 4 enthält. Auf die Notwendigkeit der verfassungsgemäß richtigen Bezeichnung der Dienststellen (z. B.: „Evang. Pfarramt A. B. Laa a. d. Th.“, „Presbyterium der Evang. Pfarrgemeinde A. u. S. B. Mürtzschlag“, „Presbyterium der evang. Filialgemeinde A. B. Lundenburg“) wird besonders nachdrücklich hingewiesen.

Staatliche Symbole, wie Hakenkreuze, Reichsadler usw. in den kirchlichen Stempeln zu verwenden, ist durch staatliche Anordnungen verboten.

Die Bestimmung des § 5 „Grundsatz der fortlaufenden Schreibweise“ und „Einhaltung der zeitlichen Aufeinanderfolge“ will besagen, daß Geschäftsstücke stets mit der ersten Seite zu beginnen und dann nach der fortlaufenden Seitenzahl weiter zu schreiben sind. Die Freilassung eines Seitenstreifens hat den Zweck, für die Empfangsstelle die Möglichkeit einer Einreihung in einen Schnellhefter zu geben, ohne daß damit etwa eine Schrift beschädigt wird. Beim Einlegen von Akten in den Lagerstellen werden die Akten außerdem im Laufe der Zeit gewöhnlich an den Rändern beschädigt. Ist bis zum Rand geschrieben, so werden dann vielfach die Akten unverständlich.

Die Bestimmung, daß nur ganze oder halbe Bogen verwendet werden dürfen, bedeutet keine Papierverschwendung, weil die bisher oft zu beobachtende Verwendung von Viertelbogen in den Zwischeninstanzen, die auf dem kleinen Bogen keinen Platz für ihre erledigungen mehr finden, dazu geführt hat, daß der Viertelbogen dann auf einen ganzen Bogen aufgeklebt wurde und also zum Schluß mehr Papier verbraucht werden mußte, als wenn gleich ein halber Bogen verwendet worden wäre. Die Verwendung kleinerer Papierbögen führt auch in den Lagerstellen zu Schwierigkeiten, weil bei Einlegung zahlreicher kleiner Bogen eine gleichmäßige Einbindung der Akten unmöglich ist und bei Aufbinden eines Aktenbandes stets ein Auseinanderrutschen der verschieden großen Akten eintritt. Aus dem gleichen Grunde werden die kirchlichen Stellen in Zukunft nur mehr Blätter im neuen Normformat (Goldener Schnitt) zu verwenden haben, wie dies auch bei den staatlichen Behörden vorgeschrieben ist.

Lagerndes Papier in dem früher üblichen größeren „Folio-Format“ kann aufgebraucht werden.

Besonders wichtig erscheint die Bestimmung des § 6 (3), deren Nichtbeachtung bisher sowohl beim Oberkirchenrat als auch bei den Zwischeninstanzen viel ersparbare Arbeit verursacht hat.

Bei der im § 12 vorgesehenen „Miterledigung“ ergibt natürlich eine Reinschrift nur im führenden Akt. Der Vermerk auf den anderen zugleich „miterledigten“ Akten soll lediglich einen Hinweis dafür geben, daß der betreffende Akt unter einer anderen Zahl zur Erledigung gebracht worden ist.

Die nach § 13 vorgeschriebene Vernehmung eines Aktes mit dem Vermerk „Einlegen“ soll auf den ersten Blick eine Sicherheit dafür geben, daß dieser Akt gelesen und durchgearbeitet wurde. Bei bloßem Einlegen eines Aktes in das Archiv ohne jeden Vermerk entsteht leicht die Gefahr, daß Akten ohne Bearbeitung eingelegt werden.

Unter Fristenmappen nach § 15 (3) sind gewöhnliche Einlegemappen zu verstehen.

Für das Geschäftsbuch (§ 18) ist ein Muster beim Oberkirchenrat bereits aufgelegt. Die Druckorte kann, ebenso wie alle anderen aufgelegten Druckorten, bei der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner, Wien VII-62, Neubaugürtel 26, bezogen werden. Einige Pfarrämter haben angeregt, im Geschäftsbuch besondere Spalten für das verausgabte Briesporto und für die Vorzahlen einzufügen. Mit Rücksicht auf den knappen Raum, der aus praktischen Gründen nach dem allgemeinen Papiergrößemuster angenommen werden mußte, erschien dies nicht möglich. Doch werden jene kirchlichen Stellen, die die Vorzahlen und die Postspesen vormerken wollen, dies am besten in der Spalte „Abfertigungstag“ durchführen können.

Das im § 21 vorgesehene Geschäftszeichen (z. B.: P-116) kann entweder mit Tinte oder Farbstift auf den linken unteren Bogenrand geschrieben oder in Form eines Stempels aufgedrückt werden. Daß die Akten nicht unter der fortlaufenden Geschäftszahl, sondern unter einem eigenen Geschäftszeichen eingelegt werden, ist darin begründet, daß die GZ. nach der Reihenfolge des Einlangens der Stücke gesetzt wird, die Akten aber praktisch besser nach Sachgebieten eingelegt werden, weil auf diese Weise eine rasche Übersicht über alle im gleichen Sachgebiet vorgekommenen Ereignisse möglich ist. Die Festsetzung der Abschnittszeichen und der Grundzahlen erfolgt im Geschäftsplan. Der Oberkirchenrat hat sich lediglich die Festsetzung der Abschnittszeichen, also der Buchstaben für die Grozeinteilung der Sachgebiete, vorbehalten, die Festsetzung der Grundzahlen wird den Dienststellen nach ihrem eigenen Bedürfnis überlassen.

Bei der nach § 24 bei Bedarf zu erstellenden Kanzleiordnung sind die Gemeinden natürlich nicht verpflichtet, alle Bestimmungen des Abschnittes III der GeD. des Oberkirchenrates ausnahmslos zu übernehmen. Sie werden vielmehr ihre Kanzleiordnung nach eigenem Bedarf, jedoch tunlichst angeglichen an die Bestimmungen der GeD. des Oberkirchenrates ansarbeiten. Die Genehmigungsnotwendigkeit durch den Oberkirchenrat soll die wünschenswerte Gleichmäßigkeit der Kanzleiordnung gewährleisten.

Aus § 28 geht hervor, daß bei jeder kirchlichen Amtsstelle eine Lagerstelle (Registatur) und ein Archiv zu führen ist. In der Lagerstelle sind jene Akten aufzubewahren, die zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr häufig gebraucht werden, in das Archiv werden die Akten hinterlegt, die man gewöhnlich nicht mehr benötigt. Die bisher geführten Akten werden, im Falle sie auch weiterhin öfters gebraucht werden, besser nach dem neuen Geschäftsplan aufgeteilt.

§ 29 will besagen, daß die bisherigen Geschäftsbücher zwar aufgebraucht werden können, daß aber in diese unbedingt jene Daten aufzunehmen sind, die nach der neuen Geschäftsordnung für die ordentliche

Anlage II

Konto- Auszug Nr.	Datum		An wen bezahlt (Text)	Gesamtausgang			
				an Bargeld	auf dem Postcheck- Konto	sonstige Konti	
						Betrag	Name des Kontos

Anlage III

Jahresrechnungsabluß

für das Rechnungsjahr 194 /4

der Gemeinde

A) Einnahmen

Post	Art der Einnahme	Einzelbetrag		Gesamtbetrag
		zweckgebunden	lfd. Bed.	
1.	Kassastand vom 31. März des Vorjahres			
2.	Kirchenbeitragsanteile			
3.	Kollekten und zwar: a) landeskirchliche ¹⁾ b) für Gemeindezwecke c) sonstige Zwecke ²⁾ d) Klingelbeutel			
4.	Vergütungen bei Amtshandlungen ³⁾			
5.	Ependen und Unterstützungen und zwar: a) des Oberkirchenrates b) der Gustav-Adolf-Vereine c) des evangelischen Bundes d) sonstiger			
6.	Erträgnisse verpachteter oder selbstbewirtschafteter Grundstücke und Mietszinseinnahmen ¹⁾			
7.	Zinsenerträgnisse von Kapitalien und Wertpapieren, Sparbüchern usw.			
8.	Abhebungen aus Spareinlagen			
9.	Gesamteinnahmen des kirchlichen Gemeindeblattes			
10.	Gesamte Einnahmen aus dem Betrieb eines evang. Friedhofes			
11.	Sonstige Einnahmen ⁴⁾ und zwar: a) Kirchensteuertückstandseinzahlungen b) Überweisung der Pfarr-(Zivil-)gemeinden c) rückbezahlte Gehaltsvorschüsse d) e) f) g) h) i)			
12.	Durchlaufereinnahmen			
	Gesamteinnahmen			

Anmerkungen und Erläuterungen

- 1) Hier sind nur jene sowohl angeordnete, als auch empfohlenen Kollekten einzusetzen, die an den Oberkirchenrat abzuführen waren.
- 2) Hier sind alle jene Kollekten anzuführen, die an andere Stellen, zum Beispiel an den Gustav-Adolf-Zweigverein, an die Superintendentur, an das Senioratsamt abzuführen waren.
- 3) Hier sind nur jene Vergütungen einzusetzen, die auf Grund eines Beschlusses der Gemeindekörperschaft pflichtgemäß zu bezahlen sind. Freiwillige Spenden, die gelegentlich von Amtshandlungen gegeben wurden, gehören in die Post 5 d).
- 4) Hierher gehören Pachtzins, Erträgnisse des Fruchtverkaufes aus durch die Gemeinde selbst bewirtschafteten Liegenschaften und die gesamten Einnahmen von Zinsgebäuden.
- 5) Hierher gehören alle sonstigen Einnahmen, die in keine andere Post passen. Diese sonstigen Einnahmen können noch nach Bedarf in den leer gebliebenen Spalten d) bis i) detailliert verzeichnet werden.

Allgemeine Bemerkung

Die Postzahlen der Einnahmen- und Ausgabenseite decken sich mit den Postzahlen des Kassabuches.

B) Ausgaben

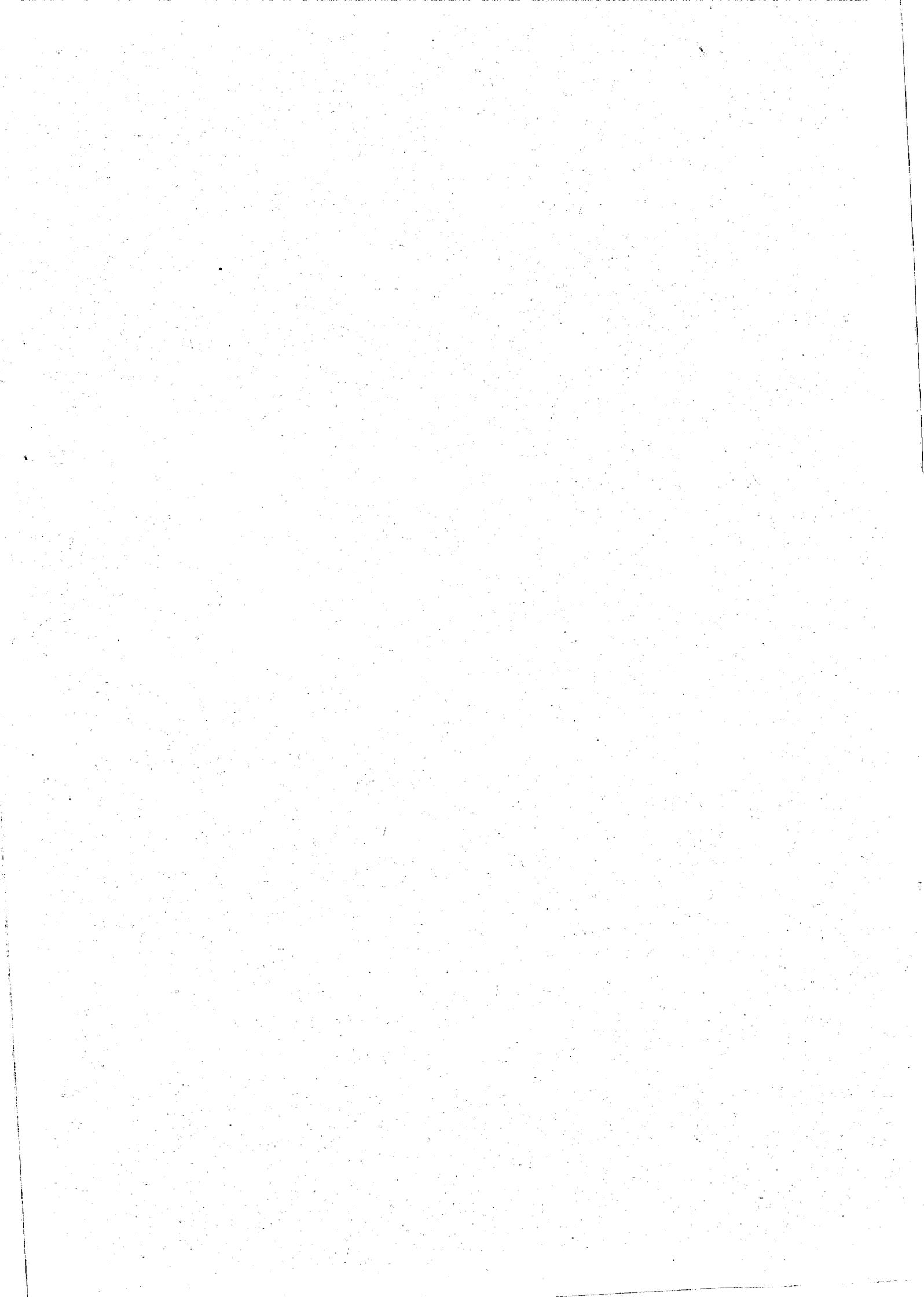
Post	Art der Ausgabe	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
1.	Dienstbezüge der aktiven und pensionierten Gemeindeangestellten (Diakone, Küster usw.) und zwar: a) Nettobarbezüge b) Steuern (Lohnsteuer, Kriegszuschlag, Bürgersteuer usw.) c) vom Dienstnehmergehalt rückbehaltene soziale Abgaben (Krankenversicherung, Angestelltenversicherung, Arbeitslosenversicherung usw.) d) Dienstgeberbeiträge zu den sozialen Abgaben e) Mietzinszahlungen und Dienstwohnungswerte für Amtsräume und für Wohnungen der Geistlichen und der weltlichen Angestellten ¹⁾ f) sonstige Abzüge (ZBW, RdB, DZ, usw.)		
2.	Reisekosten und zwar: a) Fahrtauslagen für Eisenbahn und Autobus b) Taggelder c) Gesamtkosten des eigenen Kraftwagenbetriebes ²⁾		
3.	Gewöhnliche Sachausgaben und zwar: a) Portoauslagen der Pfarr- und Gemeindefkanzlei b) Beleuchtungs- und Heizungskosten der Pfarr- und Gemeindefkanzlei, des Gemeindefsaales, der gottesdienstlichen Räume usw. c) Mietzinszahlungen für gottesdienstliche und Kanzlei- und Unterrichtsräume d) Fernsprecher- und Telegrammauslagen e) Reinigungskosten kirchlicher Räume f) Papier- und sonstiger Kanzleibedarf g) Grundsteuern, Abgaben, Versicherungskosten der Kirche, des Pfarrhauses h) Kultusausgaben (Wein, Hostien, Kerzen) i) Betriebskosten, Grundsteuern und Abgaben sonstiger der Gemeinde gehöriger Gebäude ³⁾		
4.	Instandhaltungs- und Herstellungsauslagen und zwar: a) der Kirche b) des Pfarrhauses c) des Gemeindehauses d) sonstiger der Gemeinde gehöriger Gebäude e) beweglicher Sachen (Einrichtungsgegenstände, Möbel, Orgel usw.)		
5.	Neuanschaffungen und zwar: a) Grundankauf b) Neubauten c) Mobilaramschaffung		
6.	Schuldenzahlungen und zwar: a) an Kapital b) an Zinsen und Zinsen		
7.	Kollektenabfuhr und zwar: a) an den Oberkirchenrat b) an sonstige außergemeindliche Stellen		

B) Ausgaben

Post.	Art der Ausgabe	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
8.	Mitgliedsbeiträge, Spenden, Unterstützungen		
9.	Kapitaleinlagen		
10.	Ausgaben für kirchliche Zeitschriften, sonstige Zeitschriften und Bücher ⁴⁾		
11.	Auslagen für den evangelischen Friedhof und zwar: a) Personalauslagen ⁵⁾ b) Sachausgaben laufender Art ⁶⁾ c) Neuanschaffungen und Neubauten		
12.	Auslagen für Liegenschaften (Äcker, Wiesen usw.) und zwar: a) Auslagen für verpachtete Liegenschaften ⁷⁾ b) Personalauslagen für selbstbewirtschaftete Liegenschaften ⁸⁾ c) Wirtschaftsauslagen sachlicher Art für selbstbewirtschaftete Liegenschaften ⁹⁾ d) Grundsteuern landwirtschaftlicher Liegenschaften		
13.	Sonstige Ausgaben ¹⁰⁾ und zwar: a) Überweisungen an die Pfarr- (Zitlial-) Gemeinde(n) b) Beiträge der Gemeinde an Superintendentur und Seniorat c) Gehaltsvorschüsse d) e) f) g) h) i)		
14.	Durchlauferausgaben		
15.	Kassastand am 31. März des Rechnungsjahres		
	Gesamtausgaben		

Anmerkungen und Erläuterungen

- 1) Die eingesetzten Dienstwohnungswerte müssen in der Gegenrechnung als Einnahmen unter Ziffer 6 aufscheinen.
- 2) Das sind: Kraftwagenversicherung, Benzin- und Ölkosten, Reparaturen des Wagens, Garagierungsauslagen usw.
- 3) Hier sind nur die Gebäude zu verrechnen, die Äcker, Wiesen usw. sind unter Post 12 abzurechnen. Betriebskosten der Gebäude sind alle Auslagen von Zinshäusern, z. B.: Rauchfangkehrer, Gang- und Stiegenhausbeleuchtung, Versicherungen usw. Instandhaltungs- und Herstellungsauslagen vermieteter Gebäude müssen unter Post 4 d) aufscheinen.
- 4) Z. B.: Druckkosten, Versandkosten usw.
- 5) Hier sind die Bruttogehalte einzusetzen.
- 6) Hier sind alle laufenden gewöhnlichen Auslagen, wie Geräteanschaffung, Mauerausbesserung usw. anzuführen. Grundankauf zur Vergrößerung des Friedhofes, Neuaufstellung einer Mauer usw. gehören zur Post 11 c).
- 7) Hier sind alle Ausgaben verpachteter Liegenschaften mit Ausnahme der Grundsteuern (die zu 12 d) gehören) zu verrechnen.
- 8) Hier sind die Bruttobezüge der Arbeitskräfte einzusetzen.
- 9) Hier sind alle Auslagen für selbstbewirtschaftete Liegenschaften (Geräteanschaffung, Samenkauf usw.) mit Ausnahme der Grundsteuern, die zu Post 12 d) gehören, einzutragen.
- 10) Hierher gehören alle sonstigen Ausgaben, die in keine andere Post passen. Diese sonstigen Ausgaben können noch nach Bedarf in die leer gebliebenen Spalten d) bis i) detailliert verzeichnet werden.



Behandlung notwendig sind, es muß also beispielsweise für jeden Akt eine Geschäftszahl eingetragen werden und es muß bei jedem Akt ersichtlich sein, unter welchem Geschäftszeichen er einliegt.

Hat ein Pfarramt ein größeres Geschäftsbuch-Muster in Gebrauch, das jedoch alle im neuen Geschäftsbuch vorgegebenen Spalten enthält, so ist gegen seine Weiterverwendung nichts einzuwenden.

Die Weisungen für die Erstellung des Geschäftsplanes werden gesondert erlassen werden.

37. 3. 1840/41 vom 15. März 1941.

Jahresrechnungen der Kirchengemeinden. Einführung eines einheitlichen Musters.

Die durch das Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich angeordnete staatliche Aufsicht über das Budget der Landeskirche macht es notwendig, zur einheitlichen Aufstellung des Jahresrechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlages einheitliche Jahresabrechnungen der einzelnen Kirchengemeinden zu erhalten. Dies wieder erfordert zur Arbeitserleichterung der Kirchengemeinden einheitliche Muster der Kassabücher.

Der Oberkirchenrat hat daher im Einvernehmen mit den Superintendenturen, Senioratsämtern und den Presbyterien einiger größerer Gemeinden einheitliche Muster für Kassabücher und Rechnungsabschlüsse hergestellt.

Der Oberkirchenrat ordnet im Sinne des § 119, Z. 5 der evangelischen Kirchenverfassung mit Rechtswirkksamkeit vom 1. April 1941 an:

1. Das Rechnungsjahr beginnt im Sinne der Bestimmung des § 10 der Kirchenbeitragsordnung WBl. 133/39 für alle kirchlichen Dienststellen mit 1. April eines jeden Jahres und endet mit 31. März des darauffolgenden Jahres.

2. Pfarrgemeinden und Filialgemeinden haben getrennte Jahresrechnungen zu führen. Muttergemeinden und Predigtstationen können gemeinsame Rechnung mit der Pfarrgemeinde führen. In diesem Falle ist jedoch auf dem Rechnungsabschluß klar zum Ausdruck zu bringen, daß in ihm auch die Jahresrechnung der Muttergemeinde, bzw. der Predigtstationen enthalten ist.

3. Die Jahresrechnungen sind nach dem aufgelegten Muster der Kassabücher (Anlage I und II) zu führen. Für Gemeinden mit größerem Geschäftsumfang, die eine genauere Unterteilung der Kassabuchposten benötigen, kann der Oberkirchenrat die Führung besonderer Kassabücher bewilligen. Derzeit im Gebrauch befindliche und noch nicht ausgeschriebene Kassabücher können, auch wenn sie dem Muster Anlage I und II nicht entsprechen, aufgebraucht werden. Die Führung weiterer Hilfsbücher zur Jahresrechnung steht den Gemeinden frei.

4. Da die Kassabücher und der Rechnungsabschluß nach dem Grundsatz reiner Kassenrechnungen aufgestellt sind, sind nur tatsächliche Einnahmen und Ausgaben einzutragen. Abschreibungen von Gebäuden und beweglichen Sachen entfallen damit, bei Wertpapieren ist stets der Nominalwert anzugeben. Kurzfristige Rückstände, die bis 31. März nicht bezahlt werden, aber in den ersten Tagen des neuen Rechnungsjahres

zur Abstattung kommen werden (z. B. Steuerabfuhr und dergl.) sind im Vermögensausweis unter „Kurzfristige Schuldigkeiten“ auszuweisen.

5. Die Jahresrechnungen müssen alljährlich bis spätestens 10. Mai abgeschlossen werden. Von den Abschläffen sind drei Ausfertigungen nach Anlage III herzustellen. Von diesen drei Ausfertigungen bleibt die eine bei der Pfarrgemeinde, die beiden anderen sind dem Senioratsauschuß bis spätestens 15. Mai vorzulegen, der ein Stück zur ordnungsgemäßen Prüfung der Jahresrechnung zurückbehält und das zweite Stück im Weg der Superintendentur dem Oberkirchenrat so rechtzeitig vorlegt, daß die Ausfertigung beim Oberkirchenrat bis spätestens 31. Mai 1941 einlangt.

Filialgemeinden und Predigtstationen, die eine gesonderte Rechnung führen, können eine vierte Ausfertigung des Rechnungsabschlusses verfassen und bei ihrer Kassa aufbewahren.

6. Der Senioratsauschuß hat über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungsabschlüsse bis 30. September die rechnungslegende Kirchengemeinde und abschriftlich den Oberkirchenrat in Kenntnis zu setzen.

Schließlich teilt der Oberkirchenrat mit, daß die Muster der Rechnungsabschlüsse und der Kassabücher bei der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner, Wien VII/62, Neubaugürtel 26, aufgelegt sind und dortselbst käuflich erworben werden können.

38. 3. 1588/41 vom 5. März 1941.

Versicherungspflicht für den Vertrieb kirchlicher Blätter.

Dem kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 28. Feber 1941 entnimmt der Oberkirchenrat folgende Mitteilung, die auch für die kirchliche Presse in der hiesigen Landeskirche von Bedeutung ist und daher zur Verlautbarung gelangt:

„Auf eine Reihe von Anfragen betreffend Versicherungspflicht wird im Reichsverband der evangelischen Presse, Nachschaff der Reichspressekammer, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, im Rundschreiben 82 vom 17. Feber 1941 das Nachstehende mitgeteilt als Ergebnis von Besprechungen beim Reichsversicherungsamt.

Für hauptamtlich tätige Agenten besteht seitens des Verlages keine Versicherungspflicht, wenn der Vereinbarung zwischen dem Verlag und dem Hauptagenten der Vertrag vom Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel ungekürzt zugrunde gelegt wird.

Hauptverteiler eines Blattes sind seitens des Verlages nicht versicherungspflichtig, wenn die Hauptverteiler ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, dürfte es sich empfehlen, daß der Verlag seinen ehrenamtlichen Hauptverteilern eine entsprechende Bestätigung zukommen läßt, die dann auch zugleich als Ausweis für die Tätigkeit des Hauptverteilers dienen würde.

Der Verlag bzw. der Agent oder Hauptverteiler hat gegenüber den Blattträgern bzw. -trägerinnen keinerlei Versicherungspflicht zu erfüllen, wenn die genannten Personen ihren Dienst ehrenamtlich tun.

Es ist jedoch nötig, diesen freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern eine entsprechende Bestätigung auszuhandigen, die zugleich auch als Ausweis für dieselben dient.

Austräger bzw. Austrägerinnen sind jedoch in dem Fall versicherungspflichtig, wenn sie entsprechend dem Umfange ihrer Tätigkeit eine Abfindung oder Entlohnung durch den Verlag unmittelbar bzw. durch den ortszuständigen Agenten oder Hauptverteiler erhalten. Der Verlag bzw. der zuständige Ortsagent oder Hauptverteiler muß dann die Austräger bzw. Austrägerinnen dazu anhalten, daß sie dem Arbeitgeber, durch den sie bereits versichert sind, von ihrer nebenberuflichen Tätigkeit als Austräger einer Zeitschrift Mitteilung machen. Sie haben dann einen entsprechenden Anteil an den Versicherungskosten nach der Höhe ihres Nebenverdienstes als Zeitschriftenausträger dem Hauptarbeitgeber auszuhandigen.

Diejenigen Austräger bzw. Austrägerinnen, die mehrere Arbeitgeber haben, z. B. Auswartefrauen für mehrere Haushalte, haben von ihrer Beschäftigung und von ihrem Einkommen als Zeitschriftenausträger dem Arbeitgeber Mitteilung zu machen, bei dem sie regelmäßig den ersten Dienst in der Woche haben. Diesem Arbeitgeber ist dann auch der entsprechende Zuschuß für die Invaliditäts- und Krankenversicherung von dem Versicherungspflichtigen zu zahlen.

Rentner sind nach den Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes nicht versicherungspflichtig. Dagegen unterliegen pensionierte Staats- bzw. Kommunalbeamte der Versicherungspflicht, wenn sie ein Einkommen, also auch aus dem Verteildienst von Zeitschriften haben.

Grundsätzlich kann durch den Verlag bzw. Ortsagenten für alle Zeitschriftenausträger bzw. -trägerinnen, die ein geringes Entgelt von monatlich 1.— bis 6.— RM für ihren Dienst erhalten, bei dem zuständigen Versicherungsträger wegen Geringsfügigkeit Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt werden."

39. Z. 1668/41 vom 10. März 1941.

Erbchaftsteuer.

Aus dem in den Reichsgauen der Ostmark zur Einführung gelangten „Erbchaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) mit den Änderungen durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 — 3. Teil, Kapitel IV, Art. 4, § 5 — (Reichsgesetzbl. I S. 517, 578), die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 — 7. Teil, Kapitel III, 2. Abschnitt, § 6 — (Reichsgesetzbl. I S. 699, 737), das Gesetz zur Änderung des Erbchaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1056)" werden nachstehende Bestimmungen zur Kenntnis gebracht:

„§ 1.

- (1) Der Erbchaftsteuer unterliegen
 1. der Erwerb von Todes wegen,
 2. Schenkungen unter Lebenden,
 3. Zweckzuwendungen.

(2) Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erwerb von Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen, die Vorschriften über Schenkungen auch für Zweckzuwendungen unter Lebenden."

Der Begriff „Zweckzuwendungen“ erscheint in § 4 des Gesetzes wie folgt umschrieben:

„Als Zweckzuwendung gilt

1. bei einer Zuwendung von Todes wegen
 - a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes,
 - b) eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung abhängig gemacht ist, soweit die Bereicherung des Erwerbers durch die Anordnung gemindert wird;
2. bei einer freigebigen Zuwendung unter Lebenden
 - a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes oder eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung oder ein gegenseitiger Vertrag abhängig gemacht ist,
 - b) eine in einem entgeltlichen Vertrage vereinbarte Leistung zugunsten eines Zweckes, sofern das Entgelt nicht der Umsatzsteuer unterliegt."

Nach § 9 des Gesetzes werden nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser fünf Steuerklassen unterschieden, wobei in den Steuerklassen I—IV Erwerber bezeichnet sind, die zu dem Erblasser in einem näheren oder weiteren Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis stehen, während in die Steuerklasse V alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen eingereiht sind.

§ 10 des Gesetzes befaßt sich mit der Berechnung der Erbschaftsteuer, welche je nach der Steuerklasse verschieden hoch ist, wobei die Steuersätze in der Steuerklasse I am niedrigsten und in der Steuerklasse V am höchsten sind. Innerhalb der Steuerklasse V beträgt die Erbschaftsteuer bei Erwerben bis einschließlich RM 10.000.— 14 vom Hundert und steigt je nach der Höhe des Erwerbes bis 60 vom Hundert bei Erwerben über RM 10.000.000.—

Nach § 17 b, Abs. 2, Nr. 2 des Gesetzes bleibt für Personen der Steuerklasse V ein Erwerb von nicht mehr als RM 500.— steuerfrei.

Steuerfrei bleiben außerdem nach § 18, Abs. 1, Nr. 18 und Nr. 19 des Gesetzes:

„18. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind gleichgestellt inländische Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Vereinigungen gleichgestellt;

19. Zuwendungen

- a) an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen,
- b) die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Auslande gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist."

Nach § 19 des Gesetzes finden auf Beiträge an Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, die Vorschriften des § 18, Abs. 1, Nr. 18 und 19 Anwendung.

Nach § 3 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark vom 8. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1604) werden für Zuwendungen an Kirchen, an rechtsfähige Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit kirchlichen Zwecken und für Beiträge an Personenvereinigungen mit kirchlichen Zwecken besondere Vergünstigungen (§ 18, Abs. 1, Nr. 18 und 19 und § 19 des Erbschaftsteuergesetzes) nicht gewährt.

40. Z. 1627/41 vom 13. März 1941.

Arbeitsbuchpflichten — Erfüllung durch öffentliche Dienststellen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 6. 3. 1941, Zl. 1—231 41 — II darauf hingewiesen, daß die Arbeitsbuchpflichten seitens öffentlicher Dienststellen mehrfach nicht eingehalten wurden. Der Herr Reichsminister hat dazu bemerkt:

„Dabei weise ich auf das Merkheft „Die Vorschriften über das Arbeitsbuch“ hin, in dem die maßgebenden Bestimmungen nebst Formularen zusammengestellt sind. Dieses Heft wird zum Preise von *R.M.* —.30 bei Abnahme von weniger als 10 Stück, *R.M.* —.23 bei Abnahme von 10 und mehr Stück zuzüglich Porto gegen Voreinsendung des Betrages von der Firma PZ-Druck, Buch- und Kunstdruckerei Paul Zimmermann, Berlin SW 68, Friedrichstraße 16, Postcheckkonto Nr. 61783, abgegeben. Da die Benutzung dieses Heftes die Erfüllung der Arbeitsbuchpflichten erleichtert, darf ich anregen, Ihren Dienststellen die Anschaffung der Druckschrift in der erforderlichen Zahl zu empfehlen.“

41. Z. 1683/41 vom 14. März 1941.

Friedhofsgelände.

Der Oberkirchenrat teilt den nachfolgenden RdErl. d. RMdZ. u. d. RMdskirchl. v. 11. 2. 1941 — Ib 1810/40 — 5360 c u. I 10287/41 mit:

Die bauliche Entwicklung der Gemeinden und andere Erfordernisse der Zeit lassen hier und da die Frage auftauchen, ob Friedhofsgelände ganz oder teilweise anderen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Wir weisen darauf hin, daß auch nach den heute geltenden Anschauungen Friedhöfe ganz oder teilweise nur dann entwidmet werden dürfen, wenn hierfür ein zwingendes öffentliches Bedürfnis besteht. In diesen Fällen dürfen den Angehörigen der auf dem Friedhof Beigesetzten durch die erforderlichen Maßnahmen keinerlei Kosten entstehen.

42. Z. 1839/41 vom 18. März 1941.

Einheitsbewertung und Grundsteuer. Beseitigung etwaiger Bewertungsfehler.

Im Reichssteuerblatt vom 12. März 1941 ist nachstehender Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. März 1941, Zl. E. 3300 Ostm. 239 III. verlautbart:

„Die Auswirkung der Einheitswerte auf die Höhe der Grundsteuer kann im allgemeinen erst übersehen werden, wenn der Hebesatz der Gemeinde feststeht. Es ist deshalb nach Bekanntgabe der Hebesätze damit zu rechnen, daß Steuerpflichtige geltend machen, der Einheitswert sei zu hoch festgestellt. Diese Behauptungen dürfen nicht ohne weiteres mit dem Hinweis darauf abgetan werden, daß der Einheitswert unanfechtbar feststehe. Es ist den Beschwerden über den Einheitswert sorgfältig nachzugehen. Sollte sich der Einheitswert als unzutreffend herausstellen, so ist er fortzuschreiben, wenn die Grenzen des § 2 a RBew DV erreicht sind. Ich weise darüber hinaus auf die Vorschriften hin, nach denen Fehler mit rückwirkender Kraft berichtigt werden können (§ 1 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes und § 222 der Reichsabgabenordnung).“

43. Z. 1768/41 vom 20. März 1941.

Religiöse Unterweisung in den Lagern der erweiterten Kinderlandverschickung.

Über Auftrag des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten wird das Rundschreiben Nr. 3/41 vom 24. Febr. 1941 des Beauftragten des Führers für die Inspektion der HJ. und Reichsleiters für die Jugendziehung der NSDAP. zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt:

„Es wird darauf hingewiesen, daß den Jungen und Mädchen, die in geschlossenen Lagereinrichtungen untergebracht sind, Gelegenheit gegeben werden soll, im Rahmen der Freizeit an dem Unterricht zur Vorbereitung der Konfirmation bzw. Firmung, Beichte und Kommunion dann teilzunehmen, wenn dessen Durchführung außerhalb des Lagers in geeigneten Räumen der Kirchengemeinden sichergestellt ist. Die Anmarschwege zu diesen Räumlichkeiten dürfen bei den vielfach herrschenden schlechten Wege- und Witterungsverhältnissen 4 Kilometer nicht übersteigen und nicht bei Dunkelheit zurückgelegt werden.“

Eine Rückführung 14-jähriger Jugendlicher zum Zwecke der Konfirmation oder Firmung erfolgt nicht. Es bleibt den Eltern (Erziehungsberechtigten) überlassen, ob sie die Konfirmation, Firmung, Erstbeichte und Erstkommunion am Aufnahmeort durchgeführt oder bis zur Rückkehr der Kinder in die Heimat verschoben haben wollen.“

44. Z. 1786/41 vom 20. März 1941.

Handagenden und Predigten für Gottesdienste in Kriegsgefangenenlagern.

Über Eruchen des kirchlichen Außenamtes vom 15. März 1941, A 711/41 wird folgendes zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verlautbart:

„Die von dem Evangelischen Hilfswerk vorbereiteten Handagenden in englischer und französischer Sprache, die ihre Verwendung bei Gottesdiensten und sonstigen Amtshandlungen für französische und englische Kriegsgefangene finden sollen, liegen nunmehr im Druck vor. Die Agenden enthalten neben liturgischen Formularen für einen Predigtgottesdienst, eine Abendmahlsfeier und eine Beerdigung Christiellen, Lied-

verse und Gebete für den Dienst an Kranken und Sterbenden. Dem Büchlein ist ein Anhang ausgewählter Choräle angefügt, so daß es in den Händen der Kriegsgefangenen auch als Gesangbuch verwendet werden kann.

Außerdem gibt das Evangelische Hilfswerk in Verbindung mit dem Evangelischen Feldbischof seit Weihnachten 1940 eine gedruckte Predigtreihe in englischer und französischer Sprache heraus, die laufend alle drei Wochen erscheint. Die herausgegebenen Predigten sind sowohl als Predigtvorlagen für die deutschen Geistlichen wie auch als Verteilpredigten gedacht, die an die Kriegsgefangenen unmittelbar ausgehändigt werden können.

Bestellungen von Sandagenden und Predigten sind grundsätzlich nur an den zuständigen Wehrkreispfarrer zu richten, der sie seinerseits dem Evangelischen Feldbischof der Wehrmacht zu leitet."

45. Z. 1960/41 vom 27. März 1941.

Eintragung von kirchlichen Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen in die Kirchenbücher.

Nach Mitteilung des Evangelischen Wehrkreispfarrers XVII und XVIII bestehen bei Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen und bei der Eintragung von Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen in die Kirchenbücher noch immer Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit.

Es wird deshalb auf folgendes hingewiesen:

1. Aktive Wehrmachtangehörige sind auf jeden Fall Mitglieder der Wehrmachtgemeinden. Amtshandlungen an solchen sind nach Einholung des Dimissorials dem zuständigen Wehrmachtpfarrer oder Standortpfarrer i. N. zur Eintragung in das Wehrmachtkirchenbuch mit Nummer zu melden.

2. Nicht aktive Wehrmachtangehörige, das sind solche, die nur zu Übungen oder zum Kriegsdienst einberufen sind, gehören nicht zur Wehrmachtgemeinde, sondern bleiben nach wie vor Mitglieder der Zivilkirchengemeinde. Sie werden zwar für ihre Person und auf eigenen Wunsch von Wehrmachtpfarrern oder Standortpfarrern i. N. betreut. Die Eintragung erfolgt aber im Zivilkirchenbuch mit Nummer und im Wehrmachtkirchenbuch ohne Nummer.

Es ist deshalb erforderlich, bei Anmeldung von Amtshandlungen Wehrmachtangehöriger stets zu fragen, ob der Betreffende aktiv dient oder nur zum Kriegsdienst einberufen ist und zur Reserve gehört.

46. Z. 1921/41 vom 25. März 1941.

Feuerbestattungsfürge.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt nachstehenden Erlaß des Reichsministers des Innern vom 14. Februar 1941, IVe — 8731/40 — 3995 bekannt:

„Gemäß § 12 Abs. 2 der Vo. zur Durchf. des Feuerbestattungsges. v. 10. 8. 1938 (RGBl. I S. 1000) wird auf Grund der im Reichsgesundheitsamt und von anderen Stellen vorgenommenen Prü-

fung der Sperrholz-Verbrennungsfürge der Firma Richard Hauf, Halle (Saale), Königstraße 29, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Feuerbestattung zugelassen.“

47. Z. 2036/41 vom 2. April 1941.

Verkartung der Kirchenbücher.

Nachstehende Vereinbarung zwischen der „Arbeitsgemeinschaft für Sippenforschung und Sippenpflege“ und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und S. B. in Wien wird hiemit zur Kenntnis gebracht, mit dem Beifügen, daß die Pfarrämter im Sinne des Punktes I dieser Vereinbarung die Arbeit unterstützen und fördern wollen:

„Vereinbarung“

über die Verkartung der evangelischen Kirchenbücher durch die „Arbeitsgemeinschaft für Sippenforschung und Sippenpflege“ (N.E.-Lehrerbund, Reichsnährstand, Rassenpolitisches Amt der NSDAP.).

In der Erkenntnis, daß eine planmäßige Bearbeitung der Kirchenbücher durch Verkartung und Auswertung ihrer Eintragungen den Bluts- und Sippengedanken im deutschen Volke wieder belebt und stärkt und zur Schonung und Erhaltung der Kirchenbücher beiträgt, wird zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und S. B. Wien und der obgenannten Arbeitsgemeinschaft für das Gebiet der evangelischen Landeskirche in der Ostmark folgendes vereinbart:

I.

Die Kirchenbehörde erklärt sich damit einverstanden, daß die Arbeitsgemeinschaft die Kirchenbücher durch ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter verkartet und erteilt hierdurch für alle einzelnen Fälle ihre Genehmigung. Sie legt den Pfarrern und Kirchenbuchführern nahe, die Arbeit möglichst zu unterstützen und zu fördern.

II.

Die Verkartung wird nach dem Verfahren der Arbeitsgemeinschaft so durchgeführt, daß alle Eintragungen zunächst auf einzelne Karten geschrieben und nach der so entstandenen Kartei Familienbücher, Dorfsippenbücher und Stammtafeln angelegt werden.

Nach Abschluß der Arbeit wird die Kartei Eigentum der Gemeinde; Aufbewahrungsort ist das zuständige Pfarramt, das die Kartei den Mitarbeitern für Ergänzungs- und Durchführungsarbeiten gegebenenfalls zur Verfügung stellt. Das Pfarramt und der Evangelische Oberkirchenrat A. und S. B. in Wien bekommen je ein Stück der fertigen Dorfsippenbücher der evangelischen Gemeinden.

III.

Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, die Dorfsippenbücher nicht zur Ausstellung von Tauf-, Trau- und Sterbeurkunden zu verwenden. Dasselbe gilt für die Stammtafeln. Das Material der Arbeitsgemeinschaft dient allein der Betreuung des deutschen Menschen auf Grund der Bestimmungen zum Schutze und zur Pflege des deutschen Blutes. Einer Auskunfterteilung über die einzelnen Familien durch die Arbeitsgemeinschaft steht zur Förderung der privaten Sippenforschung und zur Vermeidung von Doppelarbeit nichts im Wege.

IV.

Die Verkartung erfolgt in den Räumen des Pfarr- oder Kirchenbuchamtes, wenn die Platzverhältnisse es zulassen. Treten jedoch hier Schwierigkeiten auf, so können mit Genehmigung des Pfarrers, bzw. der kirchlichen Aufsichtsbehörde, Ausnahmen gemacht werden. Die Zurverfügungstellung der Kirchenbücher erfolgt dann in der Weise, daß jedem Mitarbeiter jeweils ein Buch zur Bearbeitung übergeben wird, das verschlossen und mindestens unter den gleichen Umständen wie im Pfarramt aufbewahrt und gesichert werden muß (z. B. im Gemeindeamt, Schule, Behörde).

Die Mitarbeiter werden vor Beginn der Verkartung mit der fachgemäßen Behandlung der Kirchenbücher vertraut gemacht. Der Pfarrer ist berechtigt, sich von der fachgemäßen Aufbewahrung der Bücher zu überzeugen.

V.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft, die mit der Verkartungsarbeit betraut werden, weisen sich durch einen Mitarbeiterausweis der Arbeitsgemeinschaft aus. Die Mitarbeiter sind in jedem Falle zu strengster Vertraulichkeit verpflichtet.

Wien, den 31. März 1941.

Für die „Arbeitsgemeinschaft für Sippenforschung und Sippenpflege“ (NE-Lehrerbund, Reichsnährstand, Nationalpolitisches Amt der NEDAP):

Der Sachbearbeiter für Sippenkunde im NE-Lehrerbund für Niederdonau, Hans Hiesberger in Wiener Neustadt, Wienerstraße 25, 1. Stock, Tür 12

Hans Hiesberger e. h.
L. S.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und S. B. in Wien:

Dr. Liptak e. h.
L. S.

Kirchliche Mitteilungen

Am 7. März vollendete der a. o. geistliche Rat A. B. im Oberkirchenrat D. Erich Stöckl seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlaß durfte der Jubilar viel erfreuliche Beweise dankbarer Verehrung aus seiner eigenen Gemeinde, dem evangelischen Wien, der ganzen Landeskirche und auch von vielen evangelischen Stellen im Altreich entgegennehmen. Wir wünschen dem verdienten Kirchenmanne für Amt und Familie die tägliche neue Erfahrung der alten Verheißung: „um den Abend wird es licht sein“.

In der evangelischen Pfarrgemeinde A. und S. B. Innsbruck ist die Stelle eines zweiten Personalvikars des Pfarrers Herrn D. Ludwig Mahner wieder zu besetzen. Bewerber mögen ihre Eingaben an das Presbyterium dieser Gemeinde, Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 4, ehebaldigst einreichen und mit Geburts- und Taufschein, Zeugnis über die Deutsche Staatsbürgerschaft, Ariernachweis, Staatsprüfungszeugnissen, Lemmungszeugnis und pfarramtlichem Wohlverhaltenszeugnis jüngsten Datums, Lebenslauf und gegebenenfalls Ordinationsurkunde belegen. Gehalt nach der geltenden Pfarrer-Gehaltsordnung.

Das Jahrbuch 1940 „Auslanddeutschtum und evangelische Kirche“, herausgegeben vom DkKönj. Rt. D. Dr. Ernst Schubert, ist im Evangelischen Verlag Albert Kemp in München (früher Chr. Kaiser-Verlag) erschienen. Etwaige Bestellungen können durch die Wartburg-Buchhandlung Alfred Brummer, Wien VII 62, Neubaugürtel 26, durchgeführt werden.

Die Pfarrerswitwe Ella Günther, Ramsau bei Schladming, ist am 4. März 1941 gestorben.

Angeordnete Kollekten im Mai 1941:

18. Mai (Muttertag): Kirchliche Frauenarbeit.

22. Mai (Himmelfahrt): Evangelischer Presseverband.

für den 20. April 1941 wurde die Kollekte für die Schriftenmission unter den evangelischen Soldaten der Ostmark angeordnet.

Die für diesen Tag angeordnet gewesene Kollekte für die Auslandsdiaspora wird auf den 27. April 1941 verlegt.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1941

Ausgegeben am 17. Mai 1941

5. Stück

- 48. Glückwunschtelegramm zum Geburtstag des Führers.
- 49. Geburtstag des Führers.
- 50. Ehemalige sudetendeutsche Gebiete von Krummaw, Grazen, Neubistritz und Blabings. — Eingliederung in die Landeskirche.
- 51. Einstweilige kirchliche Verfügung über eine Abänderung der Kirchenbeamtenordnung.
- 52. Einstweilige kirchliche Verfügung über eine Abänderung der Pfarrergehaltsordnung.
- 53. Begräbnis gottgläubiger Personen.
- 54. Kirchenmusiker. — Beitrittspflicht zur Reichsmusikkammer.
- 55. Druckaufträge für kirchliche Druckschriften.
- 56. Lichtbildaufnahmen kirchlicher Matritken.
- 57. Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschußes im Luftschuß.
- 58. Richtlinien für die Brandbekämpfung im Luftschuß.
- 59. Unentgeltliche Überlassung von Kreuzifixen.
- 60. Einzelhandel mit Schrifttum. — Anordnung der Reichsschrifttumskammer.
- 61. Vereinfachung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, weitere Befestigung von Härten beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).
- 62. Eintragung in das Trauungsbuch.
- 63. Einzelauskünfte aus Melderegistern.
- 64. Konfessionelle Schriften.
- 65. Überführung der Leichen gefallener oder gestorbener Wehrmachtangehöriger.

Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

48. Z. 2457/41 vom 21. April 1941.

Glückwunschtelegramm zum Geburtstag des Führers.

Der Oberkirchenrat hat dem Führer und Reichskanzler zu seinem 52. Geburtstag das folgende Glückwunschtelegramm gesendet:

„Tiefbewegt und voll Dank gegen den Allmächtigen für die Siege unserer unvergleichlichen Wehrmacht bittet der Oberkirchenrat namens der evangelischen Kirche der Ostmark zum Geburtstag herzlichste Segenswünsche entbieten zu dürfen.“

49. Z. 2539/41 vom 24. April 1941.

Geburtstag des Führers.

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers hat dem Oberkirchenrat auf die Glückwünsche zum Geburtstag des Führers mitgeteilt:

„Der Führer läßt Ihnen für die ihm namens der Evangelischen Kirche der Ostmark zu seinem Geburtstag übermittelten guten Wünsche herzlich danken.

Heil Hitler!
Meißner.“

50. Z. 2387/41 vom 18. April 1941.

Ehemalige sudetendeutsche Gebiete von Krummaw, Grazen, Neubistritz und Blabings. — Eingliederung in die Landeskirche.

Provisorische kirchliche Verfügung

über die Eingliederung der in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Gebiete des ehemaligen Südböhmen und der westlich des Gerichtsbezirktes Drosendorf gelegenen Teile des ehemaligen Mähren in die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich:

Auf Grund des § 119, Z. 9 der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RGBl. Nr. 155, vom 23. September 1933, BGBl. Nr. 456 und in der Fassung der provisorischen Kirchengesetze vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99/39 und vom 19. August 1940, ABl. Nr. 75/40 erläßt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Deutschen Evangelischen Kirche - Kirchenkanzlei und mit dem Kirchengausausschuß und dem Kirchenamt der Deutschen Evangelischen Kirche im Eudenteil und in Böhmen und Mähren sowie mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende vorläufige

kirchliche Verfügung:

§ 1. Die Evangelischen des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, die in den im § 1 und 2 des einen Bestandteil dieser kirchlichen Verfügung bildenden und als Anhang beigefügten Vertrages angeführten Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz haben, gehören zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich.

§ 2. Die derzeit in den Reichsgauen der Ostmark in Geltung stehenden evangelischen Kirchengesetze, insbesondere die evangelische Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RGBl. Nr. 155, vom 23. September 1933, BGBl. Nr. 456 und in der Fassung der provisorischen Kirchengesetze vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99/39 und vom 19. August 1940, ABl. Nr. 75/40 haben auf die im § 1 bezeichneten evangelischen Glaubensgenossen Anwendung zu finden.

§ 3. Mit der Durchführung dieses Kirchengesetzes ist der Oberkirchenrat betraut.

Anhang:

Durch § 3 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 25. III. 1939 über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete (RGBl. I S. 745) wurden den ehemals österreichischen Ländern Niederösterreich und Oberösterreich

— jetzt Reichsgau Niederdonau und Oberdonau —
 Teile des Sudetenlandes eingegliedert. Einige dieser
 Gebiete werden bereits seit längerer Zeit von der
 Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich mit
 Zustimmung der Deutschen Evangelischen Kirche im
 Sudetenland und in Böhmen und Mähren betreut.
 Um die Gebiete in vollem Umfange entsprechend der
 für die staatlichen Verhältnisse getroffenen Regelung
 der Betreuung durch die Evangelische Kirche A. und
 H. B. in Österreich zuzuführen, schließen das Kirchen-
 amt und der Kirchenausschuß in Gablonz-Neiße für
 die Deutsche Evangelische Kirche im Sudetenland und
 in Böhmen und Mähren einerseits und der Evangeli-
 sche Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien für die
 Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich an-
 dererseits folgenden

Vertrag:

§ 1.

Die ehemals judetendeutschen, jetzt zum Reichsgau
 Niederdonau gehörenden Gemeinden mit Ausnahme
 der bereits mit der evangelischen Pfarrgemeinde A. B.
 Znaim ausgegliederten Gemeinden, somit die nach-
 folgenden Gemeinden:

1. des Landkreises Neubistritz: Adamsfreiheit, Al-
 bern, Althütten, Altstadt, Artbold, Auern, Blauen-
 schlag, Böhmisches Bernschlag, Brunn, Buchen,
 Deutsch-Bernschlag, Deutschmolken, Diebling, Do-
 broten, Gatterschlag, Gebharz, Gottschallings, Gram-
 bach, Großrammerschlag, Guttenbrunn, Heinrichschlag,
 Heumoth, Hößling, Hoferschlag, Kain-Kaltenbrunn,
 Kleinrammerschlag, Köpferschlag, Konrads, Kunas,
 Leinbaum, Markel, Motten, Münichschlag, Nutta-
 schlag, Neubistritz, Nendek, Neustift, Niederbaum-
 garten, Niedermühl, Oberbaumgarten, Obermühl,
 Ottenschlag, Polken, Radeinles, Reichers, Rieger-
 schlag, Roman, Rutenenschlag, Schamers, Schönborn,
 Sichelbach, Siebersschlag, Ulrichschlag, Weissenbach,
 Wenkerschlag, Wittingau (Post Altstadt), Zmolten;

2. des Gerichtsbezirkes Zlabings: Althart, Böh-
 misch-Rudolfs, Danischowitz, Döfchen, Frauendorf,
 Holleschitz, Hofes, Kalwiesen, Laskes, Lidbersch, Li-
 polz, Loipiz, Maires, Margarethen, Mittelfeld,
 Modes, Mudlau, Mutton, Müttischen, Neustift,
 Petschen, Piesling, Plospiz, Qualizen, Ranzern, Eis-
 gras, Etallek, Etowien, Tiefenbach, Unterradisch,
 Urbantsch, Urwis, Wenzelsdorf, Wispiz, Wölling,
 Zlabings und Zoppanz, und

3. des Landkreises Gmünd: Beimböfen, Erdweis,
 Gundsachsen, Kößlersdorf, Naglitz, Pybratbrunn,
 Rottenschachen, Tammenbrunn, Weissenbach, Wittschke-
 berg, Zuggers, werden aus der Deutschen Evangeli-
 schen Kirche im Sudetenland und in Böhmen und
 Mähren ausgegliedert und in die Evangelische Kirche
 A. und H. B. in Österreich eingegliedert.

§ 2.

Die ehemals judetendeutschen, jetzt zum Reichsgau
 Oberdonau gehörenden Gebietsteile, das sind die Ge-
 meinden:

1. des Landkreises Krummau: Altspitzenberg, Andre-
 asberg, Bowitz, Christianberg, Dobrusch, Eggettschlag,
 Glöckelberg, Großdrossen, Groß-Zmetsch, Höriz,
 Hörwitzl, Honeschlag, Heschlowitz, Irresdorf, Jar-
 nin, Johannesthal, Kabschowitz, Kalsching, Kirchschlag,
 Kladen, Kollowitz, Krenau, Kriebbaum, Krizowitz,
 Krummau, Lagau, Lobiesching, Salschitz, Mautzstadt,
 Mistholz, Mugrau, Müzgern, Neufosen, Ober-
 groschum, Oberplan, Ogsolgerhaid, Parkfried, Perneck,

Perschitz, Planles, Plattetschlag, Pohlen, Polletitz,
 Priethal, Richterhof, Roschowitz, Saborsch, Saborsch,
 Sarau, Schöbersdorf, Schwarzbach, Schwiebarub,
 Stögenwald, Stuben, Deutschmannsdorf, Thurm-
 plandles, Tisch, Tweras, Untermoldau, Weichseln,
 Weitern, Zippendorf, und

2. des Landkreises Kaplitz: Althütten, Böhmndorf bei
 Grazen, Böhmndorf bei Zeitzwing, Böhmisches Willowitz,
 Brünml, Buchers, Buggaus, Schwalkabof, Dechant-
 gallein, Deutsch-Beneschau, Deutsch-Reichenau,
 Friedberg, Gerbetschlag, Gollnetschlag, Grazen,
 Großheinrichschlag, Großtrodan, Groß-Umlowitz,
 Haag, Hardschlag, Heilbrunn, Hermannschlag, Maid,
 Hohenfurch, Jarmiern, Jullenhain, Kaltenbrunn,
 Kaplitz, Kodetschlag, Kropfschlag, Langstrobnitz, Lie-
 besdorf, Litschau, Lodus, Luppetsching, Luschitz, Mei-
 netschlag, Münichschlag, Neudorf, Niederthal, Ober-
 gallitsch, Oberhaid, Oberlangendorf, Oppolz, Otten-
 schlag, Pernlesdorf, Pflanzen, Pibersschlag, Radischen,
 Rappetschlag, Raubenschlag, Reichenau a. d. Maltsch,
 Rosenbergl, Rosenthal i. B.W., Ruckendorf, Sacher-
 les, Scheiben, Schömersdorf, Schönfelden, Schors
 bei Grazen, Sonnberg, Schorz bei Kaplitz, Stieges-
 dorf, Strobnitz, Suchenthal, Trautmanns, Uhrettschlag,
 Unterhaid, Unterschlagl, Untersinetschlag, Vorder-
 heuraffl, Wadetschlag, Wadetsfist, Waldetschlag,
 Wieles, Wienau, Wörter, Wullachen, Zartlesdorf,
 Zeitzwing, Ziering, Zirnetschlag, Zitesch, Zweindorf,
 werden aus der Deutschen Evangelischen Kirche im
 Sudetenland und in Böhmen und Mähren ausgeglie-
 dert und in die Evangelische Kirche A. und H. B. in
 Österreich eingegliedert.

§ 3.

Die Angehörigen des evangelischen Bekenntnisses,
 welche in den in § 1 und § 2 bezeichneten Gebieten
 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 werden aus der Deutschen Evangelischen Kirche im
 Sudetenland und in Böhmen und Mähren ausge-
 pfarrt und in die Evangelische Kirche A. und H. B.
 in Österreich eingepfarrt.

§ 4.

Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich
 und ihre zuständigen Kirchengemeinden treten in die
 für die Deutsche Evangelische Kirche im Sudetenland
 und in Böhmen und Mähren oder für Teile dieser
 Kirche bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten ein,
 die sich auf die kirchliche Versorgung der in den §§ 1
 und 2 bezeichneten Gebiete beziehen.

§ 5.

Mit der Eingliederung in die Evangelische Kirche
 A. und H. B. in Österreich gelten für die Angehörigen
 des evangelischen Bekenntnisses, die in den §§ 1 und
 2 bezeichneten Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhn-
 lichen Aufenthalt haben, die Rechte und Ordnungen
 der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

§ 6.

1. Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. XI. 1940
 in Kraft.

2. Für die Auslegung und Durchführung des Ver-
 trages gelten die Grundsätze gütlichen Einvernehmens.
 Wien, am 18. März 1941.

Der Kirchenausschuß und das Kirchenamt der Deutschen Evan-
 gelischen Kirche im Sudetenland und in Böhmen und Mähren:

D. G. Wehrenfennig e. h.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien:

Dr. Riptak e. h.

51. Z. 2388/41 vom 17. April 1941.

Einstweilige kirchliche Verfügung über eine Abänderung der Kirchenbeamtenordnung.

Auf Grund des § 119, Zl. 9 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 in der Fassung der provisorischen Kirchengesetze vom 24. Juni 1939, ABl. 99/39 und vom 19. August 1940, ABl. Nr. 75/40 erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. Wien mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende einstweilige

kirchliche Verfügung:

Die Kirchenbeamtenordnung vom 14. November 1939, ABl. Nr. 176/39 wird wie folgt abgeändert:

1. Nach dem ersten Satz des § 5 „Für die Befolgung und Ausführungsbestimmungen.“ ist als zweiter Satz einzuschalten:

„Vom Reich verfügte Änderungen des Reichsbefolgungsgesetzes über die Höhe des Gehaltes treten für die Beamten der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich nur dann in Kraft, wenn dies durch eine unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Kirche zu erlassende kirchliche Verfügung nach § 119, Z. 9 Kirchenverfassung, ausgesprochen wird.“

2. Dem ersten Satz des § 7 „für das Dienstverhältnis der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (EVB-Ostmark).“ ist als zweiter Satz anzuschließen:

„Vom Reich verfügte Änderungen der Tarifordnungen A und B über die Höhe des Gehaltes treten für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich nur dann in Kraft, wenn dies durch eine unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Kirche zu erlassende kirchliche Verfügung nach § 119, Z. 9 Kirchenverfassung, ausgesprochen wird.“

52. Z. 2719/41 vom 30. April 1941.

Einstweilige kirchliche Verfügung über eine Abänderung der Pfarrergehaltsordnung.

Auf Grund des § 119, Z. 9 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 in der Fassung der provisorischen Kirchengesetze vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99/39 und vom 19. August 1940, ABl. Nr. 75/40 erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende einstweilige

kirchliche Verfügung:

Abschnitt I.:

Die Bestimmungen der Pfarrergehaltsordnung vom 27. September 1939, ABl. Nr. 141/39 werden folgend geändert:

1. Im § 4 (1) ist als Absatz d) anzuschließen: „d) des Dienstes als staatlicher Religionslehrer, soweit diese Dienstzeit nach Ablegung der Pfarramtsprüfung zurückgelegt wurde.“

2. Im § 9 (1) lautet der zweite Absatz: „Dieser beträgt für jedes Kind monatlich 20.— R.M.“

3. Dem § 9 ist als Absatz (5) anzuschließen: „(5) Die Bestimmungen der Abs. (1), (2), (3) und (4) können, wenn dies im Rahmen wirtschaftlicher Mög-

lichkeit durchführbar ist, bei einer etwaigen Änderung der bezüglichen Bestimmungen des Reichsbefolgungsgesetzes durch Verordnung des Oberkirchenrates den neuen staatlichen Vorschriften angepaßt werden.“

Abschnitt II.:

Diese einstweilige kirchliche Verfügung tritt mit 1. Juni 1941 in Kraft.“

53. Z. 2374/41 vom 15. April 1941.

Begräbnis gottgläubiger Personen.

Das Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Salzburg vom 5. April 1941 enthält folgende Kundmachung des Reichsstatthalters in Salzburg vom 1. April 1941, Nr. R. St. 650-1941, betreffend Begräbnis gottgläubiger Volksgenossen:

„Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß beim Ableben von Volksgenossen gottgläubigen Bekenntnisses weder die Angehörigen noch kirchliche Stellen das Recht haben, die Vornahme von kirchlichen Zeremonien entgegen dem letzten Willen des Verstorbene(n) zu veranlassen. Ist ein gottgläubiger Volksgenosse ohne Beistand eines Geistlichen verstorben, so kann daraus geschlossen werden, daß er nach seinem letzten Willen ohne kirchliche Teilnahme beerdigt werden wollte. Im Interesse der Wahrung des persönlichen Glaubensbekenntnisses muß dieser Wille bis über den Tod hinaus geachtet werden.

Dr. Rainer.“

54. Z. 2392/41 vom 17. April 1941.

Kirchenmusiker. — Beitrittspflicht zur Reichsmusikkammer.

Die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei hat mit Erlaß vom 9. März 1941, Zl. R. K. III—533/41 folgende Verfügung des Präsidenten der Reichsmusikkammer bekanntgegeben:

„Kammerpflicht der Kirchenmusiker — VII 1115/40 —

Wiederholte Anfragen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch die in der Kirche ausgeübte musikalische Tätigkeit zum Zuständigkeitsbereich meiner Kammer gehört, wie das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda in einer Entscheidung ausdrücklich bestätigt hat. Die hinsichtlich der Kammerpflicht von Kirchenmusikern wiederholt aufgetretene Zweifelsfrage ist somit endgültig geklärt. Ich bestimme daher folgendes:

Hauptberufliche Kirchenmusiker haben die formelle Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer zu erwerben.

Nebenberufliche Kirchenmusiker werden von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer als formelle Mitglieder anzugehören, auf Grund des § 9 der I. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) befreit, sofern sie nicht wegen einer anderen, die Kammerpflicht begründeten Tätigkeit als nachschaffende Musiker die formelle Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer bereits erworben haben oder erwerben müssen.

Die entsprechenden Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft oder auf Befreiung von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, sind bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen örtlichen

Dienststelle der Reichsmusikkammer bis zum 1. Juni 1941 zu stellen.

Berlin, den 5. März 1941.

Der Präsident der Reichsmusikkammer
gez. Dr. Peter Raabe."

Dies wird zur allgemeinen Darnachachtung mitgeteilt.

55. Z. 2394/41 vom 18. April 1941.

Druckaufträge für kirchliche Druckschriften.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat zufolge Erlass vom 7. April 1941, Zl. R. K. II—235/41, ihren im Amtsblatt des Oberkirchenrates unter Nr. 16/41 verlautbarten Erlass vom 11. Jänner 1941, Zl. R. K. II—988/40, betreffend Erteilung von Druckaufträgen für kirchliche Druckschriften aufgehoben.

Die im obigen Erlass der Kirchenkanzlei zitierte Verfügung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten gilt nur für den eigenen Bereich des Oberkirchenrates, nicht aber für unterstellte kirchliche Dienststellen.

56. Z. 2356/41 vom 15. April 1941.

Lichtbildaufnahmen kirchlicher Matrizen.

Zur Erstattung eines Berichtes an den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten werden die Pfarrämter, die Lichtbildkopien ihrer Matrizen durch eine andere Stelle als das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirche vornehmen haben lassen, aufgefordert, dem Oberkirchenrat innerhalb 14 Tagen zu melden, bei welcher Stelle und von welchen Matrizen sie Lichtbildaufnahmen bisher machen ließen und wo sich die Filmaufnahmen befinden.

Berichte über Lichtbildaufnahmen, die durch das Archivamt der D. E. K. K. hergestellt wurden, sind nicht zu erstatten.

57. Z. 2547/41 vom 25. April 1941.

Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz.

Nach einem seitens des Reichsstatthalters in Kärnten an die Wiener Evangelische Superintendentur U. B. in Villach gerichteten Erlass ist die Anschaffung der Druckvorschrift „L. Dv. 755 — Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz“ für alle Kirchen verbindlich.

Hiervon werden die Presbyterien aller Kirchengemeinden mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, die vorerwähnte Druckvorschrift bei der Buchdruckerei Lackerbauer, Viechtach, Bayer. Ostmark, zu beziehen. Der Preis für ein Stück beträgt R.M. —,50 einschließlich Porto.

58. Z. 2503/41 vom 26. April 1941.

Richtlinien für die Brandbekämpfung im Luftschutz.

Der Oberkirchenrat macht die Kirchengemeinden auf die Druckvorschrift „L. Dv. 773/1 — Richtlinien für die Brandbekämpfung im Luftschutz — Anlage 1: Die Bekämpfung von Wald-, Moor- und Heidebränden“ aufmerksam, welche durch die Buchdruckerei Spamer U. G. in Leipzig 05, Crusiusstraße 10 zu beziehen ist.

59. Z. 2520/41 vom 21. April 1941.

Unentgeltliche Überlassung von Kreuzigten.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat dem Oberkirchenrat unentgeltlich zehn Kreuzigte gegen Bezahlung der Überfendungskosten überlassen, die so beschaffen sind, daß sie in kleineren kirchlichen Räumen Verwendung finden können. Die Kreuze sind aus Holz und zum Aufhängen eingerichtet.

Der Oberkirchenrat bietet diese zehn Kreuzigte Kirchengemeinden und Predigtstationen bei Bedarf gegen Bezahlung der Überfendungskosten an.

60. Z. 2609/41 vom 25. April 1941.

Einzelhandel mit Schrifttum. — Anordnung der Reichsschrifttumskammer.

Im „Völkischen Beobachter“ vom 25. April 1941 ist folgende amtliche Verlautbarung enthalten:

„Neufassung der Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer, Nr. 134.“

Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum.

Auf Grund von § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. XI. 1933 (RGBl. 1933 I S. 797) gebe ich nach Genehmigung durch den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und den Herrn Reichswirtschaftsminister meiner Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum vom 1. V. 1939 („Völkischer Beobachter“ vom 5. V. 1939) die folgende Fassung und ordne an:

§ 1.

Der Einzelhandel mit Schrifttum ist als Einzelgewerbe zu betreiben, soweit nicht in den §§ 2 bis 5 Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2.

Der hauptberufliche Einzelhandel mit Schrifttum darf mit verwandten Kulturbetrieben (Verlag-Zwischenhandel, Zeitungs-, Zeitschriften-, Kunst-, Antiquitäten- und Musikalienhandel sowie dem Leihbuchhandel) verbunden werden. An kleineren Orten kann die Angliederung kulturkammerfremder Nebenbetriebe zugelassen werden.

§ 3.

Der Absatz II des § 7 meiner Anordnung zum Schutze der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel vom 31. III. 1939 (Bekanntmachung Nr. 133, „Völkischer Beobachter“ vom 9. IV. 1939) wird aufgehoben; die Absätze I und III gelten weiterhin.

§ 4.

Bei der Reichsschrifttumskammer nicht eingliederungspflichtige Einzelhandelsgeschäfte sind berechtigt, das für ihren Warenzweig einschlägige Fachschrifttum für den Wiederverkauf mit einem Nachlaß von 10% auf den vom Verleger bestimmten Ladenpreis vom Sortimentsbuchhandel zu beziehen.

Die Inhaber solcher Fachgeschäfte sind zu diesem Zwecke nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz allgemein von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — befreit.

§ 5.

Die Reichsschrifttumskammer kann, insbesondere an kleinen Orten, Personen aus anderen Gewerben und Berufen nebenher den Einzelhandel mit allgemeinem Schrifttum oder mit bestimmten Buchgruppen gestatten (§ 9 der Ersten Durchführungsverordnung).

§ 6.

Auf Grund von § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz ist grundsätzlich freigegeben der Einzelhandel mit deutschsprachigen Bibeln, Gesang- und Gebetbüchern, Bilderbüchern für Kinder, Malbüchern, Briefmarkenalben und Briefmarkenkatalogen, Handarbeitsvorlagen und Sammelalben der Zigarettenindustrie (in der bisher üblichen Weise).

Die allgemeinen Befreiungen dieser Anordnung sind jedermann erteilt, der auf Anforderung für sich und gegebenenfalls für seine Ehefrau die Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blute nachweisen kann und hauptberuflich ein Einzelhandelsgewerbe betreibt; eine Meldung bei der Reichsschrifttumskammer ist nicht erforderlich.

Die besondere Befreiung nach § 5 dieser Anordnung erfolgt nur auf Antrag. Hierfür wird eine jährliche Gebühr von *R.M.* 5.— erhoben, die von dem Antragsteller zu zahlen ist und nach den Bestimmungen des § 30 der genannten Durchführungsverordnung eingezogen werden kann.

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1941 für das gesamte Reichsgebiet in Kraft.

§ 8.

Die Bestimmungen des Einzelhandelschutzgesetzes und die Zulassungsvoraussetzungen anderer Kammern oder Wirtschaftsgruppen für eine Betätigung in deren Bereich werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Der Regelung durch die Reichsschrifttumskammer unterliegen Bücher, Broschüren (bis zum Einblatt-Druck), Zeitschriften, die weniger als viermal im Jahre erscheinen, graphisch vielfältigste Lehrmittel, Landkarten und Stadtpläne.

Berlin-Charlottenburg 2, den 26. März 1941.

Gardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez. Hanns Johst."

61. Z. 2614/41 vom 25. April 1941.

Vereinfachung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, weitere Beseitigung von Härten beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Durch einen Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 20. Februar 1941 wurde eine Vereinfachung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und eine weitere Beseitigung von Härten beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) verfügt und in diesem Zusammenhang eine neue, ab 1. April 1941 in Geltung getretene Lohnsteuertabelle aufgelegt, in welcher zur Vereinfachung der Lohnabrechnung und der Verwaltungsarbeit bei den Finanzämtern die Lohnsteuer und der Kriegszuschlag rechnerisch zusammengefaßt wurde.

Nach dieser neuen Lohnsteuertabelle ergeben sich bei einer Anzahl von Bezugsempfängern Änderungen in der Lohnsteuerhöhe, welche sich meistens in den Pfennigen auswirken, und zwar zugunsten der Bezugsempfänger. Eine gesonderte Verständigung über diese sich dadurch ergebenden geringfügigen Änderungen in der Höhe der Nettobezüge erfolgt nicht. Da die Änderungen bei der Lohnsteuer rückwirkend ab 1. April 1941 vorzunehmen waren und erst bei den Maibezügen für die Monate April und Mai 1941 berücksichtigt werden, wird sich bei den Junibezügen insofern neuerlich eine kleine Änderung gegenüber den Maibezügen

dadurch ergeben, daß von diesem Monat ab die sich im Mai für zwei Monate auswirkende Änderung nur mehr auf den laufenden Monat erstrecken wird.

62. Z. 2261/41 vom 29. April 1941.

Eintragung in das Trauungsbuch.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß bei Eintragungen in das Trauungsbuch die Braut mit jenem Familiennamen einzutragen ist, den sie seit ihrer standesamtlichen Eheschließung führt. Der Geburtsname ist hinzuzusetzen.

Ein Beispiel: Das Fräulein Anna Meier hat vor dem Standesamt die Ehe mit Max Müller geschlossen. Die Eintragung in das kirchliche Trauungsbuch nach erfolgter Trauung lautet: Anna Müller, geb. Meier.

Ist die Braut geschieden oder verwitwet, so erfolgt die Eintragung in gleicher Weise. Namen, die sie in einer früheren Ehe geführt hat, brauchen nicht vorge-merkt zu werden.

63. Z. 2605/41 vom 29. April 1941.

Eingelauskünfte aus Melderegistern.

Der Reichsführer // hat mit Erlass vom 19. April 1941, D-VuR-R-III-3011-IV.41 wie folgt verfügt:

„Ihrem Antrag, dem Oberkirchenrat in Wien das den Behörden nach Abschnitt III Nr. 8 des 2. Rund-erlasses zur Reichsmeldeordnung zustehende Recht auf unentgeltliche Eingelauskünfte aus den Melderegistern zuzubilligen, vermag ich nicht zuzustimmen.

Wenn im Altreich den kirchlichen Stellen von den Meldebehörden unentgeltliche Eingelauskünfte ge-währt, sie also insoweit den Staatsbehörden gleich-gestellt werden, so beruht das auf dem Kirchensteuer-weisen eingeführt ist, besteht kein Grund, den Kirchen in Bezug auf die Melderegister mehr Rechte einzu-räumen als anderen privaten Stellen.

Daß dem Evangelischen Oberkirchenrat in Wien die Stellung einer Behörde nicht zukommt, ergibt sich im übrigen aus § 1 des Gesetzes über die Rechtsstel-lung des Evangelischen Oberkirchenrates in Wien vom 8. Mai 1939.“

64. Z. 2585/41 vom 29. April 1941.

Konfessionelle Schriften.

Im Nachhang zu dem im *Ubl.* unter Nr. 72/40 verlautbarten Erlass des Oberkirchenrates vom 16. Juli 1940, Z. 6340/40 und im Nachhang zum ha. Rund-erlass vom 7. September 1940, Z. 7554/40 wird be-kanntgegeben, daß der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten mit Erlass vom 21. April 1941, Zl. I-20-933/41-II wie folgt verfügt hat:

„Im Nachhang zu meinem Schnellbrief vom 12. Juli 1940 — I 21 581.40 — teile ich ergänzend mit, daß als konfessionelle Schriften im Sinne des Erlasses auch anzusehen sind: Zeitschriften, Sonntags-blätter, Gemeindeblätter usw. Unter Schrifttum ist selbstverständlich auch das periodisch erscheinende Schrifttum (Zeitschriften, Zeitungen usw.) zu ver- stehen.“

65. Z. 2779/41 vom 7. Mai 1941.

Überführung der Leichen gefallener oder gestorbener Wehrmachtangehöriger.

Nachstehender, vom Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bekanntgegebener Rund-erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 13. November 1940, Nr. 31 t WM/W Allg. IV R/Nr. 5610/40 wird hiermit zur Kenntnisnahme mitgeteilt:

„I. Der Führer hat in der Frage der Überführung gefallener oder verstorbener Wehrmachtangehöriger sein Verbot erneuert und hierzu folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Überführung vor dem Feind gefallener oder nach Verwundung, an Unfallfolgen oder Krankheit verstorbener Wehrmachtangehöriger aus Operationsgebieten, besetzten Gebieten, dem Generalgouvernement oder dem neutralen Ausland einschließlich Dänemark in die Heimat ist verboten.

2. Die Überführung von bereits beerdigten Wehrmachtangehörigen an einen anderen Begräbnisplatz ist während der Kriegsdauer ebenfalls verboten.

3. Überführungen innerhalb des Großdeutschen Reiches nach dem Stand vom 31. August 1939 oder aus den neu zum Reich hinzugegetretenen Gebieten (Südostpreußen, Gau Danzig-Westpreußen, Warthegau, Südost-Oberschlesien, Gupen-Malmedy, Moeresnet und Luxemburg) und dem Protektorat Böhmen und Mähren in das Altreich oder umgekehrt können bei neu eintretenden Todesfällen genehmigt werden.

Werden vorstehende Gebiete oder Teile davon zu Operationsgebieten erklärt, dürfen Genehmigungen zu Überführungen während der Dauer dieses Zustandes nicht erteilt werden.

4. Die Entscheidung über beantragte Überführungen bereits beerdigter Wehrmachtangehöriger aus den unter Ziffer 3 genannten und anderen noch endgültig einzugliedernden Gebieten bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

5. Bei Überführungen mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung des Bevollmächtigten für den Nahverkehr — Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2410) — wie bisher erforderlich.

6. Gegen Zuwiderhandlungen, insbesondere gegen die Freigabe von nach Ziffer 1—3 unzulässigen Überführungen durch örtliche Dienststellen, ist nachdrücklich einzuschreiten.

II. Sämtliche vom Oberkommando der Wehrmacht seit dem 1. September 1939 erlassenen Verfügungen betr. Überführung der Leichen von Wehrmachtangehörigen werden aufgehoben.

Die Wehrmachtteile werden gebeten, ihre seit dem 1. September 1939 in gleicher Angelegenheit erlassenen Verfügungen aufzuheben, den vorstehenden Erlass unverzüglich in ihren Verordnungsblättern bekanntzugeben und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

gez. Keitel
Generalfeldmarschall.“

Kirchliche Mitteilungen

In der evangelischen Pfarrgemeinde A. und S. B. Innsbruck ist die zweite Pfarrstelle zu besetzen. Den Gehalt bestimmt die geltende Pfarrergehaltsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen mögen baldigst an das Presbyterium der genannten Gemeinde (Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 4) eingesendet und mit folgenden Urkunden belegt werden: Geburts- und Taufschein, Staatsbürgerschaftszeugnis, Arier-Nachweis, Leumundszeugnis letzten Datums, seelsorgerliches Wohlverhaltens-Zeugnis, Lebenslauf, Zeugnisse über die Staatsprüfungen pro candidatura und pro ministerio, Ordinationsurkunde.

Die evangelischen Glaubensgenossen, die auf Grund der vorläufigen kirchlichen Verfügung vom 18. April 1941, ABl. Nr. 50/41 in den Verband der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich aufgenommen wurden, wurden folgenden Pfarrgemeinden zugewiesen:

1. Evangelische A. B., die in den Landkreisen Krumm- und Kaplitz ihren ständigen Wohnsitz haben, der Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen.

2. Evangelische S. B., die in den Landkreisen Krumm- und Kaplitz ihren ständigen Wohnsitz haben, der Pfarrgemeinde A. und S. B. Amstetten.

3. Evangelische A. B., die in den zum Reichsgau Niederdonau gehörigen Teilen der ehemaligen Länder Böhmen und Mähren (Landkreis Neubistritz, Gerichtsbezirk Zlabings, Gemeinden des Landkreises Smünd) ihren ständigen Wohnsitz haben, der Pfarrgemeinde A. B. Smünd, N.-D.

4. Evangelische S. B., die in den zum Reichsgau Niederdonau gehörigen Teilen der ehemaligen Länder Böhmen und Mähren (Landkreis Neubistritz, Gerichtsbezirk Zlabings, Gemeinden des Landkreises Smünd) ihren ständigen Wohnsitz haben, der Pfarrgemeinde S. B. Wien-Innere Stadt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 8. Mai 1941, Z. 2641/41 die Wahl des Pfarradministrators Julius Faber-Kovacs zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde S. B. in Oberwart bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 5. April 1941, Z. 1594/41, die Wahl der Kandidatin Christa de Martin zur Personalkarin des Pfarrers Oberkirchenrat D. Erich Stöckl der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt oberkirchenbehördlich genehmigt.

Vikar Franko Grass in Feld am See ist mit 30. April 1941 aus dem Dienst unserer Kirche ausgeschieden und in den Dienst der evang.-luth. Landeskirche Sachsens getreten.

In Ordnung — Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee — wurde eine Predigtstation errichtet.

Im Verlag Herder & Co. ist eine sehr instruktive Schrift des Univ.-Prof. Dr. Alois Dienstleder über die Kirchenbeitragsordnung im Lande Österreich erschienen, die die Beitragsordnungen der evangelischen, der römisch-katholischen und der altkatholischen Kirchen in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetenland enthält. Die Schrift kostet N.M. 3.60. Sie kann durch die Warburg-Buchhandlung bezogen werden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1941

Ausgegeben am 24. Juni 1941

6. Stück

- | | |
|---|--|
| 66. Auslandsschulden. — Anmeldung. | 72. Verteilung religiöser Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen. |
| 67. Verwendung standesamtlicher Matriken. — Vordrucke. | 73. Archivordnung. — Vereisung der Pfarrgemeinden durch Pfarrer Lehmann. |
| 68. Kriegsgräber. | 74. Seelsorge in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten. |
| 69. Zentralheizungs- und Warmwasseranlagen. — Merkblatt. | 75. Urlaubsdauer. — Anrechnung von Tagungen. |
| 70. Anträge auf Zuweisung von Bezugsscheinen zum Erwerb von Schreibmaschinen. | 76. Jahresabrechnungsabschlüsse-Vordrucke. |
| 71. Beschaffung von Eisen für Reparaturen und Neuananschaffungen. | Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

66. Z. 3318/41 vom 26. Mai 1941.

Auslandsschulden. — Anmeldung.

Mit der Verordnung vom 21. Februar 1941, RGBl. I S. 106 sind in den Reichsgauen der Ostmark die Vorschriften über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland eingeführt worden.

Darnach hat jeder in den Reichsgauen der Ostmark wohnende Schuldner, dessen Gesamtverpflichtungen gegenüber dem Ausland im Nennwert oder Gegenwert *R.M.* 5000.— oder mehr betragen, seine Auslandsschulden bei der Anmeldestelle für Auslandsschulden in Berlin C-111, Oberwasserstraße 13, 1. Stock, anzumelden.

Muster für die Anmeldungen sind bei der vorangeführten Anmeldestelle für Auslandsschulden erhältlich.

67. Z. 3009/41 vom 19. Mai 1941.

Verwendung standesamtlicher Matriken. — Vordrucke.

Der Herr Reichsminister des Innern hat mit Erlass vom 4. März 1941, I d. 80/VI/40-5602, betreffend die Verwendung standesamtlicher Vordrucke für Auszüge aus den Altmatriken zur Darnachachtung der Pfarrämter folgendes verfügt:

(1) Nach § 3 der Zweiten VD. über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Oesterreich vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1919) bzw. § 4 der VD. über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts in den jüden-deutschen Gebieten vom 24. April 1939 (RGBl. I

S. 818) gelten die Vorschriften der §§ 62 bis 66 des Personenstandsges. und der §§ 100 bis 106 der Ersten VD. zur Ausführung dieses Gesetzes über beglaubigte Abschriften aus den Personenstandbüchern und standesamtliche Urkunden sinngemäß auch für die Ausstellung von Abschriften und Urkunden aus den vor dem 1. Jänner 1939, bzw. vor dem 1. Mai 1939 geführten Personenstandbüchern. Hiernach haben die Matrikenführer entweder

a) beglaubigte Abschriften, d. h. wortgetreue Abschriften aus den Matriken oder

b) Urkunden nach den in den §§ 62 ff. des Personenstandsgesetzes beschriebenen Mustern zu erteilen.

Die Verwendung anderer Vordrucke kommt nicht mehr in Frage, es sei denn, daß diese mit dem Vermerk „Nur für den kirchlichen Gebrauch“ versehen sind. Beglaubigte Abschriften von Matrikeneintragungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen erteilt. Ein solches Verlangen kann nur von den in § 61 a. a. D. erwähnten Behörden, Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen und von solchen Personen gestellt werden, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, insbesondere von solchen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren Angehörigen. Geht aus der Anforderung nicht ausdrücklich hervor, daß eine beglaubigte Abschrift verlangt wird, so ist regelmäßig eine Personenstands-urkunde nach den §§ 62 ff. a. a. D. auszustellen.

(2) Enthalten die Matrikeneintragungen einen Hinweis auf jüdische Abstammung oder lassen diese sonst den Verdacht aufkommen, daß in dem betreffenden Personenstandsfall einer der Vorfahren Jude war, so ist den nach § 61 a. a. D. berechtigten Behörden und Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen, insbesondere den mit der amtlichen Prüfung der Abstammung betrauten Dienststellen, eine wortgetreue Abschrift der Matrikeneintragung zu erteilen, auch wenn diese nicht ausdrücklich be-

antragt worden ist. Die Ausstellung verkürzter Urkunden hat in solchen Fällen zu unterbleiben.

(3) Den Matrikenführern ist die Beachtung dieser Vorschriften zur Pflicht zu machen.

Hieraus ergibt sich, daß die bisher hier üblichen Drucksorten für Geburts- und Taufscheine, Trauungscheine und Totenscheine in Zukunft nur mehr für innerkirchlichen Gebrauch verwendet werden dürfen, im übrigen aber nur die amtlich aufgelegten Urkunden verwendet werden können.

Die amtlich aufgelegten Vordrucke, und zwar:

Best.-Nr. P-651, Amtl. Bez. G-1, Geburtsurkunde für eheliche Geburten,

Best.-Nr. P-652, Amtl. Bez. G-2, Geburtsurkunde für uneheliche Geburten,

Best.-Nr. P-6151, Amtl. Bez. F-1, Heiratsurkunde,

Best.-Nr. P-6251, Amtl. Bez. G-1, Sterbeurkunde,

sind bei der Wartburg-Buchhandlung Mr. Brummer in Wien, VII/62, Neubaugürtel 26, erhältlich.

68. Z. 3012/41 vom 20. Mai 1941.

Kriegsgräber.

Aus dem Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 21. Februar 1941, VI c 3013/41-6166, wird verlautbart:

„Mit RdErl. vom 15. Mai 1940 (RMBlz. S. 957) habe ich bestimmte laufende Mitteilungen über Kriegergäber an die Wehrmachtankunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene in Berlin W 30, Hohenstauffengasse 47/48, angeordnet. Ich erinnere an die sorgfältige Befolgung dieser Anordnung.“

Hierzu wird bemerkt, daß der erwähnte Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 15. Mai 1940 im 9. Stück des Amtsklattes vom Jahre 1940 unter Nr. 79 veröffentlicht ist.

69. Z. 2737/41 vom 8. Mai 1941.

Zentralheizungs- und Warmwasseranlagen. — Merkblatt.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 30. April 1941, Z. III-1027/41, mitgeteilt:

„Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen erfordern in allen ihren Teilen eine ständige Beobachtung und eine sorgfältige Pflege und Bedienung. Die für sie erforderlichen Brennstoffe müssen stets nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ausgewählt werden. Nur so kann ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen gewährleistet werden. Um dies zu ermöglichen, hat die Reichsarbeitsgemeinschaft für Warmwirtschaft e. V.

Vorschriften über die Bedienung von Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen durch nebenberufliche Heizer

aufgestellt, die von der Franckschen Verlagsbandlung, Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden können.

Bei den derzeitigen Verhältnissen kann es infolge vorübergehender Verknappung notwendig werden, für die Beschickung von Zentralheizkesseln mit Koksfeuerung dem Koks Kohle beizumischen, was bei einer unsachgemäßen Auswahl und Mischung dieser Brennstoffe zu einer Gefährdung der Kesselanlage führen kann. Um dies zu vermeiden, haben die Kesselfabriken ein

Merkblatt für die Beimischung von Kohle beim Betrieb koksgefeuerter Zentralheizungskessel

herausgegeben, das von den örtlichen Heizungsfirmen und von den am Schluß des Merkblattes aufgeführten Kesselfabriken bezogen werden kann.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der vorerwähnten Vorschriften und des Merkblattes für eine wirtschaftliche und ordnungsgemäße Bedienung der Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen bitte ich, für den Heizer jeder Anlage ein Exemplar der Druckschriften zu beschaffen und sie ihm zur ständigen Benutzung auszuhändigen.“

70. Z. 2836/41 vom 12. Mai 1941.

Anträge auf Zuweisung von Bezugscheinen zum Erwerb von Schreibmaschinen.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 5. Mai 1941, I 11.279/41-II, Nachstehendes verfügt:

„Zwecks Vereinfachung der Verwaltungsarbeit bestimme ich, daß die Anträge der Kirchengemeinden pp. auf Zuweisung von Bezugscheinen zum Erwerb von Schreibmaschinen für die Folge den zuständigen Regierungspräsidenten und entsprechenden außerpreussischen Dienststellen zur Prüfung vorzulegen sind. Die Regierungspräsidenten usw. haben alsdann nicht die einzelnen bei ihnen eingehenden Anträge, sondern eine Gesamtanforderung der Reichsstelle für technische Erzeugnisse in Berlin W 15, Pariser Straße Nr. 25/26, monatlich nur einmal, und zwar bis zum 20. jeden Monats, einzufenden. Zuteilungen außer der Reihe können nicht vorgenommen werden. Die Reichsstelle für technische Erzeugnisse weist darauf hin, daß Anforderungen von Kleinschreibmaschinen eher Aussicht auf Erteilung von Bezugscheinen haben als normale Büroschreibmaschinen. Die Reichsstelle hat weiterhin schon jetzt bemerkt, daß in den nächsten Monaten voraussichtlich Zuteilungen nur in einem äußerst geringen Umfange vorgenommen werden können.“

71. Z. 3010/41 vom 19. Mai 1941.

Beschaffung von Eisen für Reparaturen und Neuanschaffungen.

Die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei Berlin, gibt bekannt:

„Die Bestimmungen über die Beschaffung von Eisen für Reparaturen und Neuanschaffungen durch Stellen, die, wie die evangelischen Kirchengemeinden, weder Mitglieder einer Wirtschaftsgruppe noch Träger eines eigenen Kontingents sind, sind in der letzten Zeit mehrfach abgeändert worden.

1. Das für Bauvorhaben mit einem Verbrauch von über 2 Tonnen erforderliche Eisen wird

beim Reichsarbeitsministerium durch das zuständige Arbeitsamt beantragt. Bauvorhaben in diesem Sinn sind auch Erweiterungen bestehender Heizungsanlagen und der Neueinbau von Heizungsanlagen in vorhandene Gebäude. Heizungsanlagen mit einem Eisenverbrauch von weniger als 2 Tonnen können im allgemeinen nur dann durchgeführt werden, wenn es möglich ist, die Radiatoren usw. gebraucht zu erwerben, da ein Kontingentssträger für derartige Vorhaben nicht gegeben ist.

2. Für Reparaturen von Heizungsanlagen, Kanalisationen usw. haben die Handwerker ein eigenes Eigenkontingent. Desgleichen steht den Industriefirmen, die der Fachgruppe Zentralheizungs- und Lüftungsbau angehören, eine Eisenmenge zur Verfügung. Die mit der Reparatur beauftragten Firmen können daher im Rahmen ihres Kontingents den Auftrag durchführen, ohne daß der Auftraggeber eine Kontrollnummer zur Verfügung stellt.

3. Für die Beschaffung von *Chreibmaschine* n ist ein Bezugsschein erforderlich, der bei der Reichsstelle für technische Erzeugnisse zu beantragen ist. Der Antrag ist gemäß dem Runderlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 5. Mai 1941 — I 11.279/41 — durch den für die Kirchengemeinde zuständigen Regierungspräsidenten bzw. in den außerpreussischen Landeskirchen durch die entsprechende Dienststelle zu leiten. Es steht den obersten Behörden frei, im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten bzw. den entsprechenden Dienststellen auf die außerdem erforderliche Vorlage bei der obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde zu verzichten und die Weiterleitung von der Kirchengemeinde an den Regierungspräsidenten ihrerseits zu regeln.

4. Andere Anschaffungen sind beim Handel zu decken, der die Erzeugnisse des täglichen Bedarfs an Nichtkontingentssträger ohne Kontrollnummer zu liefern hat. Welche Erzeugnisse dazu gehören, ist von der Reichsgruppe des Handels festgelegt worden. Ist der einzelne Händler zur Lieferung nicht in der Lage, weil sein Kontingent erschöpft ist, oder weil das Kontingent des Handels für die bestellten Erzeugnisse nicht zuständig ist, muß die Anschaffung grundsätzlich zurückgestellt werden. Bei Nachweis eines dringenden Bedarfs kann ein Antrag auf Zuteilung eines Sonderkontingents an das Reichswirtschaftsministerium gerichtet werden, der jedoch nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen Erfolg haben kann. Der Antrag ist durch die Kirchenkanzlei einzureichen.

72. Z. 3016/41 vom 19. Mai 1941.

Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 13. Mai 1941, Z. I-21.050/41-II mitgeteilt:

„Unter Bezugnahme auf meinen Schnellbrief vom 12. Juli 1940 — I 21.581/40 —, betreffend Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen (verlautbart *Ubl. Nr. 72/40*), teile ich mit, daß der Herr Reichsarbeitsführer durch Ver-

fügung vom 20. März 1941 angeordnet hat, meinen Erlaß vom 12. Juli 1940 auch auf die Verteilung religiösen Schrifttums durch kirchliche Stellen an *N.A.D.-*Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Ich erjuche um Unterrichtung der Geistlichen, insbesondere auch um Bekanntgabe in den kirchlichen Amtsblättern und Verbandsorganen.“

73. Z. 3464/41 vom 4. Juni 1941.

Archivordnung. — Bereisung der Pfarrgemeinden durch Pfarrer Lehmann.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Breslau hat die Personalkosten für die Ordnung der Archive in den Pfarrämtern und Presbyterien übernommen und hierfür Herrn Pfarrer i. R. Georg Lehmann zur Verfügung gestellt.

Herr Pfarrer Lehmann hat den Dienst hier bereits angetreten und die Ordnung des Wiener Gemeindeparchivs *N. B.* durchgeführt.

Im Anschluß hieran wird Herr Pfarrer Lehmann im Laufe der kommenden zwei Jahre alle Pfarrgemeinden bereisen, in den einzelnen Gemeinden die Archive ordnen und die Erstellung des Geschäftsplans im Sinne der neuen Geschäftsordnung im Einvernehmen mit den Amtsträgern der Pfarrgemeinden durchführen.

Die Pfarrgemeinden haben lediglich eine unentgeltliche Unterkunft für Herrn Pfarrer Lehmann zu besorgen. Die Reisekosten wird Herr Pfarrer Lehmann jeweils mit dem Oberkirchenrat verrechnen, der Oberkirchenrat wird die Kosten auf die einzelnen Gemeinden entsprechend aufteilen. Sonstige Kosten entstehen nicht.

Herr Pfarrer Lehmann wird die einzelnen Gemeinden von seinem Eintreffen zeitgerecht persönlich in Kenntnis setzen.

74. Z. 3558/41 vom 12. Juni 1941.

Seelsorge in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei hat unterm 3. Juni 1941, *N. R. III 860/41*, folgendes verfügt:

„Den obersten Behörden übersenden wir ergebenst in der Anlage den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 9. April 1941 — *IVe 6470/41-3916* — betreffend Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.“

Wir halten es für erforderlich, daß sämtlichen Pfarrern von diesem Erlaß in geeigneter Weise Kenntnis gegeben wird. Darüber hinaus müssen unserer Ansicht nach die Gemeinden über diese Neuregelung der Seelsorge in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten unterrichtet werden. Eine wiederholte Kanzelabkündigung durch Verlesen des Erlasses und, soweit möglich, Anschlag des Erlasses in den Kirchen dürften diesen Zweck am besten erfüllen.“

Der erwähnte Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 9. April 1941 — *IVe 6470/41-3916* — hat folgenden Wortlaut:

„Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des ärztlichen Dienstes und zur Vermeidung von Behinderungen Andersgläubiger wird im Einvernehmen mit dem R.M. f. d. kirchl. A., dem R.M. f. W. u. B. und dem R.M. die Ausübung der Seelsorge durch die Glaubensgemeinschaften und deren Beauftragte in den vorbezeichneten Anstalten wie folgt geregelt:

1. Pfleglinge der Anstalten, die geistlichen Zuspruch wünschen, haben dies den diensttuenden Pflegepersonen zur Kenntnis zu bringen.

2. Die vorgebrachten Wünsche sind von den Pflegepersonen entgegenzunehmen und unter Angabe des Namens des Patienten, seines Krankenzimmers und der erbetenen geistlichen Funktion an den für die Anstalt örtlich zuständigen Seelsorger bzw. Anstaltsseelsorger weiterzuleiten.

3. Der Zeitpunkt für die Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt bzw. der Station im Einvernehmen mit dem Orts- bzw. Anstaltsseelsorger zu bestimmen und so festzusetzen, daß eine gegenseitige Behinderung vermieden wird.

4. In besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. bei bedenklicher Verschlimmerung des Zustandes des Kranken, der Notwendigkeit zur raschen Vornahme eines schweren operativen Eingriffes, der Einlieferung eines Moribunden, ist von der zeitlichen Bindung nach Ziffer 3 abzugehen. In derartigen Fällen ist jedoch die erbetene Inanspruchnahme des Seelsorgers unverzüglich auch dem diensttuenden Arzt zur Kenntnis zu bringen.

5. Die seelsorgerische Betreuung erkrankter Jugendlicher unter 14 Jahren setzt die vorherige Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten voraus. Diese Zustimmung ist in den Ausnahmefällen der Ziffer 4 nicht erforderlich.

6. (1) Jede Beeinflussung der Anstaltspfleglinge durch die Gefolgschaftsmitglieder der Anstalt in seelsorgerischer Hinsicht ist unstatthaft und den in Frage kommenden Angestellten nachdrücklich zu unter sagen.

(2) Eine von den einzelnen Kranken ausdrücklich gewünschte religiöse Betreuung durch Gefolgschaftsmitglieder fällt nicht unter diese Bestimmung.

7. Bei Besuchen und Vorsprachen von Seelsorgern des für die einzelnen Kranken zuständigen Pfarrbezirks darf diesen der Zutritt zum Krankenzimmer nur dann gestattet werden, wenn der betreffende Kranke es ausdrücklich wünscht. Zu diesem Zweck ist der Besuch der zuständigen Pflegeperson vorher zur Kenntnis zu bringen, die den Kranken zu befragen und den vorsprechenden Seelsorger entsprechend zu verständigen hat.

8. Die Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit am Sterbenden soll mit Rücksicht auf die übrigen Kranken nicht im gemeinsamen Krankenzimmer, sondern in eigenen Räumen erfolgen.

9. Auskünfte über die Konfessionszugehörigkeit der Pfleglinge an Glaubensgemeinschaften und deren Be-

auftragte dürfen nur auf besonderen Wunsch des Pfleglings erteilt werden. Die Einsichtnahme in die Aufnahmelisten der Anstalt ist unzulässig.

10. Der Gottesdienst ist nur in den hierfür bestimmten Räumen (Anstaltskapellen) abzuhalten. Die Teilnahme am Gottesdienst steht allen Pfleglingen mit Ausnahme jener frei, denen sie vom behandelnden Arzt aus medizinischen Gründen unterjagt wird. Eine Lautsprecherübertragung der gottesdienstlichen Feiern im Krankenhaus ist unstatthaft; Kopfhörerübertragung an bettlägerige Kranke ist auf ihren Wunsch statthaft, wenn vom ärztlichen Standpunkt dagegen keine Bedenken bestehen.

11. Mit Ausnahme der Nottaufe sind Taufhandlungen in den Krankenanstalten nicht vorzunehmen. Den Erziehungsberechtigten bleibt es jedoch überlassen, auch während des Anstaltsaufenthaltes von Mutter und Kind das Kind in einer von ihnen zu bestimmenden Kirche taufen zu lassen.“

75. Z. 2869/41 vom 8. Mai 1941.

Urlaubsdauer. — Unrechnung von Tagungen.

Es ist dem Oberkirchenrat bekannt geworden, daß über die Unrechnung von Abwesenheitszeiten für Tagungen und Kollektentreisen Unklarheiten bestehen.

Es wird daher aufklärend mitgeteilt, daß die Zeit, die auf landeskirchlichen oder auf reichskirchlichen Tagungen sowie auf Kollektentreisen verbracht wird, auf das Urlaubsansmaß im allgemeinen nicht anzurechnen ist. Nur dort, wo zur Teilnahme an einer Tagung weder eine Notwendigkeit im Interesse der Kirchengemeinde noch im Interesse beruflicher Fortbildung gegeben war, wäre die Nichtanrechenbarkeit durch den Superintendenten auszusprechen.

76. Z. 3256/41 vom 23. Mai 1941.

Jahresabrechnungsabschlüsse-Vordrucke.

Zur Erzielung einer einheitlichen Abgabe aller Drucksorten hat sich der Oberkirchenrat entschlossen, auch die Muster der Jahresrechnungsabschlüsse (Anlage III zu WBl. Nr. 37/41) der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner, Wien VII/62, Neubaugürtel 26, zum Vertrieb abzugeben.

Bestellungen wollen daher in Zukunft an die Buchhandlung gerichtet werden. Der Preis für die Muster beträgt 10 *Sch.* für ein Stück.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Ladislaus Brunner der Pfarrgemeinde Markt Allhau wurde zum Leutnant in einer Panzerjägerabteilung ernannt.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß der 36. Jahrgang (1940) des Palästina-Jahrbuches (geh. *R.M.* 4.—, geb. *R.M.* 5.25) eben erschienen ist.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1941

Ausgegeben am 17. Juli 1941

7. Stück

77. Vertrauenskundgebung.	84. Kirchenmusiker. — Beitrittspflicht zur Reichsmusikkammer.
78. Jahresabrechnung der Landeskirche für das Rechnungsjahr 1940/41.	85. Deutsche Reichsbahn. — Reisemöglichkeiten.
79. Jahresvoranschlag 1941/42 der Landeskirche.	86. Vereinfachung des Lohnabzuges.
80. Aufteilung der Kirchenbeiträge.	87. Auflegung kirchlicher Matrikenskheine.
81. Kirchlicher Nachrichtendienst.	88. Erledigung von Anfragen der Kirchenbeitragsstelle.
82. Matrikeneintragungen und Anmerkungen.	89. 14. September — Tag der Inneren Mission.
83. Eintragung von Randvermerken in die Matriken.	Kirchliche Nachrichten.
	Euchanzeige.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

77. Z. 4057/41 vom 7. Juli 1941.

Vertrauenskundgebung.

(Bereits mit Kundlerlaß verlautbart.)

Beim nächsten Gottesdienst ist folgendes bekanntzugeben:

„Der geistliche Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche hat an den Führer telegraphisch die folgende Vertrauenskundgebung gerichtet:

Der Geistliche Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche, erstmalig seit Beginn des Entscheidungskampfes im Osten versammelt, versichert Ihnen, mein Führer, in diesen hinreißend bewegten Stunden aufs neue die unwandelbare Treue und Einsatzbereitschaft der gesamten evangelischen Christenheit des Reiches. Sie haben, mein Führer, die bolschewistische Gefahr im eigenen Lande gekannt und rufen nun unser Volk und die Völker Europas zum entscheidenden Waffengange gegen den Todfeind aller Ordnung und aller abendländisch-christlichen Kultur auf. Das deutsche Volk und mit ihm alle seine christlichen Mitglieder danken Ihnen für diese Ihre Tat. Daß sich die britische Politik nun auch offen des Bolschewismus als Helfershelfer gegen das Reich bedient, macht endgültig klar, daß es ihr nicht um das Christentum, sondern allein um die Vernichtung des deutschen Volkes geht. Der allmächtige Gott wolle Ihnen und unserem Volk beistehen, daß wir gegen den doppelten Feind den Sieg gewinnen, dem all unser Wollen und Handeln gelten muß.

Die Deutsche Evangelische Kirche gedenkt in dieser Stunde der baltischen evangelischen Märtyrer vom Jahre 1918, sie gedenkt des namenlosen Leids, das der Bolschewismus, wie er es den Völkern seines Machtbereiches zugefügt hat, so allen anderen Na-

tionen bereiten wollte, und sie ist mit allen ihren Gebeten bei Ihnen und bei unseren unvergleichlichen Soldaten, die nun mit so gewaltigen Schlägen daran gehen, den Pestherd zu beseitigen, damit in ganz Europa unter Ihrer Führung eine neue Ordnung erstehe und aller inneren Zerfetzung, aller Beschmutzung des Heiligsten, aller Schändung der Gewissensfreiheit ein Ende gemacht werde.

Der Geistliche Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche.

gez. D. Marahrens. gez. Schulz. gez. D. Hymmen.“

78. Z. 4042/41 vom 2. Juli 1941.

Jahresabrechnung der Landeskirche für das Rechnungsjahr 1940/41.

Nachfolgend wird die Jahresabrechnung der Landeskirche nach Vorlage und Genehmigung durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. verlautbart:

Jahresabrechnung

der Landeskirche für die Zeit vom 1. Jänner 1940 bis 31. März 1941.

I. Barkasse:

A) Einnahmen:

217.823.35	R.M.	Saldostand am 1. Jänner 1940.
1.162.865.54	„	Kirchenbeiträge.
23.191.69	„	Mietzinseinnahmen.
15.952.89	„	Eparbuchzinsen.
43.331.03	„	Kollekteneinnahmen der Landeskirche.
15.900.75	„	Verkauf des Amtsblattes, der Lebensordnung, der Gesangbücher und verschiedener Druckforten.
4.000.—	„	Gewinnabfuhr der ehem. evang. Buchdruckerei.
1.601.38	„	Kaufpreistrate der ehem. evang. Buchhandlung.
1.000.—	„	Gewinnabfuhr des ev. Mädchenheimes Wien.
800.01	„	Einnahmen nach § 2 der Verordnung ZBl. 177/39.
1,486,466,64	R.M.	Übertrag

1,486,466.64	<i>R.M.</i>	Übertrag
5,856.74	"	Rücküberweisung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände.
20,299.44	"	rückgezahlte Darlehen und Gehaltsvorschüsse.
3,208.61	"	Überweisung auf den Baufonds.
12,447.68	"	Überweisung auf den Gehaltsgrundstock.
7,000.—	"	innerkirchlich aufgenommenes Darlehen.
26,770.51	"	Krankenkassenbeiträge.
13,911.85	"	Durchlaufereinnahmen.
14,396.59	"	sonstige verschiedene Einnahmen.
370,500.55	"	Einnahmen und Unterstüzungen, und zwar:
177,600.—	<i>R.M.</i>	Deutsche Evang. Kirche.
70,000.—	"	Min. f. i. u. k. Ang. Wien.
60,000.—	"	Evangelischer Bund.
52,569.10	"	Gustav Adolf-Vereine.
9,938.96	"	Schwed. Gustav Adolf-Verein.
392.49	"	sonstige Gaben.
1,960,858.61	<i>R.M.</i>	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

3,450.61	<i>R.M.</i>	Debitsaldo am 1. Jänner 1940.
937,791.71	"	Netto Gehaltsausgaben, und zwar:
714,461.50	<i>R.M.</i>	für aktive Geistliche (ohne freiwilligen Staatszuschuß).
76,668.48	"	für Ruhestandsgeistliche (ohne freiwilligen Staatszuschuß).
23,142.91	"	für Witwen (ohne freiwilligen Staatszuschuß).
1,387.80	"	für Waisen.
4,588.99	"	für Lehrerpensionisten und Gnadengabenbezieher.
110,214.53	"	für Beamte und Angestellte des Oberkirchenrates.
7,327.50	"	für Hauswarte und Bedienerinnen landeskirchl. Heime und Häuser.
173,408.75	"	Personalsteuern und Abgaben, und zwar:
140,716.42	<i>R.M.</i>	Lohnsteuer samt Kriegszuschlag.
7,652.47	"	Bürgersteuern.
1,721.87	"	fremde Krankenkassenbeiträge.
1,616.11	"	Arbeitslosenversicherung.
3,661.—	"	Angestelltenversicherung.
54.30	"	Invalidenversicherung.
952.20	"	Abzüge für den Reichsbund deutscher Beamter.
5,868.50	"	W.H.W.-Beiträge von den Gehalteten.
11,165.88	"	Dienstgeberbeiträge.
87,443.23	"	Herstellungen und Anschaffungen für die landeskirchlichen Häuser u. für den Oberkirchenrat.
6,166.72	"	Schuldzinsen und Zinsenzahlungen.
5,529.95	"	Grundsteuern.
12,337.71	"	Mietzinsauslagen.
19,837.19	"	Druckkosten des Oberkirchenrates und der Kirchenbeitragsstelle.
10,492.71	"	Kanzleiausgaben des Oberkirchenrates.
22,812.24	"	Post, Telephon und Telegraph.
14,460.91	"	Reisekosten.
1,081.49	"	Bücher- und Zeitschriftenankauf.
5,057.34	"	Beleuchtung und Beheizung für den Oberkirchenrat und die landeskirchlichen Heime und Häuser.
2,877.45	"	sonstige Betriebsauslagen der landeskirchlichen Häuser.
34,825.08	"	Darlehen und Gehaltsvorschüsse.
13,911.85	"	Durchlauferausgaben.
104.—	"	Überweisung eines Kirchenbeitrages.
7,000.—	"	innerkirchliches Darlehen. — Durchlaufer.
1,540.—	"	Abfertigung an Pfarrer Perner (aus ehem. Pensionskasse).
500.—	"	Überweisung an evang. Mädchenheim Wien.
12,447.68	"	Überweisung auf den Gehaltsgrundstock.
29,840.65	"	Kollektenüberweisungen.
17,553.33	"	sonstige Ausgaben.
28,254.72	"	Krankenkassenunterstützungen.
399,726.99	"	Beihilfen an Gemeinden und Geistliche.
1,206.78	"	Auslagen für Seelsorge an den Umsiedlern.
1,849,659.09	<i>R.M.</i>	Gesamtausgaben.

C) Gegenüberstellung:

1,960,858.61	<i>R.M.</i>	Gesamteinnahmen.
1,849,659.09	"	Gesamtausgaben, daher:
111,199.52	<i>R.M.</i>	Saldostand am 31. März 1941.
		Da der Saldostand am 1. Jänner 1940
		217,823.35 <i>R.M.</i> minus einem Debitsaldo von
		3,458.61 <i>R.M.</i> , somit
214,372.74	<i>R.M.</i>	betrag, ergibt sich ein Fehlbetrag von
103,173.22	<i>R.M.</i>	für das abgelaufene Rechnungsjahr.

In diesem Fehlbetrag sind jedoch 23.800.— *R.M.* rückzahlbare Beträge enthalten, so daß der tatsächliche Fehlbetrag nur 79.373.22 *R.M.* erreicht.

D) Freiwilliger Staatszuschuß:

Als freiwilliger Staatszuschuß war für die Zeit vom 1. Jänner 1940 bis 31. März 1941 ein Betrag von 400.000.— *R.M.* vorgesehen. Hiervon gelangten jedoch infolge Ausscheidens einzelner Bezugsberechtigter (Tod, Übertritt in den Dienst einer anderen Landeskirche usw.) nur 389.237.52 *R.M.* zur Auszahlung, und zwar:

70,000.—	<i>R.M.</i>	an den Oberkirchenrat (scheint in der Jahresabschlussrechnung auf);
		weitere an nicht in der Jahresrechnung aufscheinenden Beträgen:
236,398.40	"	für aktive Geistliche.
25,653.78	"	für Ruhestandsgeistliche.
53,993.14	"	für Witwen nach Geistlichen.
3,187.20	"	für Waisen nach Geistlichen.

II. Effektenkasse:

An Effekten sind vorhanden:

- im Gehaltsgrundstock:
 - 152.000.— *R.M.* in Reichsschakanweisungen.
- im Konto „Landeskirchenkasse“:
 - 1.40 *R.M.* in Schuldverschreibungen der Rudolfsbahn (Nominalwert: 21.200.— öst. Kronen).
 - 0.16 „ in ung. galiz. Eisenbahnprior. zum Nennwert von 1.200.— öst. Gulden.
 - 2.67 „ in Wiener Verkehrsanlagenanleihe zum Nennwert von 40.000.— öst. Kronen.
 - 4.— „ wie vor im Nennwert von 60.000.— öst. Kronen.
 - 40.39 „ in österr. Kriegsanleihe zum Nennwert von 605.900.— öst. Kronen.
 - 0.02 „ in Rote-Kreuz-Losen 1916 zum Nennwert von 200.— öst. Kronen.
- im Konto „Theologenheimstiftung“:
 - 1.80 *R.M.* in österr. Kriegsanleihe zum Nennwert von 27.000.— öst. Kronen.

III. Grundbesitz:

Die Einheitswerte wurden bisher für folgende Liegenschaften der Landeskirche festgesetzt:

- mit 34.800.— *R.M.* für das Haus Wien, XVIII., Wohltabg. 6.
- mit 67.200.— *R.M.* für das Haus Gsfau.
- mit 14.900.— *R.M.* für das Haus Linz, Starhemberggaße.
- mit 31.565.— *R.M.* für das Haus Wien-Gugging, XXI., Hütersteig 8.

Zu dieser Jahresabrechnung teilt der Oberkirchenrat erläuternd mit:

Das Erträgnis der Kirchenbeiträge ist hinter dem Voranschlag um *R.M.* 122.134.46 zurückgeblieben. Allerdings standen am 31. März 1941 rund *R.M.* 300.000.— an vorgeschriebenen Kirchenbeiträgen aus, doch dürften hiervon unter Berücksichtigung des Umstandes, daß 4065 Beitragspflichtige „unbekannt wohin“ verzogen sind und 3237 Beitragspflichtige wegen ihrer Kriegsdienstleistung beitragsfrei gestellt werden mußten, höchstens *R.M.* 80.000.— als noch einbringbar angesehen werden können.

Unter den Unterstüzungen der Deutschen Evangelischen Kirche sind *R.M.* 40.000.—, die noch aus dem Jahre 1939 rückständig waren und die für die Einrichtungskosten der Kirchenbeitragsstelle bestimmt

waren. Unter den Ependen der Gustav-Adolf-Vereine waren nur *R.H.* 725.— für Kirchengemeinden bestimmt.

Auf der Ausgabenseite möchte der Oberkirchenrat darauf hinweisen, daß die Ausgaben bei Berücksichtigung der Einnahmen des Reichszuschusses um *R.H.* 25.505,22 geringer sind und daß die Zuweisungen an die Kirchengemeinden gegenüber dem Voranschlag eine Erhöhung von *R.H.* 42.226,99 aufweisen. Diese Mehrzuweisungen an die Kirchengemeinden und die Minderausgaben (zusammen *R.H.* 67.732,21) konnten allein auf Kosten der Landeskirche hereingebracht werden.

Mit Rücksicht darauf, daß vielfach Behauptungen umlaufen, es müßte in der Kirchenleitung gespart werden, möchte der Oberkirchenrat aus den Detailrechnungen feststellen, daß die oberste Kirchenleitung (Präsidium des Oberkirchenrates) 4 Prozent der Gesamtauslagen der Landeskirche erfordert, die Einhebung der Kirchenbeiträge 3,5 Prozent, während im Altreich normalerweise mit einem zulässigen Hundertsatz der Einhebungskosten von 14 bis 16 Prozent gerechnet wird, daß die Jugendabteilung überhaupt keinen Zuschuß erforderte, sondern durch Kollekten und Ependen sich selbst erhielt und sogar einen Überschuß erzielte, sowie daß die Frauenbibelarbeit einen Zuschuß von 0,15 Prozent, die Männerbibelarbeit einen solchen von 0,10 Prozent erforderte.

Der Oberkirchenrat hat die Abrechnung der Landeskirche durch den vereidigten Bücherrevisor Walter Pitsch in Wien überprüfen lassen. In einem ausführlichen Gutachten hat dieser Bücherrevisor unter anderem zusammenfassend festgestellt:

„1. Buchungsgewehrung.

a) In der Buchführung des Präsidiums:

Die Buchführung stellt sich als einfache Kassenbuchführung im kameralen Typ dar, die nach Einnahmen und Ausgaben getrennt, in Tabellenform nach Einnahmequellen bzw. Verwendungszwecken gegliedert erscheint.

Meine Prüfung erstreckte sich auf zahlreiche Stichproben, hauptsächlich bei den Gehaltsanweisungen und bei den Kollekten. Es hat sich in keinem Falle hierbei irgend ein Anstand ergeben.

b) Buchführung der Kirchenbeitragsstelle:

Die Buchführung ist hier nach dem doppelten System nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtet. Die Führung und die Gliederung der Konten entspricht voll den Anforderungen dieser Abteilung und bedarf daher keiner Änderung. Die durchgeführten Stichproben und die Prüfung des Bargeldbestandes am 23. Juni 1941 ergab keinen Anstand.

2. Rechnungsabschluß:

Dieser faßt die Schlusssummen des Kassen-Einnahmen- und Ausgabenbuches zusammen und weist die Restbestände sowohl in den Vermögenswerten als auch auf Verwendungszwecke aufgeteilt, gesondert aus. Die Ziffern des Rechnungsabchlusses stimmen mit den Abschlußzahlen des Kassentagebuches überein.

Zusammenfassend schließe ich mein Gutachten mit der Feststellung, daß die Buchführung und der Rechnungsabschluß als ordnungsmäßig, das heißt als den derzeitigen Vorschriften entsprechend und dem üblichen Gebrauche angepaßt, anzusehen sind.“

79. Z. 4043-41 vom 2. Juli 1941.

Jahresvoranschlag 1941-42 der Landeskirche.

Nachfolgend wird nach Genehmigung durch die Synodalausschüsse A. B. und S. B. der Jahresvoranschlag 1941-42 der Landeskirche verlautbart:

A) Einnahmen:

1.080.000.—	<i>R.H.</i>	Kirchenbeiträge.
80.000.—	„	Kirchenbeitragrückstände-Nachzahlungen.
18.600.—	„	Mietzeinnahmen.
4.000.—	„	Sparbuchzinsen.
32.000.—	„	landeskirchliche Kollekten.
8.000.—	„	Amtsblatt-, Gesangbuch- und Druckfortenverkauf.
6.000.—	„	Kaufpreistrate der ehem. evang. Buchdruckerei.
1.600.—	„	Kaufpreistrate der ehem. evang. Buchhandlung.
400.—	„	Reingewinnabfuhr des evang. Mädchenheimes in Wien.
640.—	„	Einnahmen nach § 2 ABl. Nr. 177/39.
21.000.—	„	Krankenkassenbeiträge.
9.500.—	„	Unterstützung der DOK, des OLV-Centralvorstandes und des Reichskirchenministers für das Wiener evang. Theologenheim.
244.000.—	„	Unterstützungen, und zwar:
130.000.—	<i>R.H.</i>	durch die DOK für Gehalte.
50.000.—	„	durch die DOK für die Wiener Schulpensionisten.
48.000.—	„	durch den evang. Bund.
10.000.—	„	durch Gustav Adolf-Vereine.
6.000.—	„	durch schwedische Gustav Adolf-Vereine.
9.000.—	„	sonstige Einnahmen.
1.514.740.—	<i>R.H.</i>	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

690.000.—	<i>R.H.</i>	Gehalte der aktiven Geistlichen.
61.000.—	„	Ruhestandsbezüge von Geistlichen.
18.500.—	„	Witwenbezüge.
1.110.—	„	Waisenbezüge.
3.600.—	„	Gnadengaben und Lehrerpensionen (außer Wien).
88.500.—	„	Gehalte der Beamten und Angestellten.
5.200.—	„	Bedienerinnen und Hauswarte der landeskirchlichen Häuser und Heime.
149.000.—	„	Personalsteuern.
30.000.—	„	Reparaturen und Anschaffungen.
8.000.—	„	Schulräten und Zinszahlungen.
4.400.—	„	Grundsteuern.
9.500.—	„	Mietzinsen.
11.000.—	„	Druckkosten.
8.000.—	„	Kanzleispesen.
13.400.—	„	Post-, Telephon- und Telegraphausgaben.
10.000.—	„	Reisekosten.
800.—	„	Bücher- und Zeitschriftenankauf.
3.000.—	„	Beleuchtung und Beheizung aller landeskirchlichen Gebäude und Amtsräume.
2.300.—	„	Betriebskosten der landeskirchlichen Häuser.
7.000.—	„	Darlehensrückzahlung.
24.000.—	„	Kollektenüberweisungen.
22.500.—	„	Krankenunterstützungen.
13.930.—	„	sonstige Auslagen.
325.000.—	„	Kirchenbeitragsanteile für die Gemeinden.
1.514.740.—	<i>R.H.</i>	Gesamtausgaben.

80. Z. 4048-41 vom 3. Juli 1941.

Aufteilung der Kirchenbeiträge.

Auf Grund der Verordnung vom 27. November 1939, Z. 9094/39, ABl. Nr. 180/39, ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. an:

Aus den eingehenden Kirchenbeiträgen ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Landeskirche und der Kirchengemeinden ein zur Deckung der Erfordernisse der Gemeinden hinreichender Hundert-

faß der Eingänge den einzelnen Kirchengemeinden zu zuweisen.

Dieser Hundertfaß wird alljährlich durch den Oberkirchenrat festgesetzt.

Die Anordnung vom 23. Feber 1940, Z. 2069/40, MBl. Nr. 22/40, wird aufgehoben.

Diese Anordnung tritt rückwirkend mit 1. April 1941 in Kraft.

81. Z. 3603/41 vom 12. Juni 1941.

Kirchlicher Nachrichtendienst.

Wie bereits bekannt, kann unsere gesamte kirchliche Presse vom 1. Juni ab bis auf weiteres nicht mehr erscheinen. Bei allem Verständnis der evangelischen Kirche für Staatsnotwendigkeiten muß es uns aber auch klar sein, daß zunächst ein Band zu bestehen aufgehört hat, mit dem — gerade in einer Diasporakirche — viele Glieder der Kirche mit ihrer Gemeinde und mit dem Leben ihrer Kirche verbunden waren. Durch die Andachten und Anweisungen zum Bibellese war den Gemeindegliedern Erbauung geboten, vor allem denen, die am Sonntagsgottesdienst nicht teilnehmen können. Verschiedene Aufsätze aus Vergangenheit und Gegenwart der Kirche ließen die Leser an ihrem Leben und Ringen teilnehmen. Die Gemeindepresse diente dem engeren Zusammenschluß der eigenen Gemeinde und der Gemeinden untereinander. Der Dienst, den unsere Presse der Kirche geleistet hat, darf nicht unterschätzt werden. Und dieser Dienst darf nicht aufhören, auch wenn die Blätter bis auf weiteres nicht mehr erscheinen können. Die Pfarrer werden nun mit vermehrter Hingabe zum Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes, des Kindergottesdienstes und der Bibelfunden einladen und auf die Neubelebung der Hausandachten bedacht sein müssen und gerade in letzterer Hinsicht — auch in bezug auf die Auswahl guter und zeitgemäßer Andachtsbücher — den Gemeindegliedern an die Hand gehen.

Es ist notwendig, öfter als bisher Vorträge aus dem Leben der Kirche in Vergangenheit und Gegenwart zu veranstalten und dabei insbesondere die Tätigkeit unserer Hilfsvereine, des Gustav-Adolf-Vereins, des Evangelischen Bundes und des Martin-Luther-Bundes zu berücksichtigen. Auch die Teilnahme an der äußeren und inneren Mission darf nicht erlahmen. An die Stelle des gedruckten Wortes muß nun das gesprochene treten. Dabei wird es sich empfehlen, daß die Pfarrer sich gegenseitig vertreten. Es sollte in jedem Seniorat für jedes einzelne Gebiet des kirchlichen Lebens ein Pfarrer bestimmt werden, der sich mit diesem besonders zu beschäftigen, mit den zentralen Stellen seines Arbeitszweiges in Verbindung zu bleiben hat und so den Gemeinden seines Seniorats jederzeit zur Verfügung steht. Die Senioren werden angewiesen, dieser Aufgabe besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Männer-, Frauen- und Jugendarbeit der Kirche gewinnt jetzt besondere Bedeutung und wird jedem Pfarrer erneut ans Herz gelegt.

Die Glieder unserer Kirche, soll ihre Teilnahme an ihr nicht zurückgehen, müssen aber auch weiterhin von dem Kenntnis erhalten, was in der Kirche geschieht. Der Oberkirchenrat wird daher monatlich den Pfarrämtern einen diesbezüglichen Bericht aus der

Landeskirche zugehen lassen, der auch die wichtigsten Ereignisse aus dem gesamtdeutschen Protestantismus berücksichtigen wird. Die Pfarrämter werden ersucht, von diesem Bericht den Gemeinden in entsprechender Auswahl Kenntnis zu geben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Gottesdienst die Mitteilungen nur in dem Wortlaut bekanntzumachen sind, in dem sie vom Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt werden. Es empfiehlt sich, schon vorher auf diese Bekanntmachungen aufmerksam zu machen. Es sollte dies regelmäßig — etwa an jedem ersten Sonntag im Monat — geschehen, damit die Gemeinden schon von selbst wissen, an welchem Tag dieser kirchliche Nachrichtendienst geschieht.

Außerdem wird angeordnet, bei den Sitzungen der kirchlichen Vertretungskörper jedesmal auf die Tagesordnung einen Punkt zu setzen: „Mitteilungen aus dem Leben der Kirche“.

Ferner empfiehlt der Oberkirchenrat dringend, bei den Programmgestaltungen kirchlicher Feste und Konferenzen zu demselben Zweck jedesmal eine „Stunde der Kirche“ einzuschalten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Form der kirchlichen Abkündigungen hingewiesen. Sie sollen immer so gestaltet sein, daß die Gemeinde die Nötigung zu innerer Anteilnahme in Fürbitte und Dankagung und hilfreicher Liebe selbst empfindet. Es gehört zur Treue in der Gottesdienstvorbereitung, daß man sich den Wortlaut der Abkündigungen aufschreibt und ihn nicht dem Zufall überläßt.

82. Z. 3708/41 vom 16. Juni 1941.

Matrilineintragen und Anmerkungen.

Der Reichsstatthalter in Niederdonau hat mit Erlaß vom 3. Mai 1941, Z. Ia-6-12.327/138-1941, ausführliche Weisungen über die Art der Eintragungen in den Altmatriken erlassen, die mit Rücksicht auf ihre übersichtliche Zusammenstellung für alle Pfarrgemeinden folgend verlautbart werden. Der Oberkirchenrat empfiehlt den Geistlichen, auch in den rein kirchlichen Matriken die Anmerkungen nach den vom Reichsstatthalter in Niederdonau gegebenen Mustern vorzunehmen.

Der Erlaß des Reichsstatthalters in Niederdonau hat folgenden Wortlaut:

„Im nachstehenden werden neue Vorschriften, betreffend nachträgliche Anmerkungen in den Altmatriken und betreffend den Vorgang bei der Namensgebung gemäß § 165 abGB, übermittelt. Derzeit anhängige Verfahren werden nach den bisherigen Vorschriften beendet, falls nicht in einzelnen Fällen von hier aus ausdrücklich auf die neuen Bestimmungen verwiesen wird.“

Nach § 1 der zweiten Verordnung über die Einführung des Deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich (GB. für das Land Österreich Nr. 11/1939) bleiben die im Lande Österreich geltenden Bestimmungen über die Fortführung der vor dem 1. Jänner 1939 geführten Personenstandsbücher einstweilen in Kraft. Von dieser Bestimmung schafft § 2 der zweiten Einführungsverordnung weitgehende Ausnahmen. Hiernach finden die §§ 12, 13 und 29 bis 31 des Personenstandsgesetzes (GBL. für das Land Öster-

reich Nr. 287 38, abgekürzt PStG.) sowie die ergänzenden Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Ausführung des PStG. (GBl. für das Land Österreich Nr. 287 38, abgekürzt AusV.D.) auch Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Jänner 1939 geschlossen oder die Geburt vor dem 1. Jänner 1939 beurkundet worden ist.

Es handelt sich um folgende Vermerke:

A. in der Trauungsmatrik:

1. über den Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten;
2. über die Aufhebung, die Scheidung, die Nichtigerklärung und die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe (§ 12 des PStG. in der Fassung des § 45 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes. GBl. für das Land Österreich Nr. 302 38);
3. über die Änderung und die allgemein bindende Feststellung des Namens der Ehegatten sowie auch jede Änderung ihres Personenstandes;
4. über den Wechsel des religiösen Bekenntnisses (§ 13 des PStG.).

B. in der Geburtsmatrik:

1. über das Anerkennung eines Kindes durch den unehelichen Vater oder den Ehemann der Mutter (§ 29 des PStG.);
2. über die Feststellung der Abstammung oder des Namens eines Kindes mit allgemein bindender Wirkung, bzw. die Änderung des Personenstandes oder des Namens des Kindes (§ 30 des PStG.);
3. über die Feststellung des Vormundschaftsgerichtes, daß ein uneheliches Kind durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat (§ 31 des PStG.).

Die zum PStG. hinsichtlich der vorstehenden Vermerke ergangenen Durchführungsbestimmungen befolgen folgendes:

Zu A.

Gemäß § 35 der Ausführungsverordnung (in der Fassung des § 45 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes GBl. f. d. Land Österreich Nr. 302 38) müssen Vorgänge, die nach den §§ 12 und 13 des PStG. am Rande des Heiratsintraßes zu vermerken sind, dem Standesbeamten mitgeteilt werden. Die Pflicht zur Mitteilung des Todes oder der Todeserklärung eines Ehegatten obliegt dem Standesbeamten, der den Tod beurkundet oder die Todeserklärung eingetragen hat. Ein Randvermerk über den Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten wird jedoch nicht eingetragen, wenn die Aufhebung, die Scheidung, die Nichtigerklärung oder das Nichtbestehen der Ehe bereits vermerkt ist. Wenn der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung beruht, obliegt die Pflicht zur Mitteilung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle jenes Gerichtes, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat. Im übrigen ist zur Mitteilung jene Stelle verpflichtet, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht. Eine Eintragung ist weiters zu veranlassen, wenn der einzutragende Vorgang dem Standesbeamten auf an-

dere Weise durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird. Als öffentliche Urkunden sind nach §§ 292 ff. der Zivilprozessordnung Urkunden anzusehen, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind, oder andere Urkunden, die durch besondere gesetzliche Vorschriften als öffentliche Urkunden erklärt sind. Außer den von Behörden errichteten Urkunden kommen hauptsächlich Notariatsakte und — im Rahmen der für ihre Beweiskraft erlassenen Vorschriften — Matrikenskcheine in Frage.

Zu A 1: In den gegenständlichen Bestimmungen der §§ 470 ff. der Dienstamtsweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (abgekürzt DL.) sind neue Vorschriften nicht enthalten.

Zu A 2: Von der Anmerkung der Aufhebung, der Scheidung, der Nichtigerklärung der Ehe handeln die §§ 475 ff. DL. Sie bestimmen für den vorliegenden Fall, daß das rechtskräftige Urteil dem Standesbeamten vom Urkundsbeamten jenes Gerichtes übersandt wird, das im ersten Rechtszuge entschieden hat.

Hinsichtlich der Behandlung der Matrikenanmerkungen gemäß §§ 115, 123 und 125 des Ehegesetzes beziehe ich mich auf meinen Erlaß vom 2. Feber 1940, Zl. L. A. 1/9-209/20.

I.

Zu A 3: Änderungen des Namens, die in der Trauungsmatrik zu vermerken sind, sind gemäß § 480 im Zusammenhalte mit §§ 251 ff. DL.

- a) die behördliche Namensänderung,
- b) der Widerruf einer behördlichen Namensänderung,
- c) die Namensfeststellung,
- d) die Annahme des Hofnamens durch den Anerben (§§ 27 und 28 des Reichserbhofgesetzes, GBl. f. d. Land Österreich Nr. 335/38),
- e) die Namensgebung an ein uneheliches Kind (§ 165, Absatz 2 abGB.).

Hierzu kommen noch:

- f) im Falle der Scheidung oder Aufhebung einer Ehe die Wiederannahme des früheren Namens durch die Ehefrau und die Erklärung des Ehemannes bzw. der Beschluß des Vormundschaftsgerichtes, wodurch jener die Führung des Namens des Ehemannes untersagt wird (§§ 63 ff. bzw. 42 des Ehegesetzes),
- g) die durch § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Namensänderungsgesetzes (GBl. f. d. Land Österreich Nr. 144/39) vorgeschriebene Annahme des zusätzlichen Vornamens Israel und Sara durch Juden.

Zu a) bis c): Die Bewilligung der Namensänderung, der Widerruf einer bewilligten Namensänderung und die Namensfeststellung erfolgen durch die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (GBl. f. d. Land Österreich Nr. 144 39). Die untere Verwaltungsbehörde veranlaßt die Eintragung der bezüglichen Anmerkung (§ 9 des Gesetzes). Sie übersendet dem Standesbeamten eine beglaubigte Abschrift der behördlichen Urkunde mit dem Ersuchen um Durchführung der Anmerkung (§ 259 DL.).

Zu d): Um Beizehung eines Vermerkes der Annahme des Hofnamens als Zusatz zum Familiennamen des Unerben hat das Nachlassgericht den Standesbeamten zu eruchen (§ 260 O. A.).

Zu e): Die Grundlage der Namensgebung bildet die Erklärung des Ehemannes der Kindesmutter, dem unehelichen Kinde seiner Frau seinen Namen geben zu wollen (§ 165 Abs. 2 abGB.). Zur Rechtswirksamkeit der Erklärung ist erforderlich:

1. Sie muß in einer öffentlichen Urkunde oder in einer beglaubigten Privat-urkunde vorgelegt werden. Als öffentliche Urkunde ist es anzusehen, wenn die Erklärung bei einem Gerichte oder bei einem Jugendamt mit erweitertem Wirkungskreis (Bundesgesetz vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194) abgegeben wird. Ausgeschlossen ist die Abgabe der Erklärung vor einem Altmatrifkenführer. Ist die Erklärung nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten, so bedarf sie der Beglaubigung.

2. Die Einwilligung der Kindesmutter und des Kindes muß vorliegen und schriftlich festgehalten sein. Die mütterliche Einwilligung kann nicht durch einen Gerichtsbeschluss ersetzt werden. Ist die Mutter tot, so fällt ihre Einwilligung naturgemäß weg. Die Einwilligung des m. j. Kindes erteilt der gesetzliche Vertreter mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes. Wenn das Kind bereits großjährig ist, erteilt es die Einwilligung selbst. Auch diese Erklärungen müssen entweder in einer öffentlichen Urkunde oder in einer beglaubigten Privaturkunde enthalten sein.

Zu 1. und 2. Die Beglaubigung hat gemäß § 165, Abs. 2 abGB. durch einen Notar oder durch ein Gericht zu erfolgen. Außerdem ist die Beglaubigung durch jeden Standesbeamten zulässig (§ 8 der zweiten Einf. V. zum P. E. G.). Einer Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn der Standesbeamte über die Erklärung eine von ihm und den Erklärenden zu unterschreibende Urkunde aufnimmt (§ 62 der ersten Einf. V. zum P. E. G., G. B. für das Land Österreich Nr. 287/38 und § 2 der zweiten Einf. V. zum P. E. G.).

Der gewöhnliche Vorgang ist der, daß alle in Betracht kommenden Personen sich bei einem Standesamt, allenfalls bei einem Jugendamt mit erweitertem Wirkungskreis, einfinden und dort ihre Erklärung abgeben. Wird die Erklärung vor einem Jugendamt mit erweitertem Wirkungskreis abgegeben, so entfällt die unter 2. erwähnte Bestimmung des Vormundschaftsgerichtes. Die Erklärung vor einem Jugendamt mit erweitertem Wirkungskreis ist außerdem, wie bereits erwähnt, als öffentliche Urkunde anzusehen, so daß sie einer Beglaubigung nicht mehr bedarf.

3. Die Erklärung muß von der zuständigen Stelle entgegengenommen werden. Die Entgegennahme darf nicht mit der Aufnahme bzw. Beglaubigung der Erklärung (zu 1. und 2.), die bekanntlich von einem Altmatrifkenführer nicht durchgeführt werden darf, verwechselt werden. Zur Entgegennahme der Erklärung war nach § 165, Abs. 2 abGB. die „politische Landesbehörde“ zuständig. An deren Stelle ist nunmehr

bei Kindern, die in Altmatrifken eingetragen sind, jener Altmatrifkenführer getreten, in dessen Geburtsmatrif die Geburt des Kindes beurkundet ist (§ 62 der ersten Einf. V. zum P. E. G. im Zusammenhalt mit § 2 der zweiten Einf. V. zum P. E. G.).

Es wird also künftighin folgender Vorgang einzuhalten sein: Der Matrifkenführer der Geburtsmatrif des Kindes erhält die Erklärung von jener Stelle oder Person, die die Namensgebungserklärung aufgenommen oder beglaubigt hat. Er hat die Erklärung daraufhin zu prüfen, ob den vorstehend unter 1. und 2. angeführten Erfordernissen entsprochen ist. Ist dies nicht der Fall, so sendet er die Urkunde mit einer entsprechenden Bemerkung an den Aussteller zurück oder legt sie der höheren Verwaltungsbehörde vor. Ist die Erklärung einwandfrei, so merkt der Matrifkenführer die Namensgebung in der Geburtsmatrif des Kindes an. Hinsichtlich der in einem solchen Falle zu machenden Hinweise und Mitteilungen gilt sinngemäß § 62 der ersten Einf. V. zum P. E. G.

Die Vorlage an die höhere Verwaltungsbehörde ist weiter erforderlich, wenn ein Matrifkenführer über die Formulierung der Anmerkung im Zweifel ist oder glaubt, daß in einem bei ihm anhängig gemachten Falle die beantragte Matrifkenanmerkung rechtlich unzulässig ist, sowie endlich, wenn in irgendeiner Beziehung das Ausland, das Protektorat Böhmen und Mähren oder die im ehemaligen Königreich Polen gelegenen Gebiete beteiligt sind.

Zu f): Die sich aus den §§ 63 ff. des Ehegesetzes ergebenden Namensänderungen werden von jener Stelle, die die Erklärung beglaubigt oder die Urkunde aufgenommen hat, bzw. im Falle des § 65 des Ehegesetzes vom Vormundschaftsgericht dem zur Entgegennahme der Erklärung zuständigen Standesbeamten zur Eintragung in das Eheregister übersendet (vgl. §§ 481 ff. O. A.).

Zu g): Hier handelt es sich um eine von Gesetzes wegen eintretende Vornamensänderung. Gemäß § 172, Abs. 5 O. A. hat der Standesbeamte auf die vorgeschriebene Anzeige hin die Führung des Zusatzvornamens am Rande des Geburts- und des Heirats- eintrages zu vermerken.

II.

Eine Änderung des Personenstandes, die als Randvermerk zum Heirats- eintrag zu vermerken ist, erfolgt gemäß § 484 O. A. durch:

- a) Legitimation (infolge Eheschließung der Eltern oder Ehelichkeitserklärung);
- b) Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung;
- c) Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes im Rechtsstreit auf Anfechtung der Ehelichkeit;
- d) Annahme an Kindes Statt;
- e) Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses;
- f) rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, daß ein wirksames Annahmeverhältnis nicht besteht;
- g) nachträgliche Feststellung des Personenstandes eines Findelkindes;
- h) nachträgliche Feststellung des Personenstandes einer im Reichsgebiet unbekannt angefallenen Person.

Zu a) bis h): Die formelle Behandlung ist durch den § 35 Ausführungsverordnung, der oben wiedergegeben ist, festgelegt, d. h. die Mitteilung erfolgt an den Standesbeamten wegen Veranlassung des Randvermerkes durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichtes, in den Fällen g) und h) durch die Verwaltungsbehörde. Nähere Ausführungen hierzu bringt § 485 DL.

Zu A 4: Der Wechsel des religiösen Bekenntnisses wird gemäß § 486 DL nur auf Antrag des Beteiligten eingetragen. Die Eintragung darf aber nur dann vollzogen werden, wenn ein Nachweis über den Austritt aus der früheren oder den Eintritt in die neue Religionsgemeinschaft erbracht werden kann. Auch der Austritt aus der Religionsgemeinschaft ohne Eintritt in eine neue ist als Religionswechsel anzusehen. Nach § 12 Ausführungsverordnung wird das religiöse Bekenntnis, soweit eine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft besteht, nach dieser Zugehörigkeit bezeichnet. Hierbei ist jedes religiöse Bekenntnis einzutragen, wenn nur die Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft eine rechtliche Organisation besitzt. Personen, die einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht angehören, können in den Personenstandsbüchern nur als gottgläubig oder gläublos bezeichnet werden.

Zu B.

Zu B 1: Wird das Vaterschaftsanerkennnis nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so ist ihm gemäß § 29 des PStG. eine beglaubigte Abschrift des Anerkennnisses zur Veranlassung der Anmerkung desselben zu übergeben (§ 213 DL.).

Zu B 2 darf ich mich auf die Ausführungen zu A 3 beziehen. Dem § 35 Ausführungsverordnung (siehe zu A) entsprechende Bestimmungen enthält § 59 Ausführungsverordnung für die in Betracht kommenden Vermerke am Rande des Geburtseintrags. Weiter ist gemäß § 262 DL. der zuständige Seelsorger (Kirchenbuchführer), in dessen Taufmatrik der Geburtsfall (ohne Reihenahl) eingetragen ist, zu benachrichtigen, wenn sich aus der Geburtseintragung oder der Eintragung im Familienbuch die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ergibt. Die Mitteilung ist zu richten an den Pfarrer oder, wenn dessen Zuständigkeit dem Standesbeamten unklar ist, den Superintendenten oder an das Konsistorium, bei Katholiken an den Erzpriester (Dechanten) oder Bischof. Ist der Betroffene Mitglied der Wehrmachtsgemeinde, so ist die Mitteilung auch an den evangelischen oder katholischen Feldbischof der Wehrmacht zu richten.

Zu B 3: Hat ein uneheliches Kind durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, so stellt das Vormundschaftsgericht dies gemäß § 31 PStG. fest und ordnet die Beischreibung am Rande des Geburtseintrags an. Vorschriften hierzu sind in den §§ 214 und 238 DL. enthalten.

Die Bestimmung des § 2, zweite Einführungsverordnung, daß die vorzitierten Vorschriften auf die Altmatrizen anzuwenden sind, hat zur Folge, daß in dieser

anstatt des Standesbeamten der Altmatrizenführer die gegenständliche Eintragung durchzuführen hat. Mit Rücksicht auf die sich von den Personenstandsbüchern wesentlich unterscheidende Form der Altmatrizen sind diese Beischreibungen aber nicht am Rande der Eintragungen, sondern in der hierfür vorgesehenen Anmerkungspalte der Geburts- und Trauungsmatrizen vorzunehmen. Die Zuständigkeit der höheren oder einer anderen Verwaltungsbehörde zur Verfügung dieser Eintragungen ist im Gegensatz zu anderen Bestimmungen (z. B. §§ 195 Abj. 1, 196 DL.) im PStG. und in der Ausführungsverordnung nicht vorgesehen.

Das Hofkanzleidekret vom 5. April 1844, JGE. Nr. 799, wonach eine nachträgliche Eintragung in einem Personenstandsbuch nur mit Dazwischenkunft der höheren Verwaltungsbehörde zulässig ist, ist daher in allen voraufgezählten Fällen nicht anzuwenden und es wird Sache der Altmatrizenführer sein, die in Betracht kommenden Eintragungen selbst zu formulieren (vgl. hierzu § 134 DL.). § 1 der zweiten Einführungsverordnung und das Hofkanzleidekret vom 5. April 1844, JGE. Nr. 799, sind daher für die Altmatrizen künftighin nur mehr bei Matrizenberichtigungen im engeren Sinne und bei nachträglichen Eintragungen in Sterbematrizen anzuwenden. Nur in diesen beiden Fällen allein bleibt es daher bei dem bisherigen Vorgang.

Zum Amtsgebrauch der Altmatrizenführer füge ich eine Anzahl von Mustern für die Formulierung der in diesem Erlasse behandelten Anmerkungen bei. Es ist selbstverständlich, daß diese den Vielfältigkeiten der in Betracht kommenden rechtlichen Tatbestände nicht gerecht werden, sondern nur für gewisse einfache Fälle benützt werden können.

Sollte ein Matrizenführer über die Formulierung einer Anmerkung im Zweifel sein oder glauben, daß in einem bei ihm anhängig gemachten Falle die beantragte Matrizenanmerkung rechtlich unzulässig ist, sowie endlich, wenn in irgendeiner Beziehung, das Ausland, das Protektorat Böhmen und Mähren oder die im ehemaligen Königreich Polen gelegenen Gebiete beteiligt sind, hat er die Vorgänge der höheren Verwaltungsbehörde als Matrizenaufsichtsbehörde wegen Erteilung einer Weisung oder Entscheidung vorzulegen.

Must er.

Zu A 1: „Der hier verzeichnete Bräutigam ist laut Sterbeurkunde des Standesamtes in ... vom ... am ... in ... gestorben.

Datum.

Unterschrift.“

oder: „Über Ersuchen des ... vom ... wird vermerkt: Der hier verzeichnete Bräutigam ist durch Urteil des Amtsgerichts ... vom ... Zahl ... für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes ist der ... festgestellt. Die Todeserklärung ist beim Standesamt I in Berlin unter Zahl ... eingetragen.

Datum.

Unterschrift.“

Zu A 2: „Durch das seit ... rechtskräftige Urteil des ... gerichtes ... vom ... Zahl ... ist die hier verzeichnete Ehe geschieden (aufgehoben, für nichtig erklärt) worden.

Eingetragen über Ersuchen des ... vom ...

Datum.

Unterschrift.“

Zu A 3 1 a: „Durch Verfügung des ... in ... vom ... Zahl ... ist der Zu (Vor-) name des hier verzeichneten Bräutigams in ... geändert worden.
Eingetragen über Auftrag des ... vom ...

Datum.
Unterschrift.“

(Anmerkung) Die Namensänderung einer Frau wird in der Trauungsmatrix nur angemerkt, wenn der Geburtsname geändert wird (§ 259 Abs. 1 D N.).

Zu A 3 1 b: „Die durch Erlaß des ... vom ... Zahl ... bewilligte Änderung des ... namens des hier verzeichneten Bräutigams in ... ist durch Erlaß des R.MdZ. vom ... Zahl ... widerrufen worden.
Eingetragen über Auftrag des ... vom ...

Datum.
Unterschrift.“

Zu A 3 1 c: „Der R.MdZ. hat mit Entscheidung vom ... Zahl ... festgestellt, daß ...

Datum.
Unterschrift.“

Zu A 3 1 d: „Auf Ersuchen des Nachlassgerichts ... vom ... Zahl ... wird eingetragen, daß der hier verzeichnete Bräutigam für seine Person gemäß § 27 des Reichserbhofgesetzes den Hofnamen ... führt.

Datum.
Unterschrift.“

Zu A 3 1 e: „Der Ehemann der Mutter des oben verzeichneten Bräutigams hat durch Erklärung vom ... (vor dem ...) dem Bräutigam gemäß § 163 Abs. 2 abGB. seinen Familiennamen ... erteilt.

Eingetragen über Auftrag des ... vom ...

Datum.
Unterschrift.“

Zu A 3 1 f: „Die hier verzeichnete Braut (deren Ehe gemäß der Anmerkung vom ... Zahl ... geschieden / aufgehoben wurde), hat durch Erklärung vom ... vor dem ... ihren Familiennamen (den Familiennamen ihres ersten Mannes) ... wieder angenommen.

Datum.
Unterschrift.“

oder: (Die hier verzeichnete Ehe ist durch rechtskräftiges Urteil des ... gerichtes vom ... Zahl ... seit ... geschieden, aufgehoben).

Der Ehemann hat durch Erklärung vom ... vor ... der Frau die Weiterführung seines Familiennamens untersagt. Die Frau hat damit ihren Familiennamen ... wieder erhalten.

Datum.
Unterschrift.“

Die geschiedene Gattin ist vom Altmatrifensführer, der die bezügliche Anmerkung im Trauungsbuche vorgenommen hat, von der Unterjagung der Namensführung in folgender Weise in Kenntnis zu setzen:
„An Frau ...
in ...

Durch die von Ihrem geschiedenen Gatten Herrn ... im Sinne des § 64, Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 244, abgegebene Erklärung wurde Ihnen die Weiterführung des Namens ... untersagt.

Die Trauungsmatrix wurde entsprechend ergänzt.
Die polizeiliche Ummeldung auf Ihren Mädchennamen haben Sie selbst vorzunehmen.

Datum.
Unterschrift.“

oder: (Die hier verzeichnete Ehe ist durch rechtskräftiges Urteil des ... gerichtes vom ... Zahl ... seit ... geschieden, aufgehoben).

Durch den seit ... rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichtes ... vom ... Zahl ... ist der Ehefrau die Weiterführung des Familiennamens untersagt worden. Sie hat ihren Familiennamen ... wieder erhalten.

Datum.
Unterschrift.“

Zu A 3 1 g: „Der Ehemann (die Ehefrau) hat gemäß Anzeige vom ... ab 1. April 1939 den zusätzlichen Vornamen Israel (Cara) angenommen.

Datum.
Unterschrift.“

Zu A 3 II a und b: Hierüber wird eine abgeordnete Verfügung erlassen werden.

Zu A 3 II c: „Durch Urteil des ... gerichtes ... Zahl ..., das am ... rechtskräftig geworden ist, ist festgestellt, daß der hier verzeichnete Bräutigam kein eheliches Kind des ... ist.

Die Mutter des Bräutigams führte zur Zeit seiner Geburt den Geburtsnamen ...

Eingetragen über Auftrag des ... vom ...

Datum.
Unterschrift.“

Zu A 3 II d: „Das ... gericht hat den Vertrag vom ..., nach dem der hier verzeichnete Bräutigam von ... an Kindes Statt angenommen wurde, gemäß § 181 abGB. bestätigt.

Die Eheleute haben damit den Zunamen ... erlangt.

Eingetragen über Auftrag des ... vom ...

Datum.
Unterschrift.“

Zu A 3 II e: „Der obige Annahmevertrag (oder: der Vertrag von ..., durch den der hier verzeichnete Bräutigam von ... an Kindes Statt angenommen worden ist) ist durch Beschluß des ... gerichtes ... Zahl ..., der am ... rechtskräftig geworden ist ... aufgehoben. Der hier als Bräutigam Verzeichnete hat daher wieder den Zunamen ... zu führen.

Eingetragen über Auftrag des ... vom ...

Datum.
Unterschrift.“

Zu A 3 II f, g und h: Ein Muster für diese nicht häufigen Fälle wolle gegebenenfalls von der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt werden.

Zu B 1: „Der ... (Beruf und Namen) ... in ... (deutscher Staatsangehöriger) ... (Konfession) ... geboren am ... in ... (Geburtsmatrix des ... Band ... Folio ... Reihen- zahl ...) hat am ... vor ... seine Vaterschaft zu dem hier verzeichneten Kinde anerkannt.
(Eingetragen über Mitteilung ...)

Datum.
Unterschrift.“

Zu B 2 wird auf die Muster A 3 verwiesen, die sinngemäß verwendet werden können.

Für die Abkennung der Ehelichkeit der Geburt wird folgendes Muster empfohlen:

Kubrik „Anmerkung“: Durch das seit ... rechtskräftige Urteil des ... gerichtes ... vom ... Zahl ... ist festgestellt, daß das hier verzeichnete Kind kein eheliches Kind des ... ist.

Das Kind hat daher den Familiennamen der Mutter zu führen. Rubrik „ehelich, unehelich“: „Die Eintragung „ehelich“ wird gelöscht, eingetragen wird „unehelich“.

Zu B 3: Hierüber wird eine abgeordnete Verfügung ergehen.“

83. Z. 3728 41 vom 21. Juni 1941.

Eintragung von Randvermerken in die Matriken.

Der Herr Reichsminister des Innern hat dem Oberkirchenrat mit Erlaß vom 12. April 1941, Z. Ia-127-I IV 40-5616, bekanntgegeben:

„Nach der Vorschrift des § 2 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1919) finden die §§ 12 und 13 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) über die Eintragung von Randvermerken zum Heiratseintrag und die §§ 29 bis 31 des Personenstandsgesetzes über die Eintragung von Randvermerken zum Geburtseintrag sowie die ergänzenden Vorschriften der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) auch Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Jänner 1939 geschlossen oder die Geburt vor dem 1. Jänner 1939 beurkundet worden ist. Hiernach besteht auch für die Matrikenführer die Verpflichtung, die Geburts- und Traumatrifiken im Rahmen der personenstandsrechtlichen Vorschriften des Reiches fortzuführen. Die zu diesem Zweck unter anderem von den Gerichtsbehörden zu machenden Mitteilungen gehen den Matrikenführern unmittelbar zu. Die Vorschrift des Hofkanzleidrets vom 5. April 1844 (JGZ. Nr. 799), die im Einzelfall noch eine besondere Anordnung der „politischen Landesbehörde“ zur Matrikeneintragung vorsah, ist gemäß § 13 der Einführungsverordnung vom 23. Dezember 1938 außer Kraft getreten.“

84. Z. 3656 41 vom 17. Juni 1941.

Kirchenmusiker. — Beitrittspflicht zur Reichsmusikkammer.

Im Nachhang zu der im Amtsblatt unter Nr. 54 41 verlautbarten Verfügung des Präsidenten der Reichsmusikkammer in Angelegenheit der Kammerpflicht der Kirchenmusiker, VII, 1115 40, teilt der Oberkirchenrat mit, daß die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei, Berlin, hierzu noch folgendes bekanntgegeben hat:

„Der Herr Präsident der Reichsmusikkammer hat sich unserem Vorschlag angeschlossen, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Papierersparnis von der Durchführung der Vorschrift einer Einzelmeldung der nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker abzusehen. Statt dessen wird ihm der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik auf Grund seiner Kartei listenmäßig die erforderlichen Nachweise übersenden, welche die Reichsmusikkammer dann ihrerseits an die einzelnen Landesstellenleiter unterverteilen wird. Es ist also von den einzelnen Kirchenmusikern nichts zu veranlassen.“

85. Z. 3746 41 vom 21. Juni 1941.

Deutsche Reichsbahn — Reifemöglichkeiten.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 17. Juni 1941, Z. I 697 41-II-III, mitgeteilt:

„Im Hinblick auf die Beanspruchung der Deutschen Reichsbahn durch kriegs- und lebenswichtige Transporte muß der strengste Maßstab an die Bereitstellung von Reifemöglichkeiten angelegt werden.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat daher gebeten, Verkehrrungen zu treffen, daß Tagungen und Kongresse sowie sonstige Veranstaltungen, die für die Teilnehmer mit Eisenbahnfahrten verbunden sind, vorläufig zurückgestellt werden.

Ich gebe den kirchlichen Behörden hiervon mit der Bitte um geeignete weitere Veranlassung Kenntnis.“

86. Z. 4192 41 vom 10. Juli 1941.

Bereinfachung des Lohnabzuges.

Auf Grund der Ersten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 1. Juli 1941, RGBl. I S. 362 treten mit 1. August 1941 folgende Änderungen im Lohnabzugsverfahren ein:

1. Der Hinzurechnungsvermerk von *R.M.* 52. — auf der Lohnsteuerkarte einer mitverdienenden Ehefrau entfällt.

2. Bei Änderungen oder Ergänzungen einer Lohnsteuerkarte ist der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder Ergänzung gilt. Als Zeitpunkt kommt der Tag in Betracht, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahres liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist.

3. Die Wehrsteuer wird nicht mehr erhoben.

Ab 1. Oktober 1941 werden Änderungen in der Höhe der Lohnsteuertafel und in der Höhe der Sozialversicherungsbeträge eintreten, über die der Oberkirchenrat nach Erlassung der neuen Tabellen Mitteilung machen wird.

87. Z. 4267 41 vom 12. Juli 1941.

Auslegung kirchlicher Matrikenscheine.

Mit Rücksicht auf die geänderten Vorschriften für die Matrikenführung hat der Oberkirchenrat neue Muster für die verschiedenen, nunmehr rein kirchlichen Matriken aufgelegt und zwar:

- unter Nr. 501 einen Taufschein.
- unter Nr. 502 einen kirchlichen Trauschein.
- unter Nr. 503 einen Einsegnungsschein.
- unter Nr. 504 einen Konfirmationsschein.
- unter Nr. 505 einen Ausnahmeschein.

Musterstücke dieser Scheine sind diesem Amtsblatt, soweit dasselbe den Pfarrämtern zugesendet wird, beigegeben. Diese Musterstücke sind auf Zeitungspapier gedruckt, die wirklichen Scheine sind selbstverständlich aus besserem Papier.

Die Preise für diese Scheine sind die gleichen wie sie mit dem Erlaß vom 18. Juli 1940, Z. 6513/40 verlaublich worden sind, also 5 *Kfl* für das Stück bei einer bestimmten Minderung des Preises bei größerer Abnahme. Die Bestellungen der neuen Scheine sind in gleicher Weise durchzuführen, wie dies mit Erlaß 6513/40 angeordnet wurde.

88. Z. 3871/41 vom 8. Juli 1941.

Erledigung von Anfragen der Kirchenbeitragsstelle.

Die Kirchenbeitragsstelle des Oberkirchenrates hat berichtet, daß einige Pfarrämter Anfragen der Kirchenbeitragsstelle längere Zeit unerledigt lassen und daß dadurch die Erfassung der Beitragspflichtigen und die Erledigung der Angelegenheiten ungebührliche Verzögerungen erleiden.

Der Oberkirchenrat erjudt die Presbyterien, Anfragen der Kirchenbeitragsstelle in beiderseitigem Interesse so rasch als möglich zu beantworten.

89. Z. 4056/41 vom 12. Juli 1941.

14. September — Tag der Inneren Mission.

Im Bereich der ganzen Evangelischen Kirche wird der 14. September als Tag der Inneren Mission begangen. Der Oberkirchenrat ordnet daher an, daß er auch in unserer Kirche gefeiert wird. Gottesdienste und Feierstunden an diesem Tage sollen dazu dienen, die Verbindung zwischen der christlichen Gemeinde und ihrer Inneren Mission immer enger zu gestalten.

Die Kollekte des Tages ist für die Innere Mission bestimmt und an den Oberkirchenrat abzuführen.

S u d a n z e i g e

Rm 30.— (außer der normalen Ausstellungsgebühr) für die Ausstellung des Laufscheines von Christoph Karl Gerder (*G e r d a*), geboren in der Zeit zwischen 1835 und 1855, vermutlich in Kärnten oder Steiermark.
Zuschriften an Gertrude Kailer, Wien VI 50, Brahmsplatz 5.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. Juli 1941, Z. 3989/41, die Gründung einer Evangelischen Pfarrgemeinde *A. B.* in Lundenburg und die Systemisierung einer Pfarrstelle in dieser Gemeinde gemäß § 15 der Ordnung des geistlichen Amtes (*ABl.* Nr. 85/40) und § 15 *KV.* oberkirchenbehördlich genehmigt.

Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt den Landkreis Nikolsburg.

Mit Rücksicht darauf, daß die Pfarrgemeinde (*Gmünd ND.* eine Gemeinde *A. und S. B.* ist, wird die im 5. Stück des Amtsblattes auf Seite 30 verlaubliche Zuteilung der Glaubensgenossen in den neu eingegliederten Gebieten im Einvernehmen mit dem Presbyterium der evang. Pfarrgemeinde *A. und S. B. Gmünd ND.* und dem Presbyterium der evang. Pfarrgemeinde *S. B. Wien-Innere Stadt* dahin geändert, daß Evangelische des *Augsburgischen* und des *Helvetischen* Bekenntnisses, die in den zum Reichsgau *Niederdonau* gehörigen Teilen der ehem. Länder *Böhmen* und *Mähren* (*Landkreis Neubistritz, Gerichtsbezirk Zlabings, Gemeinden des Landkreises Gmünd*) ihren ständigen Wohnsitz haben, zur evang. Pfarrgemeinde *A. und S. B.* in *Gmünd* gehören.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. Juni 1941, Z. 3947/41, den Kandidaten der Theologie *Robert Franz* nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten *A. B.* aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. Juni 1941, Z. 3948/41, den Kandidaten der Theologie *Fridolf Heydenreich* nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten *A. B.* aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. Juni 1941, Z. 3949/41, den Kandidaten der Theologie *Dr. Johann Preindl* nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten *A. B.* aufgenommen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche U. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1941

Ausgegeben am 30. August 1941

8. Stück

90. Maßnahmen zur Papierersparnis.	96. Winterhilfswerk 1941/1942. — Durchführung der Abzüge.
91. Jahresabrechnungen. — Vorlagefristen.	97. Schulanfängergottesdienst.
92. Tauf-, Trauungs- und Totenscheine.	98. Orgelspiel-Lehrgänge.
93. Krankenkasse der Landeskirche. — Jahresrechnung 1940.	99. Kosten der Kirchenbeitragseinhebung.
94. Bewertung der Sachbezüge.	Angeordnete Kollekten.
95. Matrikuleintragungen. — Ergänzungsverfügung zu AM. Nr. 82/41.	Kirchliche Mitteilungen.



Er ist unser Friede / Eph. 2, 14

Den Heldentod für Führer und Volk starben im Osten:

1. **lic. theol. Hans Georg Opitz** aus Wien, o. Professor für Kirchengeschichte an der evang.-theol. Fakultät an der Universität Wien, am 9. Juli.
2. **cand. theol. Dr. med. Ernst von Hermann** aus Graz, angehender Missionsarzt, anfangs Juli.
3. **Heinrich Kiesling**, Pfarramtskandidat, am 2. Juli.
4. **Fritz Meldt** aus Graz, Kandidat der Theologie, am 7. Juli.
5. **Leonhard Schmettan**, cand. theol. und Gerichtsreferendar, am 8. Juli.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

90. Z. 4263 41 vom 17. Juli 1941.

Maßnahmen zur Papierersparnis.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat durch Kundenerlaß vom 27. Mai 1941 — II Dext. 1845 — für seine nachgeordneten Behörden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Im gesamten Schriftverkehr sind grundsätzlich nur holzhaltige Papiere zu verwenden. Die Verwendung holzfreier Papiere ist möglichst nur auf Urkunden und sonstige länger aufzubewahrende Schriftstücke zu beschränken.
2. Der gesamte Schriftverkehr hat sich, soweit irgend möglich, halber Briefbogen (Format Din A 5) zu bedienen, insbesondere gilt dies auch für die Verwendung von Vordrucken.
3. Sämtliche Schriftstücke sind grundsätzlich auch auf der Rückseite zu beschreiben. Diese Regelung ist insbesondere auch bei Rundschreiben zu beachten.

Nähere Einzelheiten sind aus den Anordnungen der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen, insbesondere der Anordnung Nr. 2 vom 30. Dezember 1940 dieser Reichsstelle (veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 305 vom 30. Dezember 1940) zu entnehmen.

Ferner verweise ich in diesem Zusammenhang auf einen demnächst in der Presse erscheinenden Hinweis über Papiereinsparungsmöglichkeiten im Schriftverkehr.

Ich erjuche, auf die genaueste Beachtung dieser Anordnung größten Wert zu legen und sie insbesondere allen in Frage kommenden Sachbearbeitern und Hilfskräften zur Kenntnis zu bringen."

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat diesen Kundenerlaß den kirchlichen Behörden mit dem Ersuchen bekanntgegeben, für ihren Geschäftsbereich in gleicher Weise zu verfahren.

Die Superintendenturen, Senioratsämter, Pfarrämter und Presbyterien werden hiermit zur nachdrücklichsten Beachtung dieser Bestimmungen aufgefordert.

91. Z. 4751 41 vom 7. August 1941.

Jahresabrechnungen. — Vorlagefristen.

Der Erlaß vom 15. März 1941, Z. 1840/41, ABl. Nr. 37/41, wird auf den folgenden Wortlaut abgeändert:

1. der erste Absatz des Punktes 5 lautet:

"Die Jahresrechnungen müssen alljährlich bis spätestens 25. Mai abgeschlossen werden. Von den Abschlüssen sind drei Ausfertigungen nach Anlage III herzustellen. Von diesen drei Ausfertigungen bleibt die eine bei der Pfarrgemeinde, die beiden anderen sind dem Senioratsauschuß bis spätestens 31. Mai vorzulegen."

2. der erste Absatz des Punktes 6 lautet:

"Der Senioratsauschuß hat über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungsabschlüsse bis 30. September die rechnungslegende Kirchengemeinde und — unter Anschluß eines Stückes der Jahresabrechnung — ab schriftlich den Oberkirchenrat in Kenntnis zu setzen."

92. Z. 4495 41 vom 5. August 1941.

Tauf-, Trauungs- und Totenscheine.

Über eine Anfrage des Oberkirchenrates hat das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei mitgeteilt, daß seiner Ansicht nach kein Bedenken dagegen obwaltet, die bisherigen Muster der Tauf-, Trauungs- und Totenscheine aufzubrauchen, wenn die Totenscheine und die Trauungscheine den deutlichen Zusatz „Kirchlicher“ Totenschein, bzw. „Kirchlicher“ Trauungschein erhalten und wenn bei den Geburts- und Taufscheinen die Worte „Geburts- und“ deutlich sichtbar gestrichen werden.

93. Z. 4888 41 vom 16. August 1941.

Krankenkasse der Landeskirche. — Jahresrechnung 1940.

Gemäß § 2 der Satzungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 28. November 1939, ABl. Nr. 178/39, wird nachfolgend der Auszug aus der Jahresrechnung 1940, umfassend die Zeit vom 1. Jänner 1940 bis 31. März 1941, verlautbart:

„Jahresrechnung 1940 der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

A) Einnahmen:

R.M. 5.028.81	Stand am 1. Jänner 1940.
R.M. 350.39	Zinsenzuwachs.
R.M. 11.300.01	Überweisung von der alten Pensionskasse.
R.M. 26.770.51	Mitgliedsbeiträge 1940/41.
R.M. 43.449.72	zusammen.

B) Ausgaben:

R.M. 28.254.72 Unterstützungen an Mitglieder.

R.M. 28.254.72 zusammen.

C) Daher Vermögensstand am 31. März 1941:

R.M. 15.195.—

94. B. 4981/41 vom 20. August 1941.

Bewertung der Sachbezüge.

Im Nachstehenden wird der Erlass des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 1. August 1941 (E. 2016 — 5 III und IIa 9627/41), enthaltend die Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und für die Zwecke der Sozialversicherung zur Kenntnis gebracht. Er lautet:

„Wir bestimmen auf Grund des § 3 des Absatzes 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 in der Fassung des § 1 der Ersten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 1. Juli 1941 — Erste Lohnabzugs-Verordnung, Erste LVW — (Reichsgesetzblatt 1941 I S. 362, Reichsteuerblatt 1941 S. 465, Reichsarbeitsblatt 1941 S. II 266) und auf Grund des § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 10 der Ersten LVW zur Schaffung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und für die Sozialversicherung das folgende:

1. Gemeinsame Festsetzung der Sachbezugswerte.

(1) Der Oberfinanzpräsident und der Vorsitzende des Oberversicherungsamts haben für die Zeit ab 1. Oktober 1941 die Werte der Sachbezüge für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und für die Sozialversicherung einheitlich festzusetzen und gemeinsam bekanntzugeben. Sie haben vorher den Präsidenten des Landesarbeitsamts, den Reichstreuhänder der Arbeit und die beteiligten Landesgeschäftsstellen der Reichsverbände der Krankenkassen zu hören und mit den benachbarten Oberfinanzpräsidenten und den Vorsitzenden der benachbarten Oberversicherungsämter Fühlung zu nehmen.

(2) Die Sachbezugswerte sind nach den Bewertungsätzen festzusetzen, die im Abschnitt 2 bezeichnet sind. Der Oberfinanzpräsident und der Vorsitzende des Oberversicherungsamts können von den Bewertungsätzen für Deputate in der Land- und Forstwirtschaft (Abschnitt 2 Unterabschnitt b) und für andere Sachbezüge im Sinn des Abschnitts 2 Unterabschnitt c einen Zuschlag oder einen Abschlag von höchstens 20 v. H. vornehmen. Soweit die Bewertungsätze nicht auf einen Reichsmarkbetrag lauten (Abschnitt 2 Unterabschnitt b Ziffern 3 bis 6, 16 und 21c), sind bei der Bewertung bestimmte Werte in Reichsmark anzusetzen.

(3) Wird zwischen dem Oberfinanzpräsidenten und dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts eine Einigung nicht erzielt, so entscheiden der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister.

(4) Die von dem Oberfinanzpräsidenten und dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einer Tarifordnung, einer Anordnung eines Reichs- oder Condertreuhänders der Arbeit, einer Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt worden sind. Sie gelten nicht, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in der Tarifordnung, der Anordnung eines Reichs- oder Condertreuhänders der Arbeit, der Betriebs- oder Dienstordnung oder in dem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nicht nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausgezahlt werden.

2. Bewertungsätze.

a) Freie Station.

(1) Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

	Bewertungsgruppe			
	A	B	C	D
	monatlich R.M.			
1. für weibliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen und für Lehramtskandidaten	24	30	36	42
2. für männliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen	30	36	42	48
3. für männliche und für weibliche Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, soweit sie nicht unter die Ziffern 1 und 4 fallen, und für das gesamte auf Seeschiffen und auf Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter Ziffer 4 fällt	36	42	48	54
4. für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren, Kapitäne, Erste Offiziere, Erste Ingenieure, Schiffsärzte und die auf Passagierdampfern über 5.000 Brutto-Registertonnen in transatlantischer Fahrt beschäftigten Zahlmeister und für alle Angestellten, die nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes) der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegen	48	57	63	69

Für die Einordnung eines Gebiets in eine der vorstehend bezeichneten Bewertungsgruppen sind die in dem Gebiet vorherrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend, Gebiete mit vorwiegend ländlichen Verhältnissen sollen dabei in die Bewertungsgruppe A, Gebiete mit vorwiegend mittelstädtischen Verhältnissen in die Bewertungsgruppe B, Gebiete mit vorwiegend industriestädtischen Verhältnissen in die Bewertungsgruppe C und Gebiete mit besonders teuren großstädtischen Verhältnissen in die Bewertungsgruppe D eingeordnet werden. Ein Gebiet ist dabei möglichst in die Bewertungsgruppe einzuordnen, deren Sätze den bisher in dem Gebiet geltenden Sätzen am nächsten liegen. Liegen die Verhältnisse in dem ganzen Bezirk eines Oberfinanzpräsidenten oder eines Oberversicherungsamtes ungefähr gleich, so sollen die Sätze möglichst für den ganzen Bezirk nach derselben Bewertungsgruppe festgesetzt werden.

(2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) . . . mit ³/₂₀
2. Heizung und Beleuchtung mit ¹/₂₀
3. erstes und zweites Frühstück mit je ¹/₁₀
4. Mittagessen mit ³/₁₀
5. Nachmittagskaffee mit ¹/₁₀
6. Abendessen mit ²/₁₀

der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

(3) Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Beträge

1. für die Ehefrau um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.
3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.

(4) Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag ¹/₃₀ und für die Woche ⁷/₃₀ der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Beträge anzusetzen.

b) Deputate in der Land- und Forstwirtschaft.

(1) Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten die folgenden Sätze:

1. freie Wohnung:
 - a) für verheiratete Deputatempfänger, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, jährl. 60.— R.M.
 - b) für verheiratete Deputatempfänger, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen oder der Angestelltenversicherungspflicht nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes) nicht unterliegen, jährlich 120.— R.M.

2. freie Feuerung:
 - a) Steinkohlen für den Zentner 1.50 *R.M.*
 - b) Briquets für den Zentner 1.25 "
 - c) Hartholz für den Raummeter 8.— "
 - d) Weichholz für den Raummeter 5.— "
 - e) Reisig (Buschholz) für eine Fuhr 1.50 "
 - f) Prestorf für 1000 Stück 3.50 "
 - g) Stochtorf für 1000 Stück 2.50 "
3. Getreide: der durchschnittliche Erzeugerpreis gemäß §§ 13 und 14 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt 1935 I S. 1006) abzüglich 5 v. H.
4. Hülsenfrüchte: Erzeugerpreis ab Station abzüglich 15 v. H.
5. Mehl: der unter Ziffer 3 bezeichnete Getreidepreis zuzüglich 25 v. H.
6. Brot: der in dem Gebiet übliche Satz abzüglich 20 v. H.
7. Kartoffeln:
 - a) sortierte Speisekartoffeln für den Zentner 2.— *R.M.*
 - b) unsortierte Kartoffeln für den Zentner 1.50 "
8. Milch:
 - a) Vollmilch für das Liter —.14 *R.M.*
 - b) Magermilch für das Liter —.05 "
9. Butter für das Pfund 1.30 "
10. ein Schlachtschwein für den Zentner Lebendgew. 40.— "
11. freie Kuhhaltung jährlich 140.— "
12. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich 40.— "
13. freie Ziegen- und Schafhaltung jährlich 20.— "
14. freie Weide für eine Zuchtgans jährlich 2.— "
15. ein freies Ferkel 8.— "
16. Stroh und Heu: Erzeugerpreis abzüglich 25 v. H.
17. freies Kartoffelland:
 - a) bearbeitet und gedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich 50.— "
 - b) unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen (25 Ar) jährlich 30.— "
18. freie Grasnutzung für den Morgen (25 Ar) jährlich 20.— "
19. freies Ackerland für den Morgen (25 Ar) jährlich 30.— "
20. freies Getreideland für den Morgen (25 Ar) jährlich 30.— "
21. eine Gespannstunde:
 - a) mit Pferden —.80 "
 - b) mit Ochsen —.50 "
 - c) mit Gespannführer: Erhöhung um den tarifmäßigen Stundenlohn.
22. Schnitterlohn mit Wohnung täglich 1.20 "

(2) Die Deputate sind zur Lohnsteuer und zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Lohnsteuer einzubehalten und die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat. Die Deputate fließen dem Arbeitnehmer in der Regel nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zu. Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen und die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge danach zu berechnen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Besteuerung der Deputate und die ordnungsmäßige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

c) Andere Sachbezüge.

(1) Für Dienstkleidung, die dem Arbeitnehmer auch außerhalb des Dienstes zur Verfügung steht, gelten die folgenden Werte:

- a) für einen Rock monatlich 2.— *R.M.*
- b) für eine Hose " 1.50 "
- c) für eine Weste " 0.40 "
- d) für einen Mantel " 2.— "
- e) für eine Mütze " 0.30 "

Der Wert der Dienstkleidung für Krankenpflegerinnen beträgt monatlich 1.— *R.M.*

(2) Der Oberfinanzpräsident und der Vorsitzende des Oberversicherungsamts haben für Sachbezüge, deren Bewertung in

diesen Richtlinien nicht enthalten ist (z. B. freie Wohnung, Kohlendepotat im Bergbau), die Bewertung selbst vorzunehmen.

3. Inkrafttreten.

Die Oberfinanzpräsidenten und die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter haben die Sachbezugswerte, die sie auf Grund dieser Richtlinien erstmalig festsetzen, spätestens am 10. September 1941 bekanntzugeben. Die neuen Sachbezugswerte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. September 1941 endet, und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 30. September 1941 zufließen.

Abchnitt 19 der Lohnsteuer-Richtlinien 1940 wird durch diese Richtlinien gegenstandslos.

Nach diesem Erlaß wird in vielen Fällen eine andere Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen als bisher Platz zu greifen haben, wobei in den meisten dieser Fälle die künftigen Bewertungen unter den bisherigen liegen werden, was sich in der Höhe der Lohnsteuer auswirken wird. Erledigungen hierüber in Einzelfällen werden vom Oberkirchenrat nach Erlaß der Durchführungsverordnungen der Oberfinanzpräsidenten im Erlaßwege ergehen.

Dieser Erlaß ist aber auch für alle diejenigen Fälle von Bedeutung, in welchen Angestellte der Kirchengemeinden (z. B. Küster, Kirchendiener u. a.) Naturalentlohnung oder neben Barentlohnung auch Naturalbezüge erhalten, wobei allerdings noch auf die Festsetzung der Sachbezugswerte durch die Oberfinanzpräsidenten und die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter nach Z. 1, Abs. 2 und Z. 3 des Erlasses Bedacht zu nehmen sein wird.

Diese Festsetzungen werden voraussichtlich in den Amtlichen Bekanntmachungen im „Völkischen Beobachter“ zur Veröffentlichung gelangen. Endlich gibt die Bewertung der Sachbezüge auch die Möglichkeit, den Kirchenbeitrag für Arbeiter und Angestellte mit Naturalbezügen richtig bemessen zu können.

95. Z. 4966/41 vom 21. August 1941.

Matrifieneintragungen. — Ergänzungsverfügung zu **Ubl. Nr. 82/41.**

Der Reichsstatthalter in Wien hat im Nachhang zu einer im Runderlaßwege seinerzeit an die Pfarrämter des Reichsgaues Wien ergangenen Verfügung mit Erlaß vom 11. August 1941, Zl. Ref. Ia PSt 2-268/41, Anordnungen über die Anmerkung von Legitimationen in Altmatrifen getroffen, die im Zusammenhang mit dem im Amtsblatt unter Nr. 82/41 verlautbarten Erlaß des Reichsstatthalters in Niederdonau mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden, daß die Stilisierung dieser Anmerkungen in Zukunft auch in den rein kirchlichen Matrifen in derselben Weise erfolgen sollte, wie sie der Reichsstatthalter in Wien für die Altmatrifen vorgeschrieben hat. Der Erlaß lautet folgend:

„In meinem Erlaß vom 19. Juni 1940, Ia PSt 2-145/40, war eine Regelung für die Matrifieneintragungen bei Legitimationen (infolge Eheschließung der Eltern oder Ehelicherklärung) und bei Zurücknahme der Ehelicherklärung (Abschnitt: zu A 3, II a) und b) und Abschnitt: zu B 3) vorbehalten.

Da nunmehr im Sinne der bestehenden Vorschriften, insbesondere auch des Artikels 22 der ersten Ausf. V. zum PStG, die Gerichte vermutlich in

Kürze auch ihre diesbezüglichen Verfügungen unmittelbar an die Altmatrikenführer senden werden, muß die Anmerkung dieser Verfügungen von den Altmatrikenführern nunmehr ohne die der höheren Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Muster hierzu enthält die Beilage. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften meines Runderlasses vom 19. Juni 1940, I a PSt L-145/40, sinngemäß.

Sollte daher der Matrikenführer über die Formulierung einer Anmerkung im Zweifel sein oder glauben, daß in einem bei ihm anhängig gemachten Falle die beantragte Matrikenanmerkung rechtlich unzulässig ist, sowie, wenn in irgend einer Beziehung das Ausland, das Protektorat Böhmen und Mähren oder die im ehemaligen Polen gelegenen Gebiete beteiligt sind, hat er die Vorgänge der höheren Verwaltungsbehörde als Matrikenaufsichtsbehörde wegen Erteilung einer Weisung oder Entscheidung vorzulegen. Dergleichen müssen alle Urteile vorgelegt werden, in denen über die blutmäßige Abstammung abgeprochen oder die rassistische Einordnung einer Person geändert wird. Abstammungsbescheide des Reichsrippenamtes sind nicht eintragungsfähig.

Ich ersuche die Matrikenführer, den Vollzug von Matrikoneintragungen, die im Sinne der vorstehenden Vorschriften durchgeführt werden, bis auf weiteres durch Vorlage von form-, wort- und zeichengereuen Matrikenauszügen an die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, HD 7, als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 des kaiserl. Patentens vom 20. Februar 1784, Joz. G. E. IV. Teil, Nr. 113, zu melden.

In Vertretung
Dellbrügge e. h.

Muster 1.

Legitimierung eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Eheschließung der Eltern:

„Das Kind, zu welchem sich der ... als Vater bekannt hat, hat durch die am ... vor dem ... geschlossene Ehe seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt.

Der Kindesvater ist am ... in ... geboren, wohnhaft in ... Religion ... er ist ein Sohn des ... und der ..., ... Staatsangehöriger.

(Beschluss des Amtsgerichtes in ... v. ... Bl. ...)

Muster 2.

Ehelicherklärung eines unehelichen Kindes durch Verfügung des Landgerichtspräsidenten:

„Der Landgerichtspräsident in ... hat am ... (Bl. ...) das oben verzeichnete Kind auf Antrag seines Vaters ... in ... Religion ... geboren am ... in ... (Standesamt, Geburtsmatrik ... Nr. ...) für ehelich erklärt.“

Muster 3.

Zurücknahme der Ehelicherklärung eines unehelichen Kindes:

„Der Landgerichtspräsident in ... hat am ... (Bl. ...) das oben verzeichnete Kind auf Antrag seines Vaters ... in ... Religion ... geboren am ... in ... (Standesamt, Geburtsmatrik ... Nr. ...) für ehelich erklärt.

Der Reichsminister der Justiz hat diese Ehelicherklärung am ... (Bl. ...) zurückgenommen.“

96. Z. 4988/41 vom 21. August 1941.

Winterhilfswerk 1941/1942. — Durchführung der Abzüge.

Im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 20 vom 18. August 1941 ist auf Seite 217 der Erlaß des Reichsministers des Inneren vom 6. August 1941, Zl. Be-39.41-9335 über das Winterhilfswerk 1941/42 abgedruckt, aus welchem jene Bestimmungen, die für die geistlichen Amtsträger von Bedeutung sind, nachfolgend verlautbart werden:

- „1. Das Winterhilfswerk beginnt mit dem 1. September 1941 und wird bis zum 31. März 1942 durchgeführt. Monatstürplaketten werden nicht ausgegeben.
2. a) Die Spende für das WSW ist nach der Lohnsteuer zu berechnen, die sich bei Anwendung der am 1. September 1941 gültigen Lohnsteuertabelle ergeben würde. Die Spende beträgt monatlich 10 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, jedoch mindestens *R.M.* — 25.
- b) Geringfügige Änderungen der Spende, die während der Dauer des WSW durch Auf- und Abzüge im Gehalt, durch Änderung der Kinderzuschläge, durch Verletzungen usw. erforderlich würden, haben zur Erspargung von Mehrarbeit zu unterbleiben. Bei größeren Veränderungen des Einkommens (z. B. beim Ausscheiden aus dem Dienst usw.) ist die Spende jedoch neu zu berechnen, wenn der Spender dies wünscht. ...
3. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungsklassen bezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat.
4. Die Einsichtnahme in die WSW-Abzuglisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
5. Die Beiträge für die *NEB.* werden während der Dauer des WSW nicht ermäßigt.

(2) Ich bitte, den vorstehenden *NdErl.* allen Beamten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen Verwaltung sowie den Empfängern von Versorgungsbezügen und Militärrenten Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.“

Da die Gehaltsdurchrechnungen für den Monat September 1941 beim Oberkirchenrat zur Zeit des Erscheinens dieses Erlasses bereits zur Gänze fertiggestellt waren, kann der Oberkirchenrat den WSW-Beitrag erst ab 1. Oktober 1941 abziehen, behält sich jedoch vor, den Ausfall am 1. April 1942 einzubeheben.

97. Z. 4946/41 vom 22. August 1941.

Schulanfängergottesdienst.

Über Anregung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei ersucht der Oberkirchenrat die Pfarrämter, auch heuer wieder einen Schulanfängergottesdienst im Rahmen des Jugendgottesdienstes abhalten zu wollen. Die Festsetzung des Termins für diesen Schulanfängergottesdienst wird den Pfarrämtern überlassen. Zu diesem Gottesdienst wollen die neu eintretenden Schulkinder der Gemeinde, womöglich auch deren Eltern und Taufpaten, eingeladen werden.

98. Z. 5042/41 vom 25. August 1941.

Orgelspiel-Lehrgänge.

Der Landesverband Ostmark im Reichsverband für evangelische Kirchenmusik hat die Abhaltung von Orgelspiel-Lehrgängen ins Auge gefaßt.

Diese Lehrgänge sollen keinen Ersatz für den Unterricht im Orgel- oder Harmoniumspiel darstellen, sondern sind für solche Personen gedacht, welche über Vorkenntnisse im Klavier- und Harmoniumspiel verfügen und die gewillt sind, das Orgel-Harmoniumspiel in einer evangelischen Kirchengemeinde in der Ostmark zu übernehmen. Bereits tätige Kirchenmusiker können ausnahmsweise zu einem solchen Lehrgang zur Vervollkommnung ihrer Fertigkeiten zugelassen werden.

Es ist daran gedacht, die Lehrgänge für kleinere Bezirke in einem möglichst zentral gelegenen Orte zu veranstalten, damit die Teilnahme ohne erheblichen Zeitaufwand möglich ist.

Der Oberkirchenrat bringt diese Anregung, welche er für begrüßenswert hält, den Pfarrämtern zur Kenntnis, damit sie gegebenenfalls bei an sie gerichteten Anfragen auf diese geplanten Lehrgänge hinweisen können.

Zu weiteren Auskünften ist der Landesobmann des Landesverbandes Ostmark, Herr akad. Oberschullehrer i. R. Eduard Philipp in Bad Ischl, Babnbefstr. 5, bereit.

99. Z. 5066/41 vom 28. August 1941.

Kosten der Kirchenbeitrageinhebung.

Auf Seite 37 des Amtsblattes 1941 hatte der Oberkirchenrat mitgeteilt, daß im Altreiche normalerweise mit einem zulässigen Hundertsatz der Kirchensteuererhebungskosten von 14—16% gerechnet werde.

Hierzu hat die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß diese Verlautbarung auf einem Mißverständnis beruhen müsse. Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern restlos durch die Reichsfinanzverwaltung erfolge, betrage der Unkostenfuß höchstens 4 bis 5% vom Steuerfuß. Soweit die Veranlagung und Erhebung ausschließlich durch kirchliche Steuerämter erfolge, betrügen die Unkosten durchschnittlich etwa 6 bis 7% vom Steuerfuß. Nur in einem einzigen Falle sei der nach Ansicht der Finanzabteilung völlig untragbare Unkostenfuß von 14—16% entstanden, da wäre aber die örtliche Verwaltung anerkannt unentgeltlich gewesen.

Der Oberkirchenrat teilt dies zur Aufklärung mit.

Angeordnete Kollekten im September 1941 14. September: Innere Mission

Kirchliche Mitteilungen

In der evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck ist die Stelle eines Personalvikars des ersten Pfarrers Herrn D. Ludwig Mahner wieder zu besetzen. Be-

werbungen sind an das Presbyterium dieser Gemeinde, Innsbruck, Richard-Wagner-Strasse 4, zu richten und mit dem Geburts- und Taufschein, Nachweis der deutschen Staatsbürgerschaft, Arrier-Nachweis, Staatsprüfungszeugnissen, polizeil. Leumundszeugnis jüngsten Datums, Führungszeugnis des zuständigen Pfarramtes und einer Darstellung des Lebenslaufes zu belegen. Gehalt nach der geltenden Pfarrer-Gehaltsordnung. Dienstantritt baldigst erwünscht.

In der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Stainz, Weststeiermark, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung. Anfragen und Bewerbungen sind bis 20. September 1941 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Stainz zu richten.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. Mai 1941, Z. 3325/41, die Wahl des Predigtamtskandidaten Walter Denisch zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Holzschlag bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 23. August 1941, Z. 4998/41, die Wahl des Pfarramtskandidaten Fridolf Heydenreich zum Personalvikar des Pfarrers Kurt Schaefer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern gemäß § 45 KV oberkirchenbehördlich genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. Juli 1941, Z. 4514/41, den absolvierten Studierenden der Theologie Wilhelm Müller nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. August 1941, Z. 4634/41, die absolvierte Studentin der Theologie Elisabeth Treblov nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Personalvikar Dr. Ernst Kurt Binder hat mit Genehmigung des Oberkirchenrates (Erlaß vom 24. Juli 1941, Z. 4459/41) seine Stelle in der evangelischen Pfarrgemeinde A. und S. B. in Innsbruck mit 31. August 1941 niedergelegt.

Am 18. Juli 1941 wurde die Witwe des Wiener Religionsprofessors Dr. Hans Haberl, Frau Minna Haberl, im 75. Lebensjahr in die ewige Heimat berufen.

Das Gesamtresultat der W. S. W.-Kollekte 1940/41, abgehalten in den evangelischen Gemeinden am 1. Jänner 1941, belief sich auf insgesamt *RM.* 2500.66.

Der Hauptverein Brandenburg der Gustav-Adolf-Stiftung in Berlin-Lichterfelde stellt in liebenswürdiger Weise eine wertvolle weiße Altardecke aus Leinen, 1 1/2 x 2 Meter groß, für eine Kirchengemeinde in der Diaspora zur Verfügung. Pfarrgemeinden, welche von diesem Anbot Gebrauch machen möchten, wollen sich an Herrn Berufsschuldirektor Gille in Berlin-Wilmersdorf, Walter-Fischer-Strasse 12/1, wenden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1941

Ausgegeben am 30. September 1941

9. Stück

- | | |
|--|--|
| 100. Erneuerung kirchlicher Gemeindeförperschaften. | 107. Baufonds zur Landeskirche. — Errichtung und Satzungen. |
| 101. Kirchlich-konfessionelle Veranstaltungen in Schulen. | 108. Examen pro ministerio. — Meldung. |
| 102. Steuervergünstigungen für Kirchen in der Ostmark und im Sudetenland. — Aufhebung. | 109. Kinderzuschläge. — Zahlung während des Pflichtjahres. |
| 103. Luftschutangelegenheiten. | 110. Gottesdienstliche Betreuung der polnischen Zivilarbeiter. |
| 104. Volkszählungsergebnisse vom 17. Mai 1939. | 111. Männersonntagskollekte. — Tag der Abhaltung. |
| 105. Eintragung von Randvermerken in die Matriken. | 112. Männersonntag. |
| 106. Staatlich erteilter Religionsunterricht. — Ausstellung von Zeugnissen. | Angeordnete Kollekte. / Empfohlene Kollekte. |
| | Kirchliche Mitteilungen. |



Niemand hat größere Liebe denn die,
daß er sein Leben läßt für seine Freunde.
Joh. 15, 13

Den Heldentod für Führer und Volk starb im Osten:

Gefreiter Franz Pelishek

Inhaber des E. K. II, des Verwundetenabzeichens in Silber und der Erinnerungsmedaille vom 13. März 1938, Student der evang. Theologie, am 18. August 1941

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

100. Z. 5274/41 vom 12. September 1941.

Erneuerung kirchlicher Gemeindeförperschaften.

Mit Rücksicht auf die in einigen Kirchengemeinden durch die Einrückungen entstandenen Schwierigkeiten, die durch die Bestimmungen der einstweiligen kirchlichen Verfügung vom 1. Juni 1940, ABl. Nr. 54/40, nicht behoben werden konnten, hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 119, Z. 9 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 aus 1892 in der Fassung des provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99/39 und vom 19. August 1940, ABl. Nr. 75/40 die folgende

Einstweilige kirchliche Verfügung über eine Ergänzung kirchlicher Gemeindeförperschaften einhellig beschlossen:

§ 1. Gemeindevertretungen können, wenn die Besetzung endgültig erledigter oder durch Kriegsdienst verwaister Gemeindevertreterstellen durch Ersatzmänner aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, durch Berufung seitens des Vorsitzenden der Gemeindevertretung ergänzt werden.

Dieser Berufung müssen zwei Drittel der noch im Amt befindlichen Presbyter zustimmen.

In die Gemeindevertretungen können nur Männer berufen werden, die den Erfordernissen der Kirchenverfassung (§ 24, Z. 4 der KV. u. a.) entsprechen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten sinngemäß für die Ergänzung von Presbyterien in jenen Gemeinden, die keine Gemeindevertretung besitzen.

§ 3. Das Amt der auf diese Weise als Ersatz für Eingerückte berufenen Presbyter und Gemeindevorte- ter erlischt mit der Heimkehr der eingerückten Gemein- devorteiter (Presbyter) aus dem Kriegsdienst. Das Amt der als Ersatz auf endgültig verwaiste Gemeindevorteiter- und Presbyterstellen berufenen Männer er- lischt mit dem Amtsantritt der im Sinne der Be- stimmungen der Kirchenverfassung neu gewählten Ge- meindevorteiter und Presbyter (§ 70 ff. der KV.).

101. Z. 5238/41 vom 11. September 1941.

Kirchlich-konfessionelle Veranstaltungen in Schulen.

Der Herr Reichsstatthalter in Niederdonau hat mit Erlaß vom 30. August 1941, Z. Ia = 7 = 4615 = V = 41, dem Oberkirchenrat eröffnet:

„Mit meinem Erlasse vom 25. August 1941, Ha = 1 = 1708/3, habe ich den Landräten und Oberbürger- meistern in Niederdonau eine Weisung des Sicher- heitshauptamtes zur Kenntnis gebracht, nach der in besonderen Ausnahmefällen in der Diaspora, in denen kircheneigene Gebäude nicht zur Verfügung stehen, kirchlich-konfessionelle Veranstaltungen bis auf weite- res in Schulen abgehalten werden können.

Durch diese kirchlichen Veranstaltungen dürfen je- doch keinerlei Störungen des Unterrichtes eintreten.

Dies bringe ich Ihnen zur Kenntnis.

Im Auftrag: Hillinger.“

Hievon wird mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, daß das Reichsicherheitshauptamt mit dem Amt des Reichsführers // identisch ist.

102. Z. 5459/41 vom 11. September 1941.

Steuervergünstigungen für Kirchen in der Ostmark und im Sudetenland. — Aufhebung.

Auf Seite 545 des Reichsgesetzblattes I vom 5. September 1941 ist die folgende „Sechszwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und Vierundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuer- rechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland vom 15. August 1941“ verlaublich:

„Wir verordnen auf Grund des Gesetzes über die Wieder- vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der jüden- deutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der jüden- deutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745):

§ 1.

Den Kirchen, ihren Einrichtungen und den ihre Zwecke för- dernden Körperschaften stehen auf den Gebieten der Körperschafts- steuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Aufbrin- gungsumlage, der Grundsteuer und der Vergnügungsteuer be- sondere Steuerergünstigungen nicht zu.

§ 2.

Abschnitt I Artikel II § 2 Ziffer 8 der Einundzwanzigsten Ver- ordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ost- mark vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2351) und der Zwanzigsten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder

Preußen und Bayern eingegliederten jüden- deutschen Gebiets- teilen vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2360) wird gestrichen. Die bisherige Ziffer 9 wird Ziffer 8.

§ 3.

Diese Verordnung gilt in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in denjenigen ehemals jüden- deutschen Gebietsstellen, die in die Länder Preußen und Bayern eingegliedert sind, und in den ehemals litauer Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

§ 4.

Diese Verordnung findet bei der Körperschaftsteuer ab 1. Ja- nuar 1941, bei der Vermögensteuer, bei der Aufbringungsumlage, bei der Gewerbesteuer und bei der Grundsteuer ab 1. April 1941 und bei der Vergnügungsteuer ab 1. Oktober 1941 Anwendung.

Berlin, 15. August 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung: Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung: Pfundner.“

Hierzu erläutert der im Reichssteuerblatt Nr. 72 vom 6. September 1941 verlaubliche Erlaß des Reichs- ministers der Finanzen vom 15. August 1941, Z. S = 1110 = 291 = III = R, folgend:

„Ich übersende hiermit Abdruck einer Verordnung, die ich (gemeinsam mit dem Reichsminister des Innern) heute erlassen habe.

Ich weise auf das Folgende hin:

1. Grundsteuer.

a) Bestattungsplätze.

§ 4 Ziffer 9 des Grundsteuergesetzes stellt eine allg e m e i n e Befreiungsvorschrift dar. Der im § 4 Ziffer 9 bezeichnete Grund- besitz (zum Beispiel Bestattungsplätze) ist von der Grundsteuer befreit ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum der Grund- besitz steht. Die Vorschrift des § 4 Ziffer 9 wird durch die neue Verordnung nicht berührt; denn die neue Verordnung beseitigt nur die b e s o n d e r e n Steuerergünstigungen, die den Kirchen, ihren Einrichtungen und den ihre Zwecke fördernden Körper- schaften zustehen. Es sind also auch in Zukunft Bestattungsplätze stets von der Grundsteuer befreit.

b) Gotteshäuser.

§ 4 Ziffer 5a des Grundsteuergesetzes gemäß ist Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgezell- schaft gewidmet ist, von der Grundsteuer befreit. Es handelt sich auch hierbei um eine allg e m e i n e Befreiungsvorschrift. Sie wird durch die neue Verordnung nicht berührt. Es ist also auch in Zukunft Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich- rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist, von der Grundsteuer befreit.

c) Verwaltungsgedäude usw.

Die Befreiungsvorschriften, die im § 4 Ziffern 5b und 5c des Grundsteuergesetzes enthalten sind, werden durch die neue Ver- ordnung außer Anwendung gesetzt.

2. Vermögensteuer.

Die wichtigsten Religionsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Vermögensteuergesetz erfaßt von den Körperschaften des öffentlichen Rechts nur die Kreditanstalten. Die Kirchen sind im Altreich als Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Vermögensteuer befreit. Auf Grund der neuen Verordnung sind die Kirchen im Geltungsbereich der neuen Ver- ordnung zur Vermögensteuer heranzuziehen. Ich erkläre mich aber (§ 17 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gemäß) damit einverstanden, daß die Finanzämter die Kirchen insoweit nicht zur Vermögensteuer heranziehen, als es sich um Wirtschafts- güter handelt, die (wie insbesondere die Gotteshäuser) unmittelbar dem Gottesdienst gewidmet sind. Die gleiche Ermächtigung gilt für kirchliche Bestattungsplätze.

3. Aufbringungsumlage.

Eine wesentliche Änderung bei der Aufbringungsumlage tritt durch die neue Verordnung nicht ein. Die Kirchen waren bereits § 1 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 Ziffer 2 der Aufbringungsumlage- Verordnung gemäß mit demjenigen Vermögen aufbringungs-

pflichtig, das einem werbenden Betrieb gewidmet ist. Es wurde jedoch § 7 Absatz 1 Satz 2 der Aufbringungsumlage-Verordnung gemäß jeder aufbringungspflichtige Vermögenswert selbstständig zur Aufbringungsumlage herangezogen. Daraus, daß die Kirchen im Geltungsbereich der neuen Verordnung vermögenssteuerpflichtig werden, folgt, daß sie auf Grund von § 1 Absatz 1 der Aufbringungsumlage-Verordnung aufbringungspflichtig sind. Die Werte aus mehreren aufbringungspflichtigen Betrieben sind (§ 7 Absatz 1 Satz 1 der Aufbringungsumlage-Verordnung gemäß) zusammenzurechnen."

Dies verlauntbart der Oberkirchenrat mit dem Beifügen, daß Kirchengemeinden, die insbesondere zur Zahlung einer Vermögenssteuer oder Körperschaftsteuer herangezogen werden sollten, sich sofort mit dem Oberkirchenrat ins Einvernehmen setzen wollen.

103. 3. 5357/41 vom 9. September 1941.

Luftschutzangelegenheiten.

Im Reichsministerialblatt vom 1. August 1941 sind auf Seite 183 die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unter dem 26. Juli 1941 erlassenen

Zweiten Richtlinien

über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden

enthalten, welche nachstehenden Wortlaut haben:

„Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern bestimmt:

Einleitung.

1. Nach § 2 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (IX. DW) haben neben den für die Errichtung des Luftschutzraums und für die Ausführung der Brandmauerdurchbrüche Verantwortlichen alle Personen, Dienststellen und Betriebe, die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses ein fremdes Grundstück ganz oder zum Teil in Besitz haben und zu deren Schutz die Maßnahmen dienen, zu der Durchführung der Maßnahmen beizutragen.

2. Das Beitragen kann in folgender Weise erfolgen:
 durch Bereitstellen geeigneter Räume,
 durch Bereitstellen von Baustoffen, Geräten u. dgl.,
 durch Arbeitsleistung,
 durch Bereitstellen von Einrichtungsgegenständen,
 durch geldliche Aufwendungen.

Durch tatkräftige Mithilfe aller Beteiligten soll von vornherein angestrebt werden, Geldaufwendungen so niedrig wie möglich zu halten. Geldliche Aufwendungen sollen erst dann notwendig werden, wenn alle in den Abschnitten I bis IV dieser Richtlinien beschriebenen Möglichkeiten zur behelfsmäßigen Herrichtung der Luftschutzzräume und zur Durchführung der Brandmauerdurchbrüche erschöpft sind.

3. Über die Verteilung der Beitragsleistung auf die Beteiligten wird von dem Verantwortlichen oder seinem Beauftragten zweckmäßig ein Plan aufgestellt.

4. Für die Beteiligung von Dienststellen und Betrieben ist es von Bedeutung, ob der Betrieb oder die Dienststelle das gesamte Grundstück im Besitz hat oder ob außer den Gefolgschaftsmitgliedern und sonstigen im Betrieb oder der Dienststelle anwesenden Personen noch andere Personen für die Benutzung der behelfsmäßigen Luftschutzzräume und der Brandmauerdurchbrüche in Betracht kommen. Im ersten Fall hat der Betriebsführer oder Dienststellenleiter den Eigentümer bei der Ausführung der behelfsmäßigen Luftschutzzräume und der Brandmauerdurchbrüche so weitgehend zu unterstützen, daß sich dessen Tätigkeit auf die Ein-

willigung zu den von dem Betriebsführer oder Dienststellenleiter durchzuführenden Maßnahmen beschränkt. Im zweiten Fall richtet sich das Maß der Beteiligung des Betriebsführers oder Dienststellenleiters nach dem Verhältnis der Zahl der Gefolgschaftsmitglieder und der sonstigen durchschnittlich im Betrieb oder in der Dienststelle Anwesenden zu der Zahl der sonst zu schützenden Personen (für geldliche Aufwendungen vgl. Abschnitt V).

I. Bereitstellen geeigneter Räume.

A) Für Luftschutzzräume.

5. Bei der Auswahl geeigneter Räume ist in der Regel nur auf hauswirtschaftlich genutzte Kellerräume zurückzugreifen. Die Inanspruchnahme gewerblich oder für Wohnzwecke genutzter Räume hat sich auf solche Ausnahmefälle zu beschränken, in denen hauswirtschaftlich genutzte Kellerräume nicht vorhanden sind und auch in Nachbarhäusern nicht für die notwendigen Luftschutzzraumplätze gesorgt werden kann.

6. Falls die friedensmäßige Benutzung der Räume durch ihre Bereitstellung wesentlich beeinträchtigt wird, ist dies bei Bemessung der sonstigen Beitragspflicht des Beteiligten nach den Abschnitten II A, III A und IV angemessen anzurechnen (vgl. auch Nr. 31 Abs. 2 dieser Richtlinien).

7. Die Hergabe eines hauswirtschaftlich genutzten Kellerraumes zur Errichtung des Luftschutzzraums stellt einen Beitrag im Sinne des § 2 Abs. 2 der IX. DW dar. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Mietminderung für derartige Beiträge ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht gegeben.

8. Den Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der zur Errichtung des Luftschutzzraums benötigten Kellerräume sind im allgemeinen andere Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck kann nach § 4 der IX. DW auch von den übrigen Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Abgabe oder Einräumung der Mitbenutzung eines angemessenen Teils der von ihnen innegehaltenen Kellerräume oder sonstiger nicht Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienender Räume verlangt werden. Ein Anspruch auf Mietminderung ist auch in diesen Fällen nicht gegeben.

9. Läßt sich ausnahmsweise die Inanspruchnahme von gewerblichen oder für Wohnzwecke genutzten Räumen nicht vermeiden, ist in erster Linie durch eine andere Raumberteilung der übrigen Räume sonstiger Mieter oder Nutzungsberechtigter für die benötigte Ersatzraumbeschaffung zu sorgen.

10. Läßt sich eine solche Ersatzraumgestaltung nicht durchführen, und stellt die Hergabe des gewerblich oder für Wohnzwecke genutzten Raums für die betroffenen Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein die allgemeine Beitragspflicht des § 2 Abs. 2 der IX. DW übersteigendes besonderes Opfer dar, wird ein entsprechender Mietminderungsanspruch anerkannt werden können.

B) Für Brandmauerdurchbrüche.

11. Sofern der Brandmauerdurchbruch am zweckmäßigsten von einem Raum aus vorgenommen werden muß, der auf Grund eines Miet-, Pacht-, Leih- oder sonstigen Rechtsverhältnisses einem oder mehreren anderen überlassen worden ist, sind diese gemäß § 4 der IX. DW verpflichtet, die Räume so weit zur Verfügung zu stellen, wie es zur Durchführung der Maßnahmen notwendig ist. Das Entsprechende gilt für Räume, durch die der Zugangsweg zu dem Brandmauerdurchbruch führt. Soweit notwendig, ist auch nach Ausführung des Brandmauerdurchbruchs für einen gesicherten Zugang zur Öffnung zu sorgen. Diese Maßnahmen sind bei der Bemessung der sonstigen Beitragspflicht dieser Beteiligten zu berücksichtigen. Die Vorschriften der Num. 6 bis 10 dieser Richtlinien finden entsprechende Anwendung.

II. Bereitstellen von Baustoffen, Geräten u. dgl.

A) Für Luftschutzzräume.

12. Das Bereitstellen erfolgt zweckmäßig an Hand eines Bedarfsplanes, der nach Auswahl der geeigneten Räume von dem Verantwortlichen (§ 2 Abs. 1 der IX. DW) unter Mithilfe des Luftschutzwartes oder des Werk- oder Betriebsluftschutzleiters aufgestellt wird. Für diesen Bedarfsplan müssen die einzelnen Vorschriften der Ersten Ausführungsbestimmungen zur IX. DW vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) sinngemäß beachtet werden. Die beteiligten Personen (z. B. in einem Miethaus

der Eigentümer, die Mieter und gegebenenfalls der Betriebsführer, stellen dann fest, welche Baustoffe und Geräte sie aus Vorhandenem (in Böden, Kellern, Wohnungen usw.) zur Verfügung stellen können (vgl. Nr. 6, 8, 9, 10 und 11 der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der IX. DV).

13. Außer Baustoffen sind auch Werkzeuge (z. B. Beil, Spitzhacke, Brechstange, Spaten, Hammer, Zange, Nägel usw.) zur Verfügung zu stellen.

14. Von den Gefolgschaftsmitgliedern darf der Betriebsführer oder Dienststellenleiter die Bereitstellung von Baustoffen oder Werkzeugen nicht verlangen.

B) Für Brandmauerdurchbrüche.

15. Sofern waagerechte Sturzausführungen über der Öffnung nach Nr. 7 der Zweiten Ausführungsbestimmungen zur IX. DV vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 486) notwendig werden, sind Baustoffe (z. B. Überlagssträger oder Überlagsbohlen) möglichst aus Vorhandenem oder dem Material zur Verfügung zu stellen, das im eigenen oder im benachbarten Grundstück bei der Ausführung des Brandmauerdurchbruchs gewonnen wird (z. B. Ziegelsteine). Das gleiche gilt für die Baustoffe zur Herstellung der notwendigen Abschlusswände.

III. Beitrag durch Arbeitsleistung.

A) Für Luftschutzräume.

16. Die erforderlichen Arbeitsleistungen sollen auf die im Hause wohnenden oder arbeitenden Personen so verteilt werden, daß ein zweckentsprechendes und reibungsloses Arbeiten sichergestellt ist.

17. Vornehmlich und führend sollen diejenigen Personen ausgewählt werden, die nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen für eine zweckmäßige und richtige Durchführung der Behelfsmaßnahmen am geeignetsten sind (z. B. Ingenieure, Architekten, Techniker, Handwerker usw. für die baulichen Maßnahmen, Frauen für leichtere Arbeiten).

18. Ein Betriebsführer oder Dienststellenleiter soll für die Durchführung der Arbeiten seine Gefolgschaftsmitglieder unter Anrechnung auf ihre Arbeitszeit zur Verfügung stellen.

B) Für Brandmauerdurchbrüche.

19. Zur Entlastung des Bauhandwerks sollen nach Möglichkeit die Brandmauerdurchbrüche und die Abschlusswände von den Beteiligten selbst ausgeführt werden. Selbst wenn fachkundige Arbeitskräfte für die Ausführung der Brandmauerdurchbrüche und die Herstellung der gemauerten Abschlusswände zur Verfügung stehen, wird eine Arbeitsleistung der Beteiligten wenigstens notwendig sein für:

- a) Freimachen und Freihalten der Zugangswege zur Brandmauerdurchbruchsstelle,
- b) Entfernung von Hauschutt vor der Verbindungsöffnung,
- c) Ausführung und Anbringung von Hinweisschildern zur Kennzeichnung der Verbindungsöffnung.

20. Für den Beitrag durch Arbeitsleistung sind im übrigen die vorstehenden Nr. 16 bis 18 sinngemäß zu beachten.

IV. Bereitstellung von Einrichtungsgegenständen.

21. Gegenstände für die innere Einrichtung der Luftschutzräume werden von den Hausbewohnern aus Vorhandenem freiwillig zur Verfügung gestellt werden können. Für Liegemöglichkeiten hat im Selbstschutz jeder Luftschutzinsasse selbst, im Werkluftschutz und erweiterten Selbstschutz der Betrieb oder die Dienststelle zu sorgen.

V. Geldliche Aufwendungen.

A) Allgemeine Bestimmungen.

1. Luftschutzmaßnahmen
nach der IX. DV zum Luftschutzgesetz.

22. (1) Das Reich erstattet dem Hauseigentümer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die zunächst vorzuschußweise zu tragenden Kosten:

- a) für die Herrichtung von Luftschutzräumen,
- b) für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung,

c) für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen aller Art, mit Ausnahme der nicht festeingebauten elektrischen Heizgeräte, die vom Hauseigentümer oder den Mietern vorübergehend für die Benutzung im Luftschutzraum zur Verfügung gestellt werden,

d) für die Durchführung von Brandmauerdurchbrüchen,

e) für die Beheizung der Luftschutzräume.

(2) Das Reich erstattet dem Hauseigentümer ferner eine nach Nr. 10 dieser Richtlinien gerechtfertigte Mietminderung. Das gleiche gilt, wenn der Hauseigentümer einen gewerblich oder für Wohnzwecke genutzten Raum zur Verfügung gestellt hat.

(3) Gesamtkosten bis zum Betrage von 10 Reichsmark werden nicht erstattet.

23. Die Betriebskosten für die Beleuchtung und Notbeleuchtung trägt der Hauseigentümer. Werden Licht- und Heizstrom über denselben Zähler entnommen, so werden auch die Stromkosten für die Beleuchtung des Luftschutzraums erstattet.

24. Bei der Errechnung der Kosten für die Brandmauerdurchbrüche ist davon auszugehen, daß jeder Hauseigentümer für den Mauerdurchbruch in das vom Grundstück aus auf die Straßenseite zu gehende rechte Nachbarhaus verantwortlich ist, und daß die Eigentümer der durch einen Brandmauerdurchbruch verbundenen Häuser jeweils die Hälfte der Kosten für den Brandmauerdurchbruch zu begleichen haben.

25. (1) Das Reich erstattet die Beträge auf Antrag des Hauseigentümers.

(2) Der Antrag ist an das Finanzamt zu richten, in dessen Amtsbezirk das Grundstück liegt, für das die Aufwendungen gemacht sind.

(3) In den Fällen der Nr. 22 Abs. 1 Buchst. a) bis d) ist dem Antrag eine gutachtliche Äußerung des Reichsluftschutzbund-Baubearbeiters über die Notwendigkeit der Maßnahmen und die Angemessenheit der Kosten beizufügen.

(4) In den Fällen der Nr. 22 Abs. 2 hat der Hauseigentümer dem Antrag eine gutachtliche Äußerung des Reichsluftschutzbund-Baubearbeiters über Grund und Höhe der Mietminderung beizufügen.

(5) In den Fällen der Nr. 22 Abs. 1 Buchst. e) kann das Finanzamt dem Hauseigentümer aufgeben, eine gutachtliche Äußerung des Reichsluftschutzbund-Baubearbeiters über Grund und Angemessenheit der Kosten beizubringen.

26. Die laufenden Kosten (Nr. 22 Abs. 1 Buchst. e) und Nr. 22 Abs. 2) werden nur einmal jährlich in einer Summe erstattet.

27. Über den Antrag auf Erstattung entscheidet das Finanzamt endgültig.

28. Nähere Bestimmungen über das Erstattungsverfahren trifft der Reichsminister der Finanzen.

2. Luftschutzmaßnahmen

nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung (II. DV) zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568).

29. (1) Die Kosten für bauliche Maßnahmen nach den Schutzraumbestimmungen werden dem Hauseigentümer auf Antrag vom Reich erstattet.

(2) Die Bestimmungen der Nr. 22 bis 28 gelten entsprechend.

B) Sonderbestimmungen

für die öffentlichen Dienststellen und die zum Werkluftschutz oder erweiterten Selbstschutz gehörenden Betriebe.

30. Soweit ein Grundstück von öffentlichen Dienststellen genutzt wird, werden die Kosten vom Reich nicht erstattet. Das gleiche gilt, soweit ein Grundstück von Betrieben genutzt wird, die zum Werkluftschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören.

31. (1) Soweit es sich um Luftschutzmaßnahmen nach der IX. DV handelt, sind die öffentlichen Dienststellen und die in Nr. 30 genannten Betriebe dem Hauseigentümer gegenüber betragspflichtig. Der Beitrag bemißt sich nach dem Verhältnis ihrer Miete zur Gesamtmiete des Grundstücks. Vom Hauseigentümer selbst genutzte oder leerstehende Räume sind bei der Errechnung der Gesamtmiete mit zu berücksichtigen. Der Hauseigentümer ist jedoch nicht berechtigt, zur Tilgung der Kostenanteile einen höheren monatlichen Zuschlag als 5 vom Hundert

der Monatsmiete zu fordern. Die Teilbeträge der Umlage sind nur für die Dauer des Mietverhältnisses zu entrichten.

(2) Hat eine öffentliche Dienststelle oder einer der in Nr. 30 genannten Betriebe bereits einen Beitrag geleistet durch Bereitstellen von Baustoffen, Geräten, Einrichtungsgegenständen u. dgl. oder durch eigene Arbeitsleistung, so ist dies bei der Bemessung eines etwa noch notwendigen Geldbeitrags angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf die Gefolgschaftsmitglieder dürfen die Beiträge nicht umgelegt werden.

32. Die Kosten für bauliche Maßnahmen nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DWD zum Luftschutzesgesetz (Schutzraumbestimmungen) können entweder durch Entscheidung der Preisbehörden nach dem Runderlaß Nr. 56/40 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 10. Mai 1940 (Mitteilungsbl. d. Reichskommissars f. d. Preisbildung, Teil I, S. 301) oder nach § 13a des Reichsmietengesetzes mit Zustimmung der Preisbehörden umgelegt werden.

33. Ist ein Luftschutzraum zum Teil behelfsmäßig, zum Teil entsprechend den Schutzraumbestimmungen ausgebaut, sind die Gesamtkosten nach den für die überwiegende Bauart geltenden Vorschriften einheitlich umzulegen.

VI. Übergangsvorschriften.

34. Die Bestimmungen über die Erstattung durch das Reich gelten nur für Kosten, die seit dem 1. Oktober 1940 entstanden sind.

35. (1) Hinsichtlich der Kosten für bauliche oder handwerkliche Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 für die Herrichtung von Luftschutzräumen durchgeführt worden sind, verbleibt es bei der in den Abschnitten V und VI der Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen vom 6. Feber 1941 (Reichsministerialbl. S. 46) getroffenen Regelung.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der Kosten

- a) für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung,
- b) für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen,
- c) für die Betriebskosten für Beleuchtung und Beheizung, soweit die Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt oder die Betriebskosten vor diesem Zeitpunkt entstanden sind.

(3) Abs. 1 gilt ferner für Mietminderungsansprüche für die Zeit vor dem 1. Oktober 1940.

(4) Für bauliche und handwerkliche Maßnahmen nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DWD zum Luftschutzesgesetz (Schutzraumbestimmungen) gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß für Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 ausgeführt worden sind, die Mieterhöhung mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 vom Reich abgegolten wird. Das Reich erstattet dem Hauseigentümer die Kosten dieser Maßnahmen, soweit sie nicht durch die Mieterhöhung bis zum 1. Oktober 1940 gedeckt worden sind.

(5) Die Bestimmungen der Nrn. 30 bis 33 bleiben unberührt.

36. Der Hauseigentümer hat zuviel gezahlte Umlagen dem Mieter zurückzuerstatten. Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben.

VII. Schlußvorschriften.

37. Wird ein Antrag bei dem Amtsgericht auf Festsetzung von Geldbeträgen oder eine Beschwerde nach § 2 Abs. 4 Satz 3 der IX. DWD gegen eine solche Festsetzung auf Grund vorstehender Richtlinien zurückgenommen, so werden Kosten nicht erhoben.

38. Vorstehende Richtlinien treten unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 35 an die Stelle der Richtlinien

vom 6. Februar 1941 (Reichsministerialbl. S. 46)

vom 21. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 96)."

Hiezu hat der Reichsminister der Finanzen Bestimmungen über das Verfahren bei der Erstattung geldlicher Aufwendungen für die Herrichtung von Luftschutzräumen

(veröffentlicht im Reichssteuerblatt vom 25. August 1941 auf Seite 599) getroffen, welche nachstehend bekanntgegeben werden:

„Ich bestimme auf Grund der Nr. 28 der Zweiten Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden vom 26. Juli 1941 (RMBl. S. 183):

1. Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind.

Geldliche Aufwendungen für bauliche und handwerkliche Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind, werden auf Antrag erstattet

- a) für die Herrichtung von Luftschutzräumen,
- b) für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung,
- c) für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen aller Art, mit Ausnahme der nicht festeingebauten elektrischen Heizöfen und Heizsonnen,
- d) für die Durchführung von Brandmauerdurchbrüchen,

soweit die geldlichen Aufwendungen den umlagefähigen Höchstbetrag überstiegen haben.

2. Maßnahmen, die seit dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind.

(1) Geldliche Aufwendungen für Maßnahmen, die seit dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind, werden auf Antrag erstattet

- a) für die Herrichtung von Luftschutzräumen,
- b) für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung,
- c) für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen aller Art, mit Ausnahme der nicht festeingebauten elektrischen Heizgeräte,
- d) für die Durchführung von Brandmauerdurchbrüchen.

(2) Die Frage, ob die Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1940 oder seit dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind, ist nach dem folgenden zu entscheiden:

Es können die Maßnahmen in mehreren — einzelnen Herrichtungen — bestehen. Es können das sein: die Sicherung von Fensteröffnungen, die Schaffung von Notausgängen, die Absteifung der Decken, die Anlage der Beleuchtung, die Anlage der Heizeinrichtung, die Brandmauerdurchbrüche usw. Die Prüfung, ob die Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1940 oder später durchgeführt worden sind, hat sich auf die einzelne Herrichtung zu erstrecken. Ist eine solche einzelne Herrichtung zwar vor dem 1. Oktober 1940 begonnen, aber erst nach dem 30. September 1940 beendet, so gilt die einzelne Herrichtung als seit dem 1. Oktober 1940 durchgeführt.

3. Beheizung (Beleuchtung).

(1) Die Kosten für die Beheizung (gegebenenfalls auch für die Beleuchtung), die seit dem 1. Oktober 1940 entstanden sind, werden auf Antrag erstattet.

(2) Wenn der Luftschutzraum elektrisch beheizt wird und ein besonderer Zähler für den Luftschutzraum nicht vorhanden ist, hat der Hauseigentümer die monatlich für die Beheizung des Luftschutzraums aufgewendeten Kosten nach seinen Unterlagen zu ermitteln.

(3) Die Kosten werden nur einmal jährlich (Zeitraum 1. Oktober bis 30. September) in einer Summe erstattet (Hinweis auf Ziffer 6 Absatz 4).

4. Mietminderungen.

(1) Berechtigte Mietminderungen für die Zeit ab 1. Oktober 1940 werden auf Antrag erlegt.

(2) Mietminderungen werden nur einmal jährlich (Zeitraum 1. Oktober bis 30. September) in einer Summe erlegt (Hinweis auf Ziffer 6 Absatz 4).

5. Kleinbeträge.

(1) Die in den Ziffern 1 und 2 unter a) bis d) bezeichneten Kosten werden nur erstattet, wenn die den umlagefähigen Höchstbetrag übersteigenden Mehrkosten (Nr. 28 der Richtlinien vom 6. Feber 1941) oder die seit dem 1. Oktober 1940 entstandenen Kosten mehr als zehn Reichsmark betragen.

(2) Die Kosten der Beheizung (gegebenenfalls auch der Beleuchtung) der Luftschutzräume werden nur erstattet, wenn in der

Zeit vom 1. Oktober bis 30. September eines Jahres Kosten von mehr als zehn Reichsmark entstanden sind. Das gleiche gilt für den Ersatz von Mietminderungen.

6. Antragsfristen.

(1) Die Anträge auf Erstattung der in der Ziffer 1 unter a) bis d) bezeichneten geldlichen Aufwendungen für die Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind, sind spätestens am 31. Dezember 1941 zu stellen.

(2) Die Anträge auf Erstattung der in der Ziffer 2 unter a) bis d) bezeichneten geldlichen Aufwendungen für Maßnahmen, die seit dem 1. Oktober 1940 entstanden sind, können nach der Fertigstellung der einzelnen Herrichtungen gestellt werden.

(3) Hauseigentümer, die bereits auf Grund der Richtlinien vom 6. Feber 1941 die Erstattung nicht umlagefähiger Kostenteile beantragt haben, haben für die Erstattung der seit dem 1. Oktober 1940 entstandenen Kosten einen neuen Antrag zu stellen. Ein neuer Antrag braucht nicht gestellt zu werden, wenn in dem ersten Antrag nur die Erstattung des nicht umlagefähigen Teils von Kosten beantragt worden ist, die seit dem 1. Oktober 1940 entstanden sind. Der Hauseigentümer hat jedoch etwa fehlende Unterlagen nachzureichen.

(4) Die Anträge auf

a) Erstattung der Kosten für die Beheizung (gegebenenfalls auch für die Beleuchtung),

b) Ersatz der Mietminderungen,

die in der Zeit vom 1. Oktober 1940 bis 30. September 1941 entstanden sind, sind spätestens am 31. Dezember 1941 zu stellen.

7. Inhalt des Antrags.

(1) Jeder Antrag muß enthalten:

a) die Bezeichnung des Grundstücks (nach Straße und Hausnummer), für das die Aufwendungen gemacht worden sind,

b) den Namen und die Anschrift des Hauseigentümers,

c) die Versicherung des Hauseigentümers, daß seine Angaben, die er im Erstattungsantrag gemacht hat, richtig sind,

d) die Angaben des Bank- usw. Kontos, auf das der Erstattungsbeitrag überwiesen werden soll.

(2) Wenn der Hauseigentümer die Erstattung geldlicher Aufwendungen für die in den Ziffern 1 und 2 unter a) bis d) bezeichneten Maßnahmen beanprucht, muß der Antrag eine Zusammenstellung der für die einzelnen Herrichtungen entstandenen geldlichen Aufwendungen enthalten.

Beispiel:

Maurerarbeiten für die Sicherung von Fensteröffnungen,	
zusammen	RM,
Zimmerarbeiten für die Absteifung der Decke,	
zusammen	RM,
Maurerarbeiten für den Durchbruch der Brandmauern,	
zusammen	RM,
usw.	

(3) Die ausgeführten Arbeiten müssen in quittierten Rechnungen mit Einzelansätzen aufgeführt sein.

(4) Der Hauseigentümer muß die geldlichen Aufwendungen für die einzelnen Herrichtungen, die vor dem 1. Oktober 1940 und die geldlichen Aufwendungen für die einzelnen Herrichtungen, die seit dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind, getrennt zusammenstellen.

(5) Wenn der Hauseigentümer die Erstattung der Kosten für die Beheizung (gegebenenfalls auch für die Beleuchtung) des Luftschugtraums beanprucht, muß der Antrag ergeben, wie er den angelegten Kostenbetrag ermittelt hat.

8. Anlagen zum Antrag.

(1) Jedem Antrag sind die Belege über die angelegten Kosten beizufügen, deren Erstattung beantragt wird (quitierte Rechnungen usw.).

(2) Den Anträgen auf Erstattung des nicht umlagefähigen Teils der Kosten für bauliche und handwerkliche Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind, sind außer den Belegen beizufügen:

a) ein Verzeichnis der Mieter und der leerstehenden und der vom Hauseigentümer selbst genutzten Räume, aus dem sich die Jahresmieten (der entsprechende Mietwert) und die Höhe der

auf die Mieten (den Mietwert) umgelegten Kosten ergeben müssen,

b) eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Baubearbeiters des Reichsluftschugbundes über die Notwendigkeit der Maßnahmen und die Angemessenheit der Kosten. Die gutachtliche Äußerung des Baubearbeiters des Reichsluftschugbundes ist nicht erforderlich wenn der nicht umlagefähige Teil der Kosten fünfzig Reichsmark nicht übersteigt.

(3) Den Anträgen auf Erstattung von Kosten für bauliche und handwerkliche Maßnahmen, die seit dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind oder durchgeführt werden, ist außer den Belegen beizufügen:

Eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Baubearbeiters des Reichsluftschugbundes über die Notwendigkeit der Maßnahmen und die Angemessenheit der Kosten. Die gutachtliche Äußerung des Baubearbeiters des Reichsluftschugbundes ist nicht erforderlich, wenn die Kosten für die einzelne Herrichtung fünfzig Reichsmark nicht übersteigen.

(4) Den Anträgen auf Erstattung von Kosten für die Beheizung (gegebenenfalls auch für die Beleuchtung) der Luftschugräume, die seit dem 1. Oktober 1940 entstanden sind, ist außer den Belegen beizufügen:

Auf Verlangen des Finanzamtes eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Baubearbeiters des Reichsluftschugbundes über den Grund und die Angemessenheit der Kosten.

(5) Den Anträgen auf Ersatz von Mietminderungen für die Zeit ab 1. Oktober 1940 sind außer den Belegen beizufügen:

a) eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Baubearbeiters des Reichsluftschugbundes über Grund und Höhe der Mietminderung,

b) eine Versicherung des Hauseigentümers, daß die hergegebenen Räume vorher gewerblich oder für Wohnzwecke genutzt worden sind und daß den Nutzungsberechtigten Ersatzräume nicht gestellt werden konnten.

9. Öffentliche Dienststellen und Betriebe, die zum Werklustschug oder zum erweiterten Selbstschug gehören.

(1) Wenn öffentliche Dienststellen oder Betriebe, die zum Werklustschug oder zum erweiterten Selbstschug gehören, auf dem Grundstück neben anderen Berechtigten Räume nutzen, hat der Hauseigentümer die Dienststellen oder die Betriebe in seinem Antrag zu benennen.

(2) Öffentliche Dienststellen sind die Dienststellen des Reichs, der NSDAP und ihrer Gliederungen, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ob ein Betrieb zum Werklustschug oder zum erweiterten Selbstschug gehört, bestimmt der örtliche Luftschugleiter.

(3) Die öffentlichen Dienststellen und Betriebe, die zum Werklustschug oder zum erweiterten Selbstschug gehören, sind dem Hauseigentümer gegenüber beitragspflichtig (Hinweis auf Nr. 31 der Zweiten Richtlinien vom 26. Juli 1941).

(4) Der Hauseigentümer hat von den entstandenen Kosten, die in den Ziffern 1 bis 4 dieser Bestimmungen bezeichnet sind, die Beträge abzuliegen, für die ihm die öffentlichen Dienststellen oder die Betriebe beitragspflichtig sind. Er hat dazu ein Verzeichnis der Mieter und der leerstehenden und der von ihm selbst genutzten Räume beizufügen, aus dem sich die Jahresmieten (der entsprechende Mietwert) und die Beträge ergeben müssen, die nach der Beitragspflicht der öffentlichen Dienststellen und der Betriebe auf diese entfallen.

10. Prüfung der Anträge.

(1) Das Finanzamt prüft, ob die angelegten Kosten usw. erstattungsfähig sind. Es kann dem Antragsteller erforderlichenfalls aufgeben, seinen Antrag zu ergänzen oder zu einer mündlichen Verhandlung an Amtsstelle zu erscheinen.

(2) Das Finanzamt stellt nach dem Ergebnis seiner Prüfung den Erstattungsbetrag fest und veranlaßt seine Auszahlung.

(3) Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über den festgestellten Erstattungsbetrag nur, wenn das Finanzamt von dem Antrag des Antragstellers wesentlich abgewichen und der Antragsteller nicht bereits im Prüfungsverfahren aufgeklärt worden ist.

Dies wird hiemit den Pfarrgemeinden zur Kenntnisnahme und Darnachachtung und zur allfälligen Stellung von Erstattungsanträgen mitgeteilt.

Der an mehreren Stellen der Zweiten Richtlinien angeführte § 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1391), welchem des Zusammenbauges wegen der § 1 dieser Durchführungsverordnung in seinem Wortlaute vorangestellt wird, lautet in seinen Absätzen 1 und 2 folgendermaßen:

§ 1.

(1) In bestehenden Gebäuden sind behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen durchzuführen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit vorchriftsmäßige Luftschutzmaßnahmen vorhanden sind oder geschaffen werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Maßnahmen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 2.

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtung ist der Eigentümer, an seiner Stelle der Erbbauberechtignte oder der Mietsbraucher.

(2) Zur Durchführung der Maßnahmen haben neben den nach Abs. 1 Verantwortlichen im Selbstschutz alle Personen, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz alle Dienststellen und Betriebe, zu deren Schutz die Behelfsmaßnahmen bestimmt sind, beizutragen. Über Art und Umfang des Beitrags erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Richtlinien.

Die in Nr. 12 der Zweiten Richtlinien angeführten Ersten Ausführungsbestimmungen zur IX. DVB zum Luftschutzesetz vom 17. August (RGBl. I S. 1393) haben folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1391) wird bestimmt:

Allgemeines.

1. In bestehenden Gebäuden sind für die darin wohnenden, arbeitenden oder vorübergehend anwesenden Personen, soweit deren Schutz nicht bereits durch vorchriftsmäßige Luftschutzräume sichergestellt ist, Luftschutzräume durch behelfsmäßige Maßnahmen zu schaffen.

2. Da behelfsmäßige Maßnahmen zu gegebener Zeit durch endgültige bauliche Maßnahmen ersetzt werden müssen, ist zu erwägen, endgültige bauliche Maßnahmen unter Beachtung der „Schutzraumbestimmungen“ vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 568) — soweit irgend möglich — schon jetzt durchzuführen.

Auswahl geeigneter Räume.

3. Mit Zustimmung des Ortspolizeiverwalters oder der von ihm beauftragten Stellen (vgl. § 6 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz) sind die Räume im Gebäude auszuwählen, die sich nach ihrer Lage, ihrem Grundriß und ihrer baulichen Durchbildung am besten für die Verwendung als Luftschutzräume eignen. Die ausgewählten Räume und ihre Zugangswege sind zu kennzeichnen.

4. (1) Luftschutzräume sind grundsätzlich im Kellergeschoß anzulegen.

(2) Am geeignetsten sind schmale Räume zwischen starken Tragwänden und mit solchen Massendecken, bei denen sich eine Absteifung der Decken nach Nr. 10 erübrigt. Luftschutzräume sollen möglichst wenig Fenster und Türen haben. Räume, in denen sich Gas-, Dampf- und Heißwasserleitungen befinden, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Räume, in denen Dampfkessel, Heizkessel usw. aufgestellt sind oder in denen explosions- oder feuergefährliche Stoffe gelagert werden, dürfen nicht als Luftschutzräume vorgezogen werden.

(3) Sofern geeignete Kellerräume nicht vorhanden sind, können Luftschutzräume auch außerhalb des Gebäudes unter Ausnutzung örtlich vorhandener Möglichkeiten (z. B. Tunnel, Felsenkeller, Bergstollen usw.) hergerichtet werden. Derartige Luftschutzräume müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Gebäudes liegen, dabei darf die Entfernung zum Gebäude nicht geringer als die Höhe des Gebäudes und nicht größer als 100 Meter sein.

(4) Räume im Erdgeschoß sind weniger geeignet als Räume im Kellergeschoß. Räume im Erdgeschoß dürfen zu Luftschutzräumen nur dann gewählt werden, wenn geeignetere Kellerräume in dem betreffenden Gebäude oder Möglichkeiten zur Herrichtung von Luftschutzräumen nach Abs. 3 nicht vorhanden sind. Sofern Luftschutzräume im Erdgeschoß liegen müssen, sind hierfür möglichst Mittelsture zu wählen. Erdgeschoßräume, die an Außenwänden des Gebäudes liegen, sowie Treppensture dürfen nicht gewählt werden.

Größe des Luftschutzraums.

5. (1) Für jede unterzubringende Person ist im Luftschutzraum ein Luftraum von 3 Kubikmeter vorzusehen.

(2) Der einzelne Luftschutzraum soll im allgemeinen nicht für mehr als 50 Personen bemessen werden.

Gaschleuse.

6. (1) Der Raum vor dem Eingang zum Luftschutzraum ist als Gaschleuse herzurichten.

(2) Sofern für die Herrichtung der Gaschleuse kein geeigneter Raum vorhanden ist, soll vor der Eingangstür zum Luftschutzraum ein windfangähnlicher Einbau als Gaschleuse ausgeführt werden, der möglichst Platz für zwei Personen bieten soll. Dieser Gaschleusen-Einbau kann durch Tücher, Vorhänge, Tafeln oder Bretter auf Lattengerüsten und in ähnlicher Art geschaffen werden, wobei ein allseitig, auch oben gasdicht abgeschlossener Vorraum herzustellen ist (vgl. Bild 1).

(3) Falls auch ein derartiger Gaschleusen-Einbau nicht hergerichtet werden kann, ist ein Vorhang oder ein Tuch an der Eingangstür zum Luftschutzraum gut schließend anzubringen (vgl. Bild 2).

(4) Ein Vorhang oder ein Tuch nach Abs. 3 genügt als Gaschleuse bei

- a) Wohnstätten, die mit einer Steuervergünstigung im Sinne des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung errichtet worden sind, wenn das einzelne Baugrundstück nicht mehr als zehn Wohnungen und nicht mehr als drei Vollgeschosse aufweist,
- b) Eigenheimen bis zu etwa 800 Kubikmeter umbauten Raumes,
- c) Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut worden sind,
- d) Bauten in ländlichen Gebieten.

Notauslässe (Notausgänge, Notausstiege).

7. (1) Der Luftschutzraum muß außer dem Zugang (Gaschleuse) mindestens einen Notauslaß haben.

(2) Als Notauslässe sind entweder Notausstiege durch ein Fenster oder Notausgänge, die auch durch anschließende Räume oder durch unmittelbar benachbarte Gebäude in das Freie führen können, vorzusehen.

(3) Die Notauslässe sollen möglichst an verschiedenen Hausfronten und von dem Zugang zu den Luftschutzräumen möglichst weit entfernt liegen.

(4) Werden bei der Herrichtung von Notausgängen durch Inanspruchnahme unmittelbar benachbarter Gebäude Brandmauerdurchbrüche vorgenommen, so ist die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Die Durchbruchöffnung ist mit einer feuerbeständigen Tür nach DIN 4102 zu versehen.

Eplittersicherheit.

8. (1) Fenster- und Lücköffnungen der Luftschutzräume und Gaschleusen, die in den Außenwänden des Gebäudes liegen und über die Erdgleiche hinaustragen, sind gegen Sprengbombensplitter zu sichern.

(2) Die Sicherung erfolgt behelfsmäßig durch Eplitterschutzvorrichtungen verschiedener Art, die vor den betreffenden Öffnungen außerhalb des Gebäudes auszuführen sind, z. B. durch: Anschlämmen und Feststampfen von Erde in etwa 1.00 Meter Dicke, Risten mit festgestampfter Erde in etwa 0.75 Meter Dicke, Sandsackpackungen in etwa 0.50 Meter Dicke, Steinpackungen in etwa 0.50 Meter Dicke, Rundhölzer in etwa 0.40 Meter Dicke, Holzballen in etwa 0.30 Meter Dicke, Kies u. Schotter zwischen Holzwänden in etwa 0.25 Meter Dicke.

(3) Es ist anzustreben, die Sicherung durch vorgelegte Eplitterschuss-Mauern vorzunehmen, die als endgültige bauliche Maßnahme gelten (vgl. Nr. 2). Eplitterschuss-Mauern sind wie folgt zu bemessen:

- Als Ziegelmauer 38 Zentimeter dick
(Ausführung: in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserzement)
- als Stampfbetonmauer 20 Zentimeter dick
(Ausführung: 200 Kilogramm Zement je Kubikmeter fertigen Betons)
- als Eisenbetonwand 15 Zentimeter dick
(Ausführung: mit einer Hauptbewehrung von nicht weniger als 0,5 vom Hundert des Betonquerschnitts und mit einem Mischungsverhältnis von 300 Kilogramm Zement je Kubikmeter fertigen Betons nach DIN 1045).

(4) Fenster- und Türöffnungen, die für die Luftschukräume und Gaschleusen oder für deren friedensmäßige Benutzung (vgl. Nr. 12) nicht benötigt werden, können zum Schutz gegen Sprengbombensplitter zugemauert werden. Die Zumauerung erfolgt zweckmäßig in der Dicke der vorhandenen Mauer, bei größerer Mauerdicke mindestens jedoch in der im Abs. 3 angegebenen Dicke und Ausführung. Auf eine sorgfältige Verzahnung oder Verbindung der Zumauerung mit den anschließenden Wandteilen ist zu achten. Auch die Zumauerung gilt als endgültige bauliche Maßnahme (vergl. Nr. 2).

(5) Die Eplitterschuss-Vorrichtungen nach Abs. 2 oder Eplitterschuss-Mauern nach Abs. 3 müssen auch die Wandfläche seitlich und oberhalb der Öffnung überdecken. Bei Eplitterschuss-Vorrichtungen und Eplitterschuss-Mauern, die unmittelbar an der Außenwand des Gebäudes errichtet werden, darf das Maß der Überdeckung oberhalb der Öffnung nicht geringer sein als ein Drittel der im Abs. 2 oder im Abs. 3 angegebenen Dicke, seitlich der Öffnung nicht geringer sein als die Hälfte der im Abs. 2 oder im Abs. 3 angegebenen Dicke.

Eofern die Eplitterschuss-Vorrichtung oder die Eplitterschuss-Mauer von der Außenwand des Gebäudes abgerückt ist (z. B. bei Notauslässen), darf das Maß der Überdeckung oberhalb der Öffnung nicht geringer sein als ein Drittel des lichten Abstandes, seitlich der Öffnung nicht geringer sein als der lichte Abstand. (Vgl. Bild 3 bis 17.)

(6) Bei Notauslässen (vgl. Nr. 7) muß der lichte Abstand zwischen der Außenwand und der Eplitterschuss-Vorrichtung oder Eplitterschuss-Mauer mindestens 55 Zentimeter betragen.

Gasicherheit.

9. (1) Die Türen der Gaschleuse, die Notauslässe und Fenster sowie sonstige Öffnungen im Luftschukraum sind gasicher herzurichten. Zu diesem Zweck sind alle Löcher, Ritzen, Schlüssellocher usw. der Türen und Fenster zu verkitten oder zu verstopfen (z. B. mit einem aus Zeitungspapierschnitzeln und Wasser hergestellten Papierbrei) und mit Papier zu überkleben. Über den Glasscheiben von Fenstern und Türen sind aus Holz oder Pappe gefertigte Verkleidungen von innen anzubringen. Die Anschlagflächen der für das Betreten oder Verlassen der Luftschukräume bestimmten Türen sowie der zur Durchlüftung der Luftschukräume vorgesehenen Fenster oder Notauslässe sind mit Stoff-, Filz- oder Gummistreifen oder Streifen aus zusammengefaltem Zeitungspapier oder mit ähnlichen Mitteln zu benageln oder zu bekleben. Bei allen anderen Fenstern und Türen sind die Fugen zwischen den Anschlagflächen zu überkleben (vgl. Bild 18).

(2) Eofern eine gasichere Herrichtung nach Abs. 1 nicht möglich ist, genügt als ausreichende Gasicherheit für die im Abs. 1 genannten Öffnungen auch die Eaffung eines Luftpolsters durch Anbringen eines Vorhangs vor der ganzen Öffnung nach Nr. 6 Abs. 3.

(3) Alle sonstigen Öffnungen und Undichtigkeiten (Kamin- und Luftschachöffnungen, Durchführungsstellen von Rohrleitungen durch das Mauerwerk, Undichtigkeiten im Mauerwerk) sind gleichfalls zu verstopfen und entweder mit Papier zu überkleben oder mit Farbe oder Kaltleim zu überstreichen. Soweit derartige Öffnungen erhalten bleiben müssen, sind sie nach Abs. 1 Satz 4 oder nach Nr. 6 Abs. 3 auf andere geeignete Weise gasicher zu machen.

Deckenabsteifung.

10. (1) Für den Schutz der Insassen ist eine Deckenabsteifung (vgl. Nr. 4 Abs. 2) der Luftschukräume und der nach Nr. 6 Abs. 1 als Gaschleusen hergerichteten Räume anzustreben. Die Deckenabsteifung ist mit vorhandenen Baumitteln durchzuführen, z. B. durch Mauerpfester (notfalls auch als Trockenmauerwerk), Rund- oder Kantholzstiele, Baumstämme, eiserne Träger, übereinandergesetzte, mit Sand gefüllte Kisten oder durch andere geeignete Mittel. Dabei sollen vor allem die in der Decke vorhandenen eisernen Träger, Deckenbalken, Unterzüge, massive Rippen usw. durch eine oder mehrere Unterstützungen abgesteift werden.

(2) Die Unterstützungen müssen so aufgestellt werden, daß sie bei Erschütterungen des Gebäudes ihre Lage nicht verändern. Es sind z. B. Holzstützen auf je zwei breite Holzkeile zu setzen und mit den Holzkeilen gegen die Decke zu treiben, bis sie feststehen. Wenn genügend Holz vorhanden ist, können zwischen den Holzstützen und der Decke Holzbalken zur Lastverteilung angebracht werden. Diese Holzbalken sind mit den Holzstützen durch aufgenagelte Brettstücke oder eiserne Klammern zu verbinden (vgl. Bild 19 und 20).

(3) Abs. 1 findet in Eigenheimen bis zu etwa 800 Kubikmeter umbauten Raumes in Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut worden sind, sowie für Bauten in ländlichen Gebieten keine Anwendung, wenn der Luftschukraum mit einer Massivdecke überdeckt ist.

Innere Einrichtung.

11. (1) Die Luftschukraum-Anlage muß gründlich gesäubert werden. Es wird empfohlen, Decken und Wände der Luftschukraum-Anlage mit Kalkmilch anzustreichen.

(2) Als Notbeleuchtung sind elektrische Lampen mit Trockenbatterien bereitzulegen. Beleuchtung mit Petroleumlampen, Kerzen, Karbid oder durch sonstiges offenes Licht ist verboten.

(3) Für etwa je 20 Insassen ist ein Notabort vorzusehen. Hierfür können z. B. Eimer bereitgestellt werden. Sand, Erde oder Torf ist zum Einschütten in die Eimer zur Vermeidung von Geruchbelästigung bereitzuhalten. Der Notabort ist gegen den übrigen Raum abzutrennen. Hierfür können Lächer, Vorhänge oder Trennwände aus Tafeln, Brettern auf Lattegerüsten usw. verwendet werden (vgl. Bild 21).

(4) Abdichtungsmittel, u. a. Papier, Pappe, Stoffstreifen, Jolierband, Kitt, Leim, Brettstücke usw., Werkzeuge, u. a. Hammer, Beil, Zange, Brechstange, Nägel usw. und Wasser müssen im Luftschukraum zu Ausbesserungszwecken vorhanden sein.

(5) Eine Sitzgelegenheit ist für jeden Insassen vorzusehen. Auch Liegegelegenheiten und ein Tisch sind erwünscht.

Benutzbarkeit der Luftschukräume im Frieden.

12. Die Luftschukräume dürfen im Frieden anderweitig benutzt werden, sofern sie bei Aufruf des Luftschuges kurzfristig ausgeräumt und ausschließlich ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Durch anderweitige Benutzung im Frieden darf der Hauptzweck der Luftschukräume nicht gefährdet werden. Die Räume brauchen gegebenenfalls nur so weit ausgeräumt werden, bis der notwendige Luftraum von 3 Kubikmeter je Person und sichere Begehbarkeit gewährleistet sind.

Durchführung einzelner Maßnahmen bei Aufruf des Luftschuges.

13. (1) Um eine anderweitige Benutzung der Luftschukräume und der nach Nr. 6 Abs. 1 als Gaschleusen hergerichteten Räume im Frieden nicht zu beeinträchtigen, ist es zulässig, das Verkitten oder Verstopfen der Schlüssellocher, das Verkleiden der Glasscheiben, das Überkleben der Fugen zwischen Türen, Fenstern und ihren Anschlagflächen, erst nach Aufruf des Luftschuges vorzunehmen. Die hierfür zu verwendenden Mittel müssen passend zugerichtet sein und im Luftschukraum bereitliegen.

(2) Eplitterschuss-Vorrichtungen nach Nr. 8 Abs. 2, durch die öffentliche Verkehrsflächen, z. B. Bürgersteige, beeinträchtigt werden, dürfen erst nach Aufruf des Luftschuges hergerichtet werden. In diesem Fall ist die Eplitterschuss-Vorrichtung so vorzubereiten

und bereitzustellen, daß sie nach Ausbruch des Luftschuges in kürzester Zeit hergerichtet werden kann.

(3) Die in Nr. 11 Abs. 2, 4 und 5 genannten Gegenstände brauchen erst nach Ausbruch des Luftschuges in den Luftschugraum gebracht zu werden.

Abgelegene Gebäude.

14. Bei Gebäuden in abgelegener, von anderen baulichen Anlagen weit entfernter Lage kann auf die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschugräumen verzichtet werden, sofern auch die Art des Gebäudes eine Luftgefährdung unwahrscheinlich macht.

Beibehaltung behelfsmäßiger Maßnahmen.

15. Gaschleusen nach Nr. 6 Abs. 1 bis 3, Eplitterschug-Vorrichtungen nach Nr. 8 Abs. 2 und Vorrichtungen für Gassicherheit nach Nr. 9 Abs. 1 bis 3 können für die in Nr. 6 Abs. 4 genannten Gebäude als endgültige Maßnahme beibehalten werden (vgl. Nr. 2).

Wartung und Pflege der Luftschugraum-Anlage.

16. Die behelfsmäßig hergerichtete Luftschugraum-Anlage, ihre Einrichtung und die in Nr. 13 Abs. 1 und 2 genannten Mittel und Vorrichtungen sind laufend in gebrauchsfähigen und einbrauchsfähigen Zustand zu halten.

Eoserne für Pfarrgemeinden die Kenntnis des Inhaltes weiterer, in den Zweiten Richtlinien angeführter Bestimmungen erforderlich sein sollte, wird der Oberkirchenrat auf diesbezügliche Einzelanfragen Auskünfte erteilen.

104. Z. 5463 41 vom 8. September 1941.

Völkzählungsergebnisse vom 17. Mai 1939.

Im 1. Mai-Hefte 1941 des statistischen Reichsamtes „Wirtschaft und Statistik“ (herausgegeben vom Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Paul Schmidt, Berlin S.W. 68) sind die Ergebnisse der Völkzählung vom 17. Mai 1939 verlautbart. Aus diesem Hefte werden nachfolgend die Zahlen der Angehörigen evangelischer Landes- oder Freikirchen, die in den einzelnen Stadt- und Landkreisen der Ostmark ständig wohnen, bekanntgegeben:

Reichsgau Wien	136.698
Reichsgau Niederdonau	51.890
Stadtkreis Krems a. d. D.	1.060
Stadtkreis St. Pölten	1.982
Stadtkreis Wiener-Neustadt	4.140
Landkreis Amstetten	1.375
Baden	6.213
Bruck a. d. L.	8.533
Eisenstadt	5.538
Gänserndorf	871
Gmünd	605
Hollabrunn	469
Horn	440
Korneuburg	1.300
Krems a. d. D.	318
Lilienfeld	1.839
Melk	719
Mistelbach	801
Neubistritz	117
Neunkirchen	3.549
Nikolsburg	970
Oberpullendorf	3.876
St. Pölten	1.947

Scheibbs	711
Tulln	992
Waidhofen a. d. Th.	296
Wiener-Neustadt	1.439
Znaim	1.485
Zwettl	305

Reichsgau Oberdonau 34.775

Stadtkreis Linz	6.769
Stadtkreis Steyr	2.507
Landkreis Braunau am Inn	526
Freistadt	246
Gmunden	8.095
Grieskirchen	2.494
Kaplis	190
Kirchdorf a. d. Kr.	448
Krummau a. d. Mold.	439
Linz	3.934
Perg	458
Ried im Innkreis	245
Roßbach	86
Schärding	214
Steyr	919
Wölklabruck	2.598
Wels	4.607

Reichsgau Steiermark 71.926

Stadtkreis Graz	15.440
Landkreis Bruck a. d. Mur	4.393
Deutschlandsberg	653
Feldbach	2.063
Jürstfeld	5.854
Graz-Umgebung	1.670
Hartberg	249
Judenburg	4.373
Leibnitz	768
Leoben	6.015
Liezen	6.903
Mürzschlag	4.084
Murau	245
Oberwart	17.425
Radkersburg	508
Voitsberg	624
Weiz	659

Reichsgau Kärnten 35.778

Stadtkreis Klagenfurt	4.334
Stadtkreis Villach	2.815
Landkreis Hermagor	3.530
Klagenfurt	4.173
Lienz	292
St. Veit a. d. Glan	1.612
Spittal a. d. Drau	7.217
Villach	10.655
Völkermarkt	508
Wolfsberg	642

Reichsgau Salzburg 7.996

Stadtkreis Salzburg	5.442
Landkreis Bischofshofen	704
Hallein	576
Salzburg	615
Samsweg	79
Zell am See	580

Reichsgau Tirol (auschl. Vorarlberg)	7.088
Stadtkreis Innsbruck	4.353
Landkreis Imst	104
Innsbruck	1.160
Rißbübel	247
Kufstein	481
Landeck	215
Neutie	208
Schwaz	320
Verwaltungsbezirk Vorarlberg	3.225
Landkreis Bludenz	423
Bregenz	1.570
Feldkirch	1.232

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß insbesondere in einzelnen Gegenden die Erfassung der evangelischen Glaubensgenossen offensichtlich noch sehr ausbaufähig ist. Die Pfarngemeinden werden aufgefordert, die Tafel genauestens zu prüfen und alle Möglichkeiten zu erschöpfen, die ihnen noch gegeben sind, um die vorhandenen, aber noch nicht erfaßten Glaubensgenossen auszuforschen.

105. Z. 5288/41 vom 12. September 1941.

Eintragung von Randvermerken in die Matriken.

Laut Mitteilung des Archivamtes der DOKA vom 4. September 1941, Z. K. K. V=723, hat der Herr Reichsminister des Inneren mit Erlaß vom 12. April 1941, Z. Id=127-1/IV 1940=5616, wie folgt verfügt:

„Nach der Vorschrift des § 2 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1919) finden die §§ 12 und 13 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) über die Eintragung von Randvermerken zum Heiratsantrag und die §§ 29 bis 31 des Personenstandsgesetzes über die Eintragung von Randvermerken zum Geburtseintrag sowie die ergänzenden Vorschriften der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) auch Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1939 geschlossen oder die Geburt vor dem 1. Januar 1939 beurkundet worden ist. Hiernach besteht auch für die Matrikenführer die Verpflichtung, die Geburts- und Trauermatriken im Rahmen der personenstandsrechtlichen Vorschriften des Reiches fortzuführen. Die zu diesem Zweck u. a. von den Gerichtsbehörden zu machenden Mitteilungen gehen den Matrikenführern unmittelbar zu. Die Vorschrift des Hofkanzleidrets vom 5. April 1844 (JGZ Nr. 799), die im Einzelfall noch eine besondere Anordnung der „politischen Landesbehörde“ zur Matrikeneintragung vorsah, ist gemäß § 13 der Einführungsverordnung vom 23. Dezember 1938 außer Kraft getreten.“

106. Z. 5061/41 vom 15. September 1941.

Staatlich erteilter Religionsunterricht. — Ausstellung von Zeugnissen.

Mit Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. Mai 1941, Z. E-H-a-1046 wurde angeordnet:

„Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 21. Februar 1941 — E-H-a-332 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 79) ordne ich nunmehr an, daß die Zeugnisverdrücke für die Zeugnisbeste in Normalschrift herzustellen sind. Dabei ist die Zeile mit den Worten „Evangelische — Katholische — Religion“ wegzulassen. Soweit an Schulen konfessioneller Religionsunterricht erteilt wird und bisher benotet wurde, hat diese Benotung für die Folge auf einem besonderen Blatt nach beiliegendem Muster zu erfolgen:

Muster.

Volkschule in	Kreis
Zeugnis	
über die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht	
Klasse.	
Schuljahr 19.... Halbjahr
..... hat am evangelischen — katholischen — Religionsunterricht teilgenommen.	
Seine — Ihre — Leistungen waren:	
....., den 19....	
D.. Klassenlehrer:	D.. Lehrer:
D.. Schulleiter:	“

Im Zusammenhang damit hat die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei, mit Erlaß vom 19. August 1941, Z. K. K. III=1071/41, folgend verfügt:

„Durch den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ist verfügt, daß das Zeugnis in Religion nicht mehr in die Zeugnisbeste der Schule eingetragen, sondern auf einem besonderen Blatt beigelegt wird. Wir bitten die obersten Behörden, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß die Schulkinder und ihre Eltern in geeigneter Weise auf die Pflicht hingewiesen werden, diese unter anderem für die spätere Aufnahme in den Konfirmandenunterricht wichtigen Zeugnisse sachgemäß aufzubewahren. Ferner bitten wir, soweit Möglichkeiten dazu bestehen, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, daß die Zeugnisse auf angemessen ausgestatteten Vordrucken angefertigt werden. Eine Anfertigung von Vordrucken durch kirchliche Stellen dürfte angesichts der staatlichen Erteilung des Religionsunterrichtes kaum in Frage kommen.“

107. Z. 5488/41.

Baufonds zur Landeskirche. — Errichtung und Satzungen.

Mit einbelliger Zustimmung der Synodalausschüsse N. B. und S. B. erläßt der Oberkirchenrat gemäß § 152, 2. Abs. der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, die nachfolgenden „Satzungen des Baufonds der Evangelischen Kirche N. und S. B. in Österreich“.

I. Name des Sondervermögens.

§ 1. Beim Evangelischen Oberkirchenrat N. und S. B. in Wien wird als innerkirchliche Anstalt ein

Sondervermögen unter dem Namen „Baufonds der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ geschaffen.

II. Zweck des Sondervermögens.

§ 2. Der im § 1 genannte Baufonds hat die Aufgabe, Mittel zur Neuerrichtung von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und sonstigen kirchlichen Gebäuden der Landeskirche und der Kirchengemeinden bereit zu stellen, für die Ausbringung der Reparatursauslagen dieser Gebäude zu sorgen und die Entschuldung der Kirchengemeinden zu fördern.

III. Art der Ausbringung der Mittel.

§ 3. Die zur Erfüllung des Zweckes des Baufonds notwendigen Mittel werden in folgender Weise aufgebracht:

- a) durch eine alljährliche landeskirchliche Kollekte;
- b) durch die Zuweisungen aus dem Kirchenbeitragsaufkommen im Sinne der Anordnung vom 27. November 1939, Z. 9354/39, ABl. Nr. 182/39;
- c) durch freiwillige Jahresgaben und Spenden von Glaubensgenossen;
- d) durch die von angeschlossenen Kirchenbauvereinen abgeführten Mitgliedsbeiträge;
- e) durch freiwillige Jahresgaben von Kirchengemeinden und sonstigen juristischen Personen.

IV. Verwaltung des Sondervermögens.

§ 4. Die Verwaltung des Baufonds obliegt dem Oberkirchenrat. Sie ist als Verwaltung eines Sondervermögens auf einem eigenen Konto zu führen.

V. Verwendung der Mittel.

§ 5. Gesuche um Beihilfen aus dem Baufonds sind alljährlich im kirchlichen Dienstweg bis spätestens 1. Februar eines jeden Jahres beim Oberkirchenrat einzubringen.

§ 6. Die Entscheidung über die Aufteilung der vorhandenen Mittel trifft ein beim Oberkirchenrat zu bildender Verteilungsausschuß, der aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates und den Superintendenten der Landeskirche zusammengesetzt ist.

§ 7. Der Verteilungsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Oberkirchenrates den Ausschlag.

§ 8. Bei der Aufteilung der Mittel auf die Gesuchsteller ist die Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeit und die eigene Beitragsleistung der Glaubensgenossen der ansuchenden Gemeinden zum Baufonds gebührend zu berücksichtigen.

§ 9. Die Verteilung hat alljährlich bis 1. März eines jeden Jahres zu erfolgen.

§ 10. Von den den ansuchenden Gemeinden zugewiesenen Beträgen gelten ein Drittel als Spende, die restlichen zwei Drittel sind von den Kirchengemeinden in angemessenen Jahresraten bis zur Höchstdauer von 30 Jahren und gegen 3%ige Verzinsung an den Baufonds rückzuzahlen. Die Zinsen sind alljährlich im nach-

hinein zu bezahlen. Die Bezahlung der Zinsen und der Kapitalkapitalabschlagszahlungen hat alljährlich bis 1. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen.

§ 11. Gegen die Entscheidung des Verteilungsausschusses steht kein Rechtsmittel zu.

Diese Satzungen teilt der Oberkirchenrat mit dem Beifügen mit, daß jedwede Werbung um Jahresgaben und Spenden nach dem Sammlungsgegesetz verboten ist.

108. Z. 5595/41 vom 17. September 1941.

Examen pro ministerio. — Meldung.

Im Jänner 1942 findet das nächste Examen pro ministerio statt. Die vorschriftsgemäß belegten und im Instanzenweg vorzulegenden Gesuche müssen bis spätestens 14. Oktober beim Oberkirchenrat eingelangt sein.

109. Z. 5689/41 vom 22. September 1941.

Kinderzuschläge. — Zahlung während des Pflichtjahres.

In den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 15. September 1941, Nr. 18, ist unter der Zahl 276 auf Seite 271 eine Verordnung verlaublich, derzufolge der Kinderzuschlag nach § 14 des Besoldungsgesetzes für Mädchen, die das Pflichtjahr absolvieren, weiter zu leisten ist, weil der Wert der vollen freien Station während des Pflichtjahres nur mit *R. 25.* monatlich anzunehmen sei.

Nach der gleichen Verordnung gilt die Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaftslehre als Berufsausbildung.

Diese Verordnung wird auch im Bereich der Landeskirche anzuwenden sein.

110. Z. 4923/41 vom 17. September 1941.

Gottesdienstliche Betreuung der polnischen Zivilarbeiter.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Schreiben vom 15. Juli 1941 - II 982/41 verfügt, daß die polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen am Gottesdienst der örtlichen Pfarrgemeinde nicht mehr teilnehmen dürfen, sondern daß für sie gesonderte Gottesdienste zu veranstalten sind. Bei diesen Gottesdiensten ist nur die deutsche Sprache zugelassen. Es hat auch der Gesang von Liedern in polnischer Sprache zu unterbleiben.

111. Z. 5711/41 vom 23. September 1941.

Männersonntagskollekte. — Tag der Abhaltung.

Nach dem Kollektenplan 1941, ABl. Nr. 118/40, ist am Sonntag, den 19. Oktober 1941 die Kollekte für kirchliche Notstände in den neu erworbenen Reichsgebieten abzuhalten.

Da jedoch an diesem Sonntag im ganzen Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche Männersonntag gefeiert wird, ordnet der Oberkirchenrat in Abänderung des Kollektenplanes an, daß am 19. Oktober 1941

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1941

Ausgegeben am 31. Oktober 1941

10. Stück

113. Kirchliche Druckschriften.

114. Steuerfreiheit von Sterbegeldbeihilfen.

115. Seelsorge an Berliner Kindern.

116. Kirchliche Amtshandlungen an Umsiedlern. — Eintragung in die Kirchenbücher.

117. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen.

118. Gegenstand: Wehrmachtkirchenbuchstelle.

Angeordnete Kollekten.

Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

113. Z. 5828/41 vom 1. Oktober 1941.

Kirchliche Druckschriften.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei hat folgenden Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 6. September 1941, Zl. I-21973/41, betreffend den Entfall eines besonderen Druckauftrages für kirchliche Druckschriften, mitgeteilt:

Die Vorakten hiezu sind im Amtsblatt unter Nr. 16/41 und unter Nr. 55/41 verklaubar worden.

„Zur Klarstellung teile ich mit, daß die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche, die obersten Behörden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen und die Konsistorien der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union auf Grund des § 1 Absatz 3 Ziffer 1 der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 (RGBl. I S. 1035) für folgende Druckaufträge von der Nachweispflicht gemäß § 1 Absatz 1 der genannten Verordnung befreit sind:

Kirchenamtliche Anordnungen, Erlässe, Mitteilungen, Bekanntmachungen, Verfügungen an die Geistlichen, Kirchengemeinden usw.; Sitzungs- und Tagungseinladungen, Programme und Berichte;

Katechismen, Gesangbücher, spezielle liturgische Texte und Liederzettel für Gottesdienste, Gottesdienstanzeiger (Kirchenzettel), Agenden, Perikopen, Texte der Sonntagsevangelien;

Kirchenamtliche Zusammenstellungen staatlicher Gesetze, kirchlicher Verordnungen, statistischer Vorgänge usw. in Buchform, Verfassung und Geschäftsordnung der kirchlichen Körperschaften und Behörden, Tarifordnungen, Kirchensteuervorschriften, Kirchenbeitrags-Gebührenordnungen, Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnungen, Konfirmandenordnungen.

Weitergabe von Entscheidungen und Rechtsbelegungen;

Haushaltspläne; Kollektenpläne, Abrechnungen und Nachweisungen jeder Art;

Personal- und sonstige Verzeichnisse;

Verwaltungsformulare und Richtlinien jeder Art, z. B. für:

Dispenserteilungen, Ernennungen, Pfarrei-Übergabe usw.; Befoldungsregelung, insbesondere betreffend Pfarrbefoldung und staatliche Pfarrbefoldungsbeihilfen (Verteilungsschlüssel, Stelleneinkommen, Zahlungsanweisungen und Jahresabrechnungen für die einzelnen Stellen), Urlaubserteilungen und dergleichen; kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere betreffend landeskirchliche Umlage, für Kirchensteuer- und Kirchenbeiträgeverwaltung, Stiftungs- und Pachtvertrags-Sachen, Voranschläge, Rechnungen, Rechnungskontrolle; Reisekostenberechnung, Kirchenvorstandsbeschlüsse, in Reichssteuersachen der Landeskirchen, Kirchengemeinden usw. und in Kassensachen;

jämliche Vordrucke in Kirchenbuchangelegenheiten.

Für alle anderen Druckaufträge müssen die obgenannten kirchlichen Stellen, soweit sie diese Aufträge unmittelbar einem Drucker erteilen und sich nicht eines

Verlegers bedienen, gemäß § 1 Absatz 1 der genannten Verordnung den Nachweis führen, daß die Verfasser der Reichschrifttumskammer gegenüber ihre Organisationspflicht erfüllt haben.“

114. Z. 6004/41 vom 3. Oktober 1941.

Steuerfreiheit von Sterbegeldbeihilfen.

Im Reichsteuerblatt vom 29. September 1941 ist auf Seite 721 der nachfolgende Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 23. September 1941, Zl. E-2176-165-III abgedruckt, der hiemit verlautbart wird:

„(1) Ich habe mich durch Bescheid vom 19. Juli 1940, E. 2174-126-III (Reichsteuerbl. 1940 S. 681) damit einverstanden erklärt, daß die Sterbegeldbeihilfe, die einzelne Unternehmer an die Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitglieder zahlen, noch als Bezug (Arbeitgeberunterstützung) des Gefallenen betrachtet wird. Die Sterbegeldbeihilfe (Arbeitgeberunterstützung) konnte danach in dem Umfang steuerfrei bleiben, der im Abschnitt 13 der Lohnsteuer-Richtlinien vorgehoben ist.

(2) Ich bin darüber hinaus § 17 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gemäß damit einverstanden, daß einmalige Sterbegeldbeihilfen von Unternehmern an die Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitglieder nicht zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) gerechnet werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Sterbegeldbeihilfe muß an die Hinterbliebenen eines Wehrmachtangehörigen, der im gegenwärtigen Krieg gefallen ist, gezahlt werden. Den Wehrmachtangehörigen werden gleichgestellt die im § 68 des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 1077) bezeichneten Zivilpersonen und die Personen, deren Hinterbliebene auf Grund des § 5 Absatz 4 der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 1482) Fürsorge und Versorgung nach den Vorschriften des Einjahrsfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1217) erhalten. Gefallen ist auch, wer an den Folgen einer während des gegenwärtigen Kriegs erlittenen Wehrdienstbeschädigung oder einer dieser gleichzustellenden Beschädigung verstorben oder wer verschollen ist.

Hinterbliebene sind die Witwe, minderjährige Personen, für die dem Gefallenen zur Zeit des Todes Kinderermäßigung zugestanden hat, und die leiblichen Eltern.

2. Die Sterbegeldbeihilfe darf im einzelnen Fall das Dreifache des zuletzt an das gefallene Gefolgschaftsmitglied gezahlten laufenden Monatslohns (das Dreizehnfache des Wochenlohns), höchstens jedoch eintausend Reichsmark nicht übersteigen. Ist die Sterbegeldbeihilfe höher, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig.

3. Die Sterbegeldbeihilfe muß innerhalb von zwei Monaten nach dem Bekanntwerden des Todes gezahlt werden.

(3) Diese Regelung gilt mit Wirkung ab 1. September 1939. Einbehaltene Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer wird auf Antrag erstattet. Soweit eine rechtskräftige Veranlagung zur Einkommensteuer vorliegt, ist der Unterschiedsbetrag an Einkommensteuer einschließlich des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer auf Antrag aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder zu erstatten.“

115. Z. 5588/41 vom 2. Oktober 1941.

Seelsorge an Berliner Kindern.

Der Verband der evangelischen Kirchengemeinden in der Reichshauptstadt Berlin hat dem Oberkirchenrat folgende Mitteilung übersendet:

„Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 20. November 1940 — Nr. 4513/40 — erlauben wir uns ergebenst mitzuteilen, daß wir auch für den Winter 1941/42 gern bereit sind, für die in dem dortigen Aufsichtsbereich im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse untergebrachten Berliner Kinder zu sorgen, da es unser Wunsch ist, daß die kirchliche und seelsorgerliche Betreuung dieser Kinder und namentlich der Konfirmanden möglichst erleichtert wird. Zu diesem Zwecke sind wir gern bereit, wie im Vorjahr im Bedarfsfalle Neue Testamente und Gesangbücher in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen. Die Bücher sollen Eigentum der Kinder bleiben.

Wir bitten herzlich, die Herren Ortsgeistlichen hierauf recht bald aufmerksam zu machen und sie zu bitten, sich der Seelsorge an den Berliner Kindern und namentlich an den Konfirmanden besonders anzunehmen. Die Herren Ortsgeistlichen bitten wir im Bedarfsfalle ihre Anträge gefl. unmittelbar an uns zu richten und hierbei die notwendigen Angaben möglichst genau zu machen. In besonderen Fällen sind wir auch gern bereit, in Diasporagebieten bare Auslagen für Fahrtkosten und Kosten für Anmietung und Beheizung von Räumen zu übernehmen.

Daneben würden wir es naturgemäß sehr begrüßen, wenn die Herren Ortsgeistlichen im Interesse der Berliner Kinder deren seelsorgerliche Beziehungen zu ihren zuständigen Berliner Geistlichen fördern.“

Dies wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die eingangs angeführte Zuschrift des Verbandes der Berliner evangelischen Kirchengemeinden im Amtsblatt 1940 unter Nr. 119/40 verlautbart worden ist.

116. Z. 3724/41 vom 25. Oktober 1941.

Kirchliche Amtshandlungen an Umsiedlern. — Eintragung in die Kirchenbücher.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat mit Erlaß vom 14. Juni 1941, Zl. K. K. V-444/41 anher mitgeteilt:

„Auf unjer Rundschreiben vom 11. Febr. 1941 K. K. V. 56/41, betr. Amtshandlungen an Umsiedlern, liegen nunmehr nahezu alle Antworten vor. Von den Landeskirchen, in deren Bezirk sich Umsiedlungslager befinden, haben sich fast alle für Anlegung einer zentralen Sammlung von Abschriften der Kirchenbucheintragungen ausgesprochen. Nach den uns vorliegenden Mitteilungen werden fast überall die Amtshandlungen in die örtlich zuständigen Kirchenbücher eingetragen. Dies halten wir für richtig. Die Führung von besonderen Lagerkirchenbüchern erscheint wenig zweckmäßig, zumal wenn es sich um die Fortführung von Kirchenbüchern handelt, welche bisher zugleich Personenstandsbücher waren. Auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, die alten Kirchenbücher abzuschließen und die Amtshandlungen in die örtlich zuständigen Kirchenbücher einzutragen. Solche Lagerkirchenbücher sind bei Auflösung des Lagers am zweckmäßigsten an uns zur Aufbewahrung abzuliefern. Von den Amtshandlungen an Umsiedlern, welche vor ihrer festen und dauernden Niederlassung vollzogen worden sind, werden wir eine Sammlung anlegen. Zweck dieser Sammlung kann nicht sein, daraus Urkunden zu erteilen, sondern nur, daraus Auskünfte zu erteilen. Daher erscheint es uns am zweckmäßigsten, diese Sammlung in Form einer Kirchenbuchkartei anzulegen. Wir bitten daher, daß von den Kirchenregierungen, in deren Bezirk sich Umsiedlerlager befinden oder angelegt werden, folgende Anordnungen erlassen werden:

1. Die Amtshandlungen an Umsiedlern werden in die örtlich zuständigen Kirchenbücher eingetragen. Soweit solche Amtshandlungen noch nicht in ein Kirchenbuch eingetragen worden sind, ist die Eintragung, soweit irgend möglich, noch nachzuholen. Falls Lagerkirchenbücher geführt worden sind, sind die dort verzeichneten Amtshandlungen in den örtlich zuständigen Kirchenbüchern nachzutragen.

2. Es ist zweckmäßig, den Umsiedlern (Eltern, Brautpaar, nächste Angehörige) nach erfolgter Amtshandlung sofort eine Bescheinigung zu übergeben.“

Hierzu bemerkt der Oberkirchenrat, daß das eingangs bezeichnete Rundschreiben nur an die obersten Kirchenbehörden ergangen war und für die einzelnen Pfarrgemeinden kein besonderes Interesse hat.

Um die Pfarrämter zu entlasten, hatte sich der Oberkirchenrat bereit erklärt, die gewünschten listenmäßigen Auszüge über Amtshandlungen an Umsiedlern aus den hier abgelieferten Matrikenzweitschriften herzustellen. Bei Durchführung dieser Arbeiten hat sich jedoch bei einzelnen Gemeinden die Vermutung ergeben, daß nicht alle Amtshandlungen in den Kirchenbüchern der hiesigen Pfarrgemeinden verzeichnet sind, sondern offenbar zum Teil in Lagerkirchenbüchern eingetragen wurden.

Der Oberkirchenrat ersucht die Pfarrämter daher um Mitteilung, in welchen Lagern ihres Sprengels Lagerkirchenbücher geführt wurden und welche Amtshandlungen von den österreichischen Geistlichen an Umsiedlern durchgeführt worden sind, ohne daß sie in die eigenen Kirchenbücher des Pfarramtes eingetragen worden sind.

117. Z. 6284/41 vom 16. Oktober 1941.

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen.

Nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 8. Oktober 1941 (RGBl. I S. 623) bedarf in den in § 14 dieser Verordnung angeführten Stadt- und Landkreisen die Auflassung eines Grundstückes (die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück), die Bestellung eines dinglichen Rechts, das zum Genuß von Erzeugnissen eines Grundstückes berechtigt, sowie jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse, die Verwaltung oder die Verpflichtung zur Abreignung eines Grundstückes betrifft, zur Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde). Die Veräußerung von Grundstücksanteilen unterliegt denselben Beschränkungen. Als Grundstücksanteil gilt auch der Anteil an einer Erbschaft, zu der ein Grundstück gehört.

Die Genehmigung ist binnen drei Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts durch die Vertragsschließenden nachzusuchen.

Genehmigungsbehörde ist nach § 11 dieser Verordnung die untere Verwaltungsbehörde (in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister). Über die Beschwerde entscheidet die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde.

Innerhalb der Reichsgaue der Ostmark ist der Verkehr mit Grundstücken in nachstehenden Stadt- und Landkreisen nach den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigungspflichtig:

„Im Reichsgau Oberdonau für die Landkreise Rohrbach, Linz, Freistadt, Krummau a. d. Moldau und Kaplitz;

im Reichsgau Niederdonau für die Landkreise Zwettl, Gmünd, Neubistritz, Waidhofen a. d. Thaya, Horn, Hollabrunn, Znaim, Nikolsburg, Mistelbach a. d. Raya, Korneuburg, Gänserndorf, Bruck a. d. Leitha, Eisenstadt, Wiener Neustadt, Neunkirchen, Oberpullendorf und den Stadtkreis Wiener Neustadt;

im Reichsgau Steiermark für die Landkreise Oberwart, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Deutschlandsberg;

im Reichsgau Kärnten für die Landkreise Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt, Villach, Hermagor, Lienz und die Stadtkreise Klagenfurt und Villach;

im Reichsgau Salzburg für den Landkreis Zell am See;

im Reichsgau Tirol und Vorarlberg für die Landkreise Schwaz, Innsbruck, Imst, Landeck und den Stadtkreis Innsbruck.“

Dies wird hiemit zur Kenntnisaahme und Darnachachtung mitgeteilt.

118. Z. 6351 41 vom 24. Oktober 1941.

Gegenstand: Wehrmachtkirchenbuchstelle.

Der Evangelische Feldbischof der Wehrmacht gibt bekannt:

„Nach Auflösung der Kirchenbuchstelle Berlin W 35, Großadmiral von Köster-Ufer 35, sind am 1. Oktober 1941 die Garnisonkirchenbücher der „Neuen Armee“ (Jahrgänge nach 1806) je nach örtlicher Zuständigkeit an die Wehrkreispfarrer, dagegen die Regimentskirchenbücher der Alten Armee (1714 bis 1805) an den Ev. Wehrkreispfarrer III in Berlin-Spandau abgegeben worden. Anträge auf Ausstellung von Auszügen wehrmachtkirchlicher Beurkundungen wären daher — je nach Lage des Falles — in Zukunft zu richten an:

- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer I:
Königsberg, Pr. Hinterreißgarten 43b
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer II:
Stettin, Linzingerstraße 1—3
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer III:
Berlin-Spandau, Behniß 3
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer IV:
Dresden, Judeichstraße 2
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer V:
Stuttgart, Hauptmannsreute 9
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer VI:
Münster W, Gereonstraße 18
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer VII:
München, Lothstraße 19 20
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer VIII:
Breslau 18, Hardenbergstraße 24
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer IX:
Kassel, Ulmenstraße 21
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer X:
Hamburg, Mittelweg 110
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer XI:
Hannover, Feuerwehrstraße 3
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer XII:
Wiesbaden, Juliusstraße 8
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer XIII:
München, Prinzregentenufer 11
- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer XVII:
Wien, Stubenring 1

- Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer XVIII:
Salzburg, Bayernstraße 4 (wird z. Zt. v. Wehrkreis XVII mitversorgt)
 - Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer XX:
Danzig-Langfuhr, Demmersdorferweg 1
 - Stellv. Ev. Wehrkreispfarrer XXI:
Posen, Generalkommando.“
- Dies wird hiemit zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Angeordnete Kollekten im November 1941:

- 2. November: Gustav Adolf-Verein**
- 9. November: Kirchliche Notstände in den neuerworbenen Ostgebieten**
- 23. November: Evangelisches Theologenheim**

Kirchliche Mitteilungen

Der Senior des Unterländer Evangelischen Seniorates A. B. und Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Ebening, Oberdonau, Gerhard Fischer, ist am 14. Oktober 1941 bei einem Motorradunfall tödlich verunglückt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 2. Oktober 1941, Z. 5619 41, die Wiederwahl des Pfarrers D. Paul Spanuth in Leoben zum Senior des Steiermärkischen Evangelischen Seniorates A. B. bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. Oktober 1941, Z. 5851 41, den Kandidaten der Theologie Gerhard Herz nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. Oktober 1941, Z. 5893 41, die Wahl des Pfarramtskandidaten Gerhard Herz zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Braunau bestätigt.

In der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf gelangt die Stelle eines Personalvikars zur Ausschreibung. Die Stelle ist sofort zu besetzen. Anfragen und Bewerbungen sind an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf in Wien, XXI., Kretzgasse 1, innerhalb acht Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1941

Ausgegeben am 29. November 1941

11. Stück

- | | |
|---|--|
| 119. Sammlungsgesetz. | 125. Ehebewilligung. |
| 120. Richtlinien für den Verkauf von domänenstaatlichen Grundstücken zur Kleinsiedlung und zur Schaffung von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker. | 126. Statistische Jahresübersicht. |
| 121. Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Rechtsgeschäften nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung. | 127. Eisernes Spaten. |
| 122. Handhabung des Feiertagsrechtes. | 128. Dienstaufwandsentschädigung. |
| 123. Zuschüssen an Arbeitsämter. | 129. Vergütungssteuer. — Entrichtung für kirchliche Veranstaltungen. |
| 124. Freigewordene Pfarren oder Vikarstellen. | 130. Steuerzahlkarten. |
| | 131. Übersiedlungsanzeigen. |
| | Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

119. Z. 6746/41 vom 30. Oktober 1941.

Sammlungsgesetz.

Im NSBl. I ist auf Seite 654 die folgende Zweite Verordnung zur Änderung des Sammlungsgesetzes vom 23. Oktober 1941 verlautbart:

„Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Abs. 4:

(4) Als genehmigungspflichtige Sammlung gilt ferner die Werbung für den Bezug von Waren, insbesondere Druckschriften, wenn bei ihr auf den zuwerbenden dahin eingewirkt wird, daß er die Waren über seinen eigenen Bedarf hinaus zur kostenlosen oder verbilligten Abgabe an Dritte erwerben soll (Patenauftragswerbung).

2. Im § 5 Abs. 1 ist hinter dem Wort „Zwecken“ und vor dem Wort „Waren“ einzufügen: „oder unter Hinweis auf solche Zwecke“.

3. Im § 14 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte „kann auf Einziehung selbständig erkannt werden“ zu ersetzen durch die Worte: „ist auf Einziehung selbständig zu erkennen“.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.

§ 3.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verord-

nung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 23. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung:
Frick.

120. Z. 6583/41 vom 7. November 1941.

Richtlinien für den Verkauf von domänenstaatlichen Grundstücken zur Kleinsiedlung und zur Schaffung von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker.

Nach den im Reichsministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung (Nr. 15 vom 12. April 1941) enthaltenen, vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen „Richtlinien für den Verkauf von domänenstaatlichen Grundstücken zur Kleinsiedlung und zur Schaffung von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker“ können zur Förderung der Kleinsiedlung und des Baues von Eigenheimen für ländliche Arbeiter (Landarbeiter, Waldarbeiter, Deich-, Dorf- und Wegearbeiter) und ländliche Handwerker domänenstaatliche Grundstücke des Reiches und der Länder zu bestimmten Bedingungen veräußert werden.

Unter anderem ist in diesen Richtlinien ausgeführt:

„Falls die Gemeinde, in deren Bereich das Siedlungsvorhaben durchgeführt werden soll, selbst geeignetes Siedlungsgelände besitzt oder solches im Wege des Austausches beschaffen kann, muß erwartet werden, daß sie ihr Gelände in erster Linie zur Verfügung stellt. Im übrigen ist in jedem Falle zu prüfen, ob neben dem domänenstaatlichen Land auch Grundbesitz anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchenland) in angemessener Weise für die Erfüllung des Siedlungsbedürfnisses herangezogen werden kann.“

121. Z. 6191/41 vom 31. Oktober 1941.

Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Rechtsgeschäften nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung.

Nach einer Mitteilung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 8. Ok-

tober 1941, *Bl. R. R. IV* 2164/41 hat der Reichskommissar für die Preisbildung mit Erl. vom 11. September 1941, *Bl. RfPr. IX* 23 4641/41 hinsichtlich der Gebühren für Liegenschaftsverpachtungen folgend mitgeteilt:

„Nach § 2 Abs. 1b in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Jänner 1941 Reichsgesetzblatt I S. 29 ist die Gebühr für die Genehmigung eines Pachtvertrages nach dem Jahreswert der Pachtzinsänderung zu berechnen. Eine Gebühr entsteht somit nur dann, wenn die Parteien den Pachtzins erhöht haben oder wenn der Zins von der Preisbehörde von Amts wegen gesenkt worden ist. Bei einer Wiederverpachtung zu unveränderten Bedingungen sind daher keine Gebühren nach der Verordnung vom 6. Jänner 1941 zu erheben.“

122. Z. 6790/41 vom 31. Oktober 1941.

Handhabung des Feiertagsrechtes.

Im I. Teil des Reichsgesetzblattes ist auf Seite 662 die folgende Verordnung vom 27. Oktober 1941 über die Handhabung des Feiertagsrechtes während des Krieges verlaublich:

„Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1.

(1) Soweit der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag auf einen Wochentag fallen, werden sie für die Dauer des Krieges als staatliche Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften auf einen Sonntag verlegt, und zwar: der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag und das Reformationsfest auf den nachfolgenden Sonntag, der Bußtag auf den vorhergehenden Sonntag.

(2) Kirchliche Feierlichkeiten aus Anlaß dieser Feiertage sind ebenfalls auf den nachfolgenden oder vorhergehenden Sonntag zu verlegen und genießen an diesen Tagen den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.

(3) Die Wochentage, auf die der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag fallen, sind Werktag.

§ 2.

An allen kirchlichen Feiertagen, die nicht auf Grund des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 Reichsgesetzbl. I S. 129 als Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften und nach Maßgabe dieser Verordnung festgelegt sind, ist das Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen für die Dauer des Krieges auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken. Nach 19 Uhr können Kirchenveranstaltungen stattfinden, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 4.

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren. Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung: Fried.“

123. Z. 6891/41 vom 7. November 1941.

Zuschriften an Arbeitsämter.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat zur Vermeidung langwieriger Schwierigkeiten mit Erl. vom 7. Oktober 1941, *Bl. Va* 5640/90/41 angeordnet, daß in allen Zuschriften an Arbeitsämter, die sich auf Arbeitsbuchinhaber beziehen, deren Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung, Beruf, Arbeitsbuchnummer und berufssystematische Kennziffer genau anzugeben ist.

124. Z. 6749/41 vom 30. Oktober 1941.

Freigewordene Pfarrer- oder Vikarstellen.

Der Oberkirchenrat macht die Presbyterien darauf aufmerksam, daß jede freigewordene Pfarrer- oder Vikarstelle vor ihrer Besetzung im Amtsblatt unserer Kirche auszusprechen ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die betreffende Stelle durch Wahl seitens der Gemeinde oder durch Ernennung des Oberkirchenrats zur Besetzung gelangt.

Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. die Art der Stelle,
2. den Zeitpunkt der Besetzung,
3. die Beschreibung des Umfangs der Amtsaufgaben (Zahl der Predigt- und Unterrichtsstationen und deren Entfernung vom Pfarrort),
4. die Beschreibung der vorhandenen Dienstwohnung.

Die Bewerbungen sind stets zu belegen mit den Zeugnissen des Bewerbers.

125. Z. 6750/41 vom 30. Oktober 1941.

Ehebewilligung.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß die Ansuchen um Ehebewilligung gemäß § 28 des Pfarrergesetzes mindestens 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Eheschließung im Dienstwege dem Oberkirchenrat vorzulegen sind. Dem Ansuchen sind folgende Beilagen der Braut beizuschließen: 1. der Geburtschein, 2. der Abstammungsnachweis, 3. ein veriegeltes Gutachten des für die Braut zuständigen Seelsorgers.

126. Z. 6492/41 vom 28. Oktober 1941.

Statistische Jahresübersicht.

Aber Ersuchen des Kirchenstatistischen Amtes der Deutschen Evangelischen Kirche vom 17. Oktober 1941 *R. R. IV* 2263/41 wird folgendes angeordnet:

„1. Bei den Abendmahlsgästen ist die Zahl der männlichen und weiblichen Teilnehmer gesondert in den Abendmahlregistern aufzuzeichnen.

2. Die Zahl der Teilnehmer an den Privatkommunionen ist aufzuzeichnen.“

3. Die Zahl der Teilnehmer an den Kindergottesdiensten ist aufzuzeichnen und am Schluß des Jahres die Durchschnittszahl der Teilnehmer (Teilnehmerzahl

aller Kindergottesdienste dividiert durch die Zahl der Kindergottesdienste festzustellen.“

Die Senioren werden für die Einhaltung obiger Weisung verantwortlich gemacht.

127. Z. 7282/41 vom 19. November 1941.

Eisernes Sparen.

Der Oberkirchenrat macht die Presbyterien auf die Möglichkeit des Eisernen Sparens für ihre Gemeinde angestelltem aufmerksam. Die näheren Bestimmungen können aus dem Reichsgesetzblatt, 1. Teil Nr. 128, entnommen werden. Nähere Auskünfte können alle Finanzinstitute, insbesondere die Sparkassen, erteilen.

128. Z. 7391/41 vom 22. November 1941.

Dienstauswandsentschädigung.

Im Archiv für evangelisches Kirchenrecht ist der folgende Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20. Jänner 1940, Zl. E 2220-60 III, betreffend die Festsetzung eines lohnsteuerfreien Abzugsbetrages vom Dienst Einkommen der aktiven Geistlichen als Dienstauswandsentschädigung abgedruckt, welcher folgend lautet:

„(1) Steuerfreie Aufwandsentschädigung ist § 4 Ziffer 1 EStDB. gemäß bei den im öffentlichen Dienst angestellten Personen auch der ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstauswands bestimmte Teil des Gehalts. Eine Bestimmung der kirchlichen Behörden reicht allein nicht aus, um bei Geistlichen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in diesem Sinne annehmen zu können. Es bedarf der Zustimmung der zuständigen staatlichen Stellen. Zuständige staatliche Stellen sind für alle öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen nur der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und der Preussische Finanzminister. Diese haben anerkannt, daß von den Dienstbezügen der Geistlichen der öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen, soweit die Geistlichen einen eigenen Hausstand führen, monatlich *R.M.* 30.—, im übrigen monatlich *R.M.* 15.— zur Bestreitung des Dienstauswands bestimmt sind. Ein eigener Hausstand liegt vor, wenn der Geistliche seine Wohnung im Pfarrhause oder eine gemietete Wohnung mit eigenen Möbeln ausgestattet hat und darin mit eigenem Personal oder mit Familienangehörigen wohnt. Ein eigener Hausstand kann auch in einer gemieteten möblierten Wohnung geführt werden, nicht aber in möblierten Zimmern. Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Aufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Als besondere Aufwandsentschädigung in diesem Sinn sind nicht anzusehen:

1. eine Entschädigung für Fahrtkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen Mitverjorung einer anderen Gemeinde,
2. die den Superintendenten, Kreis Pfarrern, Propsten, Dekanen und Dechanten für ihre Epberalgeschäfte bewilligte besondere Aufwandsentschädigung.

Bei den altkatholischen Geistlichen sind neben den steuerfreien Beträgen von *R.M.* 30.— oder *R.M.* 15.— monatlich bei Pastoren *R.M.* 25.—, bei Hilfsgeistlichen *R.M.* 10.— monatlich als Entschädigung der Fahrtkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen

Versorgung einer anderen Gemeinde steuerfrei zu lassen.

(2) Die im Abs. 1 enthaltene Regelung gilt auch für Geistliche ohne eigenen Seelsorgebezirk, für die mit besonderem Auftrag betrauten Geistlichen der Landeskirche, für Hilfsgeistliche und für Kandidaten, die mit der Wahrnehmung eines geistlichen Amtes betraut sind. Sie gilt nicht für Geistliche im Ruhestand. Sie gilt auch nicht für Geistliche der Anstalten und Vereine, die außerhalb einer öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft stehen und selbst nicht die Rechte einer öffentlich rechtlichen Körperschaft haben. Diese Geistlichen erhalten ihre Bezüge nicht aus einer öffentlichen Kasse (§ 4 Ziff. 1 EStDB.). Die Regelung kann hier aber als Anhalt für die Anerkennung von Werbungskosten dieser Geistlichen dienen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 enthaltene Regelung gilt in Preußen ab 1. Jänner 1936. Die Regelung kann ab dem gleichen Zeitpunkt als Anhalt für die Beurteilung des steuerlich anzuerkennenden Dienstauswands oder der Werbungskosten der Geistlichen dienen, soweit in den außerpreussischen Gebieten des Reichs eine entsprechende Anordnung durch die zuständigen Stellen nicht getroffen ist.

(4) Wenn ein Geistlicher geltend macht, daß die nach den Abs. 1 bis 3 steuerfrei bleibenden Beträge nicht ausreichen, und wenn er deshalb zur Berücksichtigung der einzeln nachgewiesenen, höheren Werbungskosten die Eintragung eines steuerfreien Betrags nach § 20 EStDB. auf der Lohnsteuerkarte beantragt, so sind etwa geltend gemachte Aufwendungen für wohltätige und kirchliche Zwecke, für das häusliche Arbeitszimmer und für anteilige Fernspreckgebühren nicht anzuerkennen. Die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte kommt aber nur insoweit in Betracht, als

1. die Werbungskosten allein oder zusammen mit den Conderansgaben den Betrag von *R.M.* 39.— zuzüglich der im Abs. 1 bezeichneten Beträge (in der Regel *R.M.* 30.— oder *R.M.* 15.—) monatlich übersteigen, oder
2. die Conderansgaben allein den Betrag von *R.M.* 39.— monatlich übersteigen.“

Der Oberkirchenrat teilt hiezu mit, daß er eine analoge Regelung auch für die Reichsgaue der Ostmark beantragt hat, daß aber dieses Ansuchen bisher noch nicht erledigt worden ist. Der obige Erlaß gibt aber wohl die Möglichkeit, die Absetzung eines steuerfreien Betrages von *R.M.* 30.— bzw. *R.M.* 15.— monatlich beim zuständigen Finanzamt anzusprechen. Die Herren Geistlichen werden auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht. Der entsprechende Antrag an das zuständige Finanzamt wolle gleich nach Ausfolgung der Lohnsteuerkarte eingebracht werden, damit die Vorlage der Lohnsteuerkarte 1942 an den Oberkirchenrat keinen Aufschub erleide.

129. Z. 7180/41 vom 17. November 1941.

Vergnügungssteuer. — Entrichtung für kirchliche Veranstellungen.

Wie der Evangelische Oberkirchenrat Berlin hieher mitgeteilt hat, hat der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten anlässlich der Einführung der Vergnügungssteuer in den eingegliederten Dstge-

bieten den folgenden Erlaß vom 18. Jänner 1941, Zl. I-1540/40 herausgeben, der nach nunmehriger Ungleichung der hiesigen Rechtslage bezüglich der Steuerfreiheit sinngemäß auch hier zu gelten hat:

„Wenn auch bei der Einführung der Vorschriften über die Vergünstigungssteuer in den eingegliederten Ostgebieten durch die Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften vom 21. September 1940 (RGBl. I 1940 S. 1288 ff. die im Altreich geltende Befreiungsvorschrift hinsichtlich der Kirchen nicht miteingeführt worden ist, so ändert das doch nichts daran, daß Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen Zwecken dienen, nicht als steuerpflichtige Veranstaltungen gelten, sondern steuerfrei sind. Unter den beteiligten Ressorts besteht Einverständnis darüber, daß gottesdienstliche Veranstaltungen auch dann lediglich religiösen Zwecken dienen, wenn sie mit musikalischen Darbietungen unrahmt sind. Nicht als vergünstigungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind ferner Darbietungen kirchlicher Musik anzusehen, die von Religionsgesellschaften in kirchlichen Räumen veranstaltet werden, weil bei derartigen Veranstaltungen der religiöse und erbauende Charakter derartig im Vordergrund steht, daß sie nicht als „Vergünstigung“ angesehen werden können. Zu vergl. auch den inzwischen veröffentlichten Erlaß des Reichsministers des Innern vom 11. November 1940, RMBl. N. S. 2091 f.“

130. Z. 7061/41 vom 13. November 1941.

Steuerzahlkarten.

Aus einem dem Oberkirchenrat seitens der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Berlin-Charlottenburg zugegangenen Rundschreiben wird mitgeteilt:

Die Reichsfinanzverwaltung hat Steuerzahlkarten eingeführt, mit denen Einzahlungen an die Finanz- und Zollkassen ohne Gebührenbelastung für den Einzahler entrichtet werden können. Das Reich trägt die Postgebühren im Wege der Gebührenablösung.

Auf der Rückseite der Steuerzahlkarte sind nur solche Steuern bezeichnet, für deren Erhebung die Finanzämter allgemein zuständig sind, Steuern, für deren Erhebung nur einzelne Finanzämter oder nur Finanzämter in einzelnen Oberfinanzbezirken zuständig sind, z. B. Grundsteuern, sind nicht bezeichnet. Dadurch soll verhindert werden, daß der Einzahlende annimmt, er könne die auf dem Abschnitt bezeichneten Steuern ohne Ausnahme an die Finanzkasse einzahlen. Für die Einzahlung von Steuern, die auf dem Abschnitt nicht bezeichnet sind, sind leere Zeilen vorgegeben.

131. Z. 7392/41 vom 22. November 1941.

Übersiedlungsanzeigen.

Mit dem Runderlaß vom 27. 8. 1940, Zl. 7128/40 UBl. Nr. 88/40, hatte der Oberkirchenrat Weisungen bezüglich eines kirchlichen Meldewesens erlassen. Hierbei war unter anderem angeordnet, daß alle Übersiedlungen von einem Pfarrsprengel in einen anderen mittels vom Oberkirchenrat aufgelegter Ausweise (Anlage I zu UBl. Nr. 88/40), die der Oberkirchenrat den Pfarrgemeinden unentgeltlich zur Verfügung stellt, dem Oberkirchenrat zu melden sind.

Dem Oberkirchenrat fällt auf, daß derartige Verzugsmeldungen nur von verhältnismäßig wenig Ge-

meinden einlangen. Gerade auf diese Verzugsmeldungen muß aber der Oberkirchenrat besonderen Wert legen, weil er die neu zuständigen Kirchengemeinden bzw. die neu zuständigen deutschen Landeskirchen vom Zuzug in Kenntnis setzen muß. Da auch die deutschen Landeskirchen Zuzugsmeldungen nach Wien erstatten, erachtet es der Oberkirchenrat als eine Ehrenpflicht unserer Kirchengemeinden, auch ihrerseits die Erfassung der Umsiedelnden im Altreich tunlichst zu erleichtern.

Der Erlaß UBl. 88/40 wird daher nachdrücklichst in Erinnerung gebracht.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Lundenburg gelangt durch Ernennung gemäß § 20 des Pfarrergesetzes zur Besetzung. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember 1941 an das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde einzureichen. Eine Dienstwohnung, bestehend aus 4 Zimmern und Küche, ist vorhanden.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Ebening bei Linz ist die durch den Tod des Herrn Seniors Gerhard Fischer freigewordene Pfarrstelle wieder zu besetzen. Gehalt nach der geltenden Ordnung, freie Dienstwohnung im Pfarrhause, großer Pfarrgarten. Anfragen und Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Ebening bis Ende Dezember 1941 zu richten.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. Oktober 1941, Z. 6763/41, den Kandidaten der Theologie Heinz C a n d e r nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat die von der Gemeindeverwaltung der Pfarrgemeinde Neunkirchen am 2. Oktober 1941 beschlossene Systemisierung einer ständigen Pfarrvikarstelle mit dem Amtssiz in Neunkirchen gemäß § 37 K. V. oberkirchenbehördlich genehmigt.

Das Ergebnis der Kollekte für die Äußere Mission 1941 belief sich auf insgesamt *R.M.* 1.957,34.

Das Ergebnis der Kollekte für die Durchführung der Seelsorge an den Bessarabiendeutschen vom Jahre 1941 beläuft sich auf *R.M.* 1.722,07.

Der Oberkirchenrat macht auf die Zeitschrift „Kunst und Kirche“, Verlag Kunst und Kirche, Berlin W 62, Wichmannstraße 6, aufmerksam (6 Nummern in 4 Heften, Bezugspreis *R.M.* 5.— pro Jahr).

Das Kirchenstatistische Amt der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 2, hat mitgeteilt, daß von dem von ihm herausgegebenen Abschlußbest der Evangelischen Pfarrfamilienstatistik Nr. 20, Deutschland (Altreich), welches über die Bevölkerungsbevegung in Deutschland und die Kinderzahl in den evangelischen Pfarrfamilien und über das deutsche evangelische Pfarrhaus außerordentlich wertvolle Zusammenstellungen und außerdem statistische Gesamtübersichten enthält, noch Stücke zum Preise von *R.M.* 1.— zur Verfügung stehen. Bestellungen sind an das Kirchenstatistische Amt der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin zu richten.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1941

Ausgegeben am 20. Dezember 1941

12. Stück

- | | |
|---|---|
| 132. Neujahrsgruß. | 139. Ahnennachforschungen Auslandsdeutscher. |
| 133. Glockenabnahme. | 140. Glockengeläute bei Übertragung von Führereden. |
| 134. Kollektenplan 1942. | 141. Gehaltszahlung am 1. Jänner 1942. |
| 135. Kirchenbeitragsanteile der Pfarrengemeinden. | 142. Form schriftlicher Berichte. |
| 136. Der 22. März — kein Konfirmationstermin. | 143. Grundsteuer. |
| 137. Ein- und Austritte 1941. — Meldung. | Euchanzeige. — Angeordnete Kollekten. |
| 138. Rechnungsabschluss 1941. | Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.



Sei getreu bis an den Tod, so will ich Dir die Krone des Lebens geben.
Offbg. 2,10.

Den Heldentod für Führer und Volk starb:

Ludwig Schellhammer

Student der evang. Theologie, im Jänner 1940 in Frankreich als Flieger abgestürzt

Alfred Kaufmann

ehem. Vikar der Evang. Predigtstation A. B. Friesach, welcher am 12. September 1941 an der Ostfront schwer verwundet wurde und dieser Verwundung am 15. September 1941 erlag.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

132.

Neujahrsgruß

Folgender Neujahrsgruß ist bei allen Gottesdiensten am 1. Jänner 1942 von der Kanzel zu verlesen:

Zum Beginn des Neuen Jahres grüßen wir unsere Gemeinden mit der Jahreslosung 1942: „Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben“ (Joh. 3, 16). Wir gedenken dabei besonders herzlich unserer Brüder an den Fronten, die in schwerem Kampfe stehen und ihr Leben für Volk und Vaterland stündlich einsetzen.

Im vergangenen Jahr hat unser Volk große Opfer gebracht. Unser Gedenken gilt den Familien, die um Väter, Söhne oder Brüder trauern. Wir erbitten für sie Kraft und Trost von Dem, der gesagt hat „Ich lebe und ihr sollt auch leben“. Wir beugen uns in Dankbarkeit vor denen, die um der Zukunft unseres Volkes und Reiches willen die größten Entbehrungen auf sich genommen und einzigartige Leistungen im Kampf an

allen Fronten und besonders gegen den Bolschewismus vollbracht haben. Wir gedenken dabei ehrerbietig und dankbar unseres Führers, unter dessen Oberbefehl diese Erfolge erzielt werden konnten, und erbitten Gottes Segen für ihn zu einer siegreichen Beendigung des Feldzuges.

Der Krieg im Osten hat Millionen deutscher Menschen die Gelegenheit gegeben, die grauenvolle Welt kennenzulernen, die die bolschewistische Lehre der Gottlosigkeit, des Christushasses und der Kirchenfeindschaft aufgerichtet hat. Sie stehen schauernd vor den Früchten dieses Systems, das durch die Vernichtung des Glaubens an Gott, durch die Verfolgung des Christentums und durch die Zerstörung der Kirche den Menschen dieses Riesereiches die Seele geraubt hat. Unsere Soldaten haben sich persönlich davon überzeugt, auf welche Stufe der Grausamkeit und Zerstörungswut ein Volk sinkt, in dem Judas Denkmäler errichtet werden und in dem man vom Evangelium der Liebe Gottes in Jesus Christus weithin nichts mehr wissen will. Da erfüllt sich mit unerbittlicher Folgerichtigkeit die Wahrheit unserer Jahreslosung, daß alle, die an die Liebe Gottes in Jesus Christus nicht glauben, in der Tat verloren werden, d. h. ihrer Seele, ihrer Würde und ihres gottgeschaffenen Menschentums verlustig gehen.

Der Krieg im Osten bedeutet daher für unsere Kirche eine ernste Mahnung zur Wachsamkeit und Treue in der Verkündigung des Evangeliums. Wir danken deshalb allen hauptamtlichen und freiwilligen Amtsträgern unserer Kirche für alle treue Mitarbeit und bitten sie, sich in dieser Treue auch in Zukunft durch nichts beirren zu lassen.

Es ist uns aber auch ein aufrichtiges Anliegen, allen Glaubensgenossen herzlich zu danken, die im letzten Jahre durch pünktliche Zahlung ihrer Kirchenbeiträge den Dienst des Evangeliums ermöglicht haben. Durch den fast restlosen Ausfall der freiwilligen Staatszuschüsse war die Kirchenleitung genötigt, von den Gliedern der Kirche erhöhte Opfer zu verlangen. Es geschah im festen Vertrauen darauf, daß sie sich der ungleich höheren Opfer, die einst unsere Vorfahren um des Evangeliums willen in der Ostmark gebracht haben, würdig erweisen werden. Alle diese Opfer dienen letztlich nur dem einen Zweck, daß unserem Volk auch heute das Evangelium verkündigt werde, dessen Herrlichkeit und Unentbehrlichkeit sich in dem Lösungswort enthüllt, das über allem Denken und Handeln der Kirche und ihrer Glieder im Neuen Jahre stehen soll.

In der ungeheuren Anspannung aller Kräfte an den Fronten und in der Heimat ist unsere Kirche die Stätte, da das Evangelium von der Liebe Gottes in Christus aufrichtet, ermutigt und neue Kraft gibt. In dem Lärm und in der Hast des Alltags ist unsere Kirche der Ort, da Stille, Besinnung und der Friede Gottes angeboten wird. In einer Zeit, in der auch die letzten Fragen des Glaubens zur Entscheidung gestellt sind, kommt es nicht nur darauf an, daß wir als einzelne uns tapfer und treu zu unserer Kirche bekennen, sondern ganz besonders auch darauf, daß die Gemeinde Christi in der Welt besteht und immer wieder sichtbar in Erscheinung tritt. Darum wollen wir uns auch um der Klarheit und der Gesundheit unseres eigenen Glaubens willen zu den Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen unserer Gemeinde halten. Nachdem im abgelaufenen Jahr bis auf weiteres die kirchliche Presse aufgehört hat, kommt dem Predigen und Hören des Wortes Gottes umso größere Bedeutung zu. Angesichts der Schwierigkeiten auf dem Gebiet der christlichen Unterweisung der Jugend muß die Kirche eine Stätte im Hause haben, müssen Väter und Mütter sich erneut auf ihr hauspriesterliches Amt besinnen und ihre Verantwortung erkennen, damit ihre Kinder in der Ehrfurcht vor Gott, in der Liebe zu Christus und im Gehorsam gegen Gottes gebietendes und verheißendes Wort aufwachsen.

Ihr Männer und Frauen, beteiligt euch an den besonderen Kreisen, die da und dort eingerichtet sind, um durch die Gemeinschaft am Worte Gottes und durch die Gemeinschaft untereinander euren Glauben immer wieder zu stärken und euch zuzurüsten zur Antwort auf die Frage, warum ihr nach wie vor dem Evangelium und eurer Kirche die Treue zu halten entschlossen seid.

Ihr jungen Menschen, überseht nicht, daß im deutschen Volk ein ernstes Ringen um Christus, um einen erneuerten Glauben aus dem Worte Gottes und aus den Quellen der Reformation und um eine erneuerte Gestalt der Kirche seit Jahren begonnen hat. Auch ihr sollt euch von diesem Ringen nicht ausschließen und müßt hindurchstoßen zur Wahrheit, aus der unsere Vorfahren seit 1500 Jahren gelebt haben. Die Kreise der Gemeindejugend, an denen teilzunehmen ihr erneut gebeten werdet, sind der Ort, da junge Menschen gemeinsam nach dieser Wahrheit suchen, damit sie die Kraft ihres Lebens werde.

Das aber ist diese Wahrheit für alle Menschen und alle Völker: Gott wird die Welt, die er erschaffen hat und in die wir nach seinem Willen hineingeboren sind, niemals aus seinen Händen lassen. In seiner Liebe, die uns in Christus erschienen ist, sind wir samt Volk und Kirche für alle Zukunft geborgen.

Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.

Präsident Dr. Heinrich Liptak.

Bischof Dr. Hans Eder.

Die Superintendenten der Kirche:

G. A. Dörnhöfer, D. J. Heinzelmann, W. Mensing-Braun, D. G. Zwernemann.

133. Z. 7497/41 vom 28. November 1941.

Glockenabnahme.

Im R.MBl. i. B. 1941 ist auf Seite 2034 ff. folgender Erlaß betreffend die Abnahme von Bronzeglocken verlaublich:

„VdErl. d. RMdZ. vom 14. November 1941 — I Ra 9098/41 = 414.

A)

(1) Gemäß Uno druzig zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nicht Eisenmetallen vom 15. 3. 1940 (R.GBl. I S. 510) sind die in Glocken aus Bronze und Gebäudeteilen aus Kupfer enthaltenen Metallmengen zu erfassen und abzulesern.

(2) Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat als Beziran der Abnahme der Bronzeglocken im Reich den 11. 11. 1941 festgesetzt. Für die Abnahme hat der RMdZ. die in der Anlage abgedruckten Richtlinien erlassen.

(3) Die Gebäudeteile aus Kupfer werden bis auf weiteres nicht abgenommen.

B)

(1) Nach § 5 der Durchf.-Best. zu der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nicht Eisenmetallen vom 11. 4. 1940 (Muz. Nr. 88) werden die Anweisungen zur Ablieferung durch die Reichsstelle für Metalle in Berlin erlassen.

(2) Die Reichsstelle für Metalle hat die Abnahme der Bronzeglocken dem Reichsstand des Deutschen Handwerks übertragen.

C)

(1) In den Kreisen erfolgt die Durchführung der Maßnahme durch die Kreishandwerksmeister. Es ist ein Arbeitsstab gebildet worden, dem auch ein Vertreter des zuständigen Landrats oder Oberbürgermeisters angehört. Dieser Stab leitet die Organisation der Abnahme und des Abtransportes sämtlicher Bronzeglocken innerhalb des betreffenden Kreises.

(2) Für die den Landräten und Oberbürgermeistern bei der Durchführung dieser Aktion zufallenden Aufgaben bestimme ich im Einvernehmen mit dem RMdZ. folgendes:

1. (1) Als Grundlage für den Arbeitsplan der Kreishandwerksmeister dienen die bei den zuständigen Landräten und Oberbürgermeistern liegenden Meldevordrucke aller zur Ablieferung von Bronzeglocken Verpflichteten. Dort, wo noch Meldungen ausstehen, haben die Landräte oder Oberbürgermeister dafür zu sorgen, daß das Meldeverfahren mit größter Beschleunigung zu Ende geführt wird. (2) Die Oberbürgermeister und Landräte haben den Kreishandwerksmeistern die Meldevordrucke auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
2. (1) Die Kreishandwerksmeister sind angewiesen wo den alle bei der Durchführung der Maßnahmen etwa auftretenden Schwierigkeiten, insbesondere bei der Abnahme und dem Transport der

Glocken, mit den Landräten und Oberbürgermeistern zu besprechen.

(2) Die Landräte und Oberbürgermeister haben den Kreishandwerksmeistern sowie den mit der Abnahme und dem Abtransport der Glocken beauftragten Unternehmern mit allen verfügbaren Mitteln Hilfe zu leisten, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Geräten (z. B. Feuerwehroleitern, Gerüsten usw.) und durch Bereitstellung der erforderlichen Transportmittel, sofern die mit der Abnahme und dem Abtransport beauftragten Stellen sich diese Hilfsmittel nicht anderweitig beschaffen können. Auf besonderen Befehl des RMdZ. haben die Standortältesten in schwierigen Fällen erforderlichenfalls Beistand zu leisten.

3. Die Landräte und Oberbürgermeister haben in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab dafür zu sorgen, daß die Glocken bis zum Abtransport in geeigneter Weise, nach Möglichkeit in geschlossenen, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen aufbewahrt werden.
4. Sollten bei der Abnahme, bei der Aufbewahrung oder beim Abtransport der Glocken technische Schwierigkeiten entstehen, die durch die örtlichen Stellen nicht behoben werden können, hat der Arbeitsstab auf schnellstem Wege eine entsprechende Meldung an den Reichsstand des Deutschen Handwerks, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4—5, zu erstatten.
5. In allen Zweifelsfragen sowie in besonders schwierigen Fragen haben sich die Landräte und Oberbürgermeister unmittelbar an den Reichsstand des Deutschen Handwerks zu wenden, der seinerseits mit der Reichsstelle für Metalle in Verbindung tritt.

Anlage.

Berlin, den 7. 11. 1941.

Der Reichswirtschaftsminister.

II GM 12433 41.

Richtlinien

zur Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Erfassung von Nicht Eisenmetallen vom 15. 3. 1940 (R.GBl. I S. 510).

1. (1) Unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme kann in jeder Kirchengemeinde bis auf weiteres eine läutefähige kirchliche Glocke verbleiben. Hierunter fallen insbesondere die Glocken bis zu 25 Kilogramm Gewicht. Nur soweit Glocken bis zu 25 Kilogramm Gewicht in einer Kirchengemeinde nicht vorhanden sind, kann die kleinste in der betreffenden Kirchengemeinde vorhandene läutefähige C-Glocke verbleiben. Falls keine C-Glocke vorhanden ist, kann die kleinste läutefähige B-Glocke, und wenn auch keine B-Glocke vorhanden ist, die kleinste läutefähige A-Glocke verbleiben. (2) Diese Regelung gilt dann nicht, wenn schon eine oder mehrere Glocken in der betreffenden Kirchengemeinde in Gruppe D (nämlich die wegen ihres besonderen künstlerischen, historischen oder sonstigen Wertes von der Ablieferungspflicht befreiten Glocken, für die ein Verzeichnis von der Reichs-

stelle für Metalle den Landräten und Oberbürgermeistern zugestellt ist) eingereicht sind, die obnehin nicht ausgebaut werden, oder wenn sich läutefähige Glocken für kirchliche Zwecke aus anderen Werkstoffen wie z. B. aus Porzellan, Stahl, Zinklegierungen usw. in dieser Kirchengemeinde befinden.

2. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat bzw. Oberbürgermeister auf Grund der bei ihm vorliegenden Glockenmeldebogen endgültig, welche Glocke in der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen gemäß Ziff. 1 dieser Richtlinien verbleiben kann.

3. (1) Die Landräte, bzw. Oberbürgermeister haben diejenigen Glocken, die gemäß Ziff. 1 zunächst nicht abgeliefert werden, bei der Reichsstelle für Metalle, Berlin W 35, Standartenstraße 3, anzumelden.

(2) Die Meldung, die nicht unter Benutzung der ausgegebenen Vordrucke, sondern in brieflicher Form erfolgen soll, muß folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Gemeinde,
- b) Name der Kirche, bzw. Kapelle,
- c) Besitzer oder Eigentümer der Glocke,
- d) Ifd. Nr. im Meldebogen für Bronzeglocken der Kirchen,
- e) Gewicht in Kilogramm, bzw. größter unterer Außendurchmesser in Zentimeter,
- f) Gruppe.

(3) Eine zweite Ausfertigung dieser Meldung ist an den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Glocke, eine dritte Ausfertigung an den zuständigen Kreislandwerksmeister zu richten."

134. Z. 7322/41 vom 22. November 1941.

Kollektenplan 1942.

Im Sinne der Bestimmungen für die Abhaltung von Kollekten erteilt der Oberkirchenrat für den Bereich der Landeskirche folgenden Kollektenplan für das Jahr 1942 fest:

I. Kollekten, die innerhalb der ganzen Deutschen Evangelischen Kirche gesammelt werden:

Neujahr (1. 1.): Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

Quasimodogeniti (12. 4.): Für die Arbeit an den evangelischen Deutschen im Auslande.

Heldengedenktag (15. 3.): Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen und Volksbund für Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

19. Sonntag nach Trinitatis (11. 10.): Kirchlicher Aufbau in leistungsschwachen Kirchen und Kirchengemeinden.

II. Kollekten, die innerhalb der ganzen Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich einzubehalten sind:

Epiphaniastag (4. 1.): Äußere Mission.

Tag der Inneren Mission: Innere Mission.

Karfreitag (3. 4.): Kirchliche Jugendarbeit.

Muttertag: Kirchliche Frauenarbeit.

Pfingsten (24. 5.): Bankkollekte (zur Errichtung gottesdienstlicher Stätten innerhalb der Landeskirche).

Trinitatisfest (31. 5.): Evangelischer Bund.

10. Sonntag nach Trinitatis (9. 8.): Für die deutschen evangelischen Gemeinden und Liebeswerke in Palästina.

14. Sonntag nach Trinitatis (6. 9.): Kirchlicher Presseverband.

Männersonntag: Kirchliche Männerarbeit.

Reformationsfest (1. 11.): Gustav-Adolf-Verein.

Bußtag (6. 12.): Theologenheim (bzw. Stipendien für Theologen der Landeskirche).

Die unter I. und II. genannten Kollekten sind alle ohne weitere Aufforderung innerhalb 8 Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates u. u. S. B. in Wien, Konto Nr. 54061 beim Postsparkassenamt Wien abzuführen. Auf der Zahlkarte ist links unten der Zweck der Geldsendung anzugeben.

III. Diözesankollekten.

Hier handelt es sich um regelmäßige, von den Superintendentenversammlungen beschlossene oder im fallweise vom Superintendentenrat beschlossene Kollekten.

Freigegeben sind dafür folgende Tage:

1. Advent (29. 11.).

Sexagesimae (8. 2.).

5. Sonntag nach Trinitatis (5. 7.).

17. Sonntag nach Trinitatis (27. 9.).

Toten Sonntag (22. 11.).

Diese Kollekten sind innerhalb 8 Tagen an die zuständige Superintendentur abzuführen.

IV. Die übrigen Sonn- und Feiertage sind frei für die Zwecke der eigenen Gemeinde.

Der Kollektenplan ist sowohl hinsichtlich des Zwecks der Kollekte als auch des Einhebungstages verpflichtend. Finden an einem Kollektentag Gottesdienste in der Muttergemeinde und in Filialgemeinden oder Predigtstationen statt, so ist die Kollekte des Tages bei allen Gottesdiensten einzubehalten.

Wenn in einer Kirchengemeinde an einem der obigen Kollektentage kein Gottesdienst stattfindet, so ist dem Oberkirchenrat im Falle der Abschn. I. und II. dieses Erlasses Kenntnis davon zu geben, daß die Einhebung der Kollekte entfiel. Auf Anweisung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 10. 10. 1941 sind die „kollektensfreien“ Sonntage nur zur Verfügung zu halten für Zwecke der eigenen Gemeinde (Erhaltung und Ausbau der kirchlichen Gebäude und Geräte, insbesondere der gottesdienstlichen Stätten, sowie der sonstigen Einrichtungen der eigenen Kirchengemeinde, z. B. Friedhof, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit der Gemeinde u. ä.).

Für über den Rahmen der eigenen Gemeinde hinausgehende und im Kollektenplan nicht genannte Zwecke müssen die Gemeinden vorher rechtzeitig die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde beantragen.

Aus zwingenden Gründen muß der Oberkirchenrat auf die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen aufmerksam machen.

135. Z. 7558/41 vom 26. November 1941.

Kirchenbeitragsanteile der Pfarrgemeinden.

Aus einem dem Oberkirchenrat zugekommenen Bericht hat der Oberkirchenrat entnommen, daß in einer Pfarrgemeinde die Befürchtung besteht, daß die Pfarrgemeinden in Zukunft keine Kirchenbeitragsanteile mehr bekommen sollen, sondern einzig und allein auf das Ergebnis des sogenannten „Grundbetrages“ angewiesen sein sollen.

Diese Befürchtung ist vollkommen grundlos, denn ein derartiges Vorgehen des Oberkirchenrates würde den wirtschaftlichen Zusammenbruch vieler Gemeinden bedeuten und damit einfach nicht rechtfertigbar sein.

Der Oberkirchenrat glaubt, nunmehr hinreichend Erfahrungen gesammelt zu haben, um die Frage der Aufteilung der Kirchenbeitragseingänge zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden endgültig mit einem Kirchengesetz regeln zu können. Die Presbyterien werden Gelegenheit erhalten, zum Entwurf dieses in absehbarer Zeit ausgearbeiteten Kirchengesetzes Stellung zu nehmen, ehe dieses Gesetz verfassungsmäßig beschlossen und verlaublichbar werden wird.

136. Z. 6971/41 vom 21. November 1941.

Der 22. März — kein Konfirmationstermin.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat uns unter dem 22. Oktober 1941 — I 21 811/41 II — mitgeteilt:

„Die Partei-Kanzlei hat bekanntgegeben, daß der Tag der Verpflichtung der Jugend im nächsten Jahr einheitlich für das ganze Reich auf Sonntag, den 22. März, festgelegt worden ist.“

Aus diesem Grunde ist der 22. März 1942 von Konfirmationsfeiern frei zu halten.

137 Z. 7323/41 vom 22. November 1941.

Ein- und Austritte 1941. — Meldung.

Die Pfarrämter werden aufgefordert, bis 10. Jänner 1942 dem Oberkirchenrat ohne Einhalten des Dienstweges die Zahl der Ein- und Austritte des Jahres 1941 zu melden.

Ebenso ist die Seelenzahl der Gemeinde mit Stand vom 31. Dezember 1941 — getrennt nach dem Bekenntnis und errechnet aus der Seelenzahl des Vorjahres unter Berücksichtigung der Geburts- und Todesfälle, der Ein- und Austritte und der dem Pfarramt bekanntgewordenen Zu- und Wegzüge — zu melden.

138. Z. 7324/41 vom 22. November 1941.

Rechnungsabchluß 1941.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß innerhalb der Landeskirche das jeweilige Rechnungsjahr vom 1. April bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres läuft. Die Kassabücher sind daher nicht mit 31. Dezember 1941, sondern erst mit 31. März 1942 abzuschließen. Die fällig werdenden Jahres-

rechnungen umfassen daher die Zeit vom 1. April 1941 bis 31. März 1942.

139. Z. 7424/41 vom 29. November 1941.

Ahnennachforschungen Auslandsdeutscher.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei teilt den folgenden Erlaß vom 24. November 1941, Zl. R. K. V = 1036/41, betreffend Ahnennachforschungen für Auslandsdeutsche mit:

„Das Deutsche Auslandsinstitut in Stuttgart, Danziger Freiheit 17, Hauptabteilung Wanderungsforschung und Sippenkunde, hat darum gebeten, daß die Pfarr- und Kirchenbuchämter ihm zur vervollständigung seiner Unterlagen von jeder Anfrage eines Auslandsdeutschen oder deutschen Auswanderers nach Kirchenbuchurkunden möglichst genaue Mitteilung machen.“

Wir bitten die Pfarr- und Kirchenbuchämter entsprechend anzuweisen und halten es zur Entlastung der Pfarrämter für zweckmäßig, wenn diese ihre Antworten an die Auslandsdeutschen oder deutschen Auswanderer durch das Deutsche Auslandsinstitut in Stuttgart senden. Es wären dann nur noch etwaige ergänzende Angaben aus den Anfragen der Auslandsdeutschen pp. dem Deutschen Auslandsinstitut mitzuteilen.

Zugleich weist das Deutsche Auslandsinstitut darauf hin, daß es kostenlose Nachforschungen nach Vorfahren für Auslandsdeutsche übernimmt.“

140. Z. 7526/41 vom 3. Dezember 1941.

Glockengeläute bei Übertragung von Führerreden.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat unter dem 10. November 1941, Zl. I = 13046/41 - II, angeordnet, daß das Glockengeläute während der Übertragung von Führerreden in jedem Falle unterbleibt, es sei denn, daß besondere staatliche Anordnungen dieserhalb ergingen.

141. Z. 7952/41 vom 13. Dezember 1941.

Gehaltszahlung am 1. Jänner 1942.

Am 1. Jänner 1942 wird der Oberkirchenrat den gleichen Gehaltsbetrag wie im Dezember 1941 — jedoch abzüglich der eisernen Sparbeiträge — zur Auszahlung bringen.

Die Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Lohnsteuerkarte, eines lohnsteuerfreien Dienstwohnungswertteilbetrages von RM 20. — in kircheneigenen Gebäuden, die Herabsetzung der Lohnsteuer infolge der eisernen Sparerklärungen werden, da dies zu berücksichtigen in der kurzen Zeit technisch undurchführbar ist, erst bei der Februar-Auszahlung berücksichtigt werden. Sofern sich nur geringfügige Verschiebungen bei der Bürgersteuer ergeben, wird keine besondere Verständigung ergehen, sonst werden die Herren Geistlichen vom neuen Gehalt schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

142. Z. 7950/41 vom 13. Dezember 1941.

Form schriftlicher Berichte.

Der Oberkirchenrat mußte wiederholt feststellen, daß in Berichten kirchlicher Dienststellen mehrere Angelegenheiten gleichzeitig behandelt werden. Dadurch entsteht für die Kanzlei des Oberkirchenrates zahlreiche überflüssige Arbeit, weil die einzelnen Angelegenheiten getrennt werden müssen, da die Akten in der Lagerstelle nach Sachgebieten eingelegt sind.

Die Dienststellen werden daher dringend gebeten, entsprechend der Bestimmung des § 6 (3) der Geschäftsordnung, ABl. Nr. 35/41, in ihren Berichten jeweils nur eine Angelegenheit zu behandeln.

143. Z. 7857/41 vom 9. Dezember 1941.

Grundsteuer.

Im I. Teil des Reichsgesetzblattes 1941 ist auf Seite 741 die dritte Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. November 1941 verlautbart, deren § 1 folgend lautet:

„Der Erstarrungsbetrag (§ 1 der Zweiten Verordnung vom 14. Februar 1941, RGBl. I S. 105) ist bis auf weiteres als Grundsteuer zu erheben.“

Suchanzeige.

Gesucht wird Lauffschein Raimund Berger (Perger), geboren vermutlich zwischen 1855 und 1880 und Lauffschein Georg Ferl (Fergg, Gergg, Kergg), geboren vermutlich zwischen 1815 und 1835; beide sind wahrscheinlich in Kärnten, eventuell in Steiermark geboren.

Zuschriften an den Evangelischen Oberkirchenrat oder an das Standesamt Landskron in Kärnten unter Zl. 040-11 A.

Angeordnete Kollekten im Jänner 1942:

Neujahr 1942: Winterhilfswerk des Deutschen Volkes

Epiphaniastag (4. 1. 1942): Äußere Mission

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 3. Oktober 1941, Zl. I-12806/41, auf Grund des § 1, Abs. 2 der 18. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Juni 1938, RGBl. I S. 618, bestimmt, daß die Vertretung des zurzeit im Felde befindlichen Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei der Vizepräsident Dr. Fülle übernimmt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. November 1941, Z. 6642/41, den Vikar Karl Erich

Fuchs im Einvernehmen mit dem Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Stainz zum Pfarrer der genannten Gemeinde gemäß § 20 der Ordnung des Geistlichen Amtes ernannt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. November 1941, Z. 9415/40, den Kandidaten der Theologie Franz Reischer nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen.

Die Systemisierung einer ständigen Pfarrvikarstelle in der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann mit dem Amtssitze in Admont wurde mit dem Erlaß des Oberkirchenrates vom 29. November, Zl. 7345/41 gemäß § 66, Z. 1 A. B. und § 15 P. G. oberkirchenbehördlich genehmigt.

Die infolge Übertrittes in den Dienst des evangelischen Consistoriums der Rheinprovinz erfolgte Amtniederlegung des Personalvikars Paul Vietz der evang. Pfarrgemeinde St. Veit a. d. Glan wurde mit Erl. vom 14. November 1941, Z. 7091/41, oberkirchenbehördlich genehmigt.

Gesamtergebnis der Kollekten 1941:

am Heldengedenktage zugunsten der Kriegergräber- und Hinterbliebenenfürsorge RM 2.024.11,
für die Seemannsmision und Auswandererfürsorge RM 1.333.17,
für den Evangelischen Bund RM 1.909.73.

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt den Pfarrämtern die Anschaffung des im Verlag C. Ludwig Angelen erschienenen und bei der Wartburg-Buchhandlung Josef Brunner in Wien 62, Neubaugürtel 26, erhältlichen Buches „Die Männerarbeit der Kirche“.

Dieses Werk ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Einrichtung und Weiterführung der kirchlichen Männerarbeit in den Gemeinden. Nur der kleinere Teil der Aufsätze beschäftigt sich mit der theologischen und kirchlichen Grundlegung der Männerarbeit.

- 1. Die Kirche als Standort evangelischer Männerarbeit;
- 2. Der Mann vor Gott. Zur Grundlegung kirchlicher Männerarbeit.

Nach einem Überblick über „Christliches Mannes-tum in der Geschichte“ folgt eine Reihe bedeutsamer Darstellungen über die „Kirchliche Männerarbeit heute“ und über ihre „Praktische Gestaltung“. Die Mitarbeiter dieses Handbuches stehen sämtlich in der kirchlichen Männerarbeit und sprechen zu uns zumeist aus jahrelanger Erfahrung in diesem jüngsten, aber für die Lösung der Glaubensfrage in unserem Volk umso wichtigeren Zweig kirchlichen Handelns und Lebens. Alle Fragen, Schwierigkeiten und Möglichkeiten in der Arbeitsweise des Männerwerkes vom „Werkplan“ und der „Bibelarbeit“ über „Gebetserziehung“, „Singen“, „das Männergespräch“, bis hin zum „Laienamt des Mannes“ in der Kirche und den „Wegen der Werbung“ sind in diesem Handbuch behandelt. Das Buch kostet RM 6.50. Seine Anschaffung auf Kosten der Gemeindefasse für die Pfarramtsbücherei ist wünschenswert.